Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Ostfriesische Geschichte

Wiarda, Tileman Dothias

Aurich, 1817

VD18 90034430

urn:nbn:de:gbv:45:1-902541

Visual Library

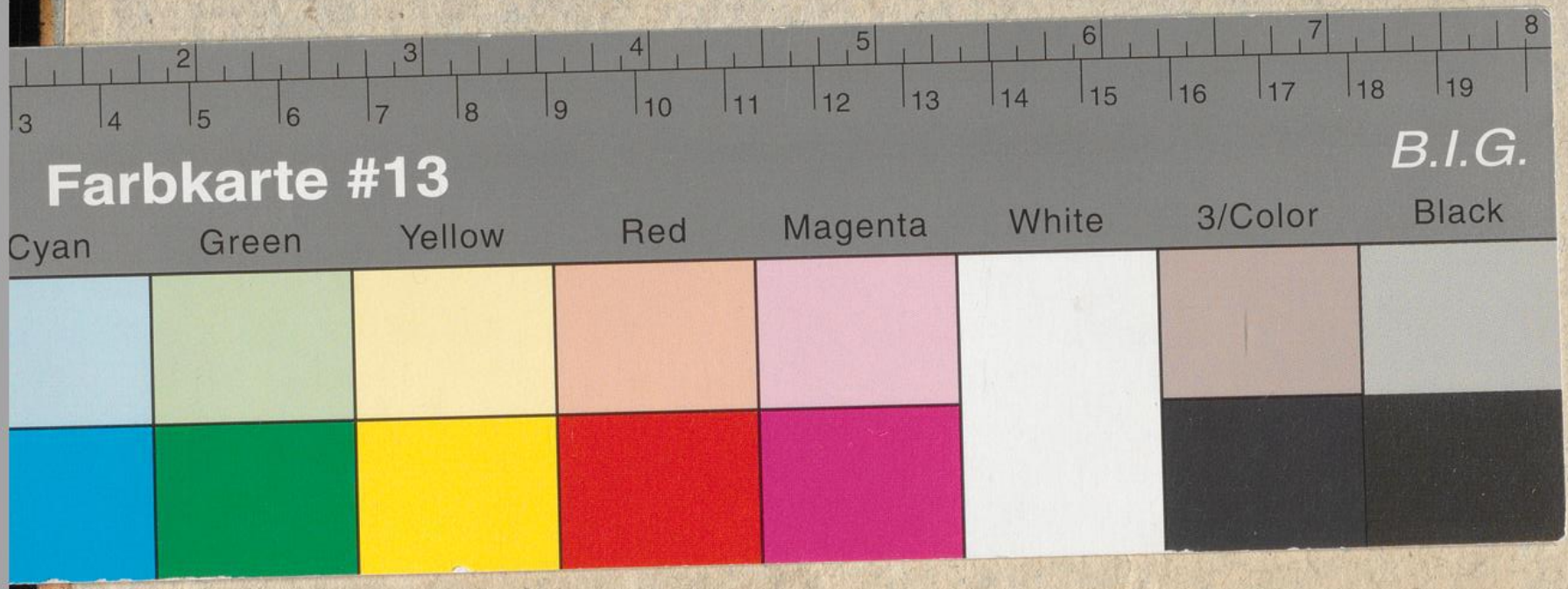
Landesbibliothek Oldenburg



Cim I
121 d:
7,10

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg



Landesbibliothek Oldenburg

Ostfriesische Geschichte

von

Tileman Dothias Wiarda,

Mitgliede des Königl. Niederländischen Instituts der Wissenschaften in Amsterdam, und der Gesellschaft pro excolendo iure patrio in Gröningen.

Zehnter Band.

Erste Abtheilung

von 1786 bis 1806.

Leer,

bei Johann Conrad Mäcken, d. J.

1817.

Landesbibliothek Oldenburg

~~97 1552: 10~~
Cim I 121d: 7,10

LANDES-

Landesbibliothek Oldenburg

Neueste
Ostfriesische
Geschichte

von

Tileman Dothias Wiarda,

Mitgliede des Königl. Niederländischen Instituts der Wissenschaften in Amsterdam, und der Gesellschaft pro excolendo iure patrio in Gröningen.

Erste Abtheilung

von 1786 bis 1806.

Leer,

bei Johann Conrad Mäcken, d. J.

1817.

Landesbibliothek Oldenburg

Öffentliche

Schlußrede

von

Landesbibliothek Oldenburg

Vorrede.

Vor achtzehn Jahren schloß ich die Ostfriesische Geschichte mit dem neunten Bande. Diesen nannte ich den letzten, weil es mein fester Vorsatz war, mit dem Absterben des Königs, Friedrich II. (1786) diese vaterländische Geschichte abzubrechen. Vorerst fehlte es mir damals, und noch späterhin, an Stoff, um noch einen neuen Band anlegen zu können; dann aber ist die Bearbeitung einer Provizial-Geschichte unserer Zeit für den Verfasser ein unangenehmes Geschäft. Er stehet unter der Controlle des ganzen Publikums, das mit ihm die Begebenheiten in der Provinz erlebt und angesehen hat. Will und darf er keinen Gegenstand von irgend einer Erheblichkeit übergehen; will und muß er stets der Wahrheit getreu bleiben: so wird er da nichts in der Welt, und auch selbst unter der

besten und weisesten Regierung, vollkommen ist, an der einen, oder der anderen Seite, bald bei der Regierung, bald bei seinen Mitbürgern, anstoßen.

Die nachherigen großen Begebenheiten, die ich bei dem Schlusse des neunten Bandes der Geschichte nicht habe ahnden können, haben dies alles geändert. Die wichtigen Ereignisse, besonders in den letzten sieben Jahren, bieten zuvörderst reichen Stoff zur Fortsetzung der Geschichte dar. Dann hat diese Provinz ihren vorigen Wohlstand unverkennbar der weisen und gerechten Preußischen Regierung zu danken. Kommen mitunter Mißgriffe, oder auch Verfügungen vor, die nicht den allgemeinen Beifall gefunden haben: so sind doch solche durch die folgende Periode unter Holländischer, oder Französischer Herrschaft verwischt, oder haben auch darin eine andere Richtung erhalten. Es kann daher die Geschichte ohne Bedenklichkeit bis zu der Holländischen Occupation fortgesetzt werden.

Nach der großen Staats-Umwälzung (1806) hat zwar Ostfriesland durch den gewaltsamen Druck, erst unter Holländischer und hernach unter Französischer Regierung, ungemein gelitten; es giebt hier aber keine Holländische, keine Französische

Landesbibliothek Oldenburg

Regierung mehr. Weder ein Holländer, noch ein Franzose ist unserer Mitte. Es läßt sich daher diese unselige Periode nackend und ohne Scheu darstellen. Doch werde ich diesen, mir offen stehenden, freien Spielraum nicht misbrauchen. Keinem Holländer, keinem Franzosen habe ich bei seiner hiesigen Anwesenheit geheuchelt, werde sie auch hinter ihrem Rücken nicht lästern, nicht verläumden, werde das leider! so viel aufgegangene Unkraut nicht düngen, sondern auch den etwaigen Weitzen an das Tages-Licht bringen, und würdigen Männern, Holländern, oder auch Franzosen, Gerechtigkeit widerfahren lassen.

Alle diese veränderten Umstände haben mich veranlaßt, den Faden, den ich mit dem Jahre 1786 fallen lassen, wieder aufzufassen und bis zu dem Ende der Französischen Regierung, oder der Preußischen Reoccupation, mit der sich wieder eine neue Epoche in unserer vaterländischen Geschichte erhebt, durchzuführen.

So weit von dem zurückgenommenen Vorsatze. Nun noch etwas zu meiner Apologie, und zur Vorbeugung einiger etwaigen Vorwürfe.

Meine Landsleute und Zeitgenossen, die mit mir diese Tages-Begebenheiten erlebt haben, wer-

Landesbibliothek Oldenburg

den hin und wieder Kleinigkeiten, allgemein bekannte Sachen, unausgeführte Projecte und Entwürfe, Lücken und gar Irrthümer vorfinden. Kleinigkeiten, oder Sachen von keinem Belange gehören freilich nicht in die Geschichte eines großen Staates, wohl aber eignen sie sich in die Special-Geschichte einer kleinen Provinz, worin man nichts vermissen darf. Haben auch solche geringfügige Umstände kein allgemeines Interesse: so können sie doch für einzelne Leser, besonders in Hinsicht des Lokalen und Personalen, wo nicht schon jetzt, doch in der Folge, von Nutzen seyn. Uns gegenwärtig bekannte Sachen können unseren Nachkommen dunkel seyn. Auch wir Zeitgenossen kennen oft nur von solchen Sachen die Gegenwart: aber nicht allemal den Ursprung, die Wirkungen und Folgen. Daher sind denn auch solche allgemein bekannte Sachen aufzunehmen. Unausgeführte Pläne und Entwürfe können künftig wieder aufgefaßt werden, daher verdienen, besonders, wenn solche Projecte einen allgemeinen oder örtlichen Nutzen haben bezwecken sollen, die Hindernisse, die der Ausführung derselben in dem Wege gestanden, allerdings aufgezeichnet zu werden. Lücken mögen zwar aus Unkunde gelassen seyn: doch sind keine Begebenheiten von irgend einer Erheblichkeit geflissentlich übergangen. Die That-Sachen habe ich lediglich aus den Archiven, Re-

Landesbibliothek Oldenburg

gistraturen, gedruckten und geschriebenen Verordnungen, eingegangenen Listen, abgelegten oder blos eingesandten Rechnungen und einzelnen sonstigen Nachrichten ziehen können. Da aber nach Auflösung der Kriegs- und Domainen-Kammer und des landschaftlichen Administrations-Collegiums die schleunig verstühlten Registraturen in Unordnung gerathen, viele Acten abhanden gekommen, oder wohl gar gestohlen seyn mögen, und dann die Acten, besonders unter Holländischer, mehr noch unter Französischer Regierung oft nur Bruchstücke, nicht aber ein zusammenhangendes Ganze enthalten; so sind einzelne, aus Mangel der Nachrichten, entstandene Lücken wohl unvermeidlich gewesen. Doch glaube ich nicht, daß That-Sachen von besonderer Erheblichkeit fehlen werden.

Endlich gebe ich gerne zu, daß ich von einigen Ereignissen eine verkehrte Ansicht möge gehabt haben, und daher Irrungen in der Geschichts-Erzählung eingeschlichen seyen. Viele meiner Landsleute können Vorfällen in ihrer Gegend näher gestanden seyn, können sie selbst mit angesehen haben, mögen auch wohl selbst mittelbar oder unmittelbar daran Theil genommen haben. Sie also können sie besser beurtheilen, wie ich, können Mängel ergänzen und Irrungen verbessern. Ich habe

Landesbibliothek Oldenburg

also irren können; vermuthe, daß ich hin und wieder geirrt habe: hoffe aber, daß meine Landsleute es mir zutrauen werden, daß ich nie habe irren wollen.

Mit diesem zehnten Bande schließe ich denn die vaterländische Geschichte, die ich, so weit die Quellen reichen, von ihrem Ursprunge bis zu unserer Zeit durchgeführt habe. Keine eigennützige Absicht, sondern blos die Vorliebe zu meinem Vaterlande und dem Vaterlande meiner Vorfahren, denen von der zwölften Generation an in gerader Linie bis auf mich herab, der Friesische und Ostfriesische Boden stets heimisch gewesen, ist die Veranlassung dieser 1790 begonnenen und, unter dem göttlichen Beistande, nun geschlossenen Arbeit.

Aurich, den 1sten Decemb. 1815.

T. D. Wiarda.

Landesbibliothek Oldenburg

Inhalt
des ersten und zweiten Bandes.

Erstes Buch von 1786 bis 1792.

Erster Abschnitt.

§. 1. Thronbesteigung des Königs Friedrich Wilhelm II. §. 2. Allgemeine Landestrauer. Beeidigung der Königlichen Officianten. §. 3. Justizminister von der Reck, Königlicher Bevollmächtigter zur Einnahme der Huldigung in den westphälischen Provinzen. §. 4. Dessen Ankunft in Aurich. §. 5. Eröffnung eines allgemeinen Landtages. §. 6. Königliche Huldigungsreversalien. §. 7. Einnahme der Huldigung von Ostfriesland und dem Harlingerlande. §. 8. Feierlichkeiten nach der Huldigung. §. 9. Aufmachung der ostfriesischen und §. 10. der harlingerländischen Landesbeschwerden. §. 11. Landtagsabschied.

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Oranischer Satisfactionskrieg. §. 2. Stellung ostfriesischer Trainknechte zu dieser Campagne. §. 3. Ständische Uebernahme der Werbungskosten §. 4. Königliche Verfügung zur Untersuchung der Beschwerden über die Knechtelieferung. §. 5. Verordnete Stellung der Pferde statt der Knechte. §. 6. Königlicher Beschluß über die darüber angebrachten Beschwerden. §. 7. Ständische bedingliche Uebernahme der Pferdelieferung bei dem Ausbruch eines jeden neuen Krieges. §. 8. Religionsedict. §. 9. Emder Catechismus. §. 10. Schulanstalten. §. 11. Inoculation der natürlichen Blattern. §. 12. Angestellte Viehärzte. §. 13. Vorschläge zur Etablirung eines Packetbootes von Ostfriesland nach Amerika; ferner zur Errichtung einer Assecuranzcompagnie auf Meublen, und dann zur Verbesserung der Ziegel und Steine. §. 14. Strenges Verbot wider das Schilfangen und desfalsige Anordnung eines armirten Wachtschiffes. §. 15. Jagdstreitigkeiten zwischen der Kammer und der Ritterschaft. §. 16. Einschränkung und Abschaffung der Familientrauer.

Landesbibliothek Oldenburg

Dritter Abschnitt.

§. 1. Eingeführter Torfimpost. §. 2. Ständische Beschwerden darüber. §. 3. Ansetzung einer ständischen Deputation, die Aufhebung dieses Impostes und die Abstellung der, bei der Huldigung, eingereichten Landesbeschwerden persönlich in Berlin zu bewirken. §. 4. Die der Deputation zu der Abreise gemachten Hindernisse. §. 5. Vorläufige Abreise zweier Deputirten, und deren erste Verrichtungen in Berlin. §. 6. Die, auf eine unmittelbar eingereichte Bittschrift, §. 7. erfolgte Königliche Genehmigung der ganzen ständischen Deputation. §. 8. Ankunft der anderen ständischen Deputirten in Berlin. Königliche Immediatcommission zur Untersuchung der Landesbeschwerden. §. 9. Eingereichte Rechtfertigung dieser Beschwerden. Vorläufige Aushebung einiger wichtiger Puncte. §. 10. Günstige Königliche Resolution über die bedingliche Uebernahme der Pferdelieferung. §. 11. Aufhebung des Torfimpostes und Bewilligung eines nachgesuchten allgemeinen Landtages. §. 12. Anordnung einer, der Königlichen Immediatcommission untergeordneten Localcommission zur ferneren Erörterung der noch schwebenden Landesbeschwerden. §. 13. Abschiedsaudienz der Deputirten bei dem Könige und derselben Rückreise. §. 14. Aufhebung der Getreidesperre. Ankauf von 1000 Wispel Haber. §. 14. Spannung zwischen Preußen und Oesterreich. Pferdelieferung zur Königlichen Armee. Reichenbacher Convention. §. 16. Uniform der Ritterschaft. §. 17. Starke Stürme.

Vierter Abschnitt.

§. 1. Eröffnung des ausgeschriebenen allgemeinen Landtags, von einer besondern Königlichen Commission. §. 2. Königliche Landtagspropositionen. §. 3. und 4. Ständische Beschlüsse über die erste Proposition von Aufhelfung und Unterstützung der Fehnen, §. 5. und 6. und über die übrigen Königlichen Propositionen. §. 7. Ständischer, engerer Ausschuß zur ferneren Behandlung der Landtagspropositionen und der noch unabgestellten Landesbeschwerden. §. 8. Vorläufiger Landtagsabschied. §. 9. Verhandlung der Königlichen Commission mit dem engern Ausschusse über Modificationen der ständischen Schlüsse, über die Landtagspropositionen, §. 10. und über die noch schwebenden Landesbeschwerden. §. 11. Schluß dieser Verhandlungen und Abreise der Königlichen Commissarien. §. 12. Königliche Resolution über die abgegebenen ständischen Landtagsschlüsse, oder Gutachten. §. 13. Eröffnung eines neuen Landtags. Publication der Königlichen Finalresolutionen über die sämmtlichen Landesbeschwerden. §. 14. Inhalt dieser Resolutionen. §. 15. Bemerkungen darüber. §. 16. 17. 18. und 19. Uebrige Landtagspropositionen und darüber gefaßte ständische Schlüsse oder Gutachten. §. 20. Ständische Danksagungsaddresse an den König für die abgestellten Landesbeschwerden, und an die Commissarien für ihre Bemühungen. §. 21. Landtagsabschied. §. 22. Königliche Finalresolutionen über die ständischen Landtagsgutachten. §. 23. Einige noch ausgesetzte und näher zu berichtigende Puncte. §. 24. Als Verbesserung der Pferdezucht.

Landesbibliothek Oldenburg

§. 25. Unterstützung und Aufhelfung der Fehnen, §. 26. und Streitigkeiten der Schiffergilden mit Emden.

Zweites Buch von 1792 bis 1797.

Erster Abschnitt.

§. 1. Verwandlung der holländischen Schuld in eine ostfriesische Nationalschuld. §. 2. Hebammeninstitut. §. 3. Vorbereitungen zur Einführung eines allgemeinen Wagenspurs. §. 4. Beträchtlicher Butterhandel und verbesserte Einrichtung der Butterfässer. §. 5. Verminderung der Emder Garnison. Servis- und Brodgeld für die Garnison. §. 6. Rüstung Preußens gegen Frankreich. §. 7. Geforderte und gestellte Artilleriepferde. §. 8. Einfall der combinirten Armee in Champagne. Deren unerwarteter Rückzug. Victualienlieferung zu der preußischen Armee. §. 9. Unterstützung verunglückter Militairpersonen und deren Weiber und Kinder. §. 10. Ständische Ablehnung einer geforderten Haberlieferung und einer zweiten Pferdelieferung. §. 11. Verbotene Ausfuhr des Getreides aller Art, wie auch der Pferde. Einschränkung dieser angelegten Sperre. §. 12. Ungewöhnliche Naturbegebenheit. §. 13. Mineralische Quellen bei Nortmohr und Bollinghausen. §. 14. Anlegung des neuen Berumerfehns. §. 15. Commissarische ~~Polder~~. §. 20. Einführung eines allgemeinen Gesetzbuches. §. 21. Bearbeitung eines ostfriesischen Provinzialgesetzbuches. §. 22. Verbesserung des Feuersocietätsreglements.

vid. Summa. S. III.

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Fortwährender französischer Krieg. Rückzug der combinirten englisch-hannöverischen Armee nach Westphalen. §. 2. Ankunft französischer und brabandischer Emigranten, wie auch verschiedener Engländer in Emden. §. 3. Abweisung dieser Fremden von dem Emder Magistrat, wegen eines besorglichen Auflaufs. §. 4. Protestation der Engländer wider diese Verfügung. §. 5. Einrückung englischer Truppen, und im englischen Solde stehender Emigrantencorps. Anlegung eines englischen Lazareths in Emden. §. 6. Fortwährender Einmarsch der Engländer und Emigrantencorps. §. 7. Anfängliche Unordnung unter diesen Truppen und schlechte Manns-zucht. §. 8. Niedersetzung einer ständischen Commission, während dieser Unruhen. Beschwerden der Landesregierungen und der Commission über die drückende Einquartierung. §. 9. Benennung der in Ostfriesland cantonirten englischen §. 10. und Emigrantenregimenter. §. 11. Schwere Last der Stadt Emden durch das Generallazareth. §. 12. Anlegung eines englischen Magazins in Emden. Erneuertes Ausfuhrverbot zur Verhütung des Mangels und der Theurung. §. 13. Annäherung der Franzosen. Besetzung des Reiderlandes und der holländischen neuen Schanze von den Engländern. §. 14. Besorgniß vor ei-

Landesbibliothek Oldenburg

dem französischen Ueberfall. Plan des englischen Generals Gordon, die Schleußen zu eröffnen und die Gegend um Emden unter Wasser zu setzen. Remonstrationen wider dieses Vorhaben. §. 15. Gefecht zwischen den Franzosen und Engländern. Rückzug der Engländer über die Emse und Räumung des Reiderlandes. §. 16. Einmarsch der Franzosen ins Reiderland. Englische Defensionsanstalten diesseits der Emse. §. 17. Eingegangenes Königl. Cabinetsschreiben auf die eingereichten Beschwerden wider die vorzunehmende Inundation. Abstand der Engländer von den Inundationsanstalten. §. 18. Abzug der Emigrantencorps und Abführung des englischen Lazareths. §. 19. Ankunft des preußischen Hauptmanns von Leipziger, sich der Eröffnung der Schleußen zu widersetzen und den Klagen der Eingesessenen abzuhelfen. Seine Verrichtungen. §. 20. Habertransport zu der nach Westphalen anrückenden preußischen Armee. §. 21. Abzug der englischen Infanterie. Einzug der hannöverischen Truppen. §. 22. Benennung der hannöverischen Regimenter. §. 23. Besorgliche Landung der Franzosen an der Küste des Norder Amtes. §. 24. Baseler Friede zwischen Preußen und Frankreich. §. 25. Wiedereröffnung der Schifffahrt auf der Emse und der Communication mit dem Reiderlande. §. 26. Wiederherstellung des freien Handels mit Frankreich. §. 27. Abzug der Hannoveraner und der englischen Cavallerie, und Abzug der Franzosen aus dem Reiderlande. §. 28. Einmarsch preußischer Truppen. Demarcationslinie. §. 29. Besetzung der Demarcationslinie. Friedensfeier.

Dritter Abschnitt.

§. 1. und 2. Gewinn und Verlust Ostfrieslandes, während der bisherigen Kriegsunruhen. §. 3. Maaßregeln wider die Theurung des Korns. Fortwährende Getreidesperre und endliche Aufhebung derselben. §. 4. Zustand des immer mehr blühenden Emder Handels und der Schifffahrt. §. 5. Fruchtlose Verhandlungen mit den englischen und französischen Commissariaten über geleistete Fourage und Fuhren an die englischen Truppen diesseits, und die französischen jenseits der Emse. §. 6. Untersuchung der Kriegsschäden. §. 7. und 8. Abermalige Pferdelieferung zu der preußischen Observationsarmee. §. 9. Erweiterung und Verstärkung der Demarcationslinie. Fortdauernde preußische Einquartierung. §. 10. 11. und 12. Anlegung eines Treckfahrtkanals zwischen Aurich und Emden. §. 13. Aufnahme und Verschönerung der Stadt Aurich durch die Treckfahrtsanlage. §. 14. Trigonometrische Vermessung dieser Provinz. Neue Charte von Ostfriesland. §. 15. Seebadeanstalt auf der Insel Norderney.

Drittes Buch von 1797 bis 1806.

Erster Abschnitt.

§. 1. Zustand des deutschen Reichs nach dem zwischen Frankreich und Oesterreich geschlossenen Definitiv-Frieden zu Campo For-

Landesbibliothek Oldenburg

mio. §. 2. Absterben des Königs Friedrich Wilhelm II. und Thronfolge des Königs Friedrich Wilhelm III. §. 3. Verpflichtung der Beamten, Leichenpredigten u. s. w. §. 4. Ausschreibung einer, in Berlin, einzunehmenden allgemeinen Huldigung, und Ernennung der ostfriesischen Huldigungsdeputirten. §. 5. Vollzogene Huldigung in Berlin. §. 6. Eingereichte Landesbeschwerden, Königliche Huldigungsreversalien, und Rückreise der Deputirten. §. 7. Königliche Zusicherung, daß Ostfriesland nie von der preußischen Monarchie getrennt werden solle. §. 8. Plan zur Verbesserung der Holzcultur, §. 9. und Vorschläge zu einer besonderen Gesindeordnung. §. 10. Neue Stromcharte der Emse. §. 11. Inhalt der bei der Huldigung eingereichten Landesbeschwerden. §. 12. Die nun erfolgte Königliche Resolution auf die ostfriesischen Landesbeschwerden. §. 13. Fernere Verhandlungen über die Königliche Resolution. §. 14. Suspension einer Königlichen Schlußresolution. §. 15. Verhandlungen, nach Anleitung der Königl. Resolution, über das Urbarmachungswesen und über die freie Ausfuhr des Garns. §. 16. Besondere Königliche Resolution über die Harlingerländischen Beschwerden.

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Störung des Seehandels durch englische und französische Kaper und sonstige armirte Schiffe. Anerkannte Neutralität der Emse. §. 7. Blühender Zustand des ostfriesischen Handels und der Schifffahrt. §. 3. Aufhebung des Rastadter Congresses. Neuer Krieg zwischen Oesterreich und Frankreich. Fortdauer der von Preußen besetzten Demarcationslinie. Angelegte Productensperre, und anfängliche Ausdehnung dieser Sperre auf porto franco Waaren. §. 4. 5. und 6. Fortwährende Sperre und Einschränkung derselben. §. 7. Salzmangel und Verhandlungen darüber. §. 8. Ausbruch des gelben Fiebers in America und Cadix, und Vorsichtsmaaßregeln an der hiesigen Küste wider Verbreitung dieser Epidemie. §. 9. Maaßregeln wider die sich einschleichenden auswärtigen Bettler und Vagabonden. Errichtung eines Arbeitshauses in Emden. §. 10. Schlimme Lage des Schwelgdeiches und versuchte Mittel zur Verhütung eines Durchbruches. §. 11. Einschränkung der den reformirten Theologen verstatteten Freiheit, holländische Universitäten besuchen zu dürfen. Abgelehnter Beitrag zu dem Berliner Schulseminario. §. 12. Beitrag zu der militairischen Solderhöhung. §. 13. Verfall des Emder Armenwesens. §. 14. Zustand der Emder Häringscompagnie. §. 15. Lüneviller Friede zwischen Frankreich und Oesterreich. Abermalige Besorgniß der Stände für eine Vertauschung dieser Provinz. §. 16. Spannung zwischen Preußen und England, und preußische Besetzung der hannöverischen Länder. §. 17. Verstärkung der Truppen in Ostfriesland. Angelegte Batterien an der Emse. Wiederherstellung des guten Vernehmens zwischen Preußen und England. §. 18. Starker Sturm. §. 19. Friedensschluß zu Amiens zwischen England, Frankreich, Spanien und Holland. Realisirung der Entschädigung Preußens und anderer deutschen Fürsten. §. 20. Abzug der mehresten in Ostfriesland

Landesbibliothek Oldenburg

gelegenen preußischen Truppen. §. 21. Völlige Aufhebung der Productensperre §. 22. und des Verbots von Ausfuhr der Goldmünzen. §. 23. und 24. Etwas über das geistliche und Kirchenwesen.

Dritter Abschnitt.

§. 1. Ausbruch eines neuen Kriegs zwischen Frankreich und England. §. 2. Preußische Neutralität und Begünstigung des Seehandels preußischer Unterthanen. Türkische Seepässe. §. 3. Emden, eine bedeutende Handelsstadt und Hauptniederlage der Handelsartikel. §. 4. Entdeckte heimliche englische Werbung in Emden. §. 5. Ein Zug von Kindesliebe und heroischer Entschlossenheit. §. 6. Allgemeine Aufnahme der Vaccination. §. 7. Aufmunterung junger Professionisten zur Wanderung nach großen Städten. §. 8. Begünstigung der Theilung gemeiner Weiden. §. 9. Verhandlungen über ein anzulegendes Irrenhaus. §. 10. Fernere Begünstigung der ostfriesischen Schifffahrt und des Seehandels. §. 11. Projectirte schiffbare Kanäle von Aurich aus nach Witmund und Carolinensyl, §. 12. und von Weener nach der Langacker Schanze. §. 13. Verbesserung und Ausreinigung des Emder Fahrwassers, des Gretsyler Hafens, der Norder Syltiefe und der Friedeburger Tiefe. §. 14. Entwurf eines Provinzialgesetzes über die zu verschaffende Vorfluth. §. 15. Patriotisches Geschenk an schlecht besoldete Schullehrer. §. 16. Abermaliger Ausbruch des gelben Fiebers und Vorbeugungsmittel zur Abwendung dieser occidentalischen Pest. §. 17. Anlegung des Auricher neuen Kirchhofes. §. 18. Entwurf eines Fischereireglements. §. 19. Abnahme des Sardellenfanges. §. 20. Vorgeschlagene Egalisirung der Maaße und Gewichte. §. 21. Harter Winter. Schlechte Erndte.

Vierter Abschnitt.

§. 1. Abermaliger Ausbruch eines Krieges zwischen Frankreich, Oesterreich und Rußland. §. 2. Rüstung Preußens. Abzug der Franzosen aus Hannover. Preußische und englische Besetzung Hannovers. §. 3. Folgen der preußischen Rüstung auf Ostfriesland. Erste Haberlieferung für die preußische Armee. §. 4. Zweite Haberlieferung für die westphälischen Provinzen. §. 5. Productensperre. §. 6. Stellung der Artillerie- und Packpferde nach Magdeburg, §. 7. und für die westphälischen Regimenter. §. 8. Schlacht bei Austerlitz. Presburger Friede. §. 9. Pariser Tractat zwischen Frankreich und Preußen und Wiederherstellung der freundschaftlichen Verhältnisse zwischen diesen beiden Mächten. §. 10. Preußische Civilbesitznahme Hannovers und Sperrung des englischen Handels nach der Emse, Weser und Elbe. Embargo auf preußische Schiffe in englischen und schwedischen Häfen. §. 12. Völlige Stockung des ostfriesischen Handels und der Schifffahrt. Beträchtlicher Schaden der ostfriesischen Kaufleute und Rheder. §. 13. Befürchtete englische Landung. Verstärkung und Verpflegung der preußischen Truppen in Ostfriesland. §. 14. Batterieanlagen an den

Landesbibliothek Oldenburg

den Deichen an der Emse, §. 15. und sonstige Defensionsanstalten. §. 16. Fortdauernde englische Blokade der Emse. §. 17. Friedensunterhandlungen zwischen England und Frankreich. Spannung zwischen Preußen und Frankreich und Mobilmachung der ganzen preußischen Armee. §. 18. Neue Besorgniß der Ostfriesen über eine Abtretung dieser Provinz. Beruhigendes Königl. Cabinetschreiben über diesen Gegenstand. §. 19. Abermalige Pferdelieferung zur preußischen Armee. §. 20. Beträchtlich vermehrte Landesschulden. §. 21. Ständischer Antrag auf Ausschreibung eines allgemeinen Landtages. §. 22. Defensions- und Sicherheitsanstalten bei einer in Ostfriesland zu befürchtenden französischen Invasion. §. 23. Näherung der preußischen und englischen Höfe. Aufhebung der Defensionsanstalten wider eine englische Landung. Abzug der preußischen Truppen zur Armee. §. 24. Versendung der Cassen und Archive nach Magdeburg. §. 25. Abgewandte Einführung der Tresorscheine. §. 26. Aufhebung der Blokade der Emse, Elbe und Weser. §. 27. Großer Verlust der Kaufmannschaft bei dem Bruche Preußens mit Frankreich. §. 28. Unglückliche Schlacht bei Auerstädt und Jena. §. 29. Annäherung feindlicher Truppen und letzte Proclamation der Königl. ostfriesischen Landescollegien.

Viertes Buch von 1806 bis 1810.

Erster Abschnitt.

§. 1. Einleitung. §. 2. Einrückung holländischer Truppen in Leer. §. 13. Errichtung einer Landesdeputation. §. 4. Holländische Besitznahme der Stadt Emden, §. 5. und der Stadt Aurich. Abnahme der preußischen Adler. Neue Siegel. §. 6. Generallieutenant Daendels, holländischer Gouverneur von Ostfriesland, und Generalgouverneur von Westphalen. General Brouz, Substitutgouverneur von Ostfriesland, Lingen und Oldenburg. §. 7. Sonderbarer Criminalproceß. §. 8. Eine von dem holländischen Gouvernement aufgehobene Verfügung des französischen Generalpostamtes in Berlin. §. 9. Schriftliche Verpflichtung der ostfriesischen Ober- und Unterbehörden bei Fortdauer ihres Dienstes. §. 10. Anstellung eines Generalcontrolleurs über das Finanzwesen. §. 11. Beträchtliche, durch die holländische Occupation verursachte, Kosten. §. 12. Vorgeschlagene Quotisation oder Vertheilung der außerordentlichen Kriegskosten zwischen Ostfriesland, Jever, Oldenburg und Lingen. §. 13. Abgang des Generalgouverneurs Daendels, und Ankunft des Generallieutenants Bonhomme, nunmehrigen Gouverneurs von Ostfriesland, Jever und Oldenburg. §. 14. Blokadezustand aller brittischen Inseln und Folge davon. §. 15. Eid der Treue und des Gehorsams, abgestattet von den ostfriesischen Officianten an den König von Holland. §. 16. Unbedeutende tumultuarische Auftritte und deren Folgen. §. 17. Sequestration und Einziehung der Maltheserguter. §. 18. Einführung des Salzimpostes. §. 19. Jeverische Verfassung

*

und projectirte Organisation des Jeverlandes. §. 20. Geworbene und wieder entlassene Küstenbewahrer. Errichtung der Gensdarmerie. §. 21. Lästige Einquartierungen, Lazarethe und fortlaufende Kriegskosten. §. 22. Provocation des Administrationscollegii auf einen Landtag, wegen Herbeischaffung der erforderlichen Gelder. §. 23. Eröffnung des Landtages. §. 24. Bewilligte Erhöhung des Surrogats und der Schatzungen. Niedersetzung einer ständischen permanenten Commission. Landtagsschluß. §. 25. Letzte ständische Landrechnungsversammlung. §. 26. Ostfriesische und Jeverische Deputation nach dem Haag und derselben Verrichtung. §. 27. Aufhebung des Militairgouvernements und Einrichtung des Civilgouvernements oder einer Königlichen Generalcommission. Abreise des Gouverneurs Bonhomme. Ankunft des Generalcommissairs van Hoost.

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Tilsitter Friede zwischen Frankreich und Rußland. Restitution des Herzogthums Oldenburg und Auflösung der Verbindung Oldenburgs mit Ostfriesland. Cession der Herrschaft Jever an den König von Holland. §. 2. Tilsitter Friede zwischen Frankreich und Preußen. Abtretung der Preußischen Provinzen zwischen der Elbe und dem Rhein, und darunter auch des Fürstenthums Ostfriesland, zur Disposition des Kaisers Napoleon. §. 3. Entlassung der Pflichten der abgetretenen Unterthanen gegen das Preußische Haus. §. 4. Tractat von Fontainebleau, worin Ostfriesland, Jever, Knyphausen und Varel an Holland abgetreten wird. §. 5. Unzufriedenheit, sowohl der Holländer, §. 6. als der Ostfriesen mit dieser Abtretung und der Vereinigung Ostfrieslands mit Holland. §. 7. und 8. Große Ostfriesische und Holländische Deputation nach dem Königlich-Holländischen Hoflager in Utrecht. Grab der Ostfriesischen Landes-Verfassung, der Privilegien und Freiheiten des Landes. §. 9. Ostfriesland, mit Einschluß von Jever, Knyphausen und Varel, das 11te Departement des Königreichs Holland. Absonderung des Reiderlandes von Ostfriesland. §. 10. Ostfriesische Mitglieder des gesetzgebenden Corps und Staatsräthe. §. 11. Ankunft Königlicher Bevollmächtigten zur Besitznahme Ostfrieslands, des Jeverlandes, Knyphausens und Varels, als des eilften Holländischen Departemens. §. 12. Vollzogene feierliche Besitznahme. §. 13. Einnahme der Huldigung. §. 14. Folgen der Trennung des Reiderlandes von Ostfriesland. §. 15. Besondere Bewandniß mit der Herrschaft Varel. Nachherige Absonderung dieser Herrschaft von Ostfriesland. §. 16. Besondere Bewandniß mit der, dem Departement Ostfriesland einverleibt gebliebenen, Herrschaft Knyphausen. §. 17. Ende des bisherigen General-Commissariats und Installation des Landdrosten von der Capellen.

Dritter Abschnitt.

§. 1. Precaire Fortdauer der Kammer und des Administrationscollegiums. §. 2. Anordnung einer besondern Domainenadministra-

Landesbibliothek Oldenburg

tion. §. 3. Auflösung der Kriegs- und Domainenkammer und des landschaftlichen Administrationscollegiums. §. 4. Einrichtung des Landdrostenamtes und Installation der Assessoren. §. 5. Pflichten und Wirkungskreis des Landdrostenamtes. §. 6. Einführung der holländischen Sprache, §. 7. und der holländischen Monatsnamen, Rechnungen und Münzen. §. 8. Vertheilung des Departements Ostfriesland in Quartiere und Arrondissemente. §. 9. Vertheilung desselben nach Jagddistricten. Ernennung der Jagdofficiere. §. 10. Einführung der holländischen Jagd- und Fischereiverordnungen. §. 11. Errichtung einer Landcommission. §. 12. Wegereglement und Bestimmung der Heerwege zum Transport der Kaufmannswaaren. §. 13. Aufhebung der Lasten, die bisher die Judenschaft tragen mußte. §. 14. Vorkehrungen zu der erwarteten Ankunft des Königs. Schützenfeld. Ludwigsfehn. § 15. Fortwährende Stockung des reellen Handels und der Schifffahrt. Schleichhandel.

Vierter Abschnitt.

§. 1. Contribution von zwei Millionen holländischer Gulden für das Jahr 1808 statt der noch nicht eingeführten holländischen Steuern. §. 2. Härte dieser Contribution. §. 3. Fruchtlose Bemühungen des Landdrosten um eine Erleichterung und Verminderung derselben. §. 4. Plan zur Aufbringung dieser Contribution durch eine Grundsteuer, Haussteuer und Quotisation. §. 5. Verfahren bei der Grundsteuer, §. 6. bei der Haussteuer, §. 7. und bei der Quotisation. §. 8. Ausgefertigtes Steuer-Reglement. §. 9. Inhalt desselben. §. 10. Urtheil des Publicums darüber. §. 11. Aufgebrachter erster Termin durch die Haussteuer und einen Theil der Grundsteuer. §. 12. Erlaß des Contingents von Varel und Knyphausen zu der Contribution. §. 13. Aufgebrachter zweiter Termin durch die Grundsteuer und einen Theil der Quotisation. §. 14. Unvermutheter Erlaß der zweiten Million oder der rückständigen Hälfte der ganzen Contribution. §. 15. Nachherige Streitigkeiten über eine Ausgleichung der Haussteuer mit der Grundsteuer und der Quotisation. §. 16. Einführung aller holländischen Steuern, Abgaben und Lasten. §. 17. Personale der Steuer-Bedienten. §. 18. Einige Bemerkungen über die holländischen Abgaben. §. 19. Judicatur über die Steuer-Contraventionen. §. 20. Steigerung der Preise der mit Abgaben belasteten Waaren. §. 21. Unruhige Bewegungen und Excesse nach Einführung der holländischen Steuern. §. 22. Schlechtes Betragen einiger Steuer-Officianten. Getroffene Maaßregeln zur Erhaltung der Ruhe, zur Sicherstellung der Steuer-Bedienten, und zum Schutz der Eingesessenen wider das schlechte Betragen solcher Officianten. §. 23. Tumultuarischer Auftritt anderer Art. Streitigkeiten über das Strand-Recht. §. 24. Abberufung und Abreise des Landdrosten van der Capellen. Ankunft und Installation des neuen Landdrosten Queysen.

Landesbibliothek Oldenburg

Fünfter Abschnitt.

§. 1. Einführung der holländischen bürgerlichen und peinlichen Gesetzbücher. §. 2. Verzögerte Einführung der holländischen Proceßordnung. Beibehaltung der preußischen allgemeinen Gerichtsordnung und der jeverischen Landgerichtsordnung. §. 3. Technische Aufnahme einiger Deiche und Syhlen. §. 4. Schwerer Hagelschlag. §. 5. Verbindung der beiden Feuersocietäten unter einer Direction. §. 6. Provisorische Abstellung einiger bisher zur Domainencasse entrichteten Prästationen und Abgaben. §. 7. Oeffentlicher Verkauf einiger Königlicher Domainenplätze und Stücklände, wie auch Cession verschiedener Domainenerbpachten. §. 8. Ausbruch eines neuen Krieges zwischen Frankreich und Oesterreich. Wiener Friede. Geringer Einfluß dieses kurz gewährten Krieges auf Ostfriesland. §. 9. Landung der Engländer in Seeland. §. 10. Kreuzung der Engländer bei der ostfriesischen Küste herum. §. 11. Vielfache in Ostfriesland ausgebrochene Unruhen. §. 12. Quellen derselben. §. 13. Vorkehrungen wider den Schleichhandel. §. 14. Erhöhung einiger Steuern und Abgaben. §. 15. Einführung eines Surrogats von 350000 Fl. statt der holländischen Verponding oder Grundsteuer. §. 17. und 18. Impost auf das Gemahlene und Verwirrung des ostfriesischen Mühlenwesens. §. 19. 20. und 21. Ostfriesisches Deichwesen. §. 22. Baronie Jever.

Fünftes Buch von 1810 bis 1813.

Erster Abschnitt.

§. 1. Vorbereitung zu einer Staatsumwälzung des Königreichs Holland. §. 2. Kräftige Apologie der Holländer zur Widerlegung der wider sie angebrachten Beschuldigungen. §. 3. Mißliche Lage des Königs. Entfernte Hoffnung zur Erhaltung des Königreichs. §. 4. Abgedrungener Tractat zur einstweiligen Erhaltung der Integrität und Unabhängigkeit des Reichs. §. 5. Einfluß dieses Tractats auf Ostfriesland. §. 6. Letzte Vorkehrungen des Königs zur Aufrechthaltung des Reichs. §. 7. Thronentsagung des Königs zu Gunsten seines Prinzen Napoleon Ludwig. Abreise des Königs. §. 8. Provisorische vormundschaftliche Administration. §. 9. Incorporation oder Vereinigung Hollands mit dem französischen Reiche. §. 10. Vernichtung Hollands als eines eignen Staats. Holländer und mit ihnen Ostfriesen, nunmehr Franzosen. §. 11. Auflösung der provisorischen Regentschaft und der vormundschaftlichen Administration. Herzog von Plaisance, kaiserlicher Statthalter in Holland. §. 12. Kaiserliches Organisationsdecret der holländischen Departemente, und besonders des Departements Ostfriesland. §. 13. Nachtheilige Aufschlüsse und Wirkungen dieses Decrets auf Holland überhaupt und Ostfriesland besonders. §. 14. Einführung der französischen

Landesbibliothek Oldenburg

Sprache, zugleich mit Beibehaltung der holländischen und in Hinsicht Ostfrieslands der deutschen Sprache. §. 15. Veränderungen mit den ostfriesischen Wochenblättern. §. 16. Vertilgung des Namens Ostfriesland und Verwandlung desselben in Departement der Ostems. §. 17. Großer Verlust der ostfriesischen Creditoren durch Amalgamation der ostfriesischen Nationalschuld mit der öffentlichen holländischen Schuld und durch Tiercirung der Zinsen. §. 18. Wiederherstellung der Emder Bank. §. 19. Auflösung der Emder Häringscompagnie. §. 20. Strenge Maaßregeln des Kaisers zur Vernichtung des englischen Handels. §. 21. Kurze Geschichte des nun allmälig schwindenden und endlich völlig erlöschten ostfriesischen Schleichhandels. §. 22. Abermalige Ausdehnung des französischen Reichs durch die einverleibten Departemente der Elbe- und Wesermündungen, ferner der Oberems und der Lippe.

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Vertheilung des Departements der Ostemse in 3 Arrondissemente, 14 Cantons und 108 Mairien. §. 2. Aufnahme der Volkszahl. §. 3. Auflösung des Landdrostenamtes. Anordnung der Präfectur. Präfect, Unterpräfecten, Präfecturräthe. §. 4. Wirkungskreis des Präfecten und der Präfecturräthe. §. 5. Departemental- und Arrondissementsräthe. §. 16. Deren Attribute und Verrichtungen. §. 7. Mitglieder des gesetzgebenden Corps. §. 8. Mairien, Adjoints und Municipalräthe. §. 9. Einführung der französischen Gesetzbücher. §. 10. Kaiserliche Gerichts- und Appellationshöfe. §. 11. Auflösung der bisherigen Regierung. Errichtung der Tribunäle in Aurich, Emden und Jever. §. 12. Personale, §. 13. und Wirkungs- und Geschäftskreis derselben. §. 14. Auflösung der Stadt- und Amtsgerichte. Errichtung der Friedensgerichte. §. 15. Assisengerichte. Richter, Geschworne, öffentlicher Ankläger und Vertheidiger der Angeschuldeten. Proceßverfahren. §. 16. Vollstreckung der Criminalsentenzen auf dem Auricher Markte. §. 17. Bemerkungen über die große Menge der angeschuldeten und verurtheilten Verbrecher. §. 18. Specialgerichte und Militairgerichte. §. 19. Prevotalgerichtshöfe und Douanengerichte. §. 20. Schlechter Zustand des Auricher Gefängnisses und des Emder Zuchthauses. §. 21. Commerztribunal und Commerzkammer in Emden. §. 22. Generalpoliceicommission in Emden. §. 23. Bemerkungen über die bei den verschiedenen Amtsfächern angestellten Beamten. §. 24. Pensionen der dienstlos gewordenen und nicht wieder angestellten vorigen Officianten. §. 25. Flor der Stadt Aurich bei der zahlreichen Menge der darin wohnenden Officianten. §. 26. Großer Brand in Aurich. §. 27. Neue reformirte Kirche und israelitische Synagoge in Aurich.

Dritter Abschnitt.

§. 1. Einführung der Conscriptionen. §. 2. Erste Conscription zur Landmacht. §. 3. Errichtung der Präfecturgarde.

Landesbibliothek Oldenburg

§. 4. und 5. Conscription zum Seedienste. §. 6. Ausgebrochene Unruhen bei der Conscription der Seeleute in Leer. §. 7. Tumult in Aurich, §. 8. und auf den Fehnen in derselben Conscriptionsangelegenheit. §. 9. Niedergesetzte Kriegscommission und Bestrafung der Aufrührer. §. 10. Wegführung sämmtlicher Schiffer von den aufrührischen Fehnen. §. 11. Ankunft des Grafen Real zur näheren Untersuchung dieser Unruhen. §. 12. Endliche Begnadigung der weggeführten Schiffer und deren Rückkunft. §. 13. Zweite Conscription zur Landmacht. §. 14. Französisches Militair und Gensdarmerie. §. 15. Magazin und Einquartierungsreglement. §. 16. Abneigung der Ostfriesen zum französischen Militairdienste. Französische Militairschulen. §. 17. Französische Douanen. §. 18. Lästige und kostbare Douanenlinie.

Vierter Abschnitt.

§. 1. Geistliches und Kirchenwesen. Verfall des öffentlichen Gottesdienstes. §. 2. Projectirte Organisation des Kirchenwesens. §. 3. Schulen. §. 4. Academien und deren Einfluß auf die Schulen. §. 5. Verfall des Schulwesens und des wissenschaftlichen Unterrichts. §. 7. Stillstand der Litteratur. §. 9. Gesunkene Moralität. §. 9. Zustand des Medicinalwesens. §. 10. Verordnete Annahme der Familiennamen, §. 11. und Bestimmung der Taufnamen. §. 12. Vorgeschlagenes vierte Arrondissement. §. 13. Projectirte radicale Verbesserung der Wege, §. 14. und Verlängerung des Auricher Treckfahrtskanals nach der Jahde. §. 15. Einführung der Runkelrübencultur zur Zuckerfabrication. §. 16. Erwartete Ankunft des Kaisers.

Fünfter Abschnitt.

§. 1. Einführung des ganzen französischen Steuersystems. §. 2. Directe Steuern, und zwar Grundsteuer. §. 3. Das Personal-, Mobiliar-, Thür- und Fenstergeld und Patente. §. 4. Zugabe-Centimen. §. 5. Repartition der directen Steuern und Judicatur über die Steuern. §. 6. Betrag der directen Steuern. §. 7. Indirecte Steuern. §. 8. Wirklicher Cassenertrag sämmtlicher Steuern und Vergleichung der französischen Steuern mit den holländischen. §. 9. Steuerbeamte. §. 10. Vermessung der Ländereien, zum Behuf eines Grundlagerbuches. §. 11. Vorbereitungen zu den Cantonsversammlungen und zu den Kreis- und Departementalwahlcollegien. §. 12. Französisches Maaß- und Gewichtsystem. §. 13. Aussetzung englischer Invaliden an die Küste. §. 14. Befestigung der Inseln und Batterien an der Jahde. §. 15. Zwecklosigkeit dieser Vertheidigungsanstalten. §. 16. Verwüstung der Gehölze durch die Defensionsanstalt. §. 17. Küstenbewahrer. §. 18. Dritte Conscription für die Landmacht. §. 19. Aufrufung der Reserve der Seemacht. §. 20. Cohorten der Nationalgarde. §. 21. Maaßregeln wider die Communication der Unterthanen mit England. §. 22. Sonstige Vorsichtsmaaßregeln. §. 23. Mädchenconscription.

Landesbibliothek Oldenburg

Sechster Abschnitt.

§. 1. Ausbruch des französisch-russischen Krieges. §. 2. Damalige hiesige Einquartierung. §. 3. Unfälle der französischen Armee in Rußland und derselben Rückzug. §. 4. Vierte Conscription. §. 5. Bluteis, eine seltene Naturereigniß. §. 6. Gestellte Cavallerie- und Artilleriepferde, wie auch ausgerüstete Reuter. §. 7. Fünfte Conscription. § 8. Besorgniß vor einer Insurrection und Quelle derselben. §. 9. Ausbruch dieser gefährlichen Insurrection. § 10. Fortdauer §. 11. und Ende derselben. §. 12. Flucht einiger französischen Beamten und Besorgniß vor einem Angriff auf Aurich. §. 13. Niedergesetzte Militaircommission zur Bestrafung der Aufrührer. §. 14. Aufhebung der constitutionellen Verwaltung und Einführung einer Militairregierung in der 32sten Militairdivision. Abgewandte drohende Gefahr eines über dieses Departement der Ostems zu verhängenden ähnlichen Schicksals. §. 15. Errichtete Cavallerieehrengarde. §. 16. Fortsetzung des französischen Krieges wider Rußland und Preußen. Waffenstillstand. Sechste und letzte Conscription. §. 17. Aufhebung des Waffenstillstandes. Niederlagen der Franzosen und deren Rückzug über den Rhein. §. 18. Absendung öffentlicher Cassen nach Gröningen. Flucht einiger französischen Beamten. Abmarsch des Militairs und der Douanen aus Aurich. §. 19. Einzug der Kosacken in Aurich. §. 20. Abführung des Präfecten und anderer französischen Beamten nach Bremen. §. 21. Abzug der Franzosen aus Emden. Französische Defensionsanstalten in Leer. Flucht der dortigen Steuerbeamten. §. 22. Abzug der Franzosen aus Leer und Einzug der Kosacken. §. 23. Provisorische Besitznahme dieses Departements der Ostemse für die verbündeten Mächte der Nordarmeen. §. 24. Einmarsch eines ostpreußischen Landwehrbataillons. §. 25. und 26. Besitznahme Ostfrieslandes für den König von Preußen, und der Herrschaften Jever und Kniephausen für den Kaiser von Rußland. §. 27. Schluß dieser Geschichte.

Landesbibliothek Oldenburg

Erstes Buch
von 1786 bis 1792. 1786

Erster Abschnitt.

Inhalt.

§. 1. Thronbesteigung des Königs Friedrich Wilhelm II. §. 2. Allgemeine Landestrauer. Beeidigung der königlichen Officianten. §. 3. Justiz-Minister von der Reck, königlicher Bevollmächtigter zur Einnahme der Huldigung in den westphälischen Provinzen. §. 4. Dessen Ankunft in Aurich. §. 5. Eröffnung eines allgemeinen Landtages. §. 6. Königliche Huldigungs-Reversalien. §. 7. Einnahme der Huldigung von Ostfriesland und dem Harlingerlande. §. 8. Feierlichkeiten nach der Huldigung. §. 9. Aufmachung der ostfriesischen und §. 10. der harlingerländischen Landes-Beschwerden. §. 11. Landtags-Abschied.

§. 1.

Mit dem, am 17. August 1786 erfolgten Absterben des Königs Friedrich II., dessen Großthaten und weise Regierung in den spätesten Annalen stets glänzen werden, dem der vormals mittelmäßige preußische Staat sein Ansehen und sein großes Gewicht in der Wageschale Europens und Ostfriesland seinen Wohlstand zu danken hat, endigte sich der vorige neunte Band der ostfriesischen Geschichte. Sein Thronfolger war Friedrich Wilhelm II., der älteste Sohn des schon 1758 verstorbenen Prinzen von Preußen, August Wilhelm, Bruders des nun verewigten Königs, Friedrich des Großen.

Landesbibliothek Oldenburg

1786

§. 2.

Zum ehrenvollen Andenken des verstorbenen glorwürdigsten Königs wurde in allen Kirchen dieser Provinz eine Gedächtniß-Predigt gehalten. Der vorgeschriebene Text war aus dem 1sten Buch der Chronik, Cap. 18. V. 8, genommen: „Ich habe „dir einen ~~einen~~ Namen gemacht, wie die Großen „auf Erden Namen haben." Alle Zuhörer erschienen in schwarzen Trauerkleidern. Von den Thürmen in dem ganzen Lande wurde sechs Monate hindurch, am Mittage von 12 bis 1 Uhr, geläutet. Die Beamten legten eine allgemeine sechsmonatliche Landestrauer an. In den ersten drei Monaten wurde tief, in den letzteren leicht getrauert. Dann wurden alle Officianten, bis zu den untersten Bedienten, den Boten und Auskündigern herab, eidlich verpflichtet. Die ersten Beamten mußten auf der Regierung oder der Kammer dem nun regierenden König, Friedrich Wilhelm, den Eid der Treue und des Gehorsams abstatten, den andern ward in ihren Bezirken durch Commissarien der Eid abgenommen.

§. 3.

Bald nach der Thronbesteigung nahm der König in höchsteigner Person die Huldigung für das Königreich Preußen in Königsberg, für die Churmark Brandenburg in Berlin, und für das Herzogthum Schlesien in Breslau ein. Die Einnahme der Huldigung für Pommern war dem Staatsminister, Grafen von Herzberg, und für Magde-

Landesbibliothek Oldenburg

burg, Halberstadt, Cleve, Minden, Lingen und 1786
Ostfriesland dem Staats- und Justizminister, Freiherrn von der Reck, als königlichen Commissarien, aufgetragen. Bei der zuerst in Königsberg am 19. Sept. vollzogenen Huldigung, hielt der ostpreußische Landesdirector von Ostau die Huldigungsrede. Am Schluß der Rede erbat er sich im Namen der ostpreußischen Stände die Erlaubniß, den neuen Monarchen, Friedrich Wilhelm, den Vielgeliebten, nennen zu dürfen. Mit gnädigster Zufriedenheit nahm der König diesen Beweis der Liebe und des Zutrauens auf. Groß waren die Erwartungen, die sich die Unterthanen aller preußischen Provinzen unter einer milden Regierung dieses Königs von seinem Biedersinn versprachen. Diese glücklichen Auspicien wurden durch den allgemein anerkannten Ehrennamen, des Vielgeliebten, besiegelt. Daher wurden denn überall, und so auch besonders in Ostfriesland, die Huldigungen mit außerordentlichen Feierlichkeiten, wobei der Enthusiasmus des Volkes von allen Seiten hervorleuchtete, vollzogen.

§. 4.

Am 15. November traf der Huldigung-Commissair, Freiherr von der Reck, in Diele ein. In diesem Gränz-Orte wurde er von den Beamten bewillkommnet und nach Weener begleitet. Ohnweit dieses Fleckens wurde er von den Schiffern, jeder mit einer Flagge in der Hand, eingeholt. Diese setzten sich, nach Sitte der Matrosen, zur

Landesbibliothek Oldenburg

1786 Seite und oben auf den Wagen, und hielten so mit dem Minister ihren Einzug. Von Weener aus setzte er die Reise, unter Begleitung der dortigen reitenden Kaufmannschaft und verschiedener Eingesessenen der Bingummer Vogtei, bis zu der Emse fort. Ein seltsames Ereigniß war es, daß in dieser frühen Jahrszeit die Emse schon so feste gefroren war, daß der Minister zu Fuße darüber gehen konnte. In Begleitung 70 junger Männer aus der Kaufmannschaft, alle zu Pferde, in schöner Uniform gekleidet, fuhr er durch einen großen Ehrenbogen, auf dessen Balcon musicirt wurde, gegen Mittag in Leer ein. Vor dem Flecken hielt der Consistorialrath Eilshemius, an der Spitze schwarzgekleideter Bürgerschaft, eine passende Anrede. Junge Dirnen, in weißer mit schwarzen Bändern eingefaßter Kleidung, überreichten dem Minister ein Gedicht. Die Straßen waren mit Sand und grünem Laubwerk bestreut, und alle Schiffe in dem Hafen flaggeten. An diesem feierlichen Tage wurden 250 Arme und an dem folgenden deren Kinder öffentlich bewirthet. Erst um 5 Uhr des Abends setzte der Minister seine Reise nach Aurich fort. Auf allen Hauptstraßen jenseits und diesseits der Emse ward er von einer Deputation erst aus der Regierung, dann aus der Landschaft und hierauf von der Kammer bewillkommt und empfangen. Gegen 11 Uhr Abends traf der königliche Bevollmächtigte unter Abfeuerung der Kanonen in Aurich ein. Vor seinem Wagen ritten vier blasende Po-

Landesbibliothek Oldenburg

stillione. Diesen folgte ein Reitercorps aus der 1786
Auricher Bürgerschaft, ferner die königlichen Jäger und dann der Postmeister mit den übrigen Postillionen. Die Straße, wodurch der Zug ging, und worin die schwarzgekleidete Bürgerschaft in zwei Reihen postirt stand, war ganz erleuchtet.

§. 5.

Bereits in dem Ausgange Septembers hatten die landschaftlichen ordinair-Deputirten und Administratoren auf Ausschreibung eines Landtages zur Einnahme der Huldigung und Einrichtung der Huldigungs-Reversalien, in Conformität der Landes-Constitution, bei Hofe angetragen. Dieses Gesuch hatte der König bewilligt, und einen allgemeinen Landtag auf den 17. Novemb. nach Aurich ausgeschrieben. Auf diesem Landtage sollte die Erbhuldigung durch den, mit einer besondern Instruction versehenen Minister, Freiherrn von der Reck, in des Königs allerhöchstem Namen am 18. Novemb. und zwar in der nämlichen Art, wie sie 1744 geschehen, eingenommen, und dann auch zugleich berathschlaget werden, wie die gemeine Wohlfahrt Ostfrieslands, so viel als möglich, erhalten und befördert werden könne. Zu dem Ende waren nun die sämmtlichen Landes-Stände des Fürstenthums Ostfrieslands, so wie auch des Harlingerlandes, zu diesem Landtage berufen. Wie sich denn am 17. Novemb. die ostfriesischen Landes-Stände in ungewöhnlich starker Zahl, und zwar alle in anständiger schwarzer Kleidung, in dem landschaftlichen

1786 Saal versammelt hatten, fand sich auch bald nachher der königliche Landtags- und Huldigungs-Commissair, Freiherr von der Reck, mit dem Staats-Secretair, dem Geheimen-Rath von Sellentin, unter gewöhnlichem feierlichem Geläute, ein. Der Freiherr eröffnete den Landtag mit einer kurzen Anrede, die von dem ständischen Präsidenten, Grafen von Wedel, beantwortet wurde. Hierauf verlas der Geheime-Rath von Sellentin das dem Freiherrn von der Reck ertheilte königliche Commissoriale und dann die königliche Landtags-Proposition. Davon wurden drei Exemplare, nämlich jedem Stande eins, zugestellt. In dieser Landtags-Proposition wurde den Ständen die königliche Gnade und Propension zugesichert. Sie endigte sich: „Se. kö„nigl. Majest. seyen, in dem zuversichtlichen Ver„trauen, es werden gesammte Landes-Stände durch „ein geziemendes und der Landes-Verfassung ge„mäßes Betragen Ihro höchste königliche Gnade „fernerhin sich zu erhalten, äußerst beflissen seyn, „allergnädigst und landesväterlich entschlossen, be„meldete Stände sammt und sonders, bei ihren „wohlhergebrachten Privilegien, guten Gewohnhei„ten und alten Rechten künftig zu schützen und da„wider nicht das geringste, weder von Ihro Selbst „zu thun, noch, daß es durch andere geschehen „dürfe, zu verstatten, auch sonst alles, was zu „der Stände und Unterthanen Besten gereichen „könne, landesväterlich befördern. Damit aber Se. „königl. Majest. der allermildest zu den Ständen

„geschöpften Hoffnung desto mehr versichert seyn, 1786
„als auch die Landes-Stände in Ihro Majest. lan-
„desherrlichen Zusage und Versprechung ein voll-
„kommnes und allerdevotestes Vertrauen setzen mö-
„gen; so werden Dieselben sich, nach Einhalt des
„Landtages-Ausschreiben, zur Abstattung der Erb-
„huldigung bereit finden lassen, und dagegen der
„von Sr. kön. Majest. allerhöchst eigenhändig voll-
„zogenen landesherrlichen Huldigungs-Reversalien
„zugleich gewärtig seyn." Nach Aushändigung die-
ser Landtags-Proposition gab der ständische Präsi-
dent zu vernehmen, daß in dem Landtags-Ausschrei-
ben auch Harlingerland, welches doch mit den ost-
friesischen Ständen in keiner Verbindung stände,
zu dem Landtage eingeladen worden, man aber in
der gewissen Hoffnung lebte, daß solches der ständi-
schen Gerechtsame und der Landes-Verfassung un-
nachtheilig seyn werde. Hierauf erwiederte der kö-
nigliche Landtags-Commissair, daß solches zufällig
und ohne Absicht geschehen sey, und auch deswegen den
Ständen nicht präjudiciren könne, weil die Huldi-
gung vom Harlingerland besonders eingenommen
werden würde. Nach hierauf erfolgter Vorlesung
der Vollmachten, trat der Landtags-Commissarius
wieder ab.

§. 6.

Bis hiezu war der Landtag, nach altem Her-
kommen, bei offnen Thüren gehalten. Wie der
Landtags-Commissarius abgetreten war, wurden die
Thüren wieder geschlossen. Die Stände schritten

Landesbibliothek Oldenburg

1786 nun zur Untersuchung der Vollmachten und zur Revision der königlichen Huldigungs-Reversalien. Bei den Vollmachten fanden sie einiges, bei den Huldigungs-Reversalien gar nichts zu erinnern, da sie mit den Reversalien von 1744 übereinstimmten, und solche bestätigten. Folgendes ist der wörtliche und Haupt-Inhalt: „Nachdem Wir gnädigst ent-
„schlossen sind, die unter dem 23. Jan. 1744 den
„Ständen von Ostfriesland ertheilten Reversalien
„bei dem Antritt Unserer Regierung zu erneuern;
„versprechen Wir hiemit Unserer getreuen Ritter-
„schaft, Städten und dritten Stand, zusammt de-
„ren Verwandten und Zugehörigen, Dieselben bei
„allen ihren Privilegien und Freiheiten, altem Her-
„kommen, Gebräuchen, Ordnungen, Recht und
„Gerechtigkeit zu schützen und zu handhaben, und
„geruhig dabei zu lassen; Wie wir denn nicht we-
„niger wohlwissentlich versprechen, die von Hochge-
„dachtem, Unserm Vorfahr am Regiment, Herrn
„Friedrich II., König von Preußen Majestät, am
„23. Jan. 1744 durch Dero Seits ernannte Com-
„missarien ausgestellten Huldigungs-Reversalien in
„allen Puncten und Clauseln — kraft dieses wohl-
„wissentlich und wohlbedächtlich zu confirmiren und
„zu bestätigen, also daß solches in allen Puncten
„stricte unterhalten und dawider weder von Uns
„Selbst, noch Unsern Bedienten, oder jemand an-
„ders, nichts vorgenommen, attentiret oder gehan-
„delt werden solle, in keinerlei Weise noch Wege.
„Nur allein mit Vorbehalt der von Sr. kön. Maj.

„glorwürdigen Andenkens, mit Zuziehung Unserer 1786
„getreuen Stände am 7. Julii 1744 getroffenen und am
„31. eiusd. allerhöchst bestätigten Convention, a)
„auch der eben so nachher getroffenen Einrichtungen
„und besonders der allerhöchst denenselben von den
„Landes-Ständen auf dem Landtage am 16. Jan.
„bis 26. Febr. 1749 angetragen und von höchst-
„gedachter Sr. königl. Majest. acceptirten Ober-
„Direction der Landes-Mitteln, b) jedoch, um da-
„von keinen andern Gebrauch zu machen, als nur
„allein die Wohlfahrt des Landes zu befördern, auch
„was dieserwegen auf gedachten und folgenden Land-
„tagen mit Unseren Landständen fernerweit verab-
„redet und verfüget worden, wobei es auch ferner-
„hin sein Bewenden hat, daß auch alle dawider
„laufende Contraventionen dem zufolge ungesäumt
„abgeschafft werden sollen, getreulich und ohne Ge-
„fährde, bei königlichen Worten und Glauben, an
„Eides Statt, ohne einige Exception und Einrede.

„Dessen zu Urkund und steter Festhaltung
„haben Wir diesen Huldigungs-Revers für Uns,
„Unsere Erben und Nachkommen, regierende Köni-
„ge von Preußen ꝛc. Fürsten und Herren zu Ost-
„friesland, durch Unsere höchst eigenhändige Unter-
„schrift vollzogen und Unser königl. Insiegel beifü-
„gen lassen.“ So geschehen, Berlin, den 12.
Novemb. 1786.

a) s. Ostfr. Gesch. VIII. 203—210.
b) — — — — VIII. 280—289.

Landesbibliothek Oldenburg

1786 Für die Stadt Emden waren, der alten Verfassung gemäß, auch noch besondere Huldigungs-Reversalien ausgefertiget, die denn ebenfalls von dem Huldigungs-Commissair den, auf dem Landtage gegenwärtigen Emder Deputirten zugestellt wurden. Darin waren, wie nur überhaupt bemerket wird, die Rechte, Privilegien und Gerechtigkeiten der Stadt eben so bestätiget. Der königliche Huldigungs-Commissair wurde nun von einer ständischen Deputation ungesäumt benachrichtiget, daß die Stände die Reversalien mit allerunterthänigstem Danke angenommen hätten. Bei vorigen Huldigungen hatten auch die Stände ihrer Seits eidliche Reversalien schriftlich ausgestellt. Wie aber der königliche Bevollmächtigte sich äußerte, daß er gerne sehe, daß die Stände, wie in allen andern königlichen Provinzen, den Huldigungs-Eid mündlich und körperlich abstatteten, so fanden die Stände, da dadurch ihren Gerechtsamen nichts vergeben würde, kein Bedenken, sich darin sogleich zu fügen.

§. 7.

Nach diesen Vorbereitungen wurde die Huldigung an dem folgenden Tage, den 18. Sept. feierlich vollzogen. Mit dem Gottesdienste wurde der Anfang gemacht. Um 9 Uhr fuhr der königliche Huldigungs-Commissarius zur Kirche. Er wurde von der Geistlichkeit und einer Deputation aus der Regierung und der Kammer bei der Thüre empfangen, und zu dem königlichen Sitze unter Pauken- und Trompeten-Schall hingeleitet. In der Kirche waren Kanzel und

Altar, wie auch die Stühle der Regierung, Kammer 1786
und Landschaft, und des Magistrats, mit schwarzem Tuche behangen. Der älteste Stadt-Prediger, Consistorial-Rath Gossel, hielt die Huldigungs-Predigt. Seinen Text nahm er aus dem 1. Buch der Chron., Cap. 13. V. 18.: „Dein sind wir David, du Sohn „Isai, Friede sey mit dir, Friede sey mit deinen „Helfern! denn dein Gott hilft dir." Der Gottesdienst wurde mit Absingung des Ambrosianischen Lobgesanges beschlossen, worauf der Minister wieder auf das Schloß fuhr, und sich vorläufig in die Regierungs-Audienz begab. Inzwischen hatten sich die Stände in dem landschaftlichen Saal versammelt. Dieser Saal war durch Wegräumung einer Wand vergrößert und ganz mit schwarzem Tuch ausgeschlagen. An der Wand war ein geschmackvoller Thron, nach Angabe des Landbau-Meisters Hermes, angebracht. Nach einer feierlichen Einladung verfügte sich nun der Minister in den Saal, bestieg den Thron und hielt eine ungemein rührende Anrede an die Stände, die von dem ständischen Präsidenten kraftvoll beantwortet wurde. Der Geheime-Rath von Sellentin stand auf der zweiten Stufe des Throns, las den Huldigungs-Eid erst vor und nahm ihn dann den sämmtlichen Ständen ab. Der Huldigungs-Eid lautete also: „Ich huldige, ge„lobe und verspreche für mich und in die Seele meiner „Vollmachtsgeber, dem Allerdurchl. Großmächt. Kö„nige und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm, König „von Preußen, Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. „und Höchstgedachter königl. Majest. Leibes-Lehns-

1786 „Erben und Nachfolgern in der Regierung, als mei-
„nem natürlichen Erbherrn zu erkennen, zu respecti-
„ren, zu gehorsamen, auch getreu und hold zu seyn;
„alles nach Einhalt der Accorden, bei wahren Wor-
„ten, Treue und Glauben, ohne Exception und Ein-
„rede: So wahr mir und ihnen Gott helfe!" Nach abgestattetem Eide schwenkte der Geheime-Rath ein weißes Tuch und rief dreimal: Es lebe der König Friedrich Wilhelm! welches von der ganzen Versammlung mit warmem Herzen, unter Abfeuerung der Kanonen, wiederholt wurde. Hierauf wurden die Huldigung-Reversalien den Ständen, und die besondern Reversalien für die Stadt Emden den Emder Deputirten durch den Geheimen-Rath förmlich überreicht. Nach solchergestalt eingenommener Huldigung stieg der königliche Bevollmächtigte wieder von dem Thron herab, und begab sich in solenner Begleitung auf den Regierungs-Saal, um daselbst auch die Huldigung vom Harlingerland einzunehmen. In diesem, auch mit schwarzem Tuch ganz behangenen, Saal war ebenfalls ein schöner Thron angebracht. Von diesem Throne herab nahm der königliche Bevollmächtigte von den adlichen Guts-Besitzern und Amts-Deputirten des Harlingerlandes und von den Deputirten der Stadt Esens mit den nämlichen Solennitäten die Huldigung ein: nur erhielten die Harlingerländer keine königliche Huldigungs-Reversalien.

§. 8.

Nach eingenommener Huldigung wurde in der Behausung des Regierungs-Präsidenten an der König-

lichen Tafel von 50 Couverts, in einem andern Hau- 1786
se an der ostfriesisch-landschaftlichen Tafel von 150 Couverts, ferner in einem großen Gasthofe von den Deputirten des Harlingerlandes und auf dem Stadthause von der Auricher Bürgerschaft zu Mittage gespeiset. Zum Andenken dieses feierlichen Tages ließ der Minister an allen Tafeln große und kleine Huldigungs-Medaillen vertheilen. Auf der Hauptseite der großen Medaille ist das königliche Brustbild mit der Umschrift: Fridericus Guilielmus Borussorum Rex, auf der Kehrseite stehet in einem Lorbeer-Kranz: Nova spes Regni, unten: Fides Frisiae praest. Auric. d. 18. Nov. 1786. Am Abend war die ganze Stadt erleuchtet. Mitten auf dem Markte hatte die Landschaft einen großen Ehren-Tempel errichten lassen. Dieser achteckigte Tempel war 48 Fuß hoch und hielt im Durchmesser 24 Fuß. Inwendig stand ein auf drei Stufen ruhender Altar, worauf ein brennendes Feuer unterhalten wurde. Auswendig waren die Säulen und die Kuppel mit 2000 farbigten Glaskugeln erleuchtet. Inwendig brannten 800 Lampen, um die Inschriften und Gemählde transparent zu machen. Der Zufluß von Fremden in Aurich war so stark, daß die Wirthshäuser die wenigsten aufnehmen konnten: daher dann die mehresten, die keine Verwandten oder besondere Bekannte hatten, bei Bürgern, wo sie nur Platz finden konnten, sich unterzubringen suchen mußten.

§. 9.

Vor eingenommener Huldigung hatte der Minister den Ständen zugesichert, daß ihre Landes-Be-

1786 schwerden über etwaige, während der letzten Regierung eingetretene constitutionswidrige Vorfälle erörtert, und nach Bewandtniß der Umstände abgestellt werden sollten. An den folgenden Tagen, am 19. und 20. ~~Septemb~~. Nov. b., beschäftigte sich ein ständischer engerer Ausschuß mit Aufmachung solcher gravamina oder Landes-Beschwerden. In der Zwischenzeit machte der Minister eine Nebenreise nach Emden, wo er mit vielen Feierlichkeiten und mit besonderer Auszeichnung eingeholet, empfangen, bewirthet und wieder begleitet wurde. Die von dem engern Ausschuß entworfenen, darauf von den Ständen revidirten, und demnächst dem Minister überreichten Gravamina, betrafen vorzüglich die nicht immer beobachtete Beeidigung der königlichen Bediente auf die Landes-Accorden, die zu weit ausgedehnte Oberdirection, die versuchte gewaltsame Werbung, die Lieferung der Trainknechte, Einführung des mindischen Salzes und Anlegung neuer Zölle. Ueber diese und andere mehrere Landes-Beschwerden ist, wie unten umständlich vorkommen wird, erst im Jahre 1791 die königliche Resolution erfolgt.

§. 10.

Schon gleich bei der Huldigung hatten auch die Deputirten des Harlingerlandes einige aufgemachte Beschwerden überreicht und auf deren Abstellung angetragen. Diese Beschwerden betrafen die Lieferung der Trainknechte, die Harlingerland zur Last liegende Bedeichung der neuen Anwächse und Pol-

der, die Annahme des mindischen Salzes, Beiträ- 1786
ge zu dem Brod- und Servis-Gelde, wie auch über den Emder Casernen-Bau, über Reinigung des Emder Hafens, über die Beiträge zur Feuer- und Holz-Accise der Städte Berlin und Potsdam, und über den Beitrag zur Regierungs-Sportelcasse. Letztere gravamina waren indessen keine allgemeine harlingerländische Beschwerden, sondern nur allein von dem Amte Esens angebracht. Auf alle diese Beschwerden ist während der Regierung des nun gehuldigten Königs keine Resolution erfolgt: sie sind daher bei der folgenden Huldigung (1798) wiederholt. Uebrigens mußte Harlingerland bei jeder neuen Regierungs-Veränderung, nach beständiger Observanz, ein Gratuit von 4000 Rthlrn. darbieten und entrichten. Dieses Huldigungs-Geschenk ist, auf eine besonders eingereichte Bittschrift der Deputirten, wegen verschiedener Unglücksfälle, die diese Gegend erlitten hatte, dem Harlingerlande erlassen. s. v. a. auf die Huldigung 1798 v. pag. 228. §. 11.

Am 21. Septemb. entwarfen die ostfriesischen Landes-Stände eine Dank-Addresse an den König für die huldreichst eingenommene Huldigung, und sandten solche unmittelbar ab. Eine ständische Deputation überreichte hierauf dem Huldigungs-Commissair die aufgemachten Landes-Beschwerden, und trug auf eine baldige Erörterung und Abstellung derselben an. Der königliche Bevollmächtigte ertheilte hierauf eine schriftliche Versicherung, daß die

Landesbibliothek Oldenburg

1786 Beschwerden höchsten Orts befördert werden sollten, und man nicht zweifelte, Se. königl. Majest. würden gnädigst geneigt seyn, solche, so bald möglich, landesväterlich abstellen zu lassen. Hierauf erfolgte noch an dem nämlichen Tage von dem königlichen Bevollmächtigten der Landtags-Abschied des Inhalts: „Nachdem nunmehr die Huldigung in dem „Fürstenthum Ostfriesland durch des Höchsten Gnade mit allerseits Zufriedenheit geschehen, und dadurch das Band zwischen Sr. königl. Maj. als „Landesherrn und Dero getreuen Landes-Ständen „noch mehr befestiget worden; so wird der zu solchem Ende berufene Landtag hiemit geschlossen, „und darüber Namens Sr. königl. Maj. von Preußen, Unsers allergnädigsten Königs und Herrn, „der Landtags-Abschied von Endes Unterschriebenem, „zur Einnehmung der Huldigung bevollmächtigten „Commissario, ertheilet." Hiermit war denn der Landtag geschlossen. An dem folgenden Tage trat der Staats- und Justiz-Minister, Freiherr von der Reck, seine Rückreise nach Berlin an.

Zwei-

Zweiter Abschnitt. 1786

Inhalt.

§. 1. Oranischer Satisfactions-Krieg. §. 2. Stellung ostfriesischer Train-Knechte zu dieser Campagne. §. 3. Ständische Uebernahme der Werbungs-Kosten. §. 4. Königliche Verfügung zur Untersuchung der Beschwerden über die Knechte-Lieferung. §. 5. Verordnete Stellung der Pferde, statt der Knechte. §. 6. Königlicher Beschluß über die darüber angebrachten Beschwerden. §. 7. Ständische bedingliche Uebernahme der Pferde-Lieferung bei dem Ausbruch eines jeden neuen Krieges. §. 8. Religions-Edict. §. 9. Emder Catechismus. §. 10. Schul-Anstalten. §. 11. Inoculation der natürlichen Blattern. §. 12. Angestellte Vieh-Aerzte. §. 13. Vorschläge zur Etablirung eines Paquet-Botes von Ostfriesland nach Amerika, ferner zur Errichtung einer Assecuranz-Compagnie auf Meublen, und dann zur Verbesserung der Ziegel und Steine. §. 14. Strenges Verbot wider das Schillfangen und desfalsige Anordnung eines armirten Wacht-Schiffes. §. 15. Jagd-Streitigkeiten zwischen der Kammer und der Ritterschaft. §. 16. Einschränkung und Abschaffung der Familien-Trauer.

§. 1.

Des Königs System war, den Frieden als das höchste Glück seiner Staaten und seiner Unterthanen zu bewahren: indessen auch der Ehre und Würde seiner Krone und seines königlichen Hauses nichts zu vergeben. Er fand sich daher gedrungen, sich seines, von den Staaten von Holland so sehr gekränkten Schwagers, des Prinzen von Oranien, thätig anzunehmen. Es war nämlich im Septemb. der Prinz Erbstatthalter, als General-Capitain der Provinz Holland suspendirt, und die Truppen dieser Provinz waren von dem, dem Statthalter geleisteten Eide entbunden. Fruchtlos waren die Bemühungen des Königes, die gestörte Ruhe durch

Landesbibliothek Oldenburg

seine Vermittelung wieder herzustellen, weshalb er gerathen fand, den von ihm nach dem Haag gesandten Grafen von Görz wieder abzurufen. Die Spaltungen zwischen den Oranischgesinnten und den aristocratischen Staaten der verschiedenen Provinzen in der Republik, erreichten in dem Anfange des
1787 folgenden Jahres den höchsten Grad. Man verging sich endlich so weit, daß die königliche Schwester, die Prinzessin von Oranien, am 29. Jun. auf ihrer Reise nach dem Haag zu Schoonhoven gewaltsamerweise angehalten und mit vielen unanständigen Kränkungen überhäuft wurde. Nun konnte der König die seiner Schwester angethanen Beleidigungen nicht länger mit gleichgültigen Augen ansehen. Er forderte eine hinlängliche Genugthuung. Dieser seiner ernsthaften Erklärung Nachdruck zu verschaffen, ließ er im Clevischen, an der Gränze der Republik, ein starkes Truppen-Corps zusammen ziehen. Da die Antwort der Staaten von Holland nicht befriedigend war, so rückten schon am 17. Septemb. die preußischen Truppen, unter Anführung des Herzogs von Braunschweig, in das Gebiet der Republik ein. Wie in wenigen Tagen hierauf die sieben Provinzen besetzt, und die Ruhe wieder hergestellt worden; wie solchemnach Friedrich Wilhelm die gekränkte Ehre seines Hauses gerächet, die Statthalter-Würde aufrecht erhalten und das Haus Oranien in seine Vorrechte wieder eingesetzt hat, liegt außer dem Bezirke dieser Special-Geschichte.

Landesbibliothek Oldenburg

§. 2. 1787

Der Oranische Satisfactions-Krieg hatte indessen auch auf Ostfriesland einigen Einfluß. Es sollten nämlich die Cantonfreien westphälischen Provinzen bei jedem Ausbruch eines Krieges 1265 Train- und Stückknechte stellen. Davon waren auf Ostfriesland 424 Knechte vertheilt. (s. ostfries. Gesch. IX. 152.) Wie der Krieg mit Holland unvermeidlich war, wurden, nach einem königl. Rescripte vom 20. Jul. 1787, die Knechte, doch dieses mal, statt 424, nur 270 verlangt. Sie waren bestimmt, um zu den von Magdeburg herunter kommenden Mehlwagen gebraucht zu werden. Dem Administrations-Collegio war bei schwerer Verantwortung aufgegeben, diese Knechte schon gegen den 4. August in Minden zu stellen. Nach dem Eingang vorgedachten Rescripts hat das Administrations-Collegium in einer, an den König unmittelbar gerichteten Vorstellung, sich die Stellung der Knechte, unter Bezug auf die Convention von 1744 und auf die letzteren Huldigungs-Reversalien, verbeten. Der König hat hierauf unter dem 10. August rescribiren lassen, daß das Collegium, mit der Kammer, die in dieser allgemeinen Landes-Sache erlassenen Befehle ohne Einwendungen lediglich zu befolgen habe, und zwar um so vielmehr, weil auch andere Provinzen, wie Lingen, Geldern, Mark und Cleve, die zum Theil ähnliche Conventionen über Werbefreiheit für sich hätten, dennoch Knechte liefern müßten, und überhaupt solche Knechte zu keinen Soldaten-Diensten verpflichtet würden. Weil indessen

1787 das Collegium, wegen seines Verhältnisses zu den Ständen, sich nicht ermächtigt hielt, ohne ständischen Zutritt zur Stellung der Knechte mitwirken zu dürfen: so ist demselben unter dem 17. August wiederholend aufgegeben, sich bei der verlangten Stellung der 270 Knechte thätig zu bezeigen und sich durch unbefugte Einwendungen und Berufungen auf die Stände nicht mißleiten zu lassen. Bei fernerer Versäumniß dieser seiner Obliegenheit sollte das Collegium sowohl überhaupt, als jedes Mitglied besonders, zur Verantwortung gezogen werden.

§. 3.

Inzwischen hatte die Kammer, um diese dringende Sache zu beschleunigen, allein die nöthigen Veranstaltungen getroffen. Sie hatte 206 Knechte in der Provinz freiwillig gegen Handgeld zusammen gebracht, und die übrigen 64 auswärts in der Nachbarschaft anwerben lassen. Da jeder sich überzeugt hielt, daß die Campagne von keiner Dauer seyn würde, so ging die Werbung leicht von statten, und war daher auch das Handgeld sehr mäßig. Im Ausgang August waren die 270 Knechte in Minden abgeliefert. Das verausgabte Werbe-Geld, welches für Ostfriesland, nach Abzug des in solchen Landes-Angelegenheiten observanzmäßig dem Harlingerlande zur Last liegenden $\frac{1}{6}$, 22000 Rthlr. betrug, hatte die Kammer von der Emder Banque aufgenommen. Sie verlangte daher von dem Administrations-Collegio die Uebernahme dieser negotiirten Gelder und die desfällige Ausstellung

einer Verschreibung. Die Administratoren und die 1787
von ihnen zusammen berufenen ordinair-Deputirten haben hierauf, in Erwartung einer näheren königlichen Resolution, in einer abermals eingereichten unmittelbaren Bittschrift die Uebernahme der Werbe-Gelder und eine darüber, Namens der Stände, auszustellende Verschreibung, jedoch nur durch Mehrheit der Stimmen, abgelehnt. In dem hierauf erfolgten königl. Cabinets-Schreiben vom 4. Septemb. sind diese Beschwerden über die Werbe-Kosten, als völlig ungegründet, und zwar um so viel mehr verworfen, weil die Minorität ihre Verbindlichkeit selbst anerkannt hatte. Hierauf sind denn die von der Banque aufgenommenen Gelder von der Landschaft übernommen. Uebrigens war die Campagne schon bald nachher geendigt. Die Knechte wurden daher entlassen und kehrten mit dem so leicht verdienten Handgelde zu den Ihrigen zurück.

§. 4.

Zwar waren die Stände, oder deren Repräsentanten, mit ihrem Gesuche über Befreiung von den Werbe-Kosten, abgewiesen; indessen trösteten sie sich damit, daß der König ihnen in dem nämlichen Cabinets-Schreiben zu erkennen gegeben, daß dem General-Directorio aufgegeben sey, die Beschwerden über die Knechte-Lieferungen an sich nochmals zu untersuchen, und dann Vorschläge zu thun, wie diese Beschwerden jetzt und für die Zukunft abgestellet werden könnten. Demnächst ist ein neues Werbe-Manifest

und Reglement vom 1. Febr. 1787 auf königl. Special-Befehl, und zwar mit dem Zusatze, daß diese Provinz bei ihren wohlhergebrachten Rechten und Freiheiten geschirmet und wider gewaltsame und hinterlistige Werbungen nachdrücklich geschützt werden sollte, von allen Kanzeln abgekündigt und in den hiesigen Wochenblättern abgedruckt worden.

§. 5.

1788 In dem folgenden Jahre wurde den Ständen, auf eine abermals eingereichte Bittschrift, eröffnet, daß Ostfriesland künftig, statt der Knechte, Pferde liefern sollte, und darüber nächstens eine Resolution erfolgen würde. Nach einem hierauf eingegangenen Rescripte vom 26. Oct. 1788 sollten die werbefreien westphälischen Provinzen statt der Knechte, bei dem Entstehen eines Krieges, 1329 Pferde liefern. Zufolge des angefertigten Plans fielen davon auf

Cleve — —	379
Meurs — —	68
Geldern — —	214
Mark — —	121
Tecklenburg und Lingen — —	136
und Ostfriesland — —	411
zusammen	1329 Pferde.

Von diesem Ostfriesland zugetheilten Contingent mußte das eigentliche Ostfriesland — — — 329
und das Harlingerland dazu die gewöhnliche fünfte Quote mit — — — — — — 82
also 411

Transport — 411 1788

Pferde stellen. Außerdem mußten noch von der Kammer, jedoch für königliche Rechnung, — 19

gestellt werden; so daß von Ostfriesland — 430 Pferde überhaupt herbeigeschafft werden sollten. Das Contingent der von Ostfriesland, mit Einschluß des Harlingerlandes zu stellenden 411 Pferden, ist zwar an sich immer unverändert geblieben: indessen hat noch nachher, zufolge eines Rescripts vom 14. Septemb. 1789, auf jedes fünfte Pferd ein Reserve-Pferd geliefert werden müssen. Diese Reserve-Pferde sollten dazu dienen, um die etwa ausgeworfenen, oder auf dem Marsch unbrauchbar gewordenen Pferde daraus zu ergänzen. Uebrigens sollten von den eigentlichen 329 ostfriesischen Pferden 234 nach Magdeburg, die übrigen 95 aber, so wie auch das ganze Harlingerländische Contingent, zu 82 Pferden, nach Bielefeld und Minden geliefert werden.

§. 6.

Diese neue Verfügung von einer Pferde-Lieferung, statt der zu stellenden Knechte, war nicht aus dem Cabinette erfolgt, sondern von dem General-Directorio erlassen. Da indessen den Ständen in dem Cabinets-Schreiben vom 4. Sept. eine nähere Untersuchung der Beschwerden wegen der Knechte-Stellung von dem Könige höchst eigenhändig zugesichert worden, so wagte das Administrations-Collegium es nochmals, mit einer dringenden unmittelbaren Vorstellung einzukommen und auf eine solche Untersuchung anzutragen, indem es glaubte, daß, wenn die Beschwerden an sich

Landesbibliothek Oldenburg

1788 gegründet befunden werden sollten, die Stände auch nicht zur Lieferung der Pferde verbunden wären, weil diese ein Surrogat der Knechte wären. In einem hierauf erfolgten Cabinets-Schreiben vom 20. Jan. 1789 ist den Ständen zu erkennen gegeben, „daß „Se. königl. Maj. nicht glauben könnten, daß Ost„friesland sich gänzlich entziehen wollte, zu der allge„meinen Vertheidigung des Vaterlandes etwas mit „beizutragen: daß es folglich Sr. königl. Majest. un„abänderlicher Wille sey, daß es bei der Lieferung der „Pferde, als ein Surrogat der Knechte, sein Be„wenden behalten sollte. Uebrigens hegten Se. kön. „Maj. zu den getreuen Landes-Ständen das Zutrauen, „daß sie sich diesem zum allgemeinen Besten abzielen„den Arrangement unterziehen würden, ohne sich in „fernere Weitläufigkeiten darüber einzulassen."

§. 7.

Da man nun solchergestalt von dem Willen des Königs überzeugt war, so haben die Deputirten und Administratoren die Lieferung der 329 Pferde bei dem Ausbruch eines Krieges, jedoch unter einigen Modificationen, im Febr. 1789 übernommen. Davon waren die wichtigsten: 1) daß künftig keine Mannschaft, von welcher Art sie auch seyn mögte, gefordert werde; 2) die Pferde nur einmal bei jedem Ausbruch eines neuen Krieges geliefert, und während dem Laufe des Krieges nicht recrutirt werden dürften; und 3) die Lieferung wieder aufhöre, so bald der König in den Staats-Kräften Mittel würde ausfündig gemacht haben,

Landesbibliothek Oldenburg

die Provinz davon zu entledigen. Nachdem sie sich 1788
hierüber eine königliche Versicherungs-Acte erbaten, ist diese nachgesuchte Assecuranz-Acte, in einem Cabinets-Schreiben vom 10. März 1789, sehr ungnädig aufgenommen. Dabei ist zugleich den Ständen zu erkennen gegeben, daß, wenn gleich der König sich auf die angebrachten Modificationen durchaus nicht einlassen könnte, sich dennoch vorbehielte, über einige dieser Puncte seine höchste Willens-Meinung durch das General-Directorium eröffnen zu lassen. Solchemnach war dann nunmehr die Stellung der Knechte, die von 1778 an so viel Weitläufigkeiten verursacht hatten, aufgehoben, und dagegen die Lieferung der Train- und Artillerie-Pferde wieder eingetreten. In der That zogen auch die Stände diese jener vor, weil in dieser Provinz an Pferden Ueberfluß, an Arbeitern aber überhaupt, und vorzüglich zur Zeit der Ernte, Mangel ist. Hierzu trat denn noch bei einer Stellung der Knechte die Besorgniß vor einer gewaltsamen Aushebung hinzu, wenn etwa der Fall eintreten mögte, daß die Knechte in einer kurz zu bestimmenden Frist nicht gestellt werden könnten: da denn die junge Mannschaft von der arbeitenden Classe, wie 1778 geschehen, (Ostfr. Gesch. IX. 161.) zum größten Nachtheil des Landes austreten würde. Diese Besorgniß hatte denn auch schon 1780 die Stände veranlaßt, statt der Knechte, Pferde anzubieten, welches aber damals abgeschlagen worden. (s. IX. 163.)

Landesbibliothek Oldenburg

1788 §. 8.

Das von dem geistlichen Minister von Wöllner verfaßte Religions-Edict vom 9. Jul. 1788 würkte auch besonders auf Ostfriesland stark herab. Nach diesem Edicte sollte die christliche Religion der protestantischen Kirche in ihrer alten, ursprünglichen Reinheit und Aechtheit erhalten und wieder hergestellt werden. Daher sollte kein Prediger von irgend einem Lehrsatze eines Luthers oder Calvins, weder zur rechten noch zur linken Seite, abweichen. Zu dem Ende war denn auch im §. 6. ausdrücklich verordnet, daß sowohl bei der lutherischen, als der reformirten Kirche die alten Kirchen-Agenden und Liturgien beibehalten werden sollten. Die Prediger und Lehrer wurden angewiesen, sich nach den in der Kirche angenommenen Grundsätzen zu richten, sie aber nicht nach Belieben in ihrem Lichte vorzutragen, oder ihre eigenen Grillen an deren Stelle zu setzen, indem die sogenannten Aufklärer nicht länger geduldet werden sollten. Dieses Edict machte, wie in Berlin, so auch besonders in Ostfriesland, eine ungemeine starke Sensation. Die hiesigen Urrelsperger, (s. IX. 212.) und andere frömmelnde Kopfhänger, nannten diese Verordnung ein Majestäts-Edict für die christliche Religion, und schrien laut Triumph. Ein hiesiger frommer Geistlicher ließ gleich nach der Publication dieses Edicts einen Lob- und Dank-Psalm in Aurich abdrucken, der sich so anhebt:

Landesbibliothek Oldenburg

Lobet den Herrn, Ihr Verehrer der wahren 1788
Religion!
Rühmet und preiset seinen herrlichen Namen:
Denn er hat die Verachtung derselben angesehen;
Ihre Schmach hat er in Ehre gewendet.
Er gab dem Könige von Preußen sein Herz,
Das monströse Thier, die Irreligion, zu stürzen.
Lange genug saß die Bestie nahe am Thron;
Friedrich Wilhelm hat sie von sich geschleudert.
Seht! wie sie itzt vor Wuth die Zähne fletscht.

Die anders denkenden Theologen hielten sich still, und wußten sich bei ihren geistlichen Vorträgen so zu benehmen, daß sie weder an der einen, noch der andern Seite anstießen. Inzwischen fanden die Urrelsperger immer mehreren Spielraum und leiteten es bei vielen ostfriesischen Gemeinen dahin ein, daß bei erledigten Pfarr-Diensten die Wahl der Gemeinen auf solche Geistliche fiel, die mit ihnen gleicher Denkungsart waren. Es ist nur zu bedauren, daß viele Candidaten sich unter der Maske einer frömmelnden Heuchelei zu vermummen bestrebten, um durch eine solche Verstellung die Urrelsperger und deren Anhang zu täuschen, und so durch deren Empfehlung eine gute Pfarre zu erschleichen. Indessen verlor nach einigen Jahren das Edict allmählig seine Kraft: der freimüthige Vortrag vieler Prediger trat wieder in seine vorigen Rechte ein, und selbst die geistlichen Spione

1788 wurden lächerlich. Auf eine hierüber angebrachte Denunciation erfolgte unter dem 12. April 1794 eine Verordnung folgenden Inhalts: „Da Wir „mißfällig vernehmen müssen, daß viele Prediger „den Verordnungen des Religions-Edicts nicht ge„hörig Folge geleistet haben, vielmehr die unter „solchem Stande sich befindenden, sogenannten Auf„klärer die Volks-Religion und die davon abhan„gende Ruhe und Ordnung im Staate durch Neue„rungen zu stören fortfahren; so haben Wir fol„gendes festgesetzt: Das Religions-Edict ist und „bleibt die einzige Richtschnur, nach welcher das „Verhalten der Prediger in ihrer Lehre und dem „Volks-Unterrichte beurtheilt werden muß. Die „Vorschriften sind klar und deutlich, und wollen „Wir schlechterdings nicht gestatten, daß diese Vor„schriften durch künstliche Ausdeutungen und Ver„drehungen unkräftig gemacht und vereitelt werden. „Das Consistorium hat daher einen solchen Predi„ger sofort zu entsetzen." Demnächst erfolgte auf Veranlassung der geistlichen Immediat-Examinations-Commission in Berlin eine gedruckte: Umständliche Anweisung für die lutherischen Prediger zur gewissenhaften und zweckmäßigen Führung ihres Amts. Hierin wurden die Prediger unter andern angewiesen, die heilige Dreieinigkeit, den ersten seligen Zustand, den nachherigen Sünden-Fall und die gänzliche Unfähigkeit der menschlichen Natur zu allem Guten, auf eine rechte biblische Art, den Zuhörern vorzutragen, sich in dem Gebete der fro-

Landesbibliothek Oldenburg

stigen Anrede eines Allvaters, wie es immer auch 1788
ein Heide thun könnte, zu enthalten, und statt der kalten, philosophisch-moralischen Betrachtungen, die christlichen Grundwahrheiten, nach Beschaffenheit des jedesmaligen Textes, vorzutragen. Diese strenge Verordnung erreichte indessen nicht den beabsichten Zweck. Zwar machte sie anfänglich die hiesigen Prediger wieder behutsam, doch kam sie bald wieder in Abnahme und erlosch zuletzt gänzlich.

§. 9.

Nach dem Religions-Edicte sollten sich zwar alle protestantischen Religions-Verwandte ohne Unterschied richten: indessen bezielte es doch vorzüglich die lutherischen Geistlichen. Auf die Reformirten, die nicht zu dem rechten Schafstall zu gehören schienen, wurde nicht ein so wachsames Auge gerichtet. Daher hatten auch diese einen freieren Spielraum. Die Emder reformirten Geistlichen hatten schon 1554 einen besondern Catechismus aufgestellt. Dieser, mehr auf Lehrsätze des Zwinglius, als Calvins, gebauete Catechismus war anfänglich bei allen reformirten Gemeinen in Ostfriesland eingeführt; nachher aber wurde fast bei allen Gemeinen der Heidelbergische Catechismus angenommen. Nur die Stadt Emden hat den ihrigen bis auf den heutigen Tag beibehalten. Der Emder Prediger Olk hielt diesen Catechismus nicht mehr dem jetzigen Zeitalter und dem freieren Denkungs-Geiste angemessen. Er verfaßte daher einen neuen Catechis-

Landesbibliothek Oldenburg

1788 mus. Da damals (1788) ein strenges Censur-Edict herausgekommen war, wornach alle Schriften ohne Unterschied, besonders aber die theologischen, bei schwerer Ahndung der Censur, unterworfen wurden, mußte denn auch der Prediger Olk dieses von ihm aufgestellte Lehrbuch dem Emder Coetus zur Censur einreichen. Der Coetus glaubte darin einige mit den Lehrsätzen der reformirten Kirche nicht übereinstimmende Stellen zu finden, befürchtete auch wohl, daß ihr alter, schon lange vor 200 Jahren eingeführt gewesene Catechismus, durch diesen neuen verdrängt werden mögte, und versagte daher den Druck. Olk wandte sich hierauf an das Consistorium in Aurich. Dieses dachte liberaler, wie der Coetus, und verstattete den Abdruck. Indessen behauptete der Emder Catechismus noch immerfort seine alte Würde, seine Rechte.

§. 10.

Die Schul-Anstalten in Ostfriesland zeichneten sich damals, so wie leider noch jetzt, von keiner Seite glänzend aus. Sie verdienten allerdings eine Verbesserung. So bald 1787 das Oberschul-Collegium in Berlin angeordnet war, wurde daher von dem hiesigen Consistorio eine Hauptschule, oder ein Gymnasium in Aurich, und überhaupt eine bessere Einrichtung des ganzen Schulwesens in Vorschlag gebracht. Da aber kein Fond zu Bestreitung der Kosten ausgemittelt werden konnte, so blieb dieser Vorschlag lediglich ein frommer Wunsch. Da-

Landesbibliothek Oldenburg

gegen legte 1787 die Landschaft, unter königlicher 1788
Genehmigung, eine französische Schule für junge Frauenzimmer in Aurich an. c) In diesem Institute wurden die Eleven in der französischen Sprache und allen, einem Frauenzimmer nützlichen Wissenschaften und Handarbeiten von der Aufseherin unterrichtet. Weil es auch in der Provinz am gehörigen Unterrichte in der so allgemein gewordenen französischen Sprache fehlte: so setzte die Landschaft zugleich französische Sprachmeister in Aurich, Emden, Norden und Leer mit fixirten Gehalten ein. Die Prüfung und Einsetzung solcher Sprachmeister überließen die Stände dem Administrations-Collegio. Dieß ist auch alles, was zur Verbesserung des Schulwesens in dieser Epoche gethan ist. Nur hat die Stadt Emden doch noch für das Aeussere gesorgt, indem sie 1789 ein neues Gebäude für ihre lateinische Schule hat errichten lassen; das Innere blieb aber so schlecht, wie es gewesen war.

§. 11.

Ohngefähr zu dieser Zeit kam hier die Inoculation der natürlichen Blattern, womit der thätige Doctor Weis in Leer 1769 den Anfang gemacht hatte, sehr in Gang. Doch durften viele

c) Zwar war bereits 1773 ein ähnliches französisches Frauenzimmer-Institut vorhanden. Nach Abgang der damaligen Aufseherin erhielt es aber nun eine neue und verbesserte Einrichtung, zu welchem Behuf denn auch von der Landschaft ein geräumiges Haus angekauft wurde.

Landesbibliothek Oldenburg

Eltern es noch nicht wagen, ihre Kinder impfen zu lassen. Sie hielten es theils sündlich und unerlaubt, eine noch nicht vorhandene Krankheit künstlich zu erzwingen, theils aber besorgten sie auch nachtheilige Folgen auf die Gesundheit der geimpften Kinder. Eine Fehde über den Nutzen und den Nachtheil der Blattern-Inoculation findet man in den ostfriesischen Wochenblättern. d) Noch in dem Jahre 1791 waren, zufolge der Sterbelisten, 285 Kinder an den natürlichen Blattern gestorben. Von der Zeit an sah man den heilsamen Erfolg der Inoculation immer mehr ein, und hierauf wurde sie fast allgemein benutzt.

§. 12.

Die schlechte Behandlung des kranken Viehes durch unverständige Pfuscher, hatte schon längst die Aufmerksamkeit der Stände auf sich gezogen. Sie
1789 beschlossen daher 1789, zwei junge Leute nach Hannover zu senden, um in der dortigen Ecole vétérinaire 2 Jahre lang in der Pferde-Kunde und Vieh-Arzenei-Wissenschaft Unterricht zu nehmen. Wie die hierüber nachgesuchte königliche Genehmigung bald nachher erfolgte, sind 2 junge Leute, und nach deren Rückkunft jedesmal wieder 2 andere zur Erlernung dieser Wissenschaft auf landschaftliche Kosten nach Hannover gereist. Die zurücke-

d) von 1786 N. 52. und 1787 N. 1. 2. und 4.

Landesbibliothek Oldenburg

rückgekommenen Vieh-Aerzte, und zwar jeder von 1789
ihnen, erhielten nachher aus der landschaftlichen Casse 6 Jahre hindurch eine jährliche Pension von 100 Rthlrn. Dabei war ihnen indessen zur Pflicht gemacht, die bei grassirenden Viehseuchen erforderlichen Untersuchungen unentgeltlich zu verrichten, und beständig ihren Aufenthalt in Ostfriesland zu behalten. Dadurch hat denn die Provinz geschickte angestellte Vieh-Aerzte erhalten.

§. 13.

Dagegen scheiterten verschiedene zu dieser Zeit angebrachte Projecte, oder wurden, nach näher erwogenen Umständen, nicht ausgeführt. So wurde ein von dem Freiherrn von Holtdorp eingereichtes Project zur Etablirung eines Paquet-Botes von Emden oder Greetsyl aus nach Nord-Amerika von den Ständen zu kostbar und dem Nutzen nicht entsprechend befunden. So wurde auch die Errichtung einer Assecuranz-Compagnie auf Meublen und Kaufmanns-Waaren in Anregung gebracht; man fand aber dabei so viele Schwierigkeiten, daß dieser Vorschlag sofort zurück gelegt wurde. Dagegen hielten die Stände die Verbesserung der Mauersteine und Dachziegel, sowohl in Absicht der Länge und der Dicke, als der Qualität, für ein dringendes Bedürfniß. Nachdem der von ihnen bei Hofe hierüber eingereichte Plan genehmiget worden, erfolgte unter dem 17. August 1789 ein gedrucktes Regulativ, wornach in den Ziegeleien verfahren werden

Landesbibliothek Oldenburg

1789 sollte. Dieses Regulativ ging vorzüglich auf ein allgemeines und gleichförmiges Größen-Maaß, sowohl der Steine, als der Ziegel, ferner auf die Masse und Präparatur derselben, dann auf das Brennen der Ziegel und Steine, und endlich auf eine, nach jedem Brande vorzunehmende sorgfältige Absonderung der hart gebackenen, gaar gebackenen, ungaaren und verunglückten, oder sogenannten wracken Steine. Die Ziegler fanden bei dieser Verordnung viele Schwierigkeiten. Sie behaupteten die Unmöglichkeit, den Steinen und Ziegeln die gleichförmige Normal-Größe geben zu können, und wiesen zugleich nach, daß bei einer solchen Procedur ihr Absatz nach dem Auslande ganz aufhören würde. Hierauf wurde vorerst nachgegeben, daß die Steine und Ziegel in Absicht des auswärtigen Handels nach der bisherigen Art und Größe angefertigt werden könnten. Indessen wurden die Ziegler zu verschiedenen malen zu einem Probe-Brennen, in Gegenwart eines landschaftlichen Deputirten, veranlaßt. Wenn nun gleich hierüber bis 1805 hin, viele Verhandlungen gepflogen sind: so hat doch das Regulativ nie zur Ausführung gebracht werden können: und so verfertigen und brennen die Ziegler Steine und Ziegel, nach ihrem Gutfinden, vor wie nach.

§. 14.

Das Schillfangen und Sandholen bei den ostfriesischen Inseln und an der Seeküste, ist nicht

nur den Inseln, sondern auch vorzüglich den Dei- 1789
chen wegen der anspülenden, losgerissenen, scharfen Schille (Muschel-Schaalen) sehr nachtheilig. Schon 1747 und nachher 1779 war das Schillfangen und Sandholen durch besondere Edicte scharf verboten. Jetzt nahm dieser Unfug wieder so stark überhand, daß oft 50 und mehrere einländische und fremde Schiffe zum Schillfangen bei den Inseln lagen. Auch führten die Schiffer die gefangene Schille nach Gröningen und Friesland, wodurch hier nicht nur der Kalk vertheuert wurde, sondern auch oft ein Kalk-Mangel entstand. Die Stände wurden dadurch im Mai 1789 verlaßt, ein armirtes Wachtschiff, um bei den Inseln herum auf die Schillfänger zu kreuzen, in Vorschlag zu bringen. Nachdem dieser Vorschlag die königl. Genehmigung gefunden hatte, erfolgte unter dem 6. Mai 1790 eine erneuerte und geschärfte Verordnung. Hierin wurde den Ausländern das Schillfangen schlechterdings untersagt, den einheimischen Schiffern aber, jedoch nur an erlaubten und in dem Edicte genau bezeichneten Stellen, verstattet, und ihnen dabei die Ausfuhr der Schille in das Ausland, zum Nachtheil der hiesigen Kalkbrennereien, verboten. Nur bloß den Insulanern wurde die Ausfuhr unter gewissen Einschränkungen vergönnt. Der Contravenient sollte mit Confiscation des Schiffes und der Geräthe, wie auch mit einer Geldbuße bestraft, und bewandten Umständen nach mit Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe belegt werden. Dem Schiffs-

1789 Capitain des armirten Schiffes, der nach seiner Instruction 4 Kanonen mit sich führen mußte, waren von der Landschaft 2000 ~~Franken~~ zugesichert. Ausserdem war ihm und seiner Mannschaft $\frac{1}{3}$ der zu machenden Priesen zugestanden, das übrige $\frac{2}{3}$ sollte zu der landschaftlichen Casse fließen. Nach einem jüngeren Avertissement vom 5. Novemb. 1790, und nachher vom 29. April, war jeder, auch nur mit einem ledigen Schiffe bei einer Schillbank liegende Schiffer verbunden, dem Capitain seinen Namen und Wohnort anzugeben, und im Fall eines Verdachts auf den ersten Warnungs-Schuß bei dem Wachtschiffe anzulegen. Da das Wachtschiff kenntlich war, zu bestimmten Zeiten auslief, auch überhaupt der Capitain nicht sorgfältig genug kreuzte: so wurde der Zweck nicht erreicht, und konnte dem Schillfangen nicht vorgebeugt werden. Aus diesem Grunde, und auch wegen der nachher eingetretenen Krieges-Unruhen, ist das Wachtschiff 1795 wieder eingezogen. Zwar ist 1805 wieder über das Schillfangen geklagt, indessen sind keine neue Verfügungen dagegen getroffen worden.

§. 15.

Noch dürfte hier eine zwischen der Ritterschaft und der Kammer entstandene Streitigkeit kurz zu berühren seyn. Nach einem 1663 zwischen dem Fürsten und der Ritterschaft abgeschlossenen Vergleiche (Ostfr. Gesch. IV. 260.), waren den Besitzern der immatriculirten adlichen Güter gewisse

Districte angewiesen, worin sie jagen durften. Unter königl. Regierung war den Interessenten der neu eingedeichten Poldern, auf diesen ihren Poldern, die privative Jagd-Gerechtigkeit zugestanden. Dieß veranlaßte die Interessenten des neu eingedeichten Buscher Polders, dem Besitzer des adlichen Gutes Langhaus das Jagen auf diesem, in seinem Jagd-District belegenen Polder, zu verbieten. Die Kammer unterstützte die Interessenten, und wieß den Besitzer dieses Gutes an, sich der Jagd auf gedachtem Polder zu enthalten. Die bei der Jagd auf den neuen Poldern interessirte Ritterschaft stellte hierauf eine Klage wider den Kammer-Fiscal bei der Regierung an. In den beiden ersten Instanzen wurde ihr die Jagd-Befugsamkeit auf den nach dem Vergleiche von 1663 eingedeichten neuen Poldern, und Hellern, und Anwächsen aberkannt. In der Revisions-Instanz aber wurden von dem Ober-Tribunal in Berlin diese Sentenzen dahin abgeändert, daß die Ritterschaft in den ihnen 1663 angewiesenen Districten die Koppel-Jagd auf allen zu solchen Districten gehörenden Poldern und Anwächsen, ohne Unterschied, ob und wann sie bedeichet worden, wie auch auf allen bei gedachten Districten künftig noch entstehenden Heller und Anwächsen ungehindert ausüben könne. 1789

§. 16.

Die Familien-Trauer war vorhin mit großen, und für viele Familien drückenden Kosten verbun-

Landesbibliothek Oldenburg

1789 den. Der Fürst Carl Edzard ließ daher schon 1741 durch eine besondere Verordnung die Anlegung der Trauer bis auf den vierten Grad der Confinität und Affinität einschränken, und verbot, die Bediente schwarz kleiden, wie auch Kammer, Kutschen- und Pferde-Geschirr schwarz beziehen zu lassen. Nach einer unter dem 19. Aug. 1772 für Ostfriesland erlassenen Trauer-Verordnung, wurde die Trauer noch mehr eingeschränkt, so daß Eltern ihre unter 12 Jahren verstorbene Kinder gar nicht betrauern durften. Auch war darin die Dauer der Trauer sehr abgekürzt. Schwer war die Buße der Contravenienten, indem das Edict sie auf 100 bis 1000 Rthlr. setzte. Endlich verbanden sich 1789 viele Familien unter sich, die Trauer ganz aufzuheben, so daß nur die Mannspersonen einen Flor um dem Arm, und das Frauenzimmer ein schwarzes Band oder Schleiffe an dem Kopfzeuge tragen sollten. Diesen ihren Verein machten sie öffentlich durch die Wochenblätter bekannt. Ihrem Beispiel folgte die ganze immatriculirte Ritterschaft. So wurde nach und nach überall in dem ganzen Lande die Familien-Trauer abgestellt, und ist nur noch bei dem Mittelstande mehrentheils beibehalten.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Inhalt.

§. 1. Eingeführter Torf-Impost. §. 2. Ständische Beschwerden darüber. §. 3. Ansetzung einer ständischen Deputation, die Aufhebung dieses Impostes und die Abstellung der, bei der Huldigung, eingereichten Landes-Beschwerden persönlich in Berlin zu bewirken. §. 4. Die der Deputation zu der Abreise gemachten Hindernisse. §. 5. Vorläufige Abreise zweier Deputirten, und deren erste Verrichtungen in Berlin. §. 6. Die, auf eine unmittelbar eingereichte Bittschrift, §. 7. erfolgte königliche Genehmigung der ganzen ständischen Deputation. §. 8. Ankunft der andern ständischen Deputirten in Berlin. Königliche Immediat-Commission zur Untersuchung der Landes-Beschwerden. §. 9. Eingereichte Rechtfertigung dieser Beschwerden. Vorläufige Aushebung einiger wichtigen Puncte. §. 10. Günstige königliche Resolution über die bedingliche Uebernahme der Pferde-Lieferung. §. 11. Aufhebung des Torf-Impostes und Bewilligung eines nachgesuchten allgemeinen Landtages. §. 12. Anordnung einer, der königlichen Immediat-Commission untergeordneten, Local-Commission zur ferneren Erörterung der noch schwebenden Landes-Beschwerden. §. 13. Abschieds-Audienz der Deputirten bei dem Könige und derselben Rückreise. §. 14. Aufhebung der Getreide-Sperre. Ankauf von 1000 Wispel Haber. §. 5. Spannung zwischen Preußen und Oesterreich. Pferde-Lieferung zur königlichen Armee. Reichenbacher Convention. §. 16. Uniform der Ritterschaft. §. 17. Starke Stürme.

§. 1.

Ein in diesem Jahre 1789 eingeführter Torf- 1789
Impost veranlaßte, so geringfügig diese Sache an sich auch zu seyn schien, nachher viele Weitläufigkeiten, und wurde für diese Provinz und derselben Constitution von wichtigen Folgen. Die Fehn-Be-

Landesbibliothek Oldenburg

1789 sitzer hatten sich schon, seit einiger Zeit, über den bisherigen niedrigen Preiß des Torfes, wodurch die Fehnen sehr zurückgekommen wären, beschwert. Die Kammer nahm sich ihrer an, und bewirkte ein Hof-Rescript, wornach nicht nur aller ausländische Torf, sondern auch der, auf privaten, nicht zu Fehn-Gesellschaften gehörenden Möhrten zu grabende einländische Wagen-Torf mit 2 Gulden Holl. auf jede Last impostirt werden sollte. Wider diesen Impost ist das Administrations-Collegium mit einer Gegenvorstellung bei der Kammer eingekommen. Darin hat es das Drückende dieser Last, besonders wegen des so sehr nothwendigen Bedarfs des ausländischen Torfs auseinander gesetzt, und am Schlusse darauf angetragen, daß die Stände, der Landes-Constitution gemäß, über diese Neuerung vor deren Einführung mit ihrem Gutachten erst gehört werden mögten, da nach den, in den letzten Huldigungs-Reversalien bestätigten Landes-Verträgen, ohne Beirath der Stände, keine neue Impostten angelegt werden sollten. c) Unter dem 9. März rescribirte hierauf das General-Directorium, daß der König bei einer solchen, das gemeine Beste betreffenden, Sache lediglich zu entscheiden hätte, es daher keines besondern und vorläufigen Gutachtens der Stände bedürfte, indes-

c) Kaiserl. Decret von 1589. Art. 3. Norder Executions-Receß von 1595. Art. 14. und Osterhusischer Accord von 1611. §. 88.

Landesbibliothek Oldenburg

sen würde ihnen die Erklärung vorbehalten, ob sie 1789
ohne Veränderung des landschaftlichen Etats sich im Stande befänden, den zurückgekommenen Fehnen eine sonstige hinlängliche Unterstützung zu gewähren.

§. 2.

Gleich hierauf ließ die Kammer in den hiesigen Wochenblättern bekannt machen, daß mit dem 1. Mai 1789 der Torf-Impost seinen Anfang nehmen sollte. Diese unvermuthete Publication (denn bisher hatte das eigentliche Publicum von dem Impost nichts vernommen) wirkte überall in dem Lande große Bestürzung. Der Impost war allerdings ein wichtiger Gegenstand für diese Provinz, weil die einländischen Fehnen den nöthigen Torf-Bedarf nicht liefern konnten, und die Münsterländer sich nach der Publication von dem einzuführenden Impost vereinbart hatten, keinen Torf nach Ostfriesland zu verschiffen. Auch hatten sich die Münsterländer verlauten lassen, Repressalien zu gebrauchen und die ostfriesischen Producte, als Getreide, Butter und Käse, und so auch die einzuführenden Pferde, Kühe, Ziegel ꝛc. ebenfalls zu impostiren. Das Administrations-Collegium trug daher nochmals, wie wohl fruchtlos, auf die Aufhebung, oder doch wenigstens Suspension des Impostes bei der Kammer an. Diese Vorstellung hatte weiter keine Wirkung, als daß den Fehn-Besitzern aufgegeben wurde, das Graben und Verfahren des Torfes zu beschleunigen, um der ersten Verlegen-

Landesbibliothek Oldenburg

1789 heit der Provinz abzuhelfen, und vorzüglich die Ziegel-Werke mit dem benöthigten Torfe zu versehen. Die bald hierauf zur gewöhnlichen Zeit, im Mai, sich versammelten Stände hielten eine solche Verfügung nicht hinlänglich, weil, nach ihrer Meinung, sämmtliche Fehnen nicht so vielen Vorrath hätten, daß sie 10 Ziegeleien mit dem benöthigten Torfe versehen könnten, da dann die übrigen 34 stillstehen müßten, und auch die mehresten Bäcker, Brauer, Geneverbrenner und dergleichen Fabriquanten Feierabend hätten. Sie trugen daher nochmals auf die Suspension des Impostes, wenigstens auf 3 Monate, an, um sich in der Zwischenzeit darüber unmittelbar an den König zu wenden. Auch dieses Gesuch wurde von der Kammer abgeschlagen, weil die nöthigen Anstalten zur Erhebung des Impostes auf Verfügung des Hofes bereits getroffen waren.

§. 3.

Die Stände hatten schon einige mal auf die, in den Huldigungs-Reversalien huldreichst versprochene Erörterung und Erledigung der 1786 überreichten Landes-Beschwerden angetragen. Wegen sonstiger Staatsgeschäfte waren aber diese Beschwerden bis hiezu zurück gelegt. Auch war nun alle Hoffnung zur Abstellung des, zum Nutzen einiger Privat-Personen eingeführten, dem ganzen Lande aber nachtheiligen, Torf-Impostes verschwunden. Die Stände fanden sich daher veranlaßt, eine Deputation nach Berlin abzusenden, um daselbst per-

Landesbibliothek Oldenburg

sönlich, sowohl die Erörterung und Abstellung der 1789
Landes-Beschwerden, als auch besonders die Abstellung des Torf-Impostes, nach ihren Kräften zu bewirken. Die Wahl zu dieser Deputation traf von Seiten der Ritterschaft den königl. Cammerherrn und damaligen ritterschaftlichen Administrator, Freiherrn Edzard Moriz von Knyphausen-Arle, f) von Seiten des Städte-Standes den landschaftlichen Administrator und Bürgermeister der Stadt Norden, Johann Hoppe, und von Seiten des dritten Standes den Verfasser dieser Geschichte. Emden hatte bei der vorigen Huldigung auch ihre besondere, blos die Stadt betreffende, Gravamina eingereicht. Wegen dieses ihres besondern Interesse bei dieser Sendung, wurde der Stadt für diesesmal auf ihr Ansuchen verstattet, zu der Commission einen Deputirten beizufügen. Sie ernannte dazu ihren Bürgermeister Hieronymus Ibeling von Santen. Mit so vielen Schwierigkeiten auch eine solche Sendung, deren Ausgang dunkel blieb, verknüpft war: so konnten doch diese vier ernannten Deputirten, wegen des auf sie gesetzten allgemeinen ständischen Zutrauens, dieses ihnen aufgetragene Geschäft nicht ablehnen. Sie erklärten sich daher an dem folgenden Tage zur Uebernahme desselben willig.

f) Nach Absterben seines 1790 ohne männlichen Descendenten verstorbenen Bruders Georg von Knyphausen, succedirte er in die sämmtlichen Fideicommiß-Güter, und kömmt in der Folge in dieser Geschichte als Freiherr von Knyphausen-Lütetsburg vor.

1789 Zufolge der ihnen hierauf ertheilten ständischen Vollmacht, war es ihnen überlassen, zur Erreichung des Zwecks ihrer Sendung, alles das anzuwenden, was sie selbst für nöthig und nützlich erachten würden.

§. 4.

Obschon der ständische Schluß bei geschlossenen Thüren gefaßt war, so hatte sich doch solches bald verlautbart. Die Folge davon war ein am 19. Mai an die damals noch versammelten Stände von der Kammer erlassenes ernsthaftes Abmahnungs-Schreiben, eine Deputation nach Berlin zu senden. Die Stände ließen es aber bei dem einmal gefaßten Schluß bewenden, und gingen gleich darauf auseinander. Die beiden städtischen Deputirte von Santen und Hoppe standen, als Bürgermeister, in speciellen königlichen Diensten, und durften sich also, ohne besondere Erlaubniß, nicht von ihren Posten entfernen. Sie suchten daher bei der Regierung und der Kammer um eine Reise-Permission von 6 bis 7 Wochen nach. Unter dem 2. Jun. erfolgte aus dem General-Directorio, an welches die Kammer berichtet hatte, ein Rescript, worin es unter andern heißt: „Wir haben aus eu„rem (der Kammer) erstatteten Berichte mit eben „so vielem Befremden, als Mißfallen ersehen, „was Seitens der Stände für ungebührliche Be„wegungen gegen den eingeführten Impost des „fremden Torfes gemacht worden. — Wir wer„den nicht genehmigen, daß deshalb die Unserer

„Direction untergebene landschaftliche Casse mit ganz 1789
„unnützen Kosten beschwert werde, wie ihr denn
„besonders den Bürgermeistern von Santen und
„Hoppe zu erklären habt, daß, wenn sie sich un-
„terfangen sollten, ohne Erlaubniß von ihren Po-
„sten zu gehen und anhero zu kommen, sie deshalb
„vom Fisco in Anspruch genommen und ihre Ge-
„hälter sistirt werden sollten." Da nun die, da-
durch in Verlegenheit gesetzte, Deputation befürch-
tete, daß durch einen längeren Aufschub und etwa
ihr zu machende neue Hindernisse die ganze Com-
mission rückgängig werden könnte: so beschloß sie
unter sich, daß die beiden Deputirten der Ritter-
schaft und des dritten Standes, und zwar in aller
Stille, vorausreisen müßten. Sie sollten nach ih-
rer Ankunft in Berlin die allerhöchste Genehmigung
der Deputation selbst, und dann die Erlaubniß zur
Nachreise ihrer städtischen Mitdeputirten, zu bewir-
ken suchen. Auf den unverhofften Fall, daß sie
den bezielten Zweck nicht erreichen würden, über-
trugen die städtischen Deputirten ihnen allein die
Behandlung und Ausführung, sowohl der allgemei-
nen ständischen, als auch der besondern städtischen,
Gerechtsamen.

§. 5.

Nach dieser Verabredung traten vorbenannte
Deputirten ihre Reise an, und trafen am 13. Jul,
in Berlin ein. Vor ihrer Ankunft war ihre Ab-
reise schon aus Briefen von Aurich in Berlin be-

1789 kannt. Dort war man nun schon mit Vorurtheilen wider sie, und noch mehr wider die ständischen Angelegenheiten, womit sie beauftragt waren, eingenommen. Sie fanden daher im Anfange keine günstige Aufnahme. Ihre erste Verrichtung war, daß sie sowohl bei dem Cabinets-Ministerio, als dem General-Directorio, auf die höchste Genehmigung der Deputation, und, um solche vollständig zu machen, auf eine zu ertheilende Erlaubniß zur Abreise für die beiden zurückgebliebenen Mitdeputirten, antrugen. Die Vorstellung an das Cabinets-Ministerium überreichten sie persönlich dem Minister, Grafen von Herzberg. So günstig auch der Graf diese Vorstellung annahm, und ihnen den besten Ausgang ihrer Sendung wünschte: so gab er ihnen doch zu verstehen, daß sie, bei vorwaltenden Umständen, schwerlich in Berlin Unterstüzzung finden würden, und sich nicht so leicht jemand mit den ständischen Streitigkeiten befassen würde. Inzwischen hatte das Justiz-Ministerium den beiden daheim gebliebenen Justiz- und Policey-Bürgermeistern die Reise-Permission ertheilt. Die davon unterrichteten, in Berlin anwesenden, Deputirten zeigten solches dem General-Directorio an, und trugen darauf an, daß ihren beiden städtischen Mitdeputirten nun auch von Seiten des Finanz-Departements die Reise-Permission ertheilt werden mögte. Um nichts unversucht zu lassen, wandten sie sich mit einer neuen Vorstellung an das Departement der auswärtigen Angelegenheiten. Nach-

Landesbibliothek Oldenburg

dem dieses sich hierüber mit dem General-Directo- 1789
rio in Correspondenz gesetzt hatte, war letzteres der festen Meinung, daß eine so geringfügige Angelegenheit, nämlich der, dem Lande ohnehin heilsame Torf-Impost, nicht von der Beschaffenheit sey, daß ein solcher außerordentlicher Auftritt (eine förmliche Deputation) erforderlich gewesen, und die vermeintlichen Beschwerden über den Impost eben so gut, und ohne Umstände, schriftlich hätten angebracht werden können: daher sich denn das ständische Benehmen durchaus nicht rechtfertigen ließ. Die auch davon durch Zufall unterrichteten beiden Deputirte sahen sich daher gedrungen, dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten den Zweck ihrer Sendung, welcher nicht bloß die Aufhebung des Torf-Impostes, sondern vorzüglich die allerhöchst versprochene Erörterung und Erledigung der Landes-Beschwerden bezielte, gründlich darzulegen.

§. 6.

Unter der Erwartung, ob die Deputation genehmigt werden würde, erhielten die, in Berlin anwesenden, Deputirten die unangenehme Nachricht aus Ostfriesland, daß am 15. Jul. in Norden, wegen des Torf-Impostes, ein Auflauf entstanden sey. Es war nämlich das Haus des Torf-Imposts Hebers bestürmt, wobei die sämmtlichen Mobilien des sich mit der Flucht geretteten Hebers zerschlagen und vernichtet waren. Die Deputirten befürchteten, daß dieser Auftritt Gelegenheit geben

1789 könnte, die ganze Nation mit gehässigen Farben zu schildern, und dann ihre angefangenen Bemühungen zur Aufrechthaltung der ständischen Gerechtsame vergeblich seyn würden. Sie schrieben daher an den Magistrat in Norden, und ersuchten denselben inständig, mit gemeinschaftlicher Sorgfalt Vorkehrungen zu treffen, um solchen ferneren unangenehmen Vorgängen vorzubeugen. Ihre Besorgniß war auch nicht ungegründet. Die damalige Widersetzlichkeit der brabandischen Stände wider den Kaiser und der darauf erfolgte Patrioten-Krieg, die durch die Versammlung der Reichsstände zuerst veranlaßte schreckliche Revolution in Frankreich, und die, in eine öffentliche Empörung ausgebrochenen, Beschwerden und Streitigkeiten der lütticher Stände mit ihrem Bischof, waren nun die Hauptgegenstände der Zeitungs-Blätter und der Gespräche in den Gesellschaften. Diese Ereignisse gaben die beste Gelegenheit, die ostfriesischen Stände mit ihren eingereichten Beschwerden in den Schatten zu stellen, die Sendung einer Deputation als eine unruhige Bewegung auszumalen, und den Norder Auflauf auf ständische Veranlassungen zu gründen. Wie die Deputirten in Erfahrung brachten, daß der Norder Tumult von Aurich aus vergrößert und übertrieben angegeben worden, und nun davon an den König berichtet werden sollte, hielten sie sich verpflichtet, einem solchen Bericht zuvor zu kommen. Sie entwarfen daher schleunig eine unmittelbare Bittschrift und Vorstellung an den König.

Landesbibliothek Oldenburg

Hierin stellten sie den geringfügigen Auflauf in Norden in seiner wahren Gestalt dar, führten die eigentliche Quelle aller Landes-Beschwerden an, wiesen die dringende Nothwendigkeit der treu-gehorsamsten Stände nach, um ihre gerechte Klagen an den Thron Sr. königl. Majest. zu bringen, wozu ihnen der Zugang bisher verschlossen geblieben, und baten am Schlusse, mittelst Uebergabe ihrer originalen ständischen Vollmacht, um allerhöchste Genehmigung der Deputation, und demnächst um die in den Huldigungs-Reversalien den Ständen zugesicherte Erörterung der Landes-Beschwerden durch eine allerhöchst zu ernennende Commission. 1789

§. 7.

Von einer gnädigen oder mißfälligen Aufnahme dieser, dem Könige in Charlottenburg eingereichten, submissesten Bittschrift hing nunmehr ein glücklicher oder unglücklicher Ausgang der ständischen Angelegenheiten ab. Ganze drei Tage hindurch blieb die Deputation in banger Ungewißheit. a) Endlich, am 4. August, wurde sie durch folgendes gnädiges Cabinets-Schreiben erfreuet: „Se. königl. „Majest. von Preußen ꝛc. haben aus der Vorstel„lung des Freiherrn von In- und Knyphausen-Arle „und des Wiarda vom 1. dieses, und aus der zu„rückgehenden originalen Anlage (der Vollmacht) „derselben ersehen, daß die ostfriesischen Landes„Stände, um ihre habende Landes-Beschwerden

1789 „überhaupt, und insonderheit wegen des eingeführ-
„ten Torf-Impostes, vorzustellen, eine Deputation
„anhero zu schicken wünschen, und außer den oben-
„genannten, noch den landschaftlichen Administrator
„Hoppe und den Bürger-Meister von Santen,
„dazu ernannt haben. Da nun Se. königl. Maj.
„allerdings gewillet sind, Dero getreuen Stände
„ein gnädiges Gehör zu verstatten: so wollen Hoch-
„dieselben auch ihnen die gebetene Erlaubniß erthei-
„len, diese Deputirten anhero zu schicken, und ha-
„ben deshalb an das General-Directorium das
„Nöthige erlassen, werden daher auch, wenn sich
„gedachte Deputirte allhier eingefunden, zu deren
„Vernehmung und Untersuchung der Sachen die
„Commission ernennen." Berlin, den 4. August
1789. So war denn nun der erste Schritt ge-
lungen.

§. 8.

Die beiden städtischen Deputirten traten, auf die ihnen gleich zugestellte Erlaubniß, ungesäumt ihre Reise an und trafen schon am 22. August in Berlin ein. Da nunmehr die Deputation vollstän-dig war, so hat sie bei dem Könige auf die huld-reichste Ernennung einer Commission zur Unter-su-chung der Landes-Beschwerden angetragen. Ver-möge einer Cabinets-Resolution vom 3. Septemb. wurden der Cabinets-Minister, Graf von Herz-berg, und der Justiz-Minister, Freiherr von der Reck, mit dieser Commission beauftragt. Glücklich schätzte sich die Deputation, daß solche Männer er-

nannt worden, die zwar auf der einen Seite das 1789
königl. Interesse beherzigten, auf der andern aber auch das Wohl der Unterthanen nicht aus den Augen ließen, ehrfurchtswürdige Männer, deren rechtschaffene Gesinnungen und tiefe Einsichten überall längst anerkannt waren. Beide, sowohl der Cabinets-, als Justiz-Minister, empfahlen zuvörderst der Deputation, nicht mit so vieler Beharrlichkeit auf veraltete, der veränderten Lage der Umstände und dem Geiste der Zeit nicht mehr angemessene Rechte, Immunitäten und Herkommen zu bestehen, und riethen ihr an, lieber geringfügige Beschwerden zu übergehen, um dagegen desto besser eine gewünschte Abhelfung wichtiger Beschwerden bewirken zu können. Diesen wohlmeinenden Rath haben sich auch die Deputirten bei dem Gange dieser Geschäfte zur Richtschnur gemacht.

§. 9.

Die Deputation wurde nun von der königlichen Commission aufgefordert, die eingereichten Landes-Beschwerden näher auseinander zu setzen, und gründlich zu rechtfertigen. Zur Vermeidung alles Aufenthalts reichten sie ihre Deductionen stückweise, so wie sie fertig geworden, mit Bewilligung der königlichen Commission, derselben ein. Die Commission fand hierauf für gut, die eingegangenen Deductionen dem ostfriesischen Departement des General-Directoriums, zur Ertheilung eines gutachtlichen Berichts, zuzustellen. Dieses gab die Veran-

1789 lassung, daß die Deputation mit dem Finanz-Minister, Freiherrn von Heinitz, dem kurz vorher das ostfriesische Departement anvertrauet war, zu verschiedenen malen in Conferenz treten mußten, um über einige Puncte nähere Auskunft zu geben. Die ostfriesischen Angelegenheiten konnten in keine bessere Hände fallen, als in die des Finanz-Ministers von Heinitz, dieses thätigen und rechtschaffenen Mannes, auf den die Deputation ihr volles Vertrauen setzte. So sehr nun auch der Minister die Erörterung der Landes-Beschwerden zu beschleunigen suchte: so ließ sich doch voraussehen, daß sich diese Sachen in die Länge ziehen würden, und nicht so bald beendigt werden könnten. Der sehnliche Wunsch der Deputirten, um wieder nach ihrem Vaterlande zurückzukehren, veranlaßte sie daher, den sämmtlichen drei Ministern diesen ihren Wunsch persönlich zu eröffnen, und auf die Erlaubniß zur Rückreise antragen zu dürfen. Sie gründeten dieses ihr Gesuch auch darauf, daß sie nach geschehener und nun beendigter Rechtfertigung aller Beschwerden, bei ihrem dortigen kostbaren Aufenthalt in eine unthätige Lage gerathen würden, und sie demnächst eine königliche Final-Entscheidung mit dem nämlichen Effect zu Hause abwarten, als von Berlin aus mitbringen könnten. Dieses Gesuch fand die völlige Genehmigung, sowohl von Seiten der Commission, als des Finanz-Ministers, Freiherrn von Heinitz. Indessen wünschte doch die Deputation über den Torf-Impost, als die erste

Veranlassung ihrer Mission, über die angebrachten 1789
Modificationen bei der Pferde-Lieferung, und dann über das Recht der nachgesuchten, aber mehrmals verweigerten Landtage, günstige Resolutionen ihren Committenten zurück bringen zu können.

§. 10.

Auf wiederholtes schriftliches und mündliches Ansuchen erreichte die Deputation das Ziel ihrer Wünsche, indem diese vorbenannten drei Haupt-Beschwerden vorläufig ausgehoben wurden. Zuvörderst waren dem General-Lieutenant von Roddig, Chef des Ober-Kriegs-Collegii, die Beschwerden über die zu stellenden Train-Pferde, oder eigentlich über die, von den Ständen bei der Uebernahme dieser Pferde-Lieferung gemachten Bedingungen, von dem ostfriesischen Departement des General-Directorii zugestellt. Der edeldenkende, würdige General-Lieutenant hatte der Deputation die, von ihr nachgesuchte, Beschleunigung der Erörterung und Abstellung dieser Beschwerden, so viel in seinen Kräften stehen würde, zugesichert, und, wie der Erfolg es bewies, Wort gehalten. Auf ein bald nachher von dem Ober-Kriegs-Collegio und der Mobilmachungs-Commission abgestattetes Gutachten, erfolgte schon unter dem 10. Novemb. die königliche Resolution. Darnach sollte Ostfriesland, wie die übrigen werbefreien westphälischen Provinzen, zur Lieferung der Pferde, bei Entstehung eines Krieges, zwar verbindlich bleiben, indessen soll-

1789te, während des Krieges, keine Remontirung verlangt werden. Auch ward der Provinz zugesichert, daß künftig, außer der bestimmten Anzahl Pferde, keine Mannschaft zur Mobilmachung der Armee gefordert werden sollte. Die Stände wußten gar wohl, daß sie von Lieferung der Pferde, statt der Knechte, nicht befreiet werden könnten und würden, daher hatten sie denn auch unter einigen Modificationen die Pferde-Lieferung übernommen. Unter diesen Modificationen waren die ihnen nun zugestandenen, gerade die wichtigsten. Denn nun waren sie für eine Aushebung der Knechte, oder irgend einer Mannschaft, auf immer gesichert. Sodann waren sie der Besorgniß für Remontirung der umgefallenen oder unbrauchbar gewordenen Pferde, die bei einem, lange anhaltenden Kriege oft, und wohl gar in einem Jahre mehrmals, hätte gefordert werden können, völlig überhoben. Solchemnach entsprach diese königliche Resolution durchaus dem ständischen Wunsche. Außerdem war noch hinzugefügt, daß die Verpflegung der zu stellenden Pferde von der Gränze, bis zu dem Ablieferungs-Ort, auf königliche Kosten geschehen sollte. Endlich wurde auch noch der Provinz, auf Erklärung der Mobilmachungs-Commission, vergönnet, für jedes der nach Magdeburg zu liefernden 234 Pferden (s. den 2ten Abschn. §. 5.) 50 Rthlr. in Golde zu bezahlen, wofür dorten die Pferde durch Entrepreneurs geliefert werden sollten. Dadurch gewannen die Stände beträchtlich, indem in der

Regel jedes taugliche Pferd mit 18 bis 20 Pisto- 1789
len angekauft werden mußte, dann die Reserve-Pferde von selbst wegfielen, ferner man bei der Musterung kein Ausschießen zu befürchten hatte, und endlich die Transport-Kosten bis zur Gränze, die Besoldung eines Marsch-Commissairs und sonstige Neben-Kosten erspart wurden. Indessen wurde hierüber von der Mobilmachungs-Commission die ständische Erklärung vorläufig verlangt. Das hiervon ungesäumt von der Depution benachrichtigte Administrations-Collegium acceptirte sofort diesen vergönnten Abkauf, und schloß bald nachher mit der Magdeburgischen Kammer, die die Stellung der Pferde gegen 50 Rthlr. Gold für jedes Stück übernommen hatte, einen förmlichen Contract ab, der so lange währen sollte, bis er von der einen, oder der andern Seite, zeitig würde losgekündigt seyn. Solchemnach war die königliche Resolution in aller Absicht für die Stände günstiger ausgefallen, als sie sich selbst vorgestellt hatten.

Inspektion

§. 11.

Von den ausgehobenen drei Beschwerden war nur noch bloß die von der Pferde-Stellung abgemacht. Schon vorher war zwar der auf den einheimischen Wagen-Torf gelegte Impost aufgehoben: indessen war dieser nicht von dem Gewichte, wie der noch fortwährende Impost auf den, der Provinz unentbehrlichen, ausländischen Torf. Auch war noch zur Zeit der nachgesuchte Landtag nicht

Landesbibliothek Oldenburg

1789 bewilligt. Die Deputation fand daher gerathen, sich wegen dieser beiden Landes-Beschwerden unmittelbar an den König zu wenden. Hierauf erfolgte unter dem 6. Decemb. eine Cabinets-Resolution, die also lautet: „Se. kön. Maj. von Preußen ꝛc. ertheilen den anwesenden Deputirten zur Resolution, „daß, nachdem verschiedenen Beschwerden bereits „abgeholfen worden, hochgedachte Se. königl. Maj. „sich auch gnädigst entschlossen haben, den auf den „fremden Torf gelegten Impost aufzuheben, weshalb denn an Dero General-Directorium die Ordre erlassen worden. Wenn jedoch bei Anlegung „dieses Impostes nur die zum Besten der Provinz „selbst gereichende Aufhelfung der Torf-Grabereien „beabsichtigt worden; so gewärtigen Se. königliche „Majest. von Dero getreuen Ständen, daß sie auf „wirksame Mittel, wodurch dieser heilsame Zweck „erreicht werden könne, Bedacht nehmen werden, „und wollen zu dessen Beförderung vorgedachten „Dero getreuen Ständen eine Landtags-Versammlung gnädigst bewilligen, auf welcher über diesen „hauptsächlichen Gegenstand, und andere von den „Landtags-Commissarien in Proposition zu bringende, Puncte deliberirt und ein gemeinschaftlicher „Schluß gefaßt werden soll." So war denn hierdurch nicht allein der ganze Torf-Impost aufgehoben, sondern auch der nachgesuchte Landtag zugestanden.

§. 12.

Nachdem solchergestalt vorgedachte drei Be-

schwerden beseitigt waren, blieben dennoch die an- 1789
deren Gravamina übrig. Die königliche Commission hatte über die von der Deputation in ihren Deductionen angebrachten That-Sachen eine Local-Untersuchung nothwendig erachtet. Hierwider hatte die Deputation nichts zu erinnern, nur bestand das General-Directorium darauf, daß eine solche örtliche Untersuchung der ostfriesischen Kammer anzuvertrauen sey. Da aber gerade die Kammer die Quelle verschiedener dieser Landes-Beschwerden war: so sah die Deputation sie für Parthei an, und trug auf eine ganz unbefangene unpartheiische Commission an. Die Minister, Graf von Herzberg und Freiherr von der Reck, schlugen daher den Regierungs-Präsidenten von Förder, in Cleve, und den Cammer-Director von Stein, in Minden, zu Commissarien vor, um die noch vorschwebenden Beschwerden in Ostfriesland selbst zu untersuchen. Dieser Vorschlag fand die königliche Genehmigung, und so war auch dieser für die Folge wichtige Punct gehoben. Diese Local-Commission blieb indessen der Berliner Haupt-Commission, die bis zu der Endschaft der ganzen Sache fortwähren sollte, untergeordnet. Gleich nachher wurde auf königlichen Special-Befehl der Minister, Freiherr von Heinitz, der unmittelbaren Haupt-Commission zugefügt. So war denn diese Commission mit drei würdigen Männern, mit einem Minister aus dem Cabinette, aus der Justiz und dem Finanz-Wesen besetzt.

1789 §. 13.

Die Deputation stattete nunmehr bei den Gliedern der Immediat-Commission ihren warmen Dank für derselben bisherige Bemühungen persönlich ab, und empfohl ihr Vaterland und die Stände in deren fernere Protection. Dann ließen die Deputirten Sr. königl. Majest. eine allerunterthänigste Dank-Addresse einreichen, worin sie an dem Schlusse baten, das Opfer ihres Dankgefühles und ihrer Devotion persönlich darbringen zu dürfen. Hierauf erhielten sie folgendes Cabinets-Schreiben: „Se. königl. Majest. von Preußen ꝛc. haben aus „dem Schreiben der hier anwesenden Deputirten „der ostfriesisch. Landes-Stände vom 8. dieses Do„roselben treu-devote Gesinnungen mit Wohlgefal„len ersehen und machen Denenselben in Antwort „darauf bekannt, daß Allerhöchstdieselben gedachte „Deputirte, künftigen Montag, gegen 10 Uhr, zu „sprechen in Gnaden gewillet sind.“ Berlin, den 12. Decemb. 1789. Nachdem hierauf die Deputirten sich am 14. Decemb. auf dem Schlosse eingefunden und zur Audienz vorgelassen waren, statteten sie zuvörderst Sr. königl. Majest. für die ihnen erwiesene höchste Gnade den schuldigsten Dank ab. In den gnädigsten Ausdrücken bezeigte der König sein höchstes Wohlgefallen darüber, daß die ostfriesischen Angelegenheiten bis hiezu zur Zufriedenheit der Stände beendigt worden. Demnächst gab der König den Deputirten zu verstehen, daß zur Vorbeugung eines Mangels, oder wenigstens

einer Theurung des Getreides, überall, und so auch 1789
in Ostfriesland, die Ausfuhr verboten werden sollte. Die Deputirten stellten hierauf unterthänigst vor, daß in Ostfriesland, nach der Lage dieser Provinz an der See, da sie zu jeder Zeit Zufuhr erhalten könnte, kein Mangel zu befürchten wäre. Sie hofften und wünschten daher, daß, da die Früchte des Landes fast nur die einzige Quelle wären, woraus die Abgaben bestritten würden, und die Getreide-Ausfuhr lediglich die Handels-Bilanz in der Provinz erhielt, die anzulegende Sperre sich doch nicht auf alle Getreide-Arten erstrecken mögte. Worauf der König ihnen die kraftvolle Versicherung ertheilte, daß die Sperre nicht alle Korn-Arten befassen sollte, und überhaupt nicht von langer Dauer seyn würde. Hierauf wurden die Deputirten gnädigst entlassen. Nachdem sie sich nun auch bei der Immediat-Commission oder den dreien Staats-Ministern beurlaubt hatten, traten sie an dem folgenden Tage ihre Rückreise an, und trafen am 24. Decemb. wieder in Aurich ein. Hiermit endigte sich die ständische Sendung nach Berlin.

§. 14.

Die in allen preußischen Provinzen nun angelegte, vorerwähnte, Getreide-Sperre wurde zufolge eines, gleich in dem Anfange des folgenden Jahres 1790, erlassenen Hof-Rescripts für Ost- 1790
friesland auf den Fall aufgehoben, wenn die Stände, oder deren Repräsentanten, sich erklären wür-

Landesbibliothek Oldenburg

1790 den, im April 1000 Wispel Haber, zu 26 Berliner Scheffel, gegen Vergütung von 13 gGr. für den Scheffel zum Behuf der königlichen Magazine abzuliefern. Um einer, der Provinz stets nachtheiligen, Sperre vorzubeugen, nahmen die ordinair-Deputirten und Administratoren keinen Anstand, diese Haberlieferung sofort zu übernehmen. Am 6. Febr. wurde sie den Minstannehmenden öffentlich ausverdungen, und einem Emder Kaufmann gegen 20 Rthlr. 18 gGr. für jeden Wispel zugeschlagen. Bald nachher erfolgte ein Cabinets-Schreiben an die Kammer, worin der König ihr eröffnen lassen, „wie zwar die von der Landschaft übernommene „Lieferung Ihnen zum allerhöchsten Wohlgefallen „gereichte, Sie doch aus bewegenden Ursachen re„solvirt hätten, von diesem Erbieten jetzt keinen „Gebrauch zu machen. Indessen hegten Se. kön„nigliche Majest. zu den patriotischen Gesinnungen „der Stände das Vertrauen, daß, wenn künftig „aus Ostfriesland eine Quantität Haber gebraucht „werden sollte, sie wieder bereit seyn würden, sol„che zu übernehmen.“ Es hat hierauf die Landschaft den angeschafften Haber mit einem Verluste von 3700 Rthlrn. wieder öffentlich verkaufen lassen.

§. 15.

Während des fortwährenden Krieges zwischen Oesterreich und den Türken, hatte der König mit letzteren eine Alianz abgeschlossen. Dadurch gerieth Preußen in eine critische Verwickelung mit Oester-

Landesbibliothek Oldenburg

reich. Beide Mächte rüsteteten sich gegen einander 1790
und zogen Truppen zusammen. Zwar kamen diese Mißhelligkeiten nicht zum Ausbruch, indem sie schon im August durch die Reichenbacher Convention ausgeglichen wurden: indessen hatte doch die Mobilmachung der preußischen Armee auf Ostfriesland einigen Einfluß. Zufolge eines am 15. April eingegangenen Hof-Rescripts sollten die, bei jedem Ausbruch eines Kriegs von Ostfriesland und dem Harlingerlande zu stellenden Artillerie- und Pack-Pferde schon am 6. Mai vorgeführt, und dann nach Bielefeld und Minden abgeliefert werden. Diese Lieferung fand gar keine Schwierigkeit, denn die Pferde waren schon in dem vorigen Jahre, gegen einen bestimmten Preis und gegen ein behandeltes Warte-Geld, so lange sie nicht gefordert werden sollten, an Entrepreneurs öffentlich ausverdungen, und standen also immer in Bereitschaft. Auch waren in derselben Art von dem Harlingerlande Pferde ausverdungen. Es wurden daher zur bestimmten Zeit die 95 ostfriesischen und 82 Harlingerländischen Pferde mit den Reserve-Pferden an die westphälischen Regimenter abgeliefert. Ausser diesen 95 Pferden mußte nun noch die ostfriesische Landschaft 234 Pferde zu den magdeburgischen Regimentern stellen. (s. 2ten Abschn. §. 5.) Diese hat die Magdeburgische Kammer zufolge des mit der Landschaft eingegangenen Contracts geliefert, und die verglichenen 10 Pistolen für jedes Stück, also 11700 Rthlr. ausgezahlt erhalten.

Landesbibliothek Oldenburg

1790 Da das Harlingerland sein Contingent zu 82 Pferden beinahe um die Hälfte hat theurer ankaufen müssen: so hatte es an dem Mitgenuß dieses, der Ostfriesischen Landschaft zugewachsenen, Vortheils, nach Verhältniß seines Contingents, Theil nehmen wollen. Da aber bloß der Ostfriesischen Landschaft die Lieferung der Pferde zu den Magdeburgischen Regimentern oblag, diese von ihr abgekauft, und der Contract privative zwischen ihr und der Magdeburgischen Kammer abgeschlossen war: so haben die Stände das Gesuch der Harlingerländer abgelehnt, wobei es auch verblieben ist.

§. 16.

Der immatriculirten Ritterschaft war auf ihr Gesuch, zufolge einer königl. Cabinets-Resolution vom 4. Febr. 1790, eine Uniform zugestanden. Diese bestand in einem scharlachrothen Rock, mit in Gold gestickten, dunkelblauen Rabatten, Aufschlägen und Kragen, wie auch zweien goldenen Epouletten; ferner in weißen Unterkleidern und einem goldenen mit roth- und dunkelblau gemischtem Port d'epée. In der nächsten ständischen Versammlung, im Mai 1790, erschien die Ritterschaft zum ersten mal in dieser Uniform. Weil jeder Stand gleiche Rechte hatte: so fand diese Abzeichnung bei den beiden andern Ständen nicht den allgemeinen Beifall. Nachher wurde, im Jahre 1804, von der Kammer dem Administrations-Collegio bekannt gemacht, daß der König, nach dem Wunsche

einiger Provinzen, zugestanden habe, daß auch die 1790
landschaftlichen und ständischen Officianten eine Uniform zu tragen befugt seyn sollten. Diese sollte zwar der ritterschaftlichen Uniform gleich, aber nicht mit einer solchen Stickerei versehen seyn. Da diese Uniform den ständischen Officianten, die ohnedem zum Theil jährlich unter der Wahl standen, nur vergönnt, nicht aber zur Pflicht gemacht war: so haben sie solches abgelehnt.

§. 17.

Am 27. November erhob sich ein starker Sturm aus Nord-Westen. Die hohe Fluth zerbrach die Fallthüren der rothen Syhle in Emden. Das nun mit einem Stoß auf die dahinter befindlichen Sturm-Thüren fallende Wasser sprengte auch diese auf. Daher drang die volle Fluth in das Land, und setzte die ganze Gegend um die Stadt herum unter Wasser. Doch war der Schaden nicht beträchtlich, da keine Früchte mehr auf dem Lande standen. In dem folgenden Jahre 1791, am 21. März, war wiederum ein wüthender, doch zum Glück nicht anhaltender Sturm, wodurch vieler Schaden an den Deichen und auch an Gebäuden verursacht wurde. Die Schiffe in der See, wovon viele auf den Strand geriethen, litten ungemein. Ein Schiff wurde bei Norden fast oben auf den Deich geworfen. Ein anderes setzte sich oben an der Kappe des Schulenburger Polder-Deichs fest. In Emden wurde die lange Brücke ganz abgedeckt, und der Krahn bei dem Zoll-

Landesbibliothek Oldenburg

1790 Comtoir fast ganz weggerissen. Man will behaupten, daß das See-Wasser 6 Fuß höher, als in der großen Weihnachts-Fluth von 1721, gestiegen sey. Ueberall stand das Wasser bis an der Kappe oder Krone der Deiche. Der Schaden würde nicht zu berechnen gewesen seyn, hätte sich nicht der Sturm an dem folgenden Tage gelegt.

Vierter Abschnitt.

Inhalt.

§. 1. Eröffnung des ausgeschriebenen allgemeinen Land-Tags, von einer besondern königlichen Commission. §. 2. Königliche Landtags-Propositionen. §. 3. und 4. Ständische Beschlüsse über die erste Proposition von Aufhelfung und Unterstützung der Fehnen, §. 5. und 6. und über die übrigen königlichen Propositionen. §. 7. Ständischer, engerer Ausschuß zur ferneren Behandlung der Landtags-Propositionen und der noch unabgestellten Landes-Beschwerden. §. 8. Vorläufiger Landtags-Abschied. §. 9. Verhandlung der königlichen Commission mit dem engern Ausschusse über Modificationen der ständischen Schlüsse, über die Landtags-Propositionen, §. 10. und über die noch schwebenden Landes-Beschwerden. §. 11. Schluß dieser Verhandlungen und Abreise der königlichen Commissarien. §. 12. Königliche Resolution über die abgegebenen ständischen Landtags-Schlüsse, oder Gutachten. §. 13. Eröffnung eines neuen Land-Tags. Publication der königlichen Final-Resolutionen über die sämmtlichen Landes-Beschwerden. §. 14. Inhalt dieser Resolutionen. §. 15. Bemerkungen darüber. §. 16. 17. 18. und 19. Uebrige Landtags-Propositionen und darüber gefaßte ständische Schlüsse oder Gutachten. §. 20. Ständische Dankſagungs-Addresse an den König für die abgestellten Landes-Beschwerden, und an die Commissarien für ihre Bemühungen. §. 21. Landtags-Abschied. §. 22. Königliche Final-

Final-Resolutionen über die ständischen Landtags-Gutachten. 1790
§. 23. Einige noch ausgesetzte und näher zu berichtigende Puncte. §. 24. Als Verbesserung der Pferde-Zucht. §. 25. Unterstützung und Aufhelfung der Fehnen, §. 26. und Streitigkeiten der Schiffer-Gilden mit Emden.

§. 1.

Auf Ansuchen der Berliner Deputirten, hatte der König den Ständen einen Landtag bewilligt, und zu Landtags-Commissarien den Regierungs-Präsidenten von Förder und den Kammer-Director von Stein ernannt. Ersterer war mittlerweile verstorben, und letzterer hatte den Auftrag wegen überhäufter Geschäfte abgelehnt. An deren Stelle wurden sowohl mit dieser Commission, als mit der, nachher vorzunehmenden Local-Untersuchung der noch unabgethanen Landes-Beschwerden, der Clevisch-Märkische Oberkammer-Präsident von Buggenhagen und der Clevisch-Märkische geheime Regierungs-Rath von Schlechtendahl beauftragt. Auf den 21. Jun. war der Landtag ausgeschrieben und in Aurich von den königlichen Landtags-Commissarien eröffnet. Auch dieses mal war die ständische Versammlung ziemlich zahlreich: denn von der Ritterschaft waren 7 Mitglieder, von dem Städte-Stande 12, und von dem dritten Stande 87 Deputirte zugegen. Nach vorhergegangenen, gewöhnlichen Solemnitäten, übergaben die Landtags-Commissarien die ihnen von dem Könige ertheilte Vollmacht, und ließen demnächst die königlichen Landtags-Propositionen verlesen.

Landesbibliothek Oldenburg

1790 §. 2.

Die königlichen Landtags-Propositionen waren folgende: 1.) Sollten die Stände, nach nunmehr aufgehobenem Torf-Impost, hinreichende Mittel zur Aufhelfung der Fehnen in Vorschlag bringen. Dabei sollten sie vorzüglich auf die Erweiterung und Vermehrung der Torfgraberein, es sey durch Prämien auf Anlegung neuer Wieken (Seiten-Canäle), oder auf den Torf-Stichs-Debit selbst, oder auf irgend eine andere Art, bedacht seyn, damit der einländische Torf gegen den ausländischen Preis halten könne. 2.) Da bisher viele, zu einer Bedienung qualificirte Personen von der Concurrenz um deswillen abgehalten worden, weil sie die zu einem solchen Amte erforderlichen Recognitions-Gelder nicht aufbringen können, wobei es zur Erlangung eines solchen Amtes oft lediglich auf den Meistbietenden angekommen: so wünschten Se. königl. Majest, daß die Stände diese, nach einem 12jährigen Durchschnitt, 4600 Rthlr. jährlich betragende Recognitions-Gelder übernehmen mögten. Dagegen wollten Se. königliche Majestät geschehen lassen, daß die Stände von solchen anzusetzenden Bedienten ein Chargen- oder Bedienungs-Geld zu ihrer Landschafts-Casse erheben könnten, da denn ein festes Reglement über solche Chargen-Gelder, nach Verhältniß eines jeden Amts, entworfen und zur Bestätigung vorgelegt werden sollte. 3.) Sollten die Stände selbst ein Regulativ entwerfen, in welchen

Fällen ihren Deputirten Diäten und Fuhr-Kosten und wie hoch? zu bewilligen seyn. Endlich 4) sollten die Stände zweckdienliche Mittel vorschlagen, wodurch der königliche, für Ostfriesland feststehende, Salz-Etat auf die, für das Land bequemste und leichteste, Weise erfüllt, und die königliche, etatsmäßige Einnahme gesichert werden könnte.

§. 3.

Die erste königliche Landtags-Proposition betraf denn die Aufhelfung der Fehne. Kurz vor Eröffnung des Landtages hatten die Fehn-Besitzer durch zwei in den hiesigen Wochenblättern abgedruckte Aufsätze das Publikum auf die Wichtigkeit dieses Gegenstandes aufmerksam zu machen gesucht. Sie hatten darin nachgewiesen, daß diese, erst in jüngeren Zeiten angebaueten Fehnen nun schon über 3000 Menschen zählten, und ohngefähr 300 Schiffe hätten, wovon die Hälfte die offene See beführen, und diese Fehnen ohne alle öffentliche Unterstützung entstanden seyen. Denn sie hatten darin behauptet, daß die Fehnen, seit ihrem Daseyn, dem Lande jährlich 50000 Rthlr., und im Ganzen 7 bis 8 Millionen Rthlr., die sonst für fremden Torf in das Ausland würden gegangen seyn, erhalten hätten. Endlich hatten sie darin den unausbleiblichen Ruin der Fehnen durch den zeitigen, niedrigen Torf-Preis, und das, seit dem siebenjährigen Kriege, dagegen so sehr gesteigeite Arbeitslohn geschildert. Das Haupt-Augenmerk der Fehn-Besitzer war, eine Steigerung des

1790 Torf-Preises, und für die Fehn-Schiffahrt die Aufhebung des ihr so nachtheiligen Emder Stapel-Rechts, zu bewirken. Da die Fehn-Angelegenheiten der erste und wichtigste Gegenstand dieses Landtags war: so wurden zuvörderst von den königlichen Landtags-Commissarien und einigen ständischen Deputirten, mit Zuziehung verschiedener Fehn-Interessenten, die hiesigen Fehnen in Augenschein genommen, um sich bei einer solchen Local-Untersuchung von den Gründen und Gegengründen, ob und in wiefern die Fehnen Unterstützung verdienten, vor Abfassung eines Schlusses zu überzeugen. Nach genommenem Augenschein waren die Stände anfänglich der Meinung, daß blos das Spetzer-, Rhauder- und Große-Fehn einer, der Provinz vortheilhaften, Verbesserung fähig wären, und diese daher nur allein eine Unterstützung verdienten. Ihre Gründe waren: daß das Hülner- und Lübberts-Fehn beinahe schon völlig ausgegraben und cultivirt wären, die anderen aber in der Anlage zu klein wären und keine gute Torf-Materie in der erforderlichen Tiefe enthielten, so daß die Kosten des Torfstiches und des Aufwiekens den wahren Werth oder den Preis des zu gewinnenden Products überstiegen. Ueber diese und andere Puncte hielten die Landtags-Commissarien mit den Ständen, da der König so sehr die Aufhelfung der Fehnen, und zwar aller Fehnen, ohne Unterschied empfohlen hatte, verschiedene Conferenzen.

§. 4.

Das Resultat des ständischen Schlusses ging end-

lich dahin: 1.) Zur Herstellung des gemeinschaftli- 1790
chen Haupt-Canals sollten die vorräthigen und bisher deponirten, von dem Torf-Impost aufgekommenen, Gelder zu 3478 Rthlr. verwendet werden. 2.) Wollten die Stände die, nach den gemachten Anschlägen zur Herstellung des Haupt-Canals, noch erforderlichen 6503 Rthlr. übernehmen, und aus der Landes-Casse auszahlen lassen. 3.) Wollten sie durch Interposition ihres Credits den Fehnen zu einer Anleihe der zur Herstellung der Inwieken veranschlagten 18099 Rthlr. auf 10 Jahre zu 4 proC. behülflich seyn, und die Hälfte der Zinsen mit 2 proC. übernehmen, jedoch unter der Voraussetzung, daß die andere Hälfte der Zinsen aus der königl. Casse erfolgen würde. Endlich 4.) machten sie sich anheischig, eine Prämie von $2\frac{1}{2}$ Rthlr. auf jede, in den Hauptwieken ausgegrabene Ruthe, zu 20 rheinländischen Fußen, auf den jetzt vorhandenen Fehnen aus den Landschaftlichen Etats-Ueberschüssen, vorerst auf 6 Jahre, zu entrichten. Bei diesen, für die Fehnen allerdings sehr günstigen, Offerten machten die Stände folgende Bedingungen: 1.) Daß der fremde Torf mit keinem Impost wieder belegt, oder die Einfuhr auf keine Weise wieder erschwert werden sollte; 2.) die Fehn-Interessenten hinlängliche Sicherheit für den auf Landschaftlichen Credit ihnen zu leistenden Vorschuß stellen müssen; 3.) die sämmtlichen Fehnen zur besseren Einrichtung ihrer zerrütteten Oeconomie, und wegen nützlicher Verwendung der ihnen theils geschenkten, theils vorzustreckenden Gelder, der Aufsicht der Kammer und

1790 des Administrations-Collegii zu unterwerfen seyn; 4.) die Fehn-Interessenten mit einer von der Kammer attestirten Rechnung jährlich nachzuweisen hätten, wie viele Ruthen sie in den Canälen aufgewieket hätten; 5.) der Wasser-Pegel so weit zu erniedrigen sey, daß die niedrigen Länder gehörige Abwässerung behielten, und endlich 6.) die Stände bei einem etwaigen Entwurf eines Fehn- und Torfgraberei-Reglements mit zuzuziehen seyn. Auf den besondern commissarischen Vorschlag, daß die Stadt Emden, zum Besten der einländischen Torf-Schiffer, auf ihr Stapel-Recht Verzicht leisten mögte, und in Norden eine bessere Ordnung bei Ausladung des Torfes zu treffen sey, konnten sich die Stände nicht einlassen, weil diese Angelegenheiten Domestik-Sachen beider Städte waren.

§. 5.

Die zweite königliche Landtags-Proposition ging auf die Abstellung der Recognitions-Gelder. Die Stände übernahmen zwar diese Recognitions-Gelder, oder die berechnete Fractions-Summe derselben zu 4600 Rthlr. gegen Perception eines Chargen-Geldes, machten aber dabei solche Bedingungen, daß sich bei vielen derselben wohl voraussehen ließ, daß der König sich nicht darauf einlassen würde. Die Bedingungen waren: 1.) Daß die Landschaft bei der Uebernahme nichts verlieren, sondern das Chargen-Geld, das jährliche Recognitions-Geld, decken müsse; 2) daß künftig keine Anwartschaften auf Bedienungen, wo-

für bisher Recognitionen erlegt worden, ertheilt wer- 1790
den mögten; 3.) daß die für bereits ertheilte Anwart-
schaften reservirten Recognitions-Gelder der Landes-
Casse zufließen müssen; 4.) daß in keinem Falle von
den Chargen-Geldern dispensirt, auch 5.) die Expe-
ditions-Gebühren nicht erhöhet werden sollten; 6.)
daß nach Anleitung der Landes-Verträge blos Ein-
länder zu Bedienungen zuzulassen seyn; 7.) daß sämmt-
liche königliche Bediente auf die Landes-Accorden zu
verpflichten seyn; 8.) daß zur Sicherheit des Publi-
kums die Ausmiener und Depositorii höhere Cautionen
stellen müssen, und 9.) daß das Regulativ der künftig
in die Landes-Casse fließenden Chargen-Gelder nach
dem Vorschlag der Stände zu machen sey. Da viele
dieser Bedingungen dem beabsichtigten Zweck nicht
entsprachen, und andere zu den, noch zu erörternden
Landes-Beschwerden gehörten: so bemühten sich die
königlichen Commissarien, die Stände zur Zurücknah-
me solcher Modificationen zu überholen; diese blieben
aber bei dem einmal gefaßten und der Commission
überreichten Schluß.

§. 6.

Der Gegenstand der dritten Landtags-Proposi-
tion waren die Diäten und Reise-Kosten der Admi-
nistratoren und ordinair-Deputirten bei außerordent-
lichen Versammlungen. In einem schon längst vor-
handenen Regulativ waren die Fälle genau bestimmt,
wann solche Diäten und freie Fuhren Statt finden
sollten. Wenn aber die Kammer, besonders in der

1790 letztern Zeit, Anstand genommen, oder Bedenken gefunden, solche zu assigniren: so trugen nun die Stände nur blos darauf an, daß es bei diesem Regulativ sein Bewenden behalten mögte. Die vierte und letzte Landtags-Proposition betraf das Mindensche Salz, und die Sicherstellung des königlichen Salz-Etats. Hierauf beschlossen die Stände zur Bezeugung ihrer Devotion gegen ihren so gnädigen Landesherrn, den jährlich undebitirten Salz-Bestand mit Concurrenz von dem Harlingerlande, also für $\frac{4}{5}$ vorerst auf 10 Jahre zu übernehmen. Hiebei machten sie indessen folgende Bedingungen, daß das Salz in der versprochenen Qualität und Quantität künftig abzuliefern, und ihnen jährlich eine Nachweisung von dem wirklich abgesetzten Salze zu ihrer Nachricht mitzutheilen sey; ferner die, bei einem stärkeren Absatze, sich künftig etwa zu ergebende Plus-Einnahme, zur Deckung des Verlustes in anderen Jahren, der Landschaftlichen Casse wieder zufließen möge, und endlich die Stände bei eintretenden Landes-Calamitäten, und besonders bei der Viehseuche, wegen des alsdann statt findenden geringeren Salz-Gebrauchs, mit der Uebernahme des Salz-Bestandes zu verschonen seyn.

§. 7.

Außer diesen Landtags-Propositionen waren auch die Commissarien durch eine besondere königl. Vollmacht beauftragt, die von den Ständen im

vorigen Jahre durch ihre Deputirten in Berlin an- 1790
gebrachten Landes-Beschwerden, insofern sie nicht zum Theil schon abgeholfen wären, zu untersuchen, und demnächst die geschlossenen Acten mit ihrem Gutachten der noch bestehenden königl. Immediat-Commission in Berlin einzusenden. Die Untersuchung und Erörterung der noch vorschwebenden Beschwerden sollte, nach dem Schlusse des Landtages, mit einem niederzusetzenden, ständischen, engeren Ausschusse vorgenommen werden. Nachdem nun hiernach die Stände von den Commissarien aufgefordert waren, einen solchen engeren Ausschuß anzuordnen: so ernannten sie zu Gliedern dieses Ausschusses die vorigen vier Berliner Deputirten, denen sie indessen noch einige Deputirte aus jedem Stande beifügten. Dieser engere Ausschuß wurde hierauf zu den Verhandlungen, sowohl über die noch nicht abgestellten Landes-Beschwerden, als auch über einige bei den Landtags-Propositionen angebrachten und noch nicht hinlänglich erörterten Modalitäten, bevollmächtigt.

§. 8.

Nachdem nun, nach Abgabe der ständischen Gutachten über die vier Landtags-Propositionen, die Landtags-Geschäfte beendigt waren: so wurde dieser, am 21. Jun. eröffnete Landtag, welcher verfassungsmäßig nur 10 Tage währen durfte, indessen, wegen des weiten Umfanges der Verhandlungen, von den königlichen Commissarien bis den

Landesbibliothek Oldenburg

1790 15. Jul. verlängert worden, mit diesem Tage geschlossen Es wurde denn hierauf der Landtags-Abschied publicirt, wornach von den königl. Commissarien der Landtag, Namens Sr. königl. Majest. nunmehr geschlossen und das anwesende Corpus Statuum entlassen, und indessen die allerhöchste königl. Resolution über die Landtags-Propositionen, wenn auch die ferneren Verhandlungen mit dem engeren Ausschusse geschlossen seyn würden, vorbehalten wurde.

§. 9.

Gleich nach dem Landtags-Schlusse, schon am 19. Jul., trat die königl. Local-Commission mit dem engeren Ausschusse, oder der ständischen Deputation, zusammen. Bei der ersten Session wurden zuvörderst von Seiten der königl. Commission und der ständischen Deputation die königlichen und ständischen Vollmachten gegen einander ausgewechselt. Hierauf wurden zuerst die ständischen Beschlüsse über die Landtags-Propositionen näher erwogen. Nachher wurden die noch nicht völlig erledigten Landes-Beschwerden vorgenommen. Die königliche Commission machte bei jedem ständischen Schlusse über die Landtags-Proposition, und so auch nachher über jedes Gravamen oder Landes-Beschwerde ihre Bemerkungen, die von dem engeren Ausschusse schriftlich beantwortet wurden. Diese Beantwortungen wurden von der Commission der Regierung und der Kammer zum gutachtlichen

Bericht zugestellt, worauf denn endlich wieder der 1790
Schluß-Bericht des engeren Ausschusses erfolgte. In Hinsicht der zuerst vorgenommenen Landtags-Propositionen, setzte, bei der ersten Landtags-Proposition, der engere Ausschuß, auf den Vorschlag der königl. Commission, den Fehn-Besitzern zur Herstellung ihrer Inwieken jährlich, und zwar auf 10 Jahre 500 Rthlr. aus der Landes-Casse aus; wogegen aber die Interposition des Landschaftlichen Credits zu einem Anlehn von 18099 Rthlr. wegfallen sollte. Bei der zweiten Proposition, die Abschaffung der Recognitions-Gelder betreffend, beharrte die ständische Deputation, so sehr auch die Commission auf die Zurücknahme einiger von den Ständen angebrachten Bedingungen drang, lediglich auf dem abgegebenen ständischen Schluß. In Absicht der dritten Landtags-Proposition, über die Bestimmung der Diäten und Reise-Kosten, hielt man es gerathen, daß es bei der bisherigen Observanz lediglich zu belassen sey. Bei der vierten und letzten Proposition, über das Mindensche Salz, wiederholte der Ausschuß den ständischen Schluß, indem er keine hinlängliche Gründe fand, davon abzugehen.

§. 10.

Hierauf wurden die allgemeinen Landes-Beschwerden vorgenommen. In Absicht der dem Könige 1749 übertragenen Oberdirection, wies die ständische Deputation umständlich nach, daß die

1790 Oberdirection, selbst nach der Idee des Königs, blos auf die Verwaltung der Landes-Mittel gehen sollte, solche aber bisher zur Untergrabung der ständischen Gerechtsamen und der Landes-Privilegien von der Kammer gemißbraucht worden. Sie trug daher darauf an, daß die Oberdirection wieder blos auf die Landes-Mittel zu beschränken, und so zu bestimmen sey, daß sie nicht in eine Despotie ausarten möge. In Absicht der Administratur-Wahlen war ihr Antrag, daß es bei der conventions- und observanzmäßigen Entscheidung streitiger Administratur-Wahlen zu belassen, und das Regulativ vom 23. Sept. 1788 wieder aufzuheben sey. Wegen der Impoſten und Zölle deducirte sie aus den Landes-Accorden, daß keine neue Impoſten und Zölle angelegt werden könnten, und falls solche etwa eingeführt würden, der Ertrag davon nicht zu der königlichen, sondern zu der landschaftlichen Casse fließen müßte. Auf das ebenfalls in den Accorden gegründete Gravamen, über die Besetzung der Bedienungen mit Eingebornen, richtete sie ihr Gesuch dahin, daß künftig die Ausländer, wenn sie auch eine große Recognition darbieten mögten, von Bedienungen in Ostfriesland auszuschließen seyn, die aber jetzt im Dienste stehenden Ausländer sich um das ständische Ius Indigenatus bewerben müßten. Auf das Gravamen, über den Beitrag zur Feuerungs- und Holz-Accise der Städte Berlin und Potsdam, leistete sie Verzicht und nahm solches zurück. Bei dem Gra-

Landesbibliothek Oldenburg

vamen, über Streitigkeiten der Stände, sowohl 1790
unter sich, als mit den Landes-Collegien, behauptete sie, daß, wenn ein Stand sich über seine Privat-Angelegenheit nicht einigen könnte, alsdann verfassungs- und observanzmäßig die Beurtheilung für die beiden andern Mit-Stände gehörte. In Ansehung der Streitigkeiten mit der Kammer und dem General-Directorio bestand sie, aller Widersprüche und Einwürfe der Commission ohnerachtet, darauf, daß die Erörterung und Entscheidung solcher Streitigkeiten erst bei der Regierung, nachher bei dem Tribunal in Berlin nachgesucht werden müßte, weil die Kammer und das Ostfriesische Departement bei dem General-Directorio nicht Parthei und Richter zugleich seyn könnten. In der Art wurden alle übrigen Landes-Beschwerden stückweise durchgegangen. Es wird überflüssig seyn, die Verhandlungen über alle Gravamina auch nur oberflächlich zu berühren, da das Resultat aus den, in dem folgenden Jahre, publicirten königlichen Resolutionen hervorgeht, wie solches unten näher vorkommen wird.

§. 11.

Am 9. Novemb. war das ganze Verfahren geschlossen. Wie nun solchergestalt die königlichen Landtags-Propositionen in nähere Erwägung gezogen, und die, noch nicht abgestellten Landes-Beschwerden gründlich untersucht waren, sandte die Commission sämmtliche Acten, mit Beischluß ihres

1790 gutachtlichen Berichts, der königlichen Immediat-Commission in Berlin ein, und trat hierauf ihre Rückreise nach Cleve an. Bald nachher wurde sie aufgefordert, sich nach Berlin zu begeben, um über verschiedene Puncte noch nähere Auskunft zu geben, und überhaupt von den Verhandlungen persönlich zu referiren. Nach hierauf geschehenem ausführlichen Vortrag von der Immediat-Commission an des König Majestät allerhöchste Person, erfolgte zuvörderst, und zwar schon unter dem 24. Nov., die königliche Resolution, als ein förmlicher Landtags-Schluß, über die vier Landtags-Propositionen.

§. 12.

Folgendes ist der wesentliche Inhalt der königlichen Resolution über die Landtags-Propositionen. In Ansehung der ersten Landtags-Proposition, wegen Unterstützung der Fehne, gereichte es Sr. königl. Maj. zum allerhöchsten Wohlgefallen, daß die Stände aus den landschaftlichen Etats-Ueberschüssen 1.) zur Herstellung des Haupt-Canals 6503 Rthlr.; 2.) zur Unterstützung der Torf-Fehn-Cultur, zehn Jahre lang, 500 Rthlr., und 3.) für jede in den Haupt-Canälen ausgegrabene Ruthe eine Prämie von $2\frac{1}{2}$ Rthlr., ebenfalls auf 10 Jahre, bewilligt hätten. In Ansehung der gemachten Bedingungen genehmigte der König, daß es bei der Aufhebung des Torf-Impostes sein Bewenden haben sollte; ferner eine gemeinschaftliche Commission aus der Kammer und dem Administra-

Landesbibliothek Oldenburg

tions-Collegio zu ernennen sey, um darauf zu se- 1790
hen, daß die von den Ständen bewilligten Unter-
stützungs-Gelder zweckmäßig verwendet würden, so-
dann die Fehn-Besitzer wegen der auszuzahlenden
Prämien dem Administrations-Collegio jährlich ei-
ne, von der Kammer attestirte Rechnung einzusen-
den hätten, wie viele Ruthen in den Haupt-Ca-
nälen aufgewieket worden, und endlich die Regu-
lirung des Pegels in der Art festgesetzt werden
sollte, daß an der einen Seite die Schiffahrt con-
servirt, an der andern aber den niedrigen Ländern
keine schädliche Ueberströmung zugezogen werde.
Uebrigens sollten die Stände bei dem Entwurfe
eines Fehn-Reglements mit zuzuziehen seyn. Dem-
nächst erklärte der König, daß der auf dem Kam-
mer-Etat stehende Colonisten-Fond zu 800 Rthlr.
sechs Jahre lang zur Unterstützung der Fehn- und
Torf-Cultur verwandt werden sollte, und hegte
endlich zu den beiden Städten, Emden und Nor-
den, das gnädigste Vertrauen, daß erstere in An-
sehung des für die Torf-Schiffahrt beschwerlichen
Stapel-Rechtes, und letztere bei den, dem Torf-
Handel lästigen Einrichtungen allen billigen Modi-
ficationen gerne Gehör geben würden. In Anse-
hung der zweiten Landtags-Proposition, über Ab-
schaffung der Recognitions-Gelder, fand sich der
König bewogen, wegen der von den Ständen ge-
machten Bedingungen, diese zurück zu nehmen. Ueber
die dritte Proposition, wegen Bestimmung der Diä-
ten und Reise-Kosten, hielt sich der König bevor,

Landesbibliothek Oldenburg

1790 da kein bestimmtes Regulativ zu Stande gebracht worden, dem Befinden nach nähere Verfügungen zu treffen. Endlich über die vierte Proposition, wegen Sicherstellung des Salz-Etats, war die ständische Erklärung dahin angenommen, 1.) daß die Stände von 1790 bis 1800 die nicht debitirten Salz-Ueberschüsse des Etats-Quantum von 500 Lasten, auf die bisherige Art, mit Concurrenz von dem Harlingerlande übernehmen sollten; 2.) den Ständen jährlich von der Kammer eine Nachweisung des Empfangs und Debits in jeder Factorei zuzustellen sey; 3.) der etwaige Plus-Debit über das Etats-Quantum in den zehn Jahren den Ständen, bei dem von ihnen gedeckten Minus, auf die betragende Summe der 500 Lasten zu gute gerechnet werden sollte; 4.) aber das Etats-Quantum bei geringen Landes-Calamitäten zwar nicht verringert werden konnte; indessen Se. königl. Maj. bei ungewöhnlichen und außerordentlichen Calamitäten darauf landesväterlich Rücksicht nehmen würden.

§. 13.

Später erst in dem folgenden Jahre erfolgten die königlichen Resolutionen über die Landes-
1791 Beschwerden unter dem 16. Mai 1791. Zur förmlichen Publication derselben und zur Abmachung sonstiger wichtigen Angelegenheiten, war wiederum ein neuer Landtag ausgeschrieben. Zu kön. Landtags-

tags-Commissarien waren abermals die vorigen 1791
Commissarien, der Oberpräsident von Buggenhagen und der geheime Regierungs-Rath von Schlechtendahl, ernannt. Am 15. Jun. 1791 wurde dieser Landtag eröffnet. Nach vorhergegangenen, gewöhnlichen Solemnitäten übergaben die königlichen Commissarien ihre Vollmacht, und ließen demnächst die königliche Landtags-Proposition verlesen. Die erste Landtags-Proposition und der Haupt-Gegenstand dieses Landtags war die Publication der königlichen Final-Resolutionen, über die allgemeinen Landes-Beschwerden. Nach vorgenommener Publication überreichten die Commissarien den Ständen das durch höchsteigenhändige Unterschrift des Königs vollzogene, und von den Ministern, Grafen von Herzberg, von Heinitz und von der Reck, contrasignirte Original. Dabei fügten sie hinzu, daß, da nun alle Landes-Beschwerden gehoben und entschieden worden, sie sich von der längst erprobten getreuen Denkungsart der Ostfriesischen Landes-Stände völlig überzeugt hielten, daß sie die ihnen von neuem wiederfahrene Gerechtigkeit, Gnade und Huld ihres theuersten Königs nie verkennen würden. Hierauf erwiederte der ständische Präsident von Polman, g) daß die

g) Er wurde 1788, nach Absterben des Grafen von Wedel, (s. IX. 137.) ständischer Präsident und starb noch in diesem Jahre 1791. Mit ihm erlosch eine der ältesten adlichen Familien in Ostfriesland. Sein Nachfolger war der geheime Rath Mauriz Wilhelm von dem Appelle. Auch

Landesbibliothek Oldenburg

1791 Stände in tiefster Verehrung die königliche Gerechtigkeit, Gnade und Milde erkennten und nicht entstehen würden, das Gefühl ihrer treugehorsamsten Gesinnungen, und das Opfer ihrer Dankbarkeit ihrem allergnädigsten Landesherrn darzubringen. Die Ritterschaft, und so auch die Stadt Emden, hatten noch besondere, sie allein betreffende, Beschwerden eingereicht. Die hierüber erfolgten königlichen Resolutionen wurden nicht in der öffentlichen ständischen Versammlung, sondern in einem Nebenzimmer erst der Ritterschaft, und wie diese abgetreten war, den Deputirten der Stadt Emden publicirt. Diese Special-Gravamina, sowohl von der Ritterschaft, die vorzüglich auf ihre Patrimonial-Gerichtsbarkeit gingen, als auch die von der Stadt Emden, sind nie gedruckt und allgemein bekannt worden.

§. 14.

Die königlichen Resolutionen auf die allgemeinen Landtags-Beschwerden, sind durch einen, in Aurich veranstalteten Abdruck zur Kenntniß des Publikums gekommen. h) Folgender kurzer Aus-

dieser starb schon im Mai 1792. Mit diesem erlosch ebenfalls eine, zwar ursprünglich Hannöverische, doch schon alte Ostfriesische adliche Familie.

h) Sind auch abgedruckt in Freesens Ostfries- und Harlingerland, S. 113—138, und in Schlözers Staats-Anzeigen, 16r Bd. S. 106 u. s. w.

Landesbibliothek Oldenburg

zug wird daher hinreichend seyn. 1.) Auf das 1791
Gravamen, wegen Bestimmung der Oberdirection, erklärte der König, daß diese Oberdirection nur die Landes-Mittel und deren Verwaltung, wie auch die Manutenenz der, bei dem Administrations-Collegio zu haltenden guten Ordnung betreffen sollte. Dabei wurde den Ständen die wiederholte königliche Versicherung ertheilt, daß davon kein anderer Gebrauch gemacht werden sollte, als nur allein dadurch die Wohlfahrt des Landes zu befördern. Dieses Gravamen war in der That eines der wichtigsten, weil allen ständischen Gerechtsamen, und selbst den Landes-Verträgen, bisher die Gefahr gedroht hatte, an der Klippe der, so oft auf alle ständische Angelegenheiten gezogenen, königl. Oberdirection zu scheitern. Diese Besorglichkeiten waren denn nun gehoben. Auch erhielten die Stände bei Verwaltung der Landes-Mittel mehrere Freiheit, indem ihnen in der königl. Resolution aus den Etats-Ueberschüssen jährlich 5000 Rthlr. zur eignen Disposition zu gemeinnützigen Anstalten dergestalt überlassen wurden, daß sie über die speciale Verwendung dieser Summe keine Approbation einholen durften. Auf die Gravamina 2.) und 3.) wegen verweigerter Landtägen und accordswidrigen Anträgen an das Administrations-Collegium, wollte sich der König geneigt finden lassen, bei wichtigen, die gemeine Wohlfahrt betreffenden Sachen, es sey aus höchst eigener Bewegung, oder auf Ansuchen der

Landesbibliothek Oldenburg

1791 Stände, oder auch des Administrations-Collegii einen Landtag zu bewilligen und ausschreiben zu lassen. Indessen könnten sich die Stände die Beurtheilung der Erheblichkeit solcher Ursachen nicht allein anmaßen und verlangen, daß Se. königl. Majestät sich nach dem Gutfinden der Stände richten sollte. Dagegen ward ihnen die huldreiche Versicherung ertheilt, daß auf ihre Motiven bei Nachsuchung eines Landtags landesväterlich reflectirt, und solcher nicht ohne erhebliche Ursachen verweigert werden sollte. Uebrigens sollte in Fällen vom geringeren Belang, oder bei Sachen, die der Verschwiegenheit halber nicht zu einem öffentlichen Landtag gebracht werden könnten, mit dem Administrations-Collegio, und allenfalls auch mit Zuziehung der Ordinair-Deputirten Verhandlungen gepflogen werden. 4.) Auf das Gravamen, über Anlegung neuer Zölle und Impoſten, auf Consumtibilien, wollte sich der König das Ihm zustehende Zoll-Regale in seinem ganzen Umfange vorbehalten haben, indessen nicht zugeben, daß bei dessen Ausübung zum Druck der Unterthanen Mißbräuche vorgehen sollten. In Ansehung der auf die Einfuhr ausländischer Waaren, Producte und Fabricate, als Brantewein, Oldenburgisches und Jevrisches Bier, Seife, Holländisches Mehl und Grütze belegten Impoſten, sollte es sein Bewenden behalten. Auch wollte sich der König zwar die Einführung solcher Impoſten auf andere Gegenstände, zur Beförderung der einländischen Produc-

Landesbibliothek Oldenburg

tion und Fabricatur ausdrücklich vorbehalten haben, 1791
indessen, zum Beweise der landesväterlichen Gesinnungen, geschehen lassen, daß die Einkünfte von solchen, neu anzulegenden, Impositen der landschaftlichen Casse zufließen sollte. 5.) In Ansehung der, von den Friedeburger Amts-Eingesessenen, behaupteten Exemtion von den Friedeburger Zöllen, ward ihnen die Zollfreiheit ihrer Pferde, Wagen und eignen Producte, jedoch blos bei deren eigner Ausführung, sodann von fremden Waaren, die sie zu eigner Consumtion, nicht aber zum Verkauf, einbrächten, verstattet. 6.) Auf das Gravamen, über das sogenannte Aufstreck-Recht und das Urbarmachungs-Edict, i) konnte sich der König die zur landesherrlichen Hoheit gehörende Befugniß, um die Haidfelder, Wildnisse und Hochmoore in Cultur zu setzen und anbauen zu lassen, nicht bestreiten lassen. In Fällen, wo jemand dadurch an seinem Privat-Eigenthum, oder eine Commune an der Gemeinde Eigenthum verkürzt zu seyn glauben mögte, sollte demselben das rechtliche Gehör wider den Fiscus verstattet werden. Das von den Ständen behauptete, in keinem Gesetze oder Vertrage gegründete, unbeschränkte Aufstreckungs-Recht könnte ihnen nicht eingeräumt werden. Auch könnte sich der König zur Aufhebung des Urbarmachungs-Edicts um so viel weni-

i) Von dem Aufstreck-Rechte und dem Urbarmachungs-Edicte s. IX. 169.

Landesbibliothek Oldenburg

1791 ger veranlaßt finden, da die Stände selbst die dabei zum Grunde liegende heilsame Absicht dieser Verordnung anerkannt hätten. Indessen wurde den Ständen verstattet, ihre Bemerkungen zur Verbesserung und mehrerer Nutzbarmachung dieses Edicts annoch vorzutragen. Auf das Gravamen, 7.) wegen Beförderung der Landes-Kinder zu Bedienungen, wurden den Ständen die Versicherung ertheilt, daß bei Besetzung der Raths- und Subalternen-Stellen bei der Ostfriesischen Regierung, wie auch aller übrigen Justiz-Bedienungen, künftig vorzüglich auf Landes-Eingeborne reflectirt werden sollte. Nach dem Gravamen 8.), wegen Vereidigung der königlichen Bediente auf die Accorden, sollte, zur völligen Befriedigung der Stände, die Verfügung getroffen werden, daß künftig alle in Ostfriesland anzustellende Präsidenten, Directoren und Räthe bei der Regierung und der Kammer, die Magistráte und alle fungirenden Beamte und Assessoren, die Beobachtung der gesetzmäßigen Accorden und der Landes-Verfassung eidlich angeloben sollten. Dagegen sollten die bereits fungirenden Bediente nachdrücklich angewiesen werden, sich in vorkommenden Fällen, nach der Ostfriesischen Landes-Verfassung, eben so gut zu achten, als wenn sie darauf wirklich den Eid abgeleistet hätten, und diese, einem jeden solcher Bedienten vorzulegende, Verordnung sollte von denselben pro submissione, statt einer körperlichen Eidesleistung,

Landesbibliothek Oldenburg

unterschrieben werden. Das Gravamen 9.) be- 1791
traf den Mühlenzwang. Dieser wurde zwar aufgehoben und die freie Mühlenfahrt wieder hergestellt, indessen sollte der Effect davon, in Ansehung der königlichen Mühlen, so lange suspendirt bleiben, bis allmählig die verschiedenen Zeit-Pacht-Contracte ablaufen würden, es sey denn, daß die Stände die Entschädiguug solcher Pächter übernehmen, oder sich mit ihnen darüber gütlich abfinden mögten. Auf das Gravamen 10.), wegen Entscheidung der ständischen Streitigkeiten unter sich und mit den Landes-Collegien, wollte der König geschehen lassen, daß über Streitigkeiten der Stände unter sich, falls sie nicht durch Vermittelung der übrigen Stände, oder durch ein Compromiß abgestellt werden könnten, die Ostfriesische Regierung in der ersten Instanz zu erkennen habe. Den Ständen könnte aber ihr verfassungs- und ordnungswidriges Gesuch, ihre Streitigkeiten mit den Landes-Collegien zu einer gerichtlichen Entscheidung zu bringen, nicht gestattet werden, weil sie gegen alle besorgliche Mißbräuche durch einen, stets ihnen offenstehenden Recurs an die höhern Instanzen, oder an Se. königl. Majest. höchsten Person selbst, oder in Fällen, die auf Privat-Eigenthum, oder auf eine Gerechtsame Bezug hätten, durch eine rechtliche Klage wider den Fiscus gesichert wären. Nach dem Gravamen, 11.) die Entscheidung streitiger Administratur-Wahlen betreffend, sollte jedem

1791 Stande die freie Wahl und die Abstellung der dabei unter sich vorfallenden Streitigkeiten überlassen bleiben. Nur könnte nicht gestattet werden, daß in dieser, jeden Stand für sich betreffenden Angelegenheit, die beiden andern Mit-Stände sich eine Cognition und Entscheidung anmaßten. Uebrigens wurde den Ständen verstattet, über das Regulativ vom 23. Septemb. 1788, wegen Administratur-Wahlen, k) ihre Erinnerungen und zweckmäßigen Vorschläge zur Abänderung einzureichen. 12.) Wegen der von der Stadt Emden gehobenen Lastgelder, ward der Regierung und Kammer aufgetragen, mit Zuziehung der Stände einen gütlichen Vergleich hierüber zwischen den interessirenden Schiffer-Gilden und der Stadt zu versuchen, in dessen Entstehung ward den Interessenten überlassen, diese ihre Streitigkeiten mit der Stadt Emden durch den Weg des Rechtens auszumachen. Nach dem Gravamen 13.), wegen Lieferung der Sperlings- und Krähen-Köpfe, sollte diese Lieferung aufhören: indessen mußten die Stände dafür zu der Zuchthaus-Casse, nach ihrem eignen Erbieten, jährlich 50 Rthlr. zur Entschädigung entrichten, weil die Straf-Gelder, wegen

k) Dieses Regulativ ging vorzüglich dahin, daß überhaupt Männer von Kenntnissen, und aus dem Städte-Stande Rechtsgelehrte zu Administratoren ernannt werden sollten, sodann, daß ein unschickliches Sammeln und Negotiiren der Wahl-Stimmen, bei Strafe der gänzlichen Ausschließung, verboten waren.

Landesbibliothek Oldenburg

nicht gelieferter Köpfe, zu dieser Casse bisher ge- 1791
flossen waren. 1) Nach dem Gravamen 14.), über die Vieh-Pässe, wurde genehmigt, daß das Horn-Vieh nunmehr, ohne Kammer-Pässe, frei ausgeführt werden dürfe. 15.) Wegen des Betrages zur Brennholz-Accise für Berlin und Potsdam, gereichte es Sr. kön. Maj. zum gnädigsten Wohlgefallen, daß die Stände auf dieses Gravamen Verzicht geleistet hätten. 16.) Wegen der von den Vogteien Bunde, Weener und Bingum, geleisteten Vorspannen, wurde genehmigt, daß für Vorspann-Fuhren jenseits der Ostfriesischen Gränze extrapostmäßige Bezahlung erfolgen solle. Auf das Gravamen 17.), wegen Anstellung der Köhr-Meister über Hengste zur Pferdezucht, wurde nachgegeben, daß künftig keine Recognitions-Gelder für Köhrmeister-Stellen entrichtet, und bei eintretenden Vacanzen die vorgeschlagenen Subjecte von einer, aus der Kammer, dem Administrations-Collegio, wie auch aus erfahrnen Roß-Händlern zusammengesetzte Deputation geprüft werden sollten. Dabei wurden die Stände aufgefordert, ihr Anerbieten, eini-

1) Dieses war das unbeträchtlichste Gravamen. Nach aufgehobener Lieferung vermehrten sich die Sperlinge zum Nachtheil der Städter und des Landmanns so, daß die Stände dadurch 1805 veranlaßt wurden, die Communen zu einer zwanglosen Ausrottung der Sperlinge und der Krähen durch auszusetzende geringe Prämien in den hiesigen Wochenblättern öffentlich aufzufordern.

Landesbibliothek Oldenburg

1791 ge gute ausländische Hengste anzuschaffen, und in dem Lande vertheilen zu lassen, zu erfüllen. 18.) Wegen der Berliner Deputations-Kosten, wurde den Ständen nachgegeben, die rückständigen Beiträge, jedoch ohne Zwang, einzufordern. 19.) Auf die nachgesuchte Einschränkung der Reunions-Processe, wurde die Verordnung vom 1. Sept. 1770 über Consolidation der von Herdten getrennten Stück-Länder aufgehoben, und bei Reunions-Processen festgesetzt, daß ein 30jähriger Besitz-Stand, rechtskräftig gewordene Sentenzen, wie auch auf ausgebrachte Edictal-Citationen erfolgte Präclusions-Aussprüche, alle Ansprüche eines Herdt-Eigenthümers auf ein, davon abgesondertes, Grundstück ausschließen sollten. Uebrigens wurde ein Reunient verpflichtet, statt der bisherigen Zurückzahlung das Kauf-Pretium, den wahren zeitigen Werth des zu consolidirenden Grundstückes, nach einer gerichtlichen Abschätzung zu entrichten. Durch diese letztere Bestimmung veränderte sich mit einemmal die große Menge der Reunions-Processe, indem fast alle diese Processe, wegen des gesteigerten Werths der Ländereien, auf Habsucht gegründet waren. 20.) Auf das ständische Gesuch, einen annum normalem des Besitzstandes gegen den Fiscum zu bestimmen, wurde festgesetzt, daß einem jeden der ruhige Besitz-Stand des Jahrs 1786, als des Regierungs-Antrittjahrs Sr. königl. Majest., wider den Fiscum zu statten kommen sollte, wovon indessen

die Regalien, Alluvionen, Haid-Felder, wüsten 1791
Aecker und Wildnisse auszuschließen seyen. m) Endlich wurden die Stände auf das Gravamen 21.), über die verbotene Ausfuhr des rohen Garns, angewiesen, darüber auf dem bevorstehenden Landtag annoch ein besonderes Gutachten abzugeben.

§. 15.

Zwei Jahrhunderte hindurch, und länger, haben immer Streitigkeiten zwischen den Landesherren und den Ständen vorgeschwebt, die bald durch Darzwischenkunft, oder Vermittelung fremder Mächte, bald durch eigne Vereinbarungen abgestellt worden. Solche, in den vorigen Bänden angeführte, Decisionen, Recesse und Verträge machen einen Hauptgegenstand der Ostfriesischen Landes-Verfassung und Geschichte aus. Diese königliche Resolution über sämmtliche, größtentheils schon bei der Huldigung 1786 angebrachte, und denn auch in dem vorigen Jahre nachgefügte Landes-Beschwerden, sind deshalb vorzüglich merkwürdig, weil diese Beschwerden bis zur ersten Quelle zurück, genau

m) Diese Resolution ist nachher auf königl. Special-Befehl durch eine Verordnung vom 1. August 1796 dahin bestätigt, daß der völlige ruhige Besitz einer Sache, oder eines Rechtes den Besitzer in allen, außer den obangeführten Fällen, gegen die Ansprüche des Fiscus schützen sollte, nur könnte zum Nachtheil anderer Mitbürger unter sich davon kein Gebrauch gemacht werden.

Landesbibliothek Oldenburg

1791 untersucht worden, und darnach die Landes-Constitution von neuem begründet ist, und dann auch, weil diese Beschwerden die letzten sind, die erörtert worden, und worüber eine landesherrliche Resoluteon erfolgt ist. Die angebrachten Gravamina über den Torf-Impost, die Pferde-Lieferung, gewaltsame Werbung, Ausstellung der Wochen in Desertions-Fällen, und das Mindensche Salz, waren schon vorher, theils 1789, theils 1790, abgestellt; auf alle übrigen ging die königliche Resolution. Darnach waren denn alle Landes-Beschwerden, Streitigkeiten und Irrungen zur völligen Zufriedenheit der Stände gehoben. Ein auswärtiger Journalist drückt sich bei Anführung dieser königlichen Resolutionen so wahr, als richtig, aus: „Für die Rechte und Verfassung der Ostfriesischen „Stände, ist diese General-Resolution eine wichti„ge Acte, und zugleich ein schönes Document von „landesväterlicher Güte, verbunden mit Gerechtig„keit und Würde des Throns." n)

§. 16.

Die Publication der königlichen Resolutionen über die ständischen Gravamina, war der Gegenstand der ersten königlichen Landtags-Propositionen. Nach gescheher öffentlichen Vorlesug derselben wurden von den Ständen die übrigen königl. Landtags-Propositionen von den Ständen vorgenom-

n) Politisches Journal von 1791. S. 873.

Landesbibliothek Oldenburg

men und in Erwägung gezogen. Ueber jede Pro- 1791
position wurde ein besonderer Schluß gefaßt. Diese ständischen Schlüsse und Gutachten wurden stückweise den königlichen Landtags-Commissarien vor und nach eingereicht.

Nach der zweiten Landtags-Proposition hatte der König zur Beschleunigung der Deliborationen auf Landtagen es nothwendig und zuträglich erachtet, daß die auf Landtagen erscheinenden Deputirten des dritten Standes, jederzeit eine hinreichende und vollständige Instruction zur Abgabe ihres Gutachtens erhielten. Die Stände fanden diese Proposition bedenklich, weil die Communen nicht immer den rechten Sinn einer solchen Proposition zu fassen wüßten, und dann auch oft eine Proposition erst durch Vorlegung der Acten, oder sonstige Nachforschung einiger That-Sachen, erläutert werden müßte, da denn in solchen Fällen eine bestimmte Instruction der guten Sache mehr schaden, als sie fördern könnte. Damit aber die Deliberationen auf Landtagen durch Vorschützung des Abganges einer solchen Instruction nicht aufgehalten, oder wohl gar rückgängig werden mögten, hielten sie dafür, daß jeder Deputirte zu verpflichten sey, sein Votum entweder abzugeben, oder zu suspendiren.

Zufolge der dritten Proposition wurden nun die ständischen Vorschläge zur Verbesserung

1791 und mehrerer Nutzbarmachung des Urbarmachungs-Edicts gewärtigt. Das hierüber abgegebene ständische Gutachten ging wiederum auf die Aufhebung des Edicts und Aufrechthaltung des Aufstreck-Rechts. Zwar hielten sie die Vermessung der Moräste und Haid-Felder für eine nützliche Sache, bestanden aber darauf, daß jedem Moor-Besitzer die ihm in dem Urbarmachungs-Edicte zugesicherten vier Moor-Diematen auch wirklich zugewiesen werden müßten, wie auch daß die Rentmeister in den Aemtern, worin sich Moräste und Haid-Felder befänden, über die Ausführbarkeit des Edicts zu vernehmen seyn, da sie sich dann bestimmter über die Verbesserung des Edicts erklären könnten. Nach der vierten Proposition wurde den ständischen Vorschlägen über das Reguliv bei Administratur-Wahlen entgegen gesehen. Das abgegebene ständische Gutachten ging vorzüglich dahin, daß man eine vollständige und hinlängliche Kenntniß von einem Candidaten nicht immer gleich erwarten könnte, die Einschränkung bei der städtischen Administratur auf eine rechtskundige Person unnöthig sey, da das Collegium einen rechtsgelehrten Syndicum hätte, und endlich dem Candidaten frei stehen müßte, sich um die Stimmen der Votanten auf eine anständige Art zu bewerben.

§. 17.

Nach der fünften Landtags-Proposition sollten die Stände zur Verbesserung der

Pferdezucht zweckdienliche Mittel in Vorschlag 1791
bringen. Zufolge ihres hierauf abgegebenen Gutachtens sollten, um gute National-Pferde zu ziehen, auf Kosten der Landschaft drei ausländische Hengste, von der besten Race, ein dänischer, mekklenburgischer und friesischer Hengst; sodann zu jedem dieser drei Hengsten zwei Stuten, von denselben Racen, also sechs Stuten angeschafft werden. Die Hengste sollten in den Aemtern, und zwar, um alle Mißhelligkeiten zu vermeiden, durch das Loos vertheilt werden. Nach dieser Vertheilung sollte jeder dieser Hengste bei einem zuverlässigen Landmann aufs Futter verdungen, und diesem zur Pflicht gemacht werden, keine mit Fehlern behaftete Stute zuzulassen. Um alle Verwechselung zu vermeiden, müßten nicht nur die angekauften Hengste und Stuten selbst, sondern auch die davon gefallenen Füllen mit einem besonderen Zeichen gebrannt werden. Was die Stuten anbelangte: so sollten sie öffentlich den Meistbietenden, jedoch unter der Bedingung, verkauft werden, daß der Eigenthümer sie blos zur Pferdezucht gebrauchen solle, auch sie nicht außerhalb Landes wieder verkaufen dürfe. Dann setzten die Stände vorerst auf 10 Jahre 4 Prämien, jede zu 50 Rthlr., auf die vier besten, vorzuführenden Stuten aus. Da schon vorher aus der königlichen Casse 4 Prämien, jede zu 50 Rthlr. für die besten, vorgeführten Hengste jährlich ausgezahlt worden, ihnen diese Prämien aber zu geringfügig schienen: so brachten sie in Vorschlag, diese

1791 Prämien an sich zu verdoppeln, also auf 100 Rthlr. zu bestimmen, dagegen aber sie auf zwei Hengste einzuschränken. Uebrigens hielten sie es zweckdienlich, daß eine ständische Commission die Cognition und das Erkenntniß über die auszutheilenden Prämien haben müßte, und ihr überhaupt die Aufsicht über die ganze gemeinnützige Anstalt zur Verbesserung der Pferdezucht anzuvertrauen sey, worauf sie denn vorläufig eine solche, aus drei Gliedern bestehende, Cnmmission ernannten.

§. 18.

Zufolge der sechsten Landtags-Proposition sollten die Stände ein Gutachten über die nachgesuchte freie Ausfuhr des rohen Garns abgeben, wobei aber nicht blos der Vortheil der Spinner, sondern auch die Erhaltung der Leinen- und Zwirn-Fabriken berücksichtigt werden müßte. Auf diese Proposition brachten sie in Vorschlag: 1.) daß von einem vereideten, und besonders dazu anzustellenden Mäkler die auswärtigen Garnpreise wöchentlich in den hiesigen Wochenblättern bekannt zu machen seyn; 2.) daß jedem frei stehen müßte, mit Garn zu handeln, wohin er wollte; 3.) daß niemand rohes Garn in das Ausland senden dürfe, bevor er seinen Vorrath zu den, in der Fremde stehenden Preisen, vier Wochen vorher, in den Wochenblättern ausgeboten hätte; 4.) daß über das auszuführende rohe Garn

um

um einen Paß von der Obrigkeit des Orts nach- 1791
gesucht werden müßte; und 5.) daß den Fabrikanten selbst der Handel mit rohem Garn zu untersagen sey. Die siebente Landtags-Proposition betraf einen von den Ständen zu machenden Entwurf eines Regulativs über Reise-Kosten und Diäten der Deputirten, Administratoren und sonstigen landschaftlichen Officianten. Nach dem hierauf sogleich entworfenen Regulativ, sollte es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden behalten, wornach bei Landtagen und Landrechnungs-Versammlungen, mit Ausnahme des Präsidenten, keine Diäten und Reise-Kosten bezahlt werden. Bei sonstigen außerordentlichen Versammlungen und in Commissions-Geschäften wurden die Reise-Kosten auf 3 Rthlr. 23 Schaf für jede Meile, die Diäten aber, nach dem verschiedenen Verhältniß der Stände und der Officianten, auf 3, 2 und $1\frac{1}{2}$ Rthlr. festgesetzt. Der Gegenstand der achten Landtags-Proposition war die Entschädigung des gemißhandelten vorigen Torf-Impost-Hebers, Broer Meyer in Norden. (s. 3ten Abschn. §. 6.) Wenn nun gleich die Stände die Landschaft zu einer solchen Indemnisation nicht verpflichtet hielten: so übernahmen sie doch, in Rücksicht der königlichen Empfehlung, und in Betracht, daß die Thäter nicht ausfündig gemacht werden konnten, und überhaupt, um diese gehässige Sache ganz in Vergessenheit zu stellen, die auf 3507

Landesbibliothek Oldenburg

1791 Rthlr. liquidirten Schäden und Kosten aus der Landes-Casse zu entrichten.

§. 19.

Das bei dem vorigen Landtage abgegebene ständische Gutachten, über die den Fehnen zu verleihenden Unterstützungen, war blos auf die schon vorhandenen Fehnen beschränkt. Nach der neunten und letzten Landtags-Proposition wurden die Stände aufgefordert, auch wegen der, den künftigen neuen Fehnen zu bewilligenden Unterstützungen ihre bestimmte Erklärung abzugeben. Noch ehe diese Proposition in Erwägung gezogen wurde, eröffnete die königliche Landtags-Commission den Ständen, daß der König zu der nöthigen inneren Herstellung der alten Fehnen 5000 Rthlr. aus der königl. Casse schenken wollte, wenn auch die Stände sich entschließen würden, die auf 10 Jahre den Fehnen bewilligten 500 Rthlr. in einer Summe mit 5000 Rthlr. aus der landschaftlichen Casse zu übernehmen. Die Stände beschlossen hierauf, theils um ihre patriotischen Gesinnungen zur Unterstützung der Torf-Fehnen an den Tag zu legen, theils um ihre Devotion gegen den König zu bezeugen, die 5000 Rthlr. in einer Summe aus der Landes-Casse auszahlen zu lassen. Außerdem setzten sie für alle diejenigen, welche von 1792 an fünf Diematen in einem ausgegrabenen Fehn-Grunde gut cultivirt haben würden, eine Prämie von 25 Rthlrn. aus.

Landesbibliothek Oldenburg

Auf eine Unterstützung neuer Fehne aber, und be- 1791
sonders eines, von einer Norder Societät im Berummer Amte projectirten Fehns, konnten sie sich noch zur Zeit nicht einlassen, so lange ihnen nicht der ganze Plan dieser Entreprise würde vorgelegt seyn, indem sie sich nicht überzeugen könnten, daß ein solches Fehn mit dem großen Kosten-Aufwande einigermaßen in Verhältniß stehen würde.

§. 20.

Nachdem nun über alle königliche Landtags-Propositionen die ständischen Gutachten abgegeben, und die sonstigen vorgekommenen Geschäfte abgemacht waren, erließen die Stände für die huldreichst ertheilten, und nun auf diesem Landtage publicirten, Resolutionen auf die allgemeinen Landes-Beschwerden, worin sie die unschätzbaren Beweise der königl. landesväterlichen Fürsorge für die Erhaltung ihrer althergebrachten, und mit der bürgerlichen Glückseligkeit der Unterthanen unzertrennlich verbundenen Verfassung, ehrfurchtsvoll erkannten, eine Dank-Addresse an Se. Majest. den König. Dann bezeigten sie ihren schriftlichen Dank den Gliedern der königl. Immediat-Commission in Berlin für die, durch ihre weisen und gerechten Einleitungen, nunmehr abgestellten Landes-Beschwerden. Da die Provinz den noch anwesenden beiden Landtags-Commissarien für ihre vielfältigen Bemühungen so sehr verpflichtet war: so wurde ihnen, zur Bezeugung der ständischen Dankbarkeit,

Landesbibliothek Oldenburg

1791 das Ius Indigenatus in zwei ausgefertigten pergamenenen Urkunden, mit dem, in einer goldenen Kapsel, anhängenden, großen ständischen Siegel ertheilt, und mit einer besonderen schriftlichen Danksagung überreicht. Nach deren gleich hierauf erfolgten Antworts-Schreiben, fanden sie sich über die geäußerte allgemeine Zufriedenheit der Nation und derselben Repräsentanten über ihre bisherigen Bemühungen sehr gerührt, und gaben dabei zu erkennen, daß sie das ihnen ertheilte Indigenat, als ein immerwährendes Merkmal des Zutrauens und der Zuneigung der Nation ansehen würden. Endlich überreichte der ständische Präsident jedem der vormaligen, nach Berlin abgesandt gewesenen Deputirten, als ein immerwährendes Denkmal für sie und ihre Familien, eine mit dem großen landschaftlichen Siegel versehene Danksagungs-Urkunde. Auch ließen sie ihre Silhouetten, zusammen auf einem Blate, in Kupfer stechen, mit der Unterschrift: Sie erwarben dem Vaterlande eine feste Constitution, dem Könige ein treu-gehorsames Volk, sich die Liebe der Nation und den Dank der späten Nachkommen.

§. 21.

Nachdem nun alle Landtags-Geschäfte abgemacht waren, fanden sich die königlichen Commissarien in dem landschaftlichen Saal ein und ertheilten den noch versammelten Ständen den Landtags-Abschied. Der Inhalt dieses, auf jede Proposition

Landesbibliothek Oldenburg

gerichteten Landtags-Abschieds, ging im Wesentli- 1791
chen dahin, daß die von den Ständen darüber gefaß-
ten Schlüsse und abgegebenen Gutachten höchsten Orts
sollten vorgetragen werden, und demnächst darüber die
besonderen königlichen Resolutionen erfolgen würden.
Hiermit wurden denn, nach feierlicher Publication die-
ses Landtags-Abschieds, die anwesenden Stände von
der Ritterschaft, dem Städte-Stande und dem drit-
ten Stande, Namens Sr. königl. Majest., entlassen,
und ihnen nochmals die Versicherung der königl. Gna-
de mitgegeben. So endigte sich dieser am 15. Jun.
eröffnete und bis zu dem 2. Jul. prorogirte Landtag,
worauf denn die Stände auseinander gingen, und
die Landtags-Commissarien ihre Rückreise nach Cleve
antraten.

§. 22.

Erst in dem folgenden Jahre erfolgte unter dem
3. April 1792 die von dem Könige höchst eigenhän- 1792
dig vollzogene, und von der Immediat-Commission,
den Ministern von Herzberg, von Heinitz und von
der Reck, contrasignirte königl. Resolution auf die,
von den Ständen der Landtags-Commission, abgege-
gebenen Gutachten. Diese Resolution wurde bei der
nächsten gewöhnlichen, ständischen, Landrechnungs-
Versammlung im Mai 1792 publicirt. Folgendes
ist der kurze Inhalt derselben: Aus dem ständischen
Gutachten über die erste Landtags-Proposition hätten
Se. königl. Majest., mit besonderem Wohlgefallen,
die dankvolle Zufriedenheit der Stände über die, un-

Landesbibliothek Oldenburg

1792 ter dem 16. Mai ertheilten Resolutionen und deren pflichtschuldige Submission, auch Verzicht auf Fortsetzung der entschiedenen Beschwerden ersehen, und erwarteten daher von den getreuen Ständen, daß sie diese gnädigen Gesinnungen gegen sie, zu allen Zeiten, mit pflichtschuldiger Treue und Dankbarkeit erkennen und davon bei allen Gelegenheiten werkthätige Beweise zu geben, willig seyn würden. Bei der zweyten Landtags-Proposition sollte es, bis auf etwaige weitere Verfügung, bei der bisherigen Einrichtung, wornach der Städte- und dritte Stand eine beschränkte oder unbeschränkte Vollmacht ertheilen könnte, sein Bewenden behalten. Auf die dritte Landtags-Proposition hätten Se. königl. Maj. nicht erwartet, daß die Stände, bei dem Verzicht auf die entschiedenen Beschwerden, das ganz unerwiesene Aufstrecks-Recht von neuem vertheidigen zu wollen, sich beikommen lassen, und sogar auf die Aufhebung des Urbarmachungs-Edicts angetragen hätten, da sie doch nur blos über Verbesserung und Nutzbarmachung desselben ihr Gutachten hätten abgeben sollen. Zu dem Ende würde ihre anderweitige sorgfältige Erwägung des Edicts, bei der bevorstehenden Landrechnungs-Versammlung, erwartet. Was die vierte Proposition anbelangt: so sollte ein neuer Entwurf zu einem Regulativ, über die Administratur-Wahlen, den Ständen zum Gutachten vorgelegt werden. In Rücksicht der fünften Proposition, wegen Verbesserung der Pferde-Zucht, wurde die von den Ständen zu diesem Geschäfte niedergesetzte Commission genehmigt,

und sollte ihr die bei dieser Einrichtung vorkommende 1792
Oeconomie allein überlassen werden. Ueberhaupt hatte das ganze ständische Gutachten über diese Proposition, jedoch mit folgenden geringen Abweichungen, die königliche Genehmigung gefunden. Die Stände hätten sich bei dem Vorschlage, daß die für die vier besten vorzuführenden Hengste jährlich ausgesetzten Prämien zu 50 Rthlr. zu verdoppeln, und dagegen auf zwei Hengste einzuschränken seyen, sich geirret, indem nach dem Prämien-Fond diese Hengst-Prämien nicht für Ostfriesland allein, sondern auch zugleich für das Harlingerland und die Grafschaft Mark bestimmt worden. Damit nun die Provinz Ostfriesland auf ein gewisses rechnen könnte: so sollten künftig für sie zwei Prämien, jede zu 50 Rthlr., ausgesetzt werden; die beiden übrigen aber sollten der Grafschaft Mark und dem Harlingerland zufließen. Auch wurden die ständischen Vorschläge, daß die anzuschaffenden ausländischen Stuten blos zur Zucht und zu keiner Arbeit gebraucht werden sollten, und niemals wieder außerhalb Landes verkauft werden dürften, nachtheilig erachtet. Auf die sechste Proposition, wegen verbotener Ausfuhr des rohen Garns, sollte diese Sache, mit Zuziehung des Admistrations-Collegii, nochmals in Erwägung gezogen und demnächst zur weiteren Entscheidung vorgelegt werden. Bei der siebenten Proposition, wegen Diäten und Reise-Kosten, wie auch der achten Proposition, wegen übernommener Entschädigung des Torf-Impost-Hebers, ward es bei beiden ständischen Gutachten gelassen. Endlich wurde auch das bei der

1792 neunten und letzten Landtags-Proposition, wegen Unterstützung der Fehnen abgegebene ständische Gutachten, genehmigt.

§. 23.

Es blieben solchemnach, zufolge der beiden königlichen Resolutionen vom 16. Mai 1791 und 3. April 1792, noch einige wenige, näher zu verhandelnde und zu berichtigende Puncte über. Dahin gehörte ein Entwurf zu einem neuen Regulativ bei den Administratur-Wahlen. Ein solcher Entwurf ist nie zu Stande gekommen. Es hat vielmehr bei der ständischen Protestation, über das alte Regulativ, sein Bewenden behalten, so daß darauf bei einer Administratur-Wahl nie Rücksicht genommen ist. Die Verhandlungen über die Verbesserung des Urbarmachungs-Edicts, wie auch über die Ausfuhr des rohen Garns, haben sich sehr in die Länge gezogen, wovon das Resultat unten weiter vorkommen wird. Dagegen ist der Effect der freien Mühlenfahrt gleich eingetreten, indem die Stände den Ausfall bei der Pacht der königlichen Mühlen so lange, bis die Pachtjahre sich endigen würden, übernommen haben.

§. 24.

Dagegen waren die Stände auf die, ihnen so sehr empfohlene, Verbesserung der Pferde-Zucht sofort bedacht. Schon in dem Ausgange des vorigen Jahrs 1791 ließen sie drei ausländische Hengste, einen friesischen, meklenburgischen und dänischen Hengst,

Landesbibliothek Oldenburg

welcher letzterer ein ächter Füne seyn sollte, wie auch 1792
sechs ausländische Stuten von denselben Racen, nach genau vorgeschriebenen Qualitäten, öffentlich ausverdingen. Ein Entrepreneur übernahm die Lieferung dieser Pferde zu 96 Pistolen für jeden Hengst und 80 Pistolen für jede Stute, also überhaupt für 768 Pistolen. Die Hengste wurden, nach vorgenommener Loosung, in den Aemtern Aurich, Leer und Stickhausen vertheilt. Die ausverdungenen Wartungs- und Verpflegungs-Kosten betrugen jährlich ohngefähr 250 Rthlr., zwar ist der theure Ankauf dieser Pferde vom Hofe genehmigt: indessen sind die Stände angewiesen, bei solchen gemeinnützigen Anstalten, in der Folge, auf eine genauere Ersparung bedacht zu seyn. Die Stuten wurden öffentlich unter der Bedingung wieder verkauft, daß sie in dem Lande bleiben, und immer von einem der ausländischen Hengste belegt werden sollten. Zwei Jahre nachher haben die Stände auch diese drei ausländischen Hengste unter der Bedingung, daß sie nicht außerhalb Landes geführt und immer der unmittelbaren Aufsicht der, zur Verbesserung der Pferde-Zucht angeordneten Commission, unterworfen bleiben sollten, für die, in Rücksicht des Ankauf-Preises, so sehr geringe Summe von 264 Rthlr. zusammen verkauft. Nachher sind keine ausländische Pferde auf landschaftliche Kosten wieder angekauft. Indessen haben die Stände noch vier Prämien, jede zu 50 Rthlr. für vier Mutter-Pferde, und zwei Prämien, jede zu 100 Rthlr.

Landesbibliothek Oldenburg

1792 für zwei der besten vorzuführenden Hengste jährlich ausgesetzt. Dagegen aber sind 1801 die vorhin erwähnten königlichen Prämien, wieder eingezogen. Uebrigens ist von der Commission nach Vorschrift des ständischen Gutachtens und der königlichen Resolution immer verfahren, und kann nicht verkannt werden, daß durch diese ganze Einrichtung, und besonders durch Anschaffung der ausländischen Hengste und Mutter-Pferde, die Pferde-Zucht in dieser Provinz veredelt und sehr verbessert worden.

§. 25.

Die Fehnen erhielten nun, nach dem ständischen, von dem Könige genehmigten, Gutachten, zur Herstellung des gemeinschaftlichen Haupt-Canals 6503 Rthlr., ferner zum Behuf der inneren Einrichtung 5000 Rthlr. aus der landschaftlichen Casse, und eben so viel aus der königl. Domainen- und Kriegs-Casse; sodann zur Unterstützung der Fehn- und Torf-Cultur den jährlichen Colonisten-Fond zu 800 Rthlr.; dann auch eine noch aus der Landes-Casse zu bestreitende Prämie zu $2\frac{1}{2}$ Rthlr. für jede in einer Haupt-Wieke ausgegrabene 20fußige rheinländische Ruthe; o) und endlich 25 Rthlr. für die Cultur einzelner 5 Diematen. Die Fehn-Besitzer standen sich bei dieser, ihnen

o) Diese Prämien waren zwar nur vorerst auf 6 Jahre bewilligt, wurden aber immer wieder, und zwar zuletzt noch 1806 auf 6 Jahre verlängert.

Landesbibliothek Oldenburg

gewährten, Unterstützungen besser, wie bei dem vo- 1792
rigen, nun aufgehobenen, Torf-Impost. Die Fehnen kamen auch dadurch in der Folge sehr empor, indem die Interessenten 1798 nachwiesen, daß in dem vorigen Jahre 1797 ihr einheimischer Torf-Debit sich auf 15710 Lasten betragen hatte. Uebrigens wurde sofort, nach geschlossenem Landtage, die Commission, die auf die zweckmäßige Verwendung der Unterstützungs-Gelder sehen sollte, in Activität gesetzt. Das nach der königl. Resolution vom 24. Nov. 1790 mit Concurrenz der Stände zu entwerfende Torf-Graberei- und Fehn-Reglement ist indessen nie zu Stande gekommen. Nachdem über den Wasser-Pegel nachher viele Verhandlungen gepflogen worden, ist der Pegel, zur Zufriedenheit der Fehn-Schiffer und Besitzer der niedrigen Länder, durch eine besondere Commission genau bestimmt, wornach denn die Pegel-Marken 1796 angeschlagen sind.

§. 26.

Nach der königl. Resolution vom 16. Mai 1791 sollte die Sühne zwischen den einheimischen Schiffer-Gilden und der Stadt Emden über die Last- und Feuer-Gelder versucht werden. Die Last- oder Tonnen-Gelder wurden von Emden zum Behuf der Unterhaltung der See-Tonnen, Baken und Kapen von den Schiffern gefordert. Sie betrugen von einländischen Schiffen $2\frac{1}{2}$ Stüber, von ausländischen das Doppelte für jede Last. Das

1792 Feuer-Geld mußte zum Behuf des 1780 von der Stadt Emden neu erbaueten Feuer-Thurms auf der Insel Borkum, von einländischen und ausländischen Schiffern, die Borkum passiren, mit $1\frac{1}{2}$ Stüb. für jede Last entrichtet werden. Schiffe, die mit Ballast ein- oder ausgehen, waren von Bezahlung des Feuer-Geldes befreiet. Da nach einer zwischen der Stadt Emden und dem Admiralitäts-Collegio in Harlingen 1780 getroffenen, und 1790 wieder erneuerten Convention die Admiralität jährlich 6000, und nach 1790 7000 Caroli-Gulden zum Unterhalt der Borkummer Feuer-Bake an die Emder Cämmerei bezahlte: so blieben nach dieser Convention alle Schiffe der vereinigten Niederlande von der Entrichtung dieser Feuer-Gelder verschont. p) Um nun eine Sühne zwischen Emden und den Schiffer-Gilden zu Stande zu bringen, wurde eine Deputation aus der Regierung, der Kammer und dem Administrations-Collegio niedergesetzt. Alle Bemühungen der Commission, einen Vergleich zu bewirken, waren fruchtlos, indem Emden nachwies, daß ihre Ausgaben zu dem Seebau, seit Errichtung des Feuer-Thurms, im Durchschnitt jährlich 6552 Rthlr. betragen hätten, sie also diese Abgabe nicht entbehren könnte. Vermöge eines, nachher 1794 erlassenen Hof-Rescripts, ward der Regierung aufgetragen, diese Streitigkeiten, wenn weiter darauf gedrungen werden sollte, vollständig zu instruiren

p) s. auch IX. 179.

Landesbibliothek Oldenburg

und dann rechtlich darin zu erkennen. Die Stän- 1792
de haben hierauf den Schiffer-Gilden anheim ge-
stellt, ob sie den Proceß anfangen, oder sich bei
der bisherigen Einrichtung beruhigen wollten. Die-
se sahen nun gerne, daß die Stände sich ihrer an-
nehmen und für sie den Proceß ausführen mögten.
Da aber diese zwischen den Schiffern und der
Stadt Emden vorwaltenden Streitigkeiten keine
allgemeine Landes-Sachen betrafen: so wollten sich
auch die Stände nicht damit befassen, und so ist
diese Sache liegen geblieben.

Landesbibliothek Oldenburg

Zweites Buch

1792 von 1792 bis 1797.

Erster Abschnitt.

Inhalt.

§. 1. Verwandlung der Holländischen Schuld in eine Ostfriesische National-Schuld. §. 2. Hebammen-Institut. §. 3. Vorbereitungen zur Einführung eines allgemeinen Wagenspurs. §. 4. Beträchtlicher Butter-Handel und verbesserte Einrichtung der Butter-Fässer. §. 5. Verminderung der Emder Garnison. Servis- und Brod-Geld für die Garnison. §. 6. Rüstung Preußens gegen Frankreich. §. 7. Geforderte und gestellte Artillerie-Pferde. §. 8. Einfall der combinirten Armee in Champagne. Deren unerwarteter Rückzug. Victualien-Lieferung zu der Preußischen Armee. §. 9. Unterstützung verunglückter Militair-Personen und deren Weiber und Kinder. §. 10. Ständische Ablehnung einer geforderten Haber-Lieferung und einer zweiten Pferde-Lieferung. §. 11. Verbotene Ausfuhr des Getreides aller Art, wie auch der Pferde. Einschränkung dieser angelegten Sperre. §. 12. Ungewöhnliche Natur-Begebenheit. §. 13. Mineralische Quellen bei Nortmohr und Hollinghausen. §. 14. Anlegung des neuen Berummer-Fehns. §. 15. Commissarische Bereisung der Inseln. §. 16. Ausrottung der Kaninchen auf den Inseln. §. 17. Generale Deich-Beweisung. §. 18. Eindeichung des Heinitz-Polders, §. 19. und anderer Polder. §. 20. Einführung eines allgemeinen Gesetzbuches. §. 21. Bearbeitung eines Ostfriesischen Provinzial-Gesetzbuchs. §. 22. Verbesserung des Feuer-Societäts-Reglements.

§. 1.

Die Stände hatten von den Holländern zur Herstellung der, durch die großen Wasserfluthen zerrisse-

nen See-Deiche, in den Jahren 1720 bis 1723 1792
1,200000 Gulden Holl. aufgenommen. q) Diese Schuld war vor und nach bis auf 219481 Gulden abgetragen. Um nun die jährlichen Zinsen von diesem Rückstande, die ohngefähr 5500 Rthlr. preuß. Courant betrugen, in dem Lande zu erhalten, beschlossen die Stände, diese noch rückständige Schuld durch eine einländische Negotiation zu 4 proC. zu tilgen. Da die landschaftlichen Obligationen, wegen der stets richtigen Zinszahlung, damals sowohl, bis noch zu dem Ausbruch des Kriegs 1806, sehr gesucht, und weit über den nominalen Werth angekauft wurden: so kam das neue Anlehn, gleich in den ersten Tagen nach der Publication, zu Stande, und mußte eine große Menge der sich zu spät gemeldeten Personen zurückgewiesen werden. Mit diesem einländischen Anlehn wurde dann der Rückstand der holländischen Schuld an das General-Comtoir in dem Haag völlig abgeführt. Da auch noch einige auswärtige Privat-Personen Inhaber landschaftlicher Obligationen waren: so wurden auch bald nachher diesen die Capitalien gekündigt und ausbezahlt. Dadurch wurden denn die sämmtlichen ostfriesischen Landes-Schulden, mit Ausschluß der Anlehnen aus den Emder und Berliner Banquen, lediglich eine ostfriesische National-Schuld.

§. 2.

Aus dem Mortalitäts-Tabellen ging hervor, daß unter 30 neugebornen Kindern, ein todtgebornes

q) Ostfr. Geschichte VII. 76.

Landesbibliothek Oldenburg

1792 zur Welt gekommen, und noch mehrere in den ersten Tagen nach der Geburt verstorben waren. Man glaubte, den Grund davon in der Unkunde und der üblen Behandlung der Hebammen zu finden. Diesem Uebel abzuhelfen, hatte das landschaftliche Administrations-Collegium viele Exemplare von dem hagenschen Hebammen-Catechismus angekauft und unter die Hebammen vertheilen lassen. Einige von diesen konnten nicht einmal lesen, andere in den reformirten Aemtern waren nur mit der holländischen, nicht aber mit der deutschen Schriftsprache bekannt, und fast keine der übrigen wußte den Sinn des Buchs zu fassen. Der angeschaffte Catechismus entsprach also keinesweges dem bezielten Zweck. Dies veranlaßte die Stände, eine Hebammen-Schule, und ein damit zu verbindendes Gebähr-Haus, nach einem von dem damaligen Land-Physicus Simmerling eingereichten Plan, vorerst zur Probe auf 3 Jahre in Aurich errichten zu lassen. Außer den ersten Einrichtungs-Kosten und Anschaffung der Utensilien und Apparate, setzten sie dazu 610 Rthlr. jährlich aus, und bestellten den Land-Physicus mit einem Gehalt von 100 Rthlrn. zum Aufseher und Lehrer, und einen Wund-Arzt mit einem Gehalt von 60 Rthlrn. zum ökonomischen Aufseher. Auf nachgesuchte und erfolgte königl. Genehmigung wurde das Institut sofort 1792 in Gang gebracht. Im Jahre 1796 waren schon 36 Frauen, die in dem Institut Unterricht genossen hatten, nach vorhergegangener Prüfung, als approbirte Hebammen

ange-

angesetzt. Einige zwischen den Ständen und dem Landphysicus entstandenen Mishelligkeiten, veranlaßten erstere, die zum Behuf dieses, ohnehin nur erst zur Probe auf 3 Jahre, errichteten Instituts jährlich ausgesetzten Gelder einzuziehen, und auf die Aufhebung dieser Anstalt anzutragen. Die ständische Absicht war keineswegs den, noch anzustellenden Hebammen den gehörigen Unterricht zu entziehen, sondern nur den bisherigen Unterricht zweckmäßiger einzurichten. Besonders glaubten sie, daß es in dem Institute gar zu sehr an practischem Unterricht mangele. Zu dem Ende hatten sie einen Verbesserungs-Plan ausgefertigt, und solchen dem Ober-Collegio medico in Berlin, mit Bitte darauf beschieden zu werden, eingereicht. Dieser Bescheid erfolgte nicht: indessen wurde doch das Institut von dem Landphysicus von Halem, dem Nachfolger des vorigen, jedoch lediglich auf königliche Kosten, fortgesetzt. Nachher wurden die Stände in einem 1799 erlassenen Hof-Rescript aufgefordert, zur völligen Herstellung des Instituts 350 Rthlr. jährlich wieder auszusetzen, wogegen ein ähnlicher Zuschuß aus dem Medicinal-Fond erfolgen sollte. Die Stände erklärten sich zu diesem Beitrage, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, wenn ihnen die Mitaufsicht des Instituts gestattet, und sie von der neuen Einrichtung zuvörderst unterrichtet seyn würden, bereit. Da sie auch hierauf unbeschieden gelassen wurden: so ist das Institut, ohne ständische Mitconcurrenz, durch einen Zuschuß von 350 Rthlrn. 1792

1792 aus dem zur Cultur der Wildnissen ausgesetzten Cameral-Fond, und von 350 Rthlrn. aus der Casse des Ober-Collegii medici fortgesetzt. Da diese Anstalt ein Gegenstand der allgemeinen Bedürfnisse und der Wohlfahrt der Provinz ist: so sind zuletzt die Stände 1805 nochmals aufgefordert, zu diesem Behufe 350 Rthlr. auszusetzen. Sie haben aber auch dieses, vorzüglich aus dem Grunde abgelehnt, weil sie dafür hielten, daß wenigstens vorerst das Institut ausgesetzt werden könnte, da schon so viele approbirte Hebammen angesetzt worden, und außer diesen verschiedene Accoucheurs seit einiger Zeit sich hier eingefunden hatten. Indessen behielt doch diese, in der That wohlthätige Anstalt, der so viele Mütter und Kinder ihr Leben zu verdanken haben, noch bis zur französischen Regierung ihren Fortgang.

§. 3.

Bei der ständischen Versammlung, im Mai 1792, hielt man die Einführung eines allgemeinen, gleichen Wagenspurs in der Provinz für nützlich und nothwendig. Einige waren für das Gröninger Wagenspur zu 4 Fuß $1\frac{1}{4}$ Zoll, die mehresten aber für das Bremer Postspur zu 4 Fuß 10 Zoll rheinländisch. Es wurde daher durch Mehrheit der Stimmen die allgemeine Einführung des Bremer Postspurs beschlossen, indessen den Rheiderländern nachgegeben, daß sie, wegen ihrer Gröninger und Münsterischen Nachbarschaft, ihr bishe-

Landesbibliothek Oldenburg

riges Gröninger Spur behalten könnten. Nach 1792
diesem gefaßten Schlusse setzten sich die Stände mit herzogl. Oldenburgischen Kammer sofort in Correspondenz, die denn auch gleich ihre Bereitwilligkeit zu erkennen gab, die Einführung des Bremer Spurs in dem Herzogthume zu bewirken. Da sich indessen nur wenige der vorhandenen Wagen nach dem weiteren Bremer Spur einrichten ließen: so fand die Einführung desselben viele Schwierigkeiten. Daher erfolgte 1794 eine königliche Verordnung, wornach in Ostfriesland, jedoch mit Ausschluß des Reiderlands jenseits der Emse, das neue Spur nur nach und nach eingeführt werden sollte: indessen alle Gestell- und Rademacher bei einer namhaften Strafe anzuweisen seyen, forthin die neuen Wagen allein nach dem Bremer Spur zu verfertigen. Kaum war diese, doch selbst auf ständische Veranlassung, erfolgte Verordnung publicirt: so fand sie schon von vielen Seiten Widerspruch. Das ganze Gretmer Amt reichte eine Gravatorial-Schrift bei der Kammer ein, die sich auf ihre schmalen, zum Ausweichen mit einem breiten Wagen durchaus unbequemen Wege, gründete. Andere fanden den Plan, wegen der engen Einfahrts-Gänge zwischen den Häusern, bei Wegbänken in Moor-Ländern, und über enge Tillen und Brücken unausführbar. Vorzüglich waren die Fuhrleute wider die Einführung des breiten Spurs eingenommen. Dadurch wurden die Stände veranlaßt, für die drei ersten Fuhrleute in Emden, Au-

1792 rich, Norden und Leer, die sich neue Wagen nach dem breiten Spur anschaffen, und wirklich gebrauchen würden, Prämien auszusetzen. Die Folge des Protestirens und Reprotestirens war, daß es bei dem bisherigen Wagenspur sein Bewenden behielt, und das breite Bremer Spur nie zur Ausführung kam.

§. 4.

Der beträchtliche Butter-Handel dieser Provinz nach dem Auslande, war durch verschiedene Unterschleife sehr in Mißcredit gerathen. Um den gesunkenen Credit wieder zu heben, schlugen die Stände vor, daß zu den Butterfässern kein anderes, als gutes, ausgelaugtes Eichenholz genommen, alle Fässer von besonders in den Städten und Dörfern dazu bestellten Iken-Meistern, in Ansehung des Maaßes, Gewichts und des Orts, bemerkt, und der Name des Verkäufers eingebrannt werden sollte. Dabei sollte das mit dem Emder Waage-Gewichte genau übereinkommende Norder Haus-Gewicht im Handel und Wandel angenommen werden. Dieser ständische Vorschlag wurde durch eine königliche Verordnung bestätigt, die mit dem 1. Mai 1792 gesetzliche Kraft erhielt und ausgeführt wurde.

§. 5.

Alexander, Markgraf von Brandenburg, hatte seine Regierung niedergelegt und seine fränkischen Fürstenthümer Anspach und Bayreuth dem preußischen Hause abgetreten. Die darauf in dem Anfange des Jahrs 1792 erfolgte königliche Besitz-

Landesbibliothek Oldenburg

nahme dieser Fürstenthümer, veranlaßte eine Ver- 1792
änderung bei der Emder Garnison. Vorhin be-
stand die Emder Besatzung aus 5 Compagnien.
Eine derselben war schon in dem vorigen Jahre
1791 nach Bielefeld abgezogen. Im Frühjahr
1792 erhielt nun auch der Oberst von Bauvrye,
Chef des aus drei Compagnien bestehenden Depot-
Bataillons des Regiments von Eccerberg, den Be-
fehl, aus Emden aufzubrechen und nach dem Für-
stenthum Bayreuth zur Besatzung von Hof zu zie-
hen. So blieb denn nur noch eine Compagnie,
unter dem Commando des Majors von Fischer
über. Der Magistrat in Emden wünschte sehr die
Verstärkung der Besatzung, weil wegen der zeiti-
gen Schwäche derselben viele Posten durch die Ra-
teler oder das Nachtwächter-Corps, auf Kosten der
Stadt besetzt werden mußten; noch mehr aber, weil
die Härings-Compagnie, nach dem Abmarsch der
vier Compagnien, in die größte Verlegenheit gera-
then war, indem sich 220 Menschen von der Gar-
nison mit Netzstricken täglich beschäftigt hatten.
Aber auch bald nach dem Abzuge des vorgedachten De-
pot-Bataillons, erhielt auch der Major von Fischer
Befehl, sich mit seiner Compagnie zu seinem Re-
gimente nach Wesel zu begeben. Dagegen sollten
5 Invaliden-Compagnien, aber erst im Sommer
des folgenden Jahrs 1793, errichtet und in Em-
den in Garnison gelegt werden. Der Emder Ma-
gistrat, die Banque und auch die Kammer in Au-
rich fanden es sehr bedenklich, die Stadt ohne alle

Landesbibliothek Oldenburg

1792 militairische Besatzung zu lassen. Auf ihre dringende Vorstellung, fand sich das Oberkriegs-Collegium bewogen, die Fischersche Compagnie noch vorerst, bis zur Errichtung der Invaliden-Compagnien, in Emden stehen zu lassen. Diese Invaliden-Compagnien sind aber nie zu Stande gekommen, und so blieb Emden eine geraume Zeit nur von einer Compagnie besetzt. Die Stände hatten 1764 zu den Servis- und Brod-Geldern für die Emder Garnison, mit Einschluß eines Beitrages von dem Harlingerland und der Stadt Emden zu 1096 Rthlrn., jährlich 3656 Rthlr. zu zahlen übernommen. r) Dieses Servis- und Brod-Geld war auf 5 Compagnien berechnet. Wie nun die Garnison auf eine Compagnie eingeschränkt war: so bestanden die Stände darauf, daß nunmehr dieser Beitrag verhältnißmäßig erniedriget werden müßte. Ihre bei Hofe angebrachten und oft wiederholten Vorstellungen blieben jedoch immer fruchtlos, weil das ausgesetzte Beitrags-Quantum einmal auf dem Kammer-Etat stand. Durch diese wenigere Ausgabe, zu dem Behuf der kleinen Garnison, hatte die Domainen- und Kriegs-Casse zuletzt weit über 20000 Rthlr. gewonnen, die zu dem Bestande geschlagen oder zu anderen Ausgaben verwandt sind.

§. 6.

Die Flucht, Arretirung und Gefangenschaft des Königs von Frankreich veranlaßte die bekannte

r) s. Ostfr. Gesch. IX. 103.

Zusammenkunft des Kaisers Leopold, des Königs 1792
von Preußen und des Churfürsten von Sachsen am 25. Aug. 1791 zu Pilnitz. Auf diesem Congresse ward eine enge Allianz zwischen dem Kaiser und dem Könige von Preußen zur Aufrechthaltung der französischen Monarchie und Herstellung der königlichen Rechte getroffen. Es wurden daher, sowohl zur Erhaltung der Ruhe der Staaten, als auch besonders zum Besten der geschmälerten Königs-Würde, gemeinschaftliche Schlüsse und Verabredungen genommen. Das hierauf am 1. März 1792 erfolgte Absterben des Kaisers Leopold, und die Thron-Folge des Kaisers Franz, machte keine Veränderung in dieser Verbindung. Wie am 20. April die National-Versammlung den Krieg gegen Oesterreich decretirte, und der König von Frankreich diesem Decrete seine Sanction ertheilen mußte, traf der König von Preußen, zur Hülfe Oesterreichs und zur Wiederherstellung der Ordnung in Frankreich, kriegerische Maaßregeln. Er ergriff die Waffen in der doppelten Eigenschaft, als Alliirter des Kaisers und eines mächtigen Reichsstandes.

§. 7.

Die Westphälischen Regimenter wurden zuerst mobil gemacht. Zufolge eines unter dem 1. Mai erlassenen Rescripts wurden zu den Regimentern von Romberg und von Woldeck 196 Artillie-Pferde nach Minden und Bielefeld von Ostfriesland gefordert. Dazu sollte das eigentliche Ostfries-

1792 land — — — — — 157
und das Harlingerland das gewöhnlich $\frac{1}{5}$ mit 39
also überhaupt 196
Pferde stellen. Dieses mal war man also von dem ersten Plan, wornach nur zu den westphälischen Regimentern 177 Pferde geliefert werden durften, abgewichen. Indessen konnten die Stände keine gegründete Ursachen haben, sich hierüber zu beschweren, weil die magdeburgischen Regimenter nicht mobil gemacht waren, sie also ihre, ohne Mitconcurrenz von dem Harlingerland, dahin angewiesenen Pferde nicht liefern durften. Das Harlingerland konnte sich noch weniger darüber beschweren, weil es sonst zu den westphälischen Regimentern 82 Pferde stellen mußte, nun aber mit 39 frei kam. s) Diese nun geforderten, an Entrepreneurs ausverdungene 196 Pferde, wurden zur rechten Zeit am 29. Mai in Bielefeld und Minden gestellt und abgenommen. Der Kosten-Betrag des eigentlichen ostfriesischen Contingents war 13911 Rthlr.

§. 8.

Die preußische Armee zog sich im Mai und Jun. am Rhein zusammen, und rückte demnächst mit der vereinigten österreichischen Armee, unter dem Oberbefehl des Herzogs von Braunschweig, in Champagne ein. Schnell waren anfangs die Fortschritte der combinirten Armeen. Longwy fiel

s) s. 10. Buch. 2. Abschnitt. §. 5.

Landesbibliothek Oldenburg

im August und im Septemb. wurde Verdün ero- 1792
bert. Nun drang der Herzog weiter vorwärts. Man hielt die französische Armee für eingeschlossen und die Communication mit Chalons abgeschnitten. Es erfolgte hierauf das bekannte von Limon, vormaligem Canzler des Herzogs von Orleans, in den bittersten Ausdrücken abgefaßte und von dem Herzoge von Braunschweig mit Unwillen erlassene Manifest. Darnach dachte man sich hier schon den Einzug der Verbündeten in Paris. Desto unerwarteter war der plötzliche Rückzug der vereinigten Armee aus Champagne und dem ganzen französischen Reiche. Da dieser schleunige Rückzug vorzüglich durch Mangel an Lebens-Mitteln veranlaßt war: so wurden in dem Herbste die westphälischen Provinzen, und darunter denn auch Ostfriesland, aufgefordert, zur Verpflegung der königl. Armee in den Winterquartieren, und zwar in der Gegend von Coblenz, Victualien, als Graupen, Grütze, Hülsenfrüchte, Bohnen, geräuchertes Fleisch, Butter, Käse u. s. w. gegen Bezahlung zu liefern. Wegen der weiten Entfernung und des kostbaren Transports, beschloß man, durch eine freiwillige Collecte eine unentgeltliche Victualien-Lieferung zu bewirken. Ungemein schnell wurde eine solche Lieferung durch Subscriptionen zu Stande gebracht. Wie aber gleich hierauf dem Administrations-Collegio von der Kammer eröffnet worden, daß die königliche Armee schon hinlänglich mit Victualien versehen sey: so ist die fernere Collecte eingestellt.

Landesbibliothek Oldenburg

§. 9.

Dagegen wurden durch ein, von dem geheimen Etats-Ministerio unter dem 8. April 1793 erlassenes Publicatum die Unterthanen zu freiwilligen Beiträgen für die, in dem jetzigen Kriege verunglückten oder invaliden Militair-Personen, und deren hülfsbedürftigen Weiber und Kinder aufgemuntert. Zur Unterstützung derselben setzten die Stände 2000 Rthlr. aus, und sandten diese Gelder zur weiteren Beförderung und Vertheilung nach Berlin. Der König hat dieses patriotische Geschenk mit besonderem Wohlgefallen aufgenommen und darüber ein Danksagungs-Schreiben unter dem 22. Mai, aus dem Hauptquartier Bodenheim an die Stände, ergehen lassen. Außerdem haben noch verschiedene Privat-Personen ansehnliche Beiträge eingesandt. Sonderbar ist es indessen, daß des ständischen Geschenks, welches verhältnißmäßig die Beiträge aller anderen Provinzen weit überstiegen hat, nirgends erwähnt ist, da doch geringere Beiträge einzelner Städte, sogar von 10 und 20 Rthlrn., in Zeitungen und Journalen ausposaunt wurden.

§. 10.

Bereits im December vorigen Jahrs war dem Minister von Heinitz aufgetragen, die Verfügung zu treffen, daß von Ostfriesland 10000 Wispel, oder ohngefähr 4285½ Lasten Haber, wie auch 400 Pferde für die königliche Armee am Rheine gegen Febr. 1793, jedoch gegen baare

Bezahlung, geliefert würden. Darnach sollte der 1793
Haber mit 12 gGr. für den Scheffel, und jedes
Pferd mit 11 bis 12 Friedrichsd'or vergütet wer-
den. Die Ordinair-Deputirten und Administrato-
ren machten die Berechnung, daß die Landschaft,
bei Uebernahme des Habers zu 12 gGr. für den
Scheffel, ohngefähr 90000 Rthlr. verlieren wür-
den. Auch glaubten sie, daß die geforderte Anzahl
der zum Artillerie- und Proviant-Wesen tauglichen
Pferde in der Provinz nicht vorhanden seyn wür-
den. Sie lehnten daher sowohl die Haber-, als
Pferde-Lieferung ab. Diese gänzliche Ablehnung
war dem Finanz-Minister unerwartet und befrem-
dend, so daß er sich, zufolge seines Rückschreibens,
in den ostfriesischen patriotischen Gesinnungen sehr
getäuscht fand. Indessen hatte er es dahin einge-
leitet, daß der Scheffel Haber mit 18 gGr. ver-
gütet werden sollte, wornach der vorige Antrag
wiederholt wurde. Da in der Zwischenzeit der
Haber sehr gestiegen war: so blieb der Verlust der
Landschaft, auch bei dieser Erhöhung, noch immer
beträchtlich. Die Stände wandten sich deshalb un-
mittelbar an den König, und erbaten sich, statt
der Haber- und Pferde-Lieferung, 10000 Rthlr.
zur königlichen Disposition zu stellen. Zufolge ei-
nes aus dem Hauptquartier Frankfurt am 25. Fe-
bruar erlassenen Cabinet-Schreibens, wurde die
Landschaft nicht nur von der Lieferung des Habers
und der Pferde entbunden, sondern auch der ange-
botene Beitrag von 10000 Rthlrn. abgelehnt, wel-

Landesbibliothek Oldenburg

1793 che abermalige königliche Milde von den Ständen mit dem wärmsten Danke erkannt wurde.

§. 11.

Ohngefähr zu der nämlichen Zeit, wie die Landschaft aufgefordert war, gegen eine Vergütung Haber und Pferde zu liefern, wurde auch die Ausfuhr des Getreides aller Art, wie auch der Pferde, verboten. Die Deputirten und Administratoren suchten hierauf die Aufhebung dieser angelegten Sperre in einer dringenden Vorstellung nach. Sie führten darin an, daß diese Provinz, die weder beträchtliche Manufacturen und Fabriken, noch Holz und Metalle hätte, lediglich ihr Bestehen dem Akkerbau und der Vieh- und Pferde-Zucht verdanken müßte, und daher eine solche Sperre dem Lande höchst schädlich wäre. Besonders wiesen sie darin nach, daß eine Sperre so wenig die Verhütung eines Mangels, als einer Theurung bewirken könnte, weil diese Provinz, nach ihrer Lage an der See, immer aus Bremen, Hamburg und der ganzen Ostsee Zufuhr erhalten könnte, und ihr, wenn auch die ganze Nordsee mit feindlichen Schiffen bedeckt wäre, doch die Fahrt mit kleinen Schiffen durch den holstein'schen Canal, und dann weiter von Hamburg und Bremen über die Watten nicht gehindert werden könnte. Was besonders den Rokken anbelangte: so wäre selten mehr vorräthig, als die Provinz zum inneren Gebrauch bedürfte, weshalb denn von der Kaufmannschaft immer viel

fremder Rocken sey eingeführt worden. Sollte nun die 1793
Ausfuhr verboten werden: so würde auch die Einfuhr von selbst aufhören. Auf diese Vorstellung wurde die freie Ausfuhr des Getreides, jedoch mit Ausschluß des Habers, wieder verstattet. Bei der Sperre des Habers, wie auch der Pferde-Ausfuhr, behielt es also noch vorerst sein Bewenden. Der Kaufmannschaft war an der zu verstattenden Ausfuhr des Habers sehr gelegen, weil gerade damals die Solder, besonders in Emden, so angefüllt waren, daß kein Bodenraum mehr vorhanden war, sie also befürchten mußte, daß bei einer lange anhaltenden Sperre der Haber verderben würde. Um nun die Aufhebung der Haber-Sperre zu bewirken, erbot sich die Kaufmannschaft 2000 Lasten Haber zu 10 Pistolen der königlichen Armee zu liefern, ob schon der auswärtige Preis des Habers zu 13 Pistolen für jede Last stand. Sie schmeichelte sich mit der Hoffnung, auf dieses Anerbieten um so viel mehr günstig beschieden zu werden, weil die damalige Stellung der alliirten Armee die Zufuhr zu den feindlichen Truppen unmöglich machte. Ihr Gesuch wurde zwar durch ein königliches Cabinet-Schreiben vom 1. April, aus dem Hauptquartier Güntersblum, abgeschlagen: indessen, auf eine wiederholte Bittschrift, die Ausfuhr des schweren Brauer-Habers, von wenigstens 60 Pfund nach holländischem Probe-Gewicht, im Monat Juny nach England verstattet. Bald nachher wurde auch die Ausfuhr der Pferde, jedoch unter Voraus-

Landesbibliothek Oldenburg

1793 setzung, daß sie nicht nach Frankreich, noch auch nach Dännemark oder Schweden ausgehen sollten, auf zu ertheilenden Pässen frei gegeben. Vorerst hatte der französische Krieg keinen weitern Einfluß auf Ostfriesland.

§. 12.

In dem Herbste dieses Jahrs ereignete sich eine seltsame Natur-Begebenheit, indem sich einige Berummer Moräste nach den benachbarten Osteler Morästen verschoben, und über 100 Diematen des ausgegrabenen Legmoores bedeckten. Dieses Phänomen schrieb man dem im Sommer häufig gefallenen Regen zu, wodurch der locker gewordene Moorgrund sich erst gehoben und dann verschoben haben mochte. Das, von dem Moorgrunde, nun bedeckte Legmoor wurde dadurch zur Cultur um so vielmehr unbrauchbar, weil auch durch den Schlamm die Abzugsgraben und Wasserzüge verstopft und der bisherige Abfluß nach dem Addingaster Syhl völlig gehemmt wurde. Die Besitzer dieser verschütteten und verschlammten Länder waren mehrentheils arme Colonisten. Daher nahmen sich die Stände ihrer an, und ließen auf ihre Kosten diese verschlammten Gründe in den vier folgenden Jahren zur Cultur wieder in Stand setzen.

§. 13.

Bei Northmohr, im Stickhauser Amte, hatte

man schon vor vielen Jahren eine mineralische 1793
Quelle entdeckt. Man wurde nun auf diese Quelle aufmerksamer. Einige mit diesem Wasser angefüllte Bouteillen wurden dem Professor Klaproth in Berlin zur näheren chymischen Untersuchung zugesandt. Sein Gutachten ging dahin, daß das Wasser, in Rücksicht seines nicht unbeträchtlichen Gehalts an Luftsäure, als ein leichter Säuerling, betrachtet und genützt werden könne. Auf dieses Gutachten hat das General-Directorium die Anlegung einer Brunnen-Anstalt in Nortmohr, besonders wegen der angenehmen Lage des Dorfes, sehr empfohlen. Der hierauf in Vorschlag gebrachte Plan, diese Quelle zu nützen, ist aber nie zur Ausführung gekommen. Zwar hat man einige Leute aufgemuntert, dem Brunnen die nöthige Einfassung zu verschaffen, und die erforderlichen Gebäude auf ihre Kosten und zu ihrem Vortheil aufzuführen; es hat sich aber niemand damit befassen wollen. Fast zu der nämlichen Zeit wurde in Bollinghausen, ohnweit Leer, in dem Garten des Freiherrn von Rheden, eine reine Quelle entdeckt, die mit fremden Bestandtheilen geschwängert war. Der Freiherr ließ diese Quelle einfassen, und dabei ein kleines Brunnen-Haus anlegen. Indessen wird auch dieser Brunnen nicht genützt. Ein einländischer Arzt, der Medizinal-Rath von Halem, urtheilte von diesen beiden Quellen in Nortmohr und Bollinghausen, daß sie, nach angestellten chymischen

1793 Untersuchungen, den Brunnen zu Lauchstädt und Verden nicht nachständen. t)

§. 14.

Auf dem Berummer Hochmoore ward von einer Gesellschaft in Norden ein neues Fehn angelegt, womit in diesem Jahre 1793 der Anfang gemacht wurde. Der erste Kosten-Anschlag des von Norden bis zu dem Berummer Hochmoor zu ziehenden Canals war 35870 Rthlr.; die sämmtlichen Kosten aber mit den Schleusen, Brücken u. s. w. waren auf 66348 Rthlr. berechnet. Zur Unterstützung dieser Entreprise setzten die Stände eine Prämie zu $2\frac{1}{2}$ Rthlr. für jede ausgegrabene Ruthe in dem Haupt-Canal aus, und sicherten außerdem der Societät ein zehnjähriges Anlehn zu $2\frac{1}{2}$ proC. zu. Die Länge des bis zu dem Hochmoor zu ziehenden Haupt-Canals war auf 2000 Ruthen angeschlagen, wornach denn die Prämien 5000 Rthlr. würden betragen haben. Auf Ansuchen der Societät haben aber nachher die Stände diese 5000 Rthlr., statt der jedesmaligen Prämien, auf einmal bezahlt. Auch hat man sich über das versprochene Anlehn zu $2\frac{1}{2}$ proC. dahin verglichen, daß, statt desselben, der Societät 3750 Rthlr. entrichtet werden sollten, als welches denn auch geschehen ist. Dies ist das letzte Fehn, welches unter königl. preußischer Regierung angelegt ist.

§. 15.

t) Ueber Bade-Anstalten. S. 8.

§. 15. 1793

Zur Conservation und Erhaltung der, dem Lande zur Vormauer und Schutzwehr dienenden, Inseln, hatten die Stände schon 1753 ein jährliches etatmäßiges Quantum zu 300 Rthlr. und für die Aufsicht 50 Rthlr. ausgesetzt. Außerdem standen zu demselben Behuf 420 Rthlr. auf dem Kammer-Etat, die jährlich aus der Domainen- und Kriegs-Casse bezahlt wurden. Indessen waren nun seit 16 Jahren weder von Seiten der Kammer, noch der Landschaft, die Inseln in Augenschein genommen. Um sich nun von dem Nutzen und der Verwendung der zur Erhaltung der Inseln jährlich ausgesetzten Gelder zu überzeugen, und wegen der vorzufindenden Mängel Verbesserungen in Vorschlag zu bringen, trugen die Stände 1792 auf eine durchaus nothwendige commissarische Bereisung der Inseln an. Nachdem dieser Antrag sofort genehmigt war, bereisete eine Commission aus der Kammer und dem Administrations-Collegio, mit Zuziehung zweier Kunstverständigen, sämmtliche Inseln. Da bei dieser Bereisung die Inseln hin und wieder in einem schlechten Zustande vorgefunden wurden: so entschlossen sich 1793 die Stände, auf die von der Commission ihnen abgestattete Relation, den Insel-Fond noch mit 100 Rthlrn. jährlich zu erhöhen, und zu den diesjährigen Verbesserungs-Kosten 1850 Rthlr. zu übernehmen. Indessen wurde doch nachher wenig an den Inseln gethan. Dies veranlaßte die Stände, auf eine feste jährliche Insel-Bereisung in der Art anzutragen, daß die Commission sich zweimal

Landesbibliothek Oldenburg

1793 in dem Jahre nach den Inseln zu verfügen hätte; erst im April, um die nöthigen Anpflanzungen und Arbeiten anzuordnen, und dann im August, theils um nachzusehen, ob die Anstalten besteckmäßig vollführt worden, theils aber auch, um die nöthigen Verfügungen zu neuen Veranstaltungen für das folgende Frühjahr zu treffen. So sind denn jährlich die Insel-Bereisungen von Seiten der Stände durch einen Deputirten aus ihrer Mitte, und von Seiten der Kammer durch einen wasserbaukundigen Ingenieur vorgenommen.

§. 16.

Man hatte bemerkt, daß die Kanienchen die besten, festen und bewachsenen Dünen, die den Inseln zur Schutzwehr dienen, durchgrüben, das Gras und die Halme abfräßen, und die Verbesserungs-Kosten vernichteten. Auch hatte man gefunden, daß gerade die Inseln, auf welchen die Kanienchen-Population am stärksten ist, sich in schlechteren Umständen, im Verhältniß der anderen befänden. Die Stände trugen daher auf die gänzliche Ausrottung dieser Thiere an. Da aber der Kanienchen-Fang auf den Inseln von der Kammer verpachtet war: so verzögerte sich diese Sache bis 1802, da die Stände sich damals endlich verpflichteten, die für alle Inseln zusammen nur $69\frac{1}{2}$ Rthlr. betragenden geringen Pachten, zur Deckung des Kämmer-Etats, so lange zu übernehmen, bis vor und nach die Pacht-Jahre abgelaufen seyn würden. Hierauf wurde durch eine Kameral-

Verfügung den Insulanern der freie Kanienchen-Fang, 1793
jedoch mit der Einschränkung, verstattet, daß blos der Fang in dem Winter, nicht aber in der Setzzeit, vorzunehmen sey, um mit der Ausrottung keine Grausamkeit zu verbinden. Diese Einschränkung fanden die Stände seltsam und dem Zwecke widersprechend, weil gerade der Fang in der Setzzeit das bewährteste Mittel ist, den bezielten Zweck, diese, den Inseln so schädlichen, Thiere gänzlich auszurotten, bewirken zu können. Auf desfällige ständische Remonstrationen nahm denn auch die Kammer diese Einschränkung zurück, und so wurde den Insulanern der freie Fang unbedingt verstattet. Indessen wurde der Fang nicht eifrig genug betrieben, weil die Insulaner die völlige Ausrottung der Kanienchen, die ihnen besonders im Winter, wenn die Fahrt nach dem festen Lande gesperrt ist, zur Nahrung und Erquickung dienen, ungerne sahen. Endlich nahm auch sogar die Insel-Bereisungs-Commission die Kanienchen in ihren Schutz, weil zufolge ihrer Bemerkungen diese Thiere ihre Gänge nicht an der See-Seite anlegten, sie also den Inseln und den See-Dünen nicht so sehr schädlich seyn könnten. So sind denn die Kanienchen zwar vermindert, aber nicht gänzlich ausgerottet.

§. 17.

Seit 1777 war keine allgemeine Deich-Bereisung gehalten, obgleich durch einen starken Aequinoctial-Sturm am 21. März 1791 die Deiche ungemein beschädigt worden. Im vorigen Jahre fanden

Landesbibliothek Oldenburg

1793 die Stände gerathen, auf eine generale Deich-Bereisung, um den Zustand aller Deiche zu untersuchen, anzutragen. Nachdem der ständische Vorschlag genehmigt worden, wurden von einer Commission, die aus zwei Krieges-Räthen und drei ständischen Deputirten bestand, mit Zuziehung des Deich-Commissairs Bley, sämmtliche Deiche von dem Aa-Syhl, oder der Gröninger Gränze an bis zu der Jeveischen Gränze bereiset. Diese Commission hat die erforderlichen Verbesserungen, und an vielen Stellen eine völlige Verstärkung und Erhöhung der Deiche angeordnet, und in dem folgenden Herbste in jeder Deich- und Syl-Acht von dem Deich-Commissair eine Nachschauung zur Untersuchung, ob nach den Anordnungen die Arbeiten verrichtet worden, halten lassen.

§. 18.

Der Deich des, erst 1773 eingefaßten, Bunder Interessenten-Polders war in dem Sturm vom 14. Novemb. 1775 weggerissen. u) Da die Erbpächter nicht im Stande waren, den kostbaren Aufwand zur Legung eines neuen Deiches zu bestreiten: so haben sie sich gedrungen gesehen, vor der Kammer der ganzen Entreprise 1780 förmlich zu entsagen, und auf alle fernere Ansprüche an den Polder Verzicht zu leisten. Seit der Zeit ist der unbedeicht liegende Pol-
1794 der zum grünen Gebrauch bis 1794 von der Kammer wiederum verpachtet. In diesem Jahre aber erbot sich

u) Ostfr. Geschichte IX. 142.

Landesbibliothek Oldenburg

eine neue Societät, den verunglückten Polder, oder 1794
den nun den Fluthen offenliegenden Anwachs, der seit der Zeit sehr verbessert und vergrößert worden, wiederum mit einem Deiche zu umfassen, und demnächst jährlich von diesem Polder für jedes Diemat 5 Rthlr. Gold an Erbpacht zu der königlichen Casse zu entrichten. Nach erfolgter höchsten Genehmigung wurde der neue Deich in dem folgenden Jahre gelegt. Der Flächen-Raum des von der Societät in Erbpacht genommenen Anwachses beträgt 934 Diematen. Da auch einige Grund-Eigenthümer an der Nord-Seite des königlichen Anwachses Außerdeichs-Länder hatten, die ohngefähr 170 Diematen betrugen: so hatten diese sich zur Mitbedeichung dieser, ihnen privative zustehenden, Anwächse und zu dem verhältnißmäßigen Kosten-Beitrag entschlossen, da denn diese Privat-Anwächse mit in dem Deiche eingeschlossen wurden. Solchemnach enthielt dadurch der ganze Polder 1104 Diematen. Zu Ehren des würdigen Ministers von Heinitz erhielt dieser Polder den Namen Heinitz-Polder. Dieser Polder ist der erste, der mit einem schiffbaren Canal versehen worden, welcher sich in die Aa und demnächst in den Dollart ergießt.

§. 19.

Nachher sind noch verschiedene Polder unter der Preußischen Regierung eingedeicht. Um sie mit einemmal übersehen zu können, dürfte es nicht undienlich seyn, sie zusammen zu fassen. Zuerst wur-

Landesbibliothek Oldenburg

1795 de 1795 in dem Emder Amte der Larrelter-Kolk, groß $19\frac{1}{2}$ Diematen, mit einem Deiche umfaßt. Im Gretmer Amte wurde 1805 der, nach dem Finanz-Minister von Angern, benannte Anger-Polder angelegt. Im Norder Amte wurden folgende Polder eingedeicht: zuerst der Lorenz-Polder, angelegt 1789 von dem Amts-Verwalter Lorenz Damm, groß $63\frac{1}{8}$ Diematen. Dann der 1800 von dem Rath Janssen angelegte und nach seiner Frau benannte Frideriken-Polder, und zuletzt der 1804 von dem Ober-Amtmann Telting bedeichte Teltings-Polder, groß $41\frac{3}{16}$ Diematen; ferner im Berummer Amte, seit 1805, der nach dem Präsidenten von Vink benannte Vinks-Polder, und endlich im Witmunder Amte, seit 1802, die nach dem Präsidenten von Schwerin benannten, und 345 Diematen enthaltenden Schwerins-Groden.

§. 20.

In diesem Jahre 1794 wurde das allgemeine Gesetzbuch für die Preußischen Staaten eingeführt. Schon 1780 hatte der König Friedrich II. dem Groß-Canzler von Carmer aufgetragen, ein allgemeines Gesetzbuch zu bearbeiten. Der Groß-Canzler hatte hierauf für gut befunden, vorläufig einen Entwurf zu einem solchen Civil-Gesetzbuche, mit Beihülfe einiger Rechtsgelehrten, auszuarbeiten, und demnächst, um diesem wichtigen Werke den möglichsten Grad der Vollkommenheit zu verschaffen, alle ein- und ausländische Rechtsgelehrten zur

Beibringung ihrer Erinnerungen und Bemerkungen 1794
öffentlich aufzufordern. Noch vor dem Absterben Friedrichs II. war der erste Theil dieses Projects oder Entwurfs in drei Abschnitten abgedruckt, und dem Publicum zur Prüfung vorgelegt. Der König Friedrich Wilhelm II. hatte gleich nach seiner Thronfolge, und zwar schon am 26. August, dem Groß-Canzler aufgegeben, das angefangene Werk fortzusetzen und zu vollenden, darüber die Landes-Justiz-Collegien mit ihren Gutachten zu vernehmen, und auch zugleich einige, mit gehöriger Sachkenntniß versehene Männer in jeder Provinz, bei Beurtheilung und Prüfung des vorläufigen Projects zu Rathe zu ziehen. So waren denn auch die Ostfriesischen Landes-Stände 1786 auf dem damaligen Landtage besonders aufgefordert, vördersamst Deputirte zu ernennen, um das Project sorgfältig zu prüfen, und alles, was sie dabei zu erinnern und zu ergänzen finden mögten, frei und ohne Rücksicht anzuzeigen. Eine aus sechs Personen von den Ständen hierauf ernannte Deputation fing diese Arbeit sofort an, vollendete sie aber erst 1789, indem der zweite Theil des Entwurfs später erfolgt war. Die ständische Deputation hatte in ihrem Berichte, womit sie ihre angefertigten Bemerkungen der Regierung eingereicht hatte, darauf angetragen, daß alles, was aus dem gemeinen Rechte in das Ostfriesische Provinzial-Landrecht aufgenommen worden, auch bis zur Emanirung eines neuen und verbesserten Landrechts beizubehalten sey. Die

1794 Regierung war anderer Meynung. Sie hielt eine, aus dem Römischen Rechte geschöpfte und in das Ostfriesische Landrecht übergetragene Materie nicht für ein Provinzial-Gesetz, glaubte daher, daß in solchen Fällen nicht mehr auf das statutarische Recht Rücksicht zu nehmen, sondern nach den Vorschriften des allgemeinen Preußischen Landrechts zu erkennen sey. Auf die desfällige Anfrage bei dem Justiz-Ministerio ward die Regierung dahin beschieden, daß auch die, aus dem Römischen Rechte entlehnte, und in das Ostfriesische Landrecht aufgenommenen Rechts-Materien, fernerhin bis zur Einführung eines revidirten Provinzial-Gesetzbuchs ihre vorige Kraft und Wirksamkeit behalten sollten. Nachdem nun von allen Seiten die Bemerkungen über den Entwurf eingegangen, ist das neue allgemeine Gesetzbuch ausgearbeitet, 1791 abgedruckt, und mit dem 1. Jun. 1794 in alle Preußische Provinzen eingeführt. Unverkenntlich ist dieses mit so vieler Umsicht ausgearbeitete Gesetzbuch, welches nachher „allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten" betitelt wurde, das vollständigste, welches bis hierzu in Europa erschienen ist.

§. 21.

Zufolge des unter dem 20. März 1791 erlassenen Patents, wegen bevorstehender Einführung des allgemeinen Landrechts, sollten zwar die besonderen Provinzial-Gesetze und Statuten noch vorerst ihre Gesetzes-Kraft ~~erhalten~~, inzwischen aber nun gesammelt, revidiret und nach dem Plan des allgemeinen Land-

Landesbibliothek Oldenburg

rechts geordnet werden. Da aber die Bearbeitung der 1794
Provinzial-Gesetze in der vorgeschriebenen Zeit von drei Jahren, fast nirgends beendigt worden: so ist dieser Termin erst bis 1796 und dann wieder bis den 1. Jan. 1797 verlängert. Die Bearbeitung eines solchen Ostfriesischen Provinzial-Gesetzbuchs auf den Grund des Ostfriesischen Landrechts, der Observanzen, des Herkommens und der bisherigen Verfassung, war der vorigen ständischen Commission aufgetragen. Die Commission war vom Hofe aus besonders angewiesen, ihre Bemerkungen der Regierung einzusenden und dann mit ihr darüber in Conferenz zu treten. Sie fing mit diesem Geschäfte sofort an, überreichte ihre Ausarbeitungen stückweise der Regierung und vollendete dieses Werk im Novemb. 1797. Die vorzüglichsten der von ihr ausgearbeiteten Materien waren: die Erbfolge, das Rückfalls-Recht in Erb- oder Stammgütern, der doppelte Erbtheil der Brüder gegen die Schwestern, das Vorzugs-Recht des jüngsten Sohnes in dem Besitze des elterlichen Heerdes, das Näher-Recht, die Beherdischeiten (Erbpachten), die Zeitpachten und das Weiber-Recht, besonders in Hinsicht des gemeinschaftlichen Ehegewinsts. Letzteres war der schwierigste Punct. In einigen Aemtern fand der gemeinschaftliche Ehe-Erwerb und Verlust, in andern das gemeine oder Römische Recht Statt. Die Deputation hielt die in den Aemtern, und selbst oft in benachbarten Dörfern eines und desselben Amtes, geltende, abweichende Rechte sehr nachtheilig. Zwar war sie mit einer unumschränkten Vollmacht

1794 versehen, doch fand sie es gerathen, bei den Ständen auf der Landrechnungs-Versammlung anzufragen, ob sie, in Hinsicht des Weiber-Rechts, dem alten statutarischen, vaterländischen Rechte, oder dem, in andern Aemtern, schon seit dreihundert Jahren und länger aufgenommenen Römischen Rechte, den Vorzug einräumen wollten, um hiernach einen allgemeinen Grundsatz für die ganze Provinz anzunehmen. Die Stände konnten sich darüber nicht einigen. Die Aemter, worin das alte statutarische Recht von dem Gewinn und Verlust des Weiber-Gutes herrschte, wollten schlechterdings dabei verbleiben, so wie die anderen Aemter auf das, bei ihnen eingeführte, Römische Recht nicht verzichten wollten. Solchemnach sollte es bei der vorigen, in vieler Hinsicht sehr nachtheiligen, Verfassung eines abweichenden doppelten Gesetzes in einer und derselben Provinz sein Bewenden behalten. Die Deputation sah sich daher genöthigt, beide abweichende Rechte, und also diese Materie doppelt zu bearbeiten. Wie sie nun vor und nach sämmtliche Ausarbeitungen der Regierung zugestellt, und darauf auf eine Conferenz angetragen hatte, erhielt sie zum Bescheide, daß, sobald auch sie, die Regierung, mit ihren Bemerkungen fertig seyn würde, die Conferenzen eröffnet werden sollten. Wenn nun gleich auf ständisches Anhalten das Justiz-Ministerium zu wiederholten malen, und noch zuletzt im Octob. 1803, der Regierung die Beschleunigung dieser ihrer Arbeit und die Eröffnung

Landesbibliothek Oldenburg

der Conferenzen mit der Deputation dringend em- 1794
pfohlen hatte: so ist doch nie etwas daraus gewor-
den, und so ist dieses Werk unvollendet geblieben.
So hat denn das 1515 von dem Grafen Edzard I.
herausgegebene, auf uralte Rechts-Gewohnheiten
sich gründende, Ostfriesische Landrecht, jedoch mit
Ausschluß der darin enthaltenen, schon längst abge-
schafften Proceß- und Criminal-Ordnungen, bis zu
der Einführung des Holländischen Gesetz-Buchs
(1809), seine Gesetzes-Kraft behalten.

§. 22.

Die beiden Feuer-Societäten, sowohl die für
das platte Land, als die für Städte und Flecken,
gehören unstreitig unter die besten Einrichtungen, die
jemals in dieser Provinz gemacht worden. v) Denn
durch diese Einrichtung erhält der Eigenthümer ei-
nes Gebäudes nicht nur bei einem erlittenen Bran-
de eine sichere Entschädigung, sondern auch sein
Credit wird erhöhet, indem ihm dadurch eine Ne-
gotiation auf sein versichertes Gebäude erleichtert
wird. Diese seine Sicherheit erhält er, gleich bei
dem Eintritt in die Societät, ohne Entrichtung ei-
nes, bei ähnlichen Societäten sonst üblichen, Ein-
tritt-Geldes. Wie unbeträchtlich die jährlichen Bei-
träge sind, ergeben die abgenommenen Rechnungen.
Darnach sind bei der Feuer-Societät des platten
Landes im Durchschnitt jährlich nur 5 Stüber Ost-

v) Von Errichtung beider Societäten siehe Ostfr. Gesch. IX, 120—124.

Landesbibliothek Oldenburg

1794 friesisch von 100 Rthlrn., und bei der Societät der Städte und Flecken in den letzten 24 Jahren nur überhaupt 25 Stüber von 100 Rthlrn. an Beitrags-Geldern ausgeschrieben. Es beträgt daher im Durchschnitt der jährliche Beitrag zu der ersten Societät nur ohngefähr $\frac{1}{10}$, und bei der letztern sogar nur $\frac{1}{90}$ proC. von dem catastrirten Werthe eines versicherten Gebäudes. Der längst anerkannte Vortheil, den dieses Institut den Theilnehmern verleiht, und das große Zutrauen des Publicums zu demselben, bewährt schon eine Vergleichung des ersten versicherten Ansatzes der Gebäude mit dem jetzigen. Die catastrirte Summe bei der Societät des platten Landes betrug in dem ersten Jahre, nach ihrer Errichtung

(1767) — — — — 3,542801

und bei den Städten und Flecken

(1754) — — — — 1,268418

zusammen 4,811219 Rthlr.

Dagegen betrug 1812 das Versicherungs-Quantum bei der Societät des platten Landes — — — 8,061290

und von den Städten und Flecken 4,479530

zusammen 12,540820 Rthlr.

Es ist also das Versicherungs-Quantum, seit Errichtung beider Societäten, um 7,729601 Rthlr. gestiegen. Der große Nutzen dieses Instituts veranlaßte die Stände, der Erhaltung und Verbesserung desselben ihre vorzüglichste Aufmerksamkeit zu widmen. Sie hielten das Feuer-Societäts-Regle-

Landesbibliothek Oldenburg

ment von 1767 mangelhaft und zum Theil auch feh- 1794
lerhaft, und suchten daher solches zu ergänzen und zu ver-
bessern. Ihre hierüber eingereichten Vorschläge wur-
den genehmigt, und so kam eine abgedruckte königli-
che Declaration, wornach das vorige Feuer-Societäts-Reglement näher bestimmt worden, unter dem 20. Mai 1794 heraus. Diese Declaration betrifft vorzüglich Vorsichts-Maßregeln wider das Entstehen eines Brandes, Vorkehrungen bei einem sich ereignenden Brande, das Verfahren bei Erhöhung oder Erniedrigung der Gebäude in den Lager-Büchern, Anschläge des zu versichernden Werthes der Gebäude, Taxation der nach einem Brande übriggebliebenen Materialien, und Auszahlung der Vergütungs-Gelder. Uebrigens wird noch bemerkt, daß sich auch die 1780 errichtete, besondere Mühlen-Societät w) noch immer in ihrem Flor erhalten hat. In dem ersten Jahre ihres Entstehens waren nur 40 Mühlen-Besitzer Theilnehmer: nunmehr aber sind schon 113 Mühlen in diese Societät aufgenommen. Zuerst betrug das versicherte Quantum 372150 Gulden Holl., nunmehr ist solches schon über 700000 Gulden Holländ. gestiegen.

w) IX. 123.

Zweiter Abschnitt.

Inhalt.

§. 1. Fortwährender französischer Krieg. Rückzug der combinirten Englisch-Hannöverischen Armee nach Westphalen. §. 2. Ankunft französischer und brabändischer Emigranten, wie auch verschiedener Engländer in Emden. §. 3. Abweisung dieser Fremden von dem Emder Magistrat, wegen eines besorglichen Auflaufs. §. 4. Protestation der Engländer wider diese Verfügung. §. 5. Einrückung englischer Truppen, und im englischen Solde stehender Emigranten-Corps. Anlegung eines englischen Lazarets in Emden. §. 6. Fortwährender Einmarsch der Engländer und Emigranten-Corps. §. 7. Anfängliche Unordnung unter diesen Truppen und schlechte Mannszucht. §. 8. Niedersetzung einer ständischen Commission, während dieser Unruhen. Beschwerden der Landes-Regierungen und der Commission über die drückende Einquartierung. §. 9. Benennung der in Ostfriesland cantonirten englischen §. 10. und Emigranten-Regimenter. §. 11. Schwere Last der Stadt Emden durch das General-Lazareth. §. 12. Anlegung eines englischen Magazins in Emden. Erneuertes Ausfuhr-Verbot zur Verhütung des Mangels und der Theurung. §. 13. Annäherung der Franzosen. Besetzung des Reiderlandes und der holländischen neuen Schanze von den Engländern. §. 14. Besorgniß vor einem französischen Ueberfall. Plan des englischen Generals Gordon, die Schleußen zu eröffnen und die Gegend um Emden unter Wasser zu setzen. Remonstrationen wider dieses Vorhaben. §. 15. Gefecht zwischen den Franzosen und Engländern. Rückzug der Engländer über die Emse und Räumung des Reiderlandes. §. 16. Einmarsch der Franzosen ins Reiderland. Englische Defensions-Anstalten diesseits der Emse. §. 17. Eingegangenes königl. Cabinets-Schreiben auf die eingereichten Beschwerden wider die vorzunehmende Inundation. Abstand der Engländer von den Inundations-Anstalten. §. 18. Abzug der Emigranten-Corps und Abführung des englischen Lazarets. §. 19. Ankunft des preußischen Hauptmanns von Leipziger, sich der Eröffnung der Schleußen zu widersetzen und den Klagen der Eingesessenen abzuhelfen. Seine Verrichtungen. §. 20. Haber-Transport zu der nach Westphalen anrückenden preußischen Armee.

Landesbibliothek Oldenburg

§. 21. Abzug der englischen Infanterie. Einzug der Hannöverischen Truppen. §. 22. Benennung der Hannöverischen Regimenter. §. 23. Besorgliche Landung der Franzosen an der Küste des Norder Amtes. §. 24. Baseler Friede zwischen Preußen und Frankreich. §. 25. Wiedereröffnung der Schiffahrt auf der Emse und der Communication mit dem Reiderlande. §. 26. Wiederherstellung des freien Handels mit Frankreich. §. 27. Abzug der Hannoveraner und der englischen Cavallerie, und Abzug der Franzosen aus dem Reiderland. §. 28. Einmarsch preußischer Truppen. Demarcations-Linie. §. 29. Besetzung der Demarcations-Linie. Friedens-Feier. 1794

§. 1.

Der Französische Krieg hatte, nach dem vorerwähnten Rückzug, mit der Preußischen und Oesterreichischen Armee noch immer seinen unseligen Fortgang. Gleich nach der Hinrichtung des Königs von Frankreich (21. Jan. 1793.) hatte der National-Convent England und Holland, und nachher auch Spanien, den Krieg erklärt, worauf vorzüglich England mächtige Zurüstungen zu Lande und zur See gemacht hatte. Schon im März 1793 waren Englische und Hannöverische Truppen, unter dem Oberbefehl des Herzogs von York, in den Niederlanden gelandet. Durch diese Armee, und deren nachherigen Rückzug ward der Kriegs-Schauplatz näher nach Ostfriesland gezogen, welches bisher, außer der Stellung der Artillerie-Pferde und der angelegten Getreide-Sperre, von den Drangsalen des Krieges nichts empfunden hatte. Es werden daher nur blos die Vorfälle bei der Englischen Armee, derselben Stellungen und Rückzüge hier kurz zu berühren seyn. In dem Jahre 1793 und bis zu der Mitte des Jahrs 1794, war der Krieg wider Frankreich von den Preußen un-

Landesbibliothek Oldenburg

1794 ter dem Herzoge von Braunschweig an dem Rheine, und von den Oesterreichern unter dem Herzog von Coburg, wie auch von den Engländern unter dem Herzog von York in den Niederlanden mit abwechselndem Glücke fortgesetzt. Wie aber im Jul. der Herzog von Coburg sich gedrungen gesehen, die Oesterreichischen Niederlande zu räumen: so waren die Franzosen weiter vorgerückt und hatten Flandern besetzt. Der Herzog von York mußte sich nun von der Oesterreichischen Armee trennen, und sich nach Antwerpen zurückziehen. Zwar schloß er sich hier wieder an die Holländischen Truppen, unter dem Erb-Prinzen von Oranien, an: indessen mußte diese nun combinirte Englisch-Holländische Armee auch Antwerpen bald wieder räumen, und sich in das Holländische Gebiet zurückziehen. Schon im Septemb. ging der Herzog von York über die Maas nach Geldern, und nahm sein Hauptquartier erst in Nimwegen und dann zu Kranenburg bei Cleve. Im Decemb. übergab er das Commando der Englisch-Hannöverischen Armee dem Grafen von Walmoden, und schiffte sich nach England ein. Zwar machten die Engländer und Holländer den Franzosen noch einige Wochen lang den Uebergang über die Waal streitig; aber am 11. Januar
1795 1795 gingen die Franzosen, wie sie sich mit verstärkter Macht auf der Seite von Thiel zusammengezogen hatten, über die Linge. Dadurch wurden die, erst wieder vorgedrungenen, Engländer genöthigt, sich abermals zurückzuziehen, und ihre Position von Utrecht

Utrecht bis Amersfort zu nehmen. Günstig war 1795
den Franzosen der stark anhaltende Frost, indem die Leck so fest war, daß auch die schwere Artillerie herüber kommen konnte. Nun standen ihnen die Provinzen Utrecht und Holland offen. Bereits am 17. Jan. zogen sie in Utrecht, am 18. in Amersfort und am 19. in Amsterdam ein. Schon am 14. Jan. verließen die Englischen Truppen Utrecht und zogen über Amersfort nach Zütphen, wo sie sich an der Yssel postirten. In dieser Position hielten sie sich noch so lange, bis das große Magazin in Doesburg weggebracht war. Noch am 23. Jan. war das Hauptquartier des Grafen von Walmoden-Gimborn in Deventer. Gleich hierauf trat die Englisch-Hannöverische Armee, mit den im Englischen Solde und Dienste stehenden Emigranten-Corps ihren Rückzug, oder vielmehr ihre schleunige Flucht, nach Westphalen an, und zog sich in das Münsterische und nach der Weser hin. Der Oberbefehlshaber der ohngefähr 40000 Mann starken, combinirten Englisch-Hannöverischen Armee, Graf Walmoden-Gimborn, nahm sein Hauptquartier in Münster, und der General Harcourt, Chef der eigentlichen Englischen Truppen, in Osnabrück.

§. 2.

Mittlerweile waren bei dem Vorrücken der Franzosen nach den Holländischen Provinzen, sehr viele angesehene Französische, Brabandische und Hol-

Landesbibliothek Oldenburg

1795 ländische Emigranten, wie auch verschiedene Engländer, mit ihren besten Effecten nach Emden geflüchtet, um, im Fall der Noth, sich von dort aus nach England zu begeben. Da man auch in Westphalen sich vor einer Französischen Invasion nicht gesichert hielt: so wurden auch die besten Churfürstlich-Cölnischen Effecten auf 50 vierspännigen Wagen nach Emden abgeführt. Diese in Emden aufgehobenen Kostbarkeiten veranlaßten eine Verschwörung einiger Bösewichter, einen Tumult zu erregen, und bei der Gelegenheit zu rauben und zu plündern. Sie glaubten, bei der damaligen Schwäche der Emder Garnison, diesen ihren Vorsatz leicht ausführen zu können. Der Magistrat entdeckte aber noch zeitig genug am 23. Jan. diese Verschwörung, stellte schleunige Untersuchungen an, ließ die Rädelsführer einziehen und scharf bewachen. Die mit dem Commandanten, Major von Fischer, verabredete Verstärkung der militairischen Wachen, und die Errichtung eines Corps von Freiwilligen, welches aus den angesehensten verheuratheten und unverheuratheten Männern von dem ersten Range und aus der vornehmsten Bürgerschaft bestand, sicherte die Stadt vor einem Auflauf, der durch diese Maaßregeln gleich in der Geburt erstickt war.

§. 3.

Bald nachher, am 27. Jan., ging in Emden die Nachricht ein, daß in der Provinz Gröningen, von Seiten der antioranischen Parthei,

Landesbibliothek Oldenburg

eine Gegen-Revolution ausgebrochen sey, selbst die Gar- 1795
nison in Gröningen die National-Kocarde angesteckt hätte und die Franzosen bereits nach Gröningen heranrückten. Der Emder Magistrat befürchtete nun, daß der Aufenthalt der Französischen und Brabandischen Emigranten, und der Engländer, so wie auch die nach Emden abgeführten kostbaren Effecten, einen unvermutheten Ueberfall der Franzosen veranlassen mögten, da denn der Emder Pöbel sich mit einmischen würde, um seine Raubsucht zu befriedigen. Auch trauete der Magistrat einigen unbekannten Emigranten selbst nicht, indem sich nicht voraussehen ließ, wessen man sich von ihnen bei einem etwaigen Ueberfall zu versehen hätte. Dieses Mißtrauen, noch mehr jene Besorgniß, veranlaßte den Magistrat, dem Churfürstlich-Cölnischen Commissair aufzugeben, da noch viele beladene Wagen im Anzuge waren, kein Gepäcke mehr in Emden einzuführen. Dann wurden alle Emigranten, so wie auch die Engländer, angewiesen, innerhalb zwei Tagen, oder vor dem 30. Jan., die Stadt zu verlassen.

§. 4.

Viele der Französischen und Brabandischen Emigranten unterwarfen sich der Verfügung des Magistrats, verließen die Stadt und begaben sich nach Leer, Aurich, und auch wohl weiter hinauf in das Herzogthum Oldenburg. Andere blieben noch zurück und warteten wiederholte oder nach-

Landesbibliothek Oldenburg

1795 drücklichere Befehle zum Abzuge ab. Dagegen wollten die Engländer sich in die Anweisungen des Magistrats nicht fügen. Zu diesen gehörten besonders der Englische General-Lieutenant de Wall, zwei Königl. Cabinets-Courire oder Staatsboten, und der Marine-Capitain Popham. Letzter war von dem Grafen von Walmoden mit wichtigen Aufträgen nach Emden gesandt. So lautete das von dem Grafen noch aus dem Hauptquartier Deventer unter dem 22. Jan. an den Magistrat erlassene Schreiben: „Uebringer dieses, der Königlich-Englische Capitain der Marine, Herr Popham, ist nach Emden befehligt, um dorten verschiedene Geschäfte für die Englische Nation zu betreiben. Er wird Schiffe zum Transport der Kranken und vieler Sachen miethen und absenden, wird auch eine Communication mit England zu unterhalten suchen, und sich überhaupt aller Angelegenheiten dieser Nation dort annehmen. Ew. ꝛc. ersuche daher recht sehr, nicht nur dem Capitain Popham Glauben und Zutrauen vergönnen zu wollen, sondern auch zu allem, was seine Geschäfte befördern kann, behülflich zu seyn, und ihm allen nur möglichen Vorschub zu leisten.“ Dieses Schreiben hatte Popham dem Magistrat nicht vorgezeigt, hatte sich überhaupt in seiner Qualität nicht legitimirt, erschien sogar ohne Uniform in Civil-Kleidung, bezeigte sich trotzig gegen den Magistrat, und nannte und schrieb sich Capitain du Port, Capitain des Emder Hafens. Dies

veranlaßte den Magistrat, ihm vorzüglich anzudeu- 1795
ten, sich mit den mitgebrachten 40 Matrosen aus der Stadt zu begeben. Ueber diese Verfügung beschwerte sich der Capitain bei der Regierung und der Kammer. Beide Landes-Collegien waren der Meinung, daß der Magistrat den Engländern, als Alliirten des Königs, bei ihren Maaßregeln, in Absicht ihrer Operationen, nichts vorschreiben könnte. Sie gaben daher dem Magistrat auf, wider die Engländer, und dann auch wider die übrigen geflüchteten Fremde, nichts Thätiges zu deren Nachtheil vorzunehmen. So blieben denn die Engländer und die noch anwesenden Emigranten ungestört in Emden. Zugleich hatten auch die Landes-Collegien von diesem Vorfall nach Hofe berichtet und auf Verhaltungs-Befehle angetragen. Unter dem 7. Febr. erwiederte das Departement der auswärtigen Affairen, daß die Engländer, und besonders die Marine-Officiere und Staats-Boten allerdings zu dulden, auch letzteren ihre Ueberfahrt nach England auf alle mögliche Weise zu erleichtern seye. Dagegen aber sollten sie nicht gestatten, daß die Engländer in dem Lande Anstalten zum einstweiligen Lauf eines Packet-Bootes zu Transporten und Communicationen vorkehrten, oder Truppen dahin schafften und Lazarethe in Emden anlegten. Dabei eröffnete das Ministerium den Collegien, daß von den Vorkehrungen, die die Engländer zu machen schienen, der Englischen Gesandtschaft in Berlin bereits Nachricht ertheilt sey und es sich daher er-

Landesbibliothek Oldenburg

1795 warten ließ, daß die Engländer von ihren Projecten von selbst abstehen würden.

§. 5.

Noch war dieses Ministerial-Rescript nicht eingegangen, als schon ein Lazareth in Emden eingerichtet wurde, und bereits verschiedene Englische und Emigranten-Regimenter in Ostfriesland eingerückt waren. Schon am 30. Jan. war eine Ordre von dem Chef der Englischen Truppen, General Harcourt, aus Osnabrück an den Magistrat in Emden eingegangen, wornach ungesäumt das General-Lazareth der Englischen Armee für 3 bis 4000 Kranke und Blessirte eingerichtet werden sollte, wobei zugleich der Magistrat benachrichtigt wurde, daß die Kranken und Blessirten vor und nach bei einzelnen Divisionen von 300 Mann unter militairischen Bedeckungen eintreffen würden. Bereits am 1. Febr. rückte das Englische 40ste Regiment Infanterie und mit demselben die erste Division der Kranken in Emden ein. Es folgten bald die übrigen Divisionen und mit diesen ein großer Troß von Aerzten und Wundärzten nach. Fortwährend rückten nun mehrere Infanterie- und Cavallerie-Regimenter in Ostfriesland ein. In den ersten Tagen hatte Emden schon eine Einquartierung von 3 Infanterie-Regimentern. Außerdem mußte die Stadt viele See-Officiere, Matrosen, Ingenieur- und Artillerie-Officiere aufnehmen. Gleich nachher ordnete der See-Capitain Popham

ein Packet-Boot, und zwar von der Insel Nor- 1795
dernei nach England an, weil wegen des Frostes von Emden aus die Communication mit England nicht geöffnet werden konnte.

§. 6.

Die Engländer waren auf ihrer Flucht mit solchen Eilmärschen heraufgezogen, daß sie schon an der Gränze der Provinz standen, wie man hier noch nicht das mindeste von ihrem Anzuge vernommen hatte. Sie zogen ganz unvermuthet und ohne irgend eine vorhergegangene Anzeige ein. Daher hatte die Kammer die, zur Erhaltung der Ordnung bei Aufnahme dieser Truppen, erforderlichen Maaßregeln nicht treffen können. Da die Kammer auch nicht unterrichtet war, ob der Einmarsch der fremden Truppen mit Einverständniß und Zustimmung des Königs geschehen, so gab sie den Gränz-Beamten auf, jedesmal bei Ankunft Englischer Truppen bei den Chefs derselben zu protestiren. Diese Protesten waren aber von keiner Wirkung. Gewöhnlich gaben die Offiziere vor, daß sie weder Deutsch noch Französisch verständen, stellten sich auch, als wenn sie von einem eingelegten Protest keinen Begriff hätten, und bezogen sich lediglich auf die von ihren Befehlshabern ihnen zugestellten Ordres, die sie befolgen müßten. So drängte sich, wie ein Strom, ein Regiment dem andern nach. Die Kammer sandte unverweilt einen Courier an den Grafen von Walmoden ab und be-

1795 schwerte sich, daß die Engländer ohne alle Vorbereitung, ohne irgend eine Anzeige, und ohne eine sonst gewöhnliche Requisition, in ein fremdes Land einrückten. Der Graf antwortete aus seinem Hauptquartier Münster unter dem 5. Febr.: „Die Natur der Sache bringt es mit sich, daß man keine „vorherige Requisitionen da verlangen kann, wo „es auf einen entscheidenden Augenblick ankömmt, „den man zum Nachtheil des Ganzen mit leeren „Formalitäten nicht verabsäumen kann. Auch „zweifle ich nicht, daß in dem gegenwärtigen Fall „Se. Königl. Majest. von Preußen von der Noth„wendigkeit überzeugt sind, daß ein Theil Höchst„dero Staaten, zu deren Vertheidigung diese „Maaßregeln mit gereichen, näheren Antheil an „den Lasten des Krieges nehmen müssen. Uebri„gens ist den Commandeurs der Truppen aufgege„ben, auf die strengste Mannszucht zu halten, und „soll überhaupt die Last des Krieges dem Lande, „so viel als möglich, erleichtert werden." Bei diesen Umständen mußten denn die fremden Truppen aufgenommen werden. Unter diesen befand sich auch ein in Holländischen Diensten gestandenes Corps Löwensteinischer Jäger, welches aus dem Gröninger-Land herüber gekommen war. Wider den Einzug dieses Corps protestirten vorzüglich die Leerer Gränz-Beamten, weil es, selbst nach Aussage der Officiere, wenigstens noch zur Zeit nicht in Englische Dienste aufgenommen war. Die Jäger ließen sich aber durch dieses Protest nicht aufhalten und bezo-

Landesbibliothek Oldenburg

gen eigenmächtig im Stickhauser Amte die Quar- 1795
tiere.

§. 7.

Der schleunige Rückzug der combinirten Englischen Armee aus Holland hatte eine große Unordnung unter diesen Truppen veranlaßt. Da die Englischen Corps so sehr zerstreuet waren: so konnten die Chefs der hier zuerst eingerückten Regimenter nicht angeben, welche Regimenter und wie viele ihnen folgen würden. In den ersten Tagen trafen sogar viele nachgezogene Officiere und Gemeine in verschiedenen Uniformen bei Haufen ein, die ihre Regimenter aufsuchten. Da diese Truppen so unvermuthet einrückten, und keine Stadt, keine Dorfschaft zu ihrer Aufnahme vorbereitet war: so quartierten sie sich anfänglich nach Willkühr ein, ohne sich an die Verfügungen der Behörden zu kehren, oder die Austheilung der Einquartierungs-Billette abzuwarten. Zum Theil wurde schlechte Mannszucht gehalten, da denn überall über verübte Excesse die bittersten Klagen eingingen. Die schlechteste Disciplin herrschte unter den Emigranten-Truppen, und besonders den Hompeschen, Salm-Kyrburgischen und Yorkschen Husaren. Es ist aus öffentlichen Blättern bekannt, daß die Emigranten-Corps selbst in den Hannöverischen Ländern, wegen ihres darin getriebenen Unfugs, durch National-Truppen haben in Ordnung gehalten werden müssen. Nicht viel besser machten es die

1795 Engländer. An einigen Oertern warfen sie den noch nicht abgedroschenen Rocken, statt der Streue, unter die Pferde, holten auch, nach eignem Gefallen, den Bauern die Kühe, und sogar solche, welche dem Kalben nahe waren, von den Ställen, und bezahlten sie nach beliebigen Preisen. Das schlimmste bei dem allen war, daß sie so sehr die starken Getränke liebten. Dazu traten verschiedene aus Unkunde der Sprache entstandene Mißverständniß hinzu, die die veranlassende Ursache von vielen Händeln und Unfug waren. Ein gar schlimmer Umstand war es, daß die Engländer seit der Zeit, daß die Franzosen in Holland eingedrungen waren, ihren Sold nicht hatten erhalten können. Sie und die im Englischen Solde stehenden Emigranten-Corps waren daher bei ihrem Einzuge in Ostfriesland mit keinem baaren Gelde versehen. Daher mußte alles auf Scheine geliefert werden, nur die nöthigsten Bedürfnisse wurden von dem Commissariat auf Credit einiger Kaufleute bezahlt. Für gewöhnliche Lieferungen und Fuhren erfolgte selten die Bezahlung, und oft wurden nicht einmal Anweisungen gegeben. Die Folge davon war, daß die Eingesessenen zu den Lieferungen sehr unwillig waren. Indessen kamen in dem Ausgange Februars, unter Bedeckung einer Fregatte und einiger Kutter, 5 Transport-Schiffe mit Geld und Bedürfnissen für sämmtliche Truppen auf der Emse an, die in Gretsyl ausgeladen wurden. Da solchemnach der Haupt-Nothstand dadurch gehoben

war: so ging es auch mit den Lieferungen und 1795
Bezahlungen richtiger und besser. Ueberhaupt verzehrten und gebrauchten die Engländer viel und bezahlten reichlich, so daß Lieferanten, Weinhändler, Gastwirthe, Krämer und Handwerker eine lange Fortdauer einer solchen Einquartierung gerne sahen.

§. 8.

Gleich nach dem Einmarsch der ersten fremden Truppen war eine ständische Commission, von zwei Deputirten aus jedem Stande, ernannt, die sich mit dem Landschaftlichen Administrations-Collegio über die Landes-Wohlfahrt, während dieser Unruhen, berathen sollte. Um bei wichtigen Vorfällen und darüber zu treffenden Maaßregeln sich bei den Ständen außer Verantwortung zu setzen, trug die Commission bei dem gegenwärtigen Nothstande auf die schleunige Ausschreibung eines Landtages bei der Regierung und Kammer an. Da die Ausschreibung eines Landtages ad reservata regia gehört: so fanden sich diese beiden Landes-Collegien dazu nicht ermächtigt. Es behielt also bei der ständischen Commission sein Bewenden. Aus dieser Commission verfügten sich zwei Deputirte zu dem commandirenden Englischen General Gordon nach Leer, um wegen Mangel an Victualien, Fourage, und besonders Rauhfutter, und dann wegen der überhandnehmenden Theurung, den Abzug der gegenwärtigen Truppen zu bewirken,

Landesbibliothek Oldenburg

1795 oder doch wenigstens dem Einzuge mehrerer vorzubeugen. Sie stellten dabei dem General mit triftigen Gründen dar, daß die Provinz bei dem Aufenthalt so vieler Truppen ruinirt und auch die Truppen selbst bald Mangel leiden würden. Auf diese Vorstellung hielt sich der General, wenigstens nach seiner Aeußerung, selbst überzeugt, daß eine so große Anzahl Truppen in dieser kleinen Provinz dem Dienste seines Königs eben so nachtheilig, als dem Lande verderblich seyn würde. Er übersandte daher diese ihm von den Deputirten eingereichte schriftliche Vorstellung mit einem günstigen Bericht an den General Harcourt nach Osnabrück. Aehnliche Vorstellungen erließen die Regierung und Kammer sowohl an den Grafen von Walmoden-Gimborn, als an den General von Harcourt. Allein alle diese zur Rettung des Landes angestellten Versuche und Bemühungen waren fruchtlos. Es konnten noch keine Antworten eingehen, wie das Land schon von mehreren Truppen überschwemmt war.

§. 9.

Da die Engländer sowohl, wie die Emigranten, so ganz unvermuthet und ohne irgend eine vorhergegangene Anzeige eingerückt waren: so läßt sich keine vollständige Liste aller dieser Regimenter und deren Stärke angeben. Folgende, noch unvollständige, Liste ist mühsam aus den Landschaftlichen und Kammer-Acten, einzelnen Berichten der

Beamten, Stückrechnungen von Lieferanten, einigen vorgefundenen Anzeigen der Quartier-Meister, zum Behuf der Billettirungen, und verschiedenen Beschwerden bequartierter Communen zusammengesetzt. Darnach lagen in Ostfriesland folgende Englische Truppen, und zwar 1795

a) an Cavallerie:

1) Das 2te Regiment Garde Dragoner, oder braune Garde, stark 243 Mann und 278 Pferde, cantonirte in Riepe.

2) Das 3te Regiment Garde Dragoner, oder die Schimmel-Garde, stark 202 Mann und 231 Pferde, cantonirte in Ochtelbur und Bangstede.

3) Das 6te Regiment Garde Dragoner, oder die schwarze Garde, 277 Pferde, cantonirte in Westerende.

Der Staab dieser drei Dragoner-Regimenter hatte sein Hauptquartier in Aurich.

4) Das erste Dragoner-Regiment cantonirte in Schirum, Oster- und Westersander.

5) Das 5te Dragoner-Regiment cantonirte auf dem Lübberts- und Hülner-Fehn.

6) Das 7te Dragoner-Regiment cantonirte in Timmel und auf dem großen Fehn.

7) Das 8te leichte Dragoner-Regiment cantonirte in Aurich-Oldendorfe.

8) Das 11te leichte Dragoner-Regiment, 300 Mann und 297 Pferde stark, cantonirte in Bagband.

Landesbibliothek Oldenburg

1795 9) Das 14te leichte Dragoner-Regiment, oder Irländische Dragoner, cantonirte in Wiesens, Bagband und auf dem großen Fehn.

10) Das 15 leichte Dragoner-Regiment cantonirte in Bagband.

11) Das 16te leichte Dragoner-Regiment cantonirte vermuthlich in Strackholt.

b) An Infanterie:

1) Das 12te Regiment.

2) Das 33ste Regiment.

3) Das 40ste Regiment. Diese drei Regimenter lagen in Emden und in der Nachbarschaft. Sie waren zusammen 1400 Mann stark.

4) Das 53ste Regiment.

5) Das 63ste Regiment.

6) Das 78ste Regiment Bergschotten. Auch diese Regimenter werden in der Gegend von Emden gelegen haben.

Hierzu traten noch hinzu die See-Officiere und Matrosen, ein großer Nachschlepp von Bagage, Knechten, vielen Pferden und Weibern, und dann das in Emden angelegte General-Lazareth der Englischen Armee. Chef aller in Ostfriesland gelegenen Truppen war der General Lord Catcarth, dessen Hauptquartier erst in Weener, nachher in Leer war. Er hielt sich aber die mehrste Zeit bei der Armee in Westphalen auf.

Landesbibliothek Oldenburg

§. 10. 1795

So viel sich aus Acten und sonstigen Bruchstücken ergiebt, sind folgende Emigranten-Corps in Ostfriesland gewesen:

a) An Cavallerie:

1) Damas Husaren, oder eigentlich Depot de Damas, stark 115 Mann. Commandeur Oberst de la Grange.

2) Royal York Husaren, 444 Mann stark.

3) Salm-Kyrburg Husaren, 310 Mann und 379 Pferde, lagen im Witmunder Amte. Commandeur de Neuvien.

4) Hompesch Husaren, stark 385 Mann, standen auch im Witmunder Amte. Oberst von Heilimer.

5) Prinz Rohan Husaren, 598 Mann und 666 Pferde, cantonirten in der Südbrockmer und Holtdorper Vogtei. Commandeur Major du Tertré.

b) An Infanterie:

1) York Fuß-Jäger, 276 Mann und 58 Pferde, cantonirten in Neustadt-Gödens. Commandeur Oberst Ramson.

2) York Artillerie, 68 Mann, cantonirte im Friedeburger Amte. Commandeur Oberst Quieu de Ville.

3) Salm-Kyrburg Jäger, 136 Mann und 59 Pferde, cantonirten auch im Friedeburger Amte.

Landesbibliothek Oldenburg

1795 4) Hompesch Jäger, 77 Mann, cantonirten im Witmunder Amte. Comm. Maj. Pfeiffer.

5) Rohan leichte Infanterie, 400 Mann und 150 Pferde, lag in Aurich. Commandeur Major de Villeon.

6. Rohan Artillerie, 40 Mann, cantonirte bei Aurich.

Sodann die in Holländischen Diensten gestandenen Löwensteinischen Jäger. Diese waren 320 Mann stark, und cantonirten im Stickhauser Amte.

Chef dieser Emigranten-Corps war der Prinz Louis von Rohan, der mit seinem Bruder Victor von Rohan sein Hauptquartier in Aurich hatte.

Bei diesen Emigranten-Corps befanden sich viele Emigranten, die zu keinem Regimente gehörten, sich den Truppen angeschlossen hatten und ihnen gefolgt waren. Sie nannten sich Attachés. Unter Begünstigung der Officiere, forderten und erhielten sie Vorspann, Fuhren und freie Quartiere, wurden auch, wie die diensthuenden Emigranten, von ihren Wirthen bewirthet. Bei dem leichten Rohanischen Infanterie-Regimente allein waren über 80 solche Attachirte, die zum Theil verheu-

verheurathet waren und ihre Frauen mit sich 1795
schleppten. Viele von ihnen waren Ludwigs-Ritter. Außer diesen waren sehr angesehene Personen, wie der Bischof von Arras, die Prinzessin von Montmorenci und andere mehr, den Truppen gefolgt.

§. 11.

Das in Emden angelegte Englische General-Lazareth setzte den Magistrat zur Unterbringung und Aufnahme so vieler Kranke und Blessirte in die größte Verlegenheit. Alle Packhäuser und Stallungen waren zur Anlegung der Magazine, zur Austheilung der Bedürfnisse an Brod, Fleisch, Torf, Haber, Heu und Stroh, und dann zur Bergung der Pferde und Bagage eingenommen. Es mußten daher zum Behuf des Lazareths die große Caserne, das Stallgebäude bei dem Zuchthause, die neue Kirche, woraus alle Bänke weggenommen waren, und die Gilden-Häuser schon am 4. Febr. eingeräumt werden. Später wurden auch in den Kirchen zu Oldarsum und Petkum Lazarethe angelegt. Dadurch litt vorzüglich die Petkummer Kirche, indem die Engländer, aus Mangel an Feuerung, die Bänke, und überhaupt das Holzwerk, verbrannten. Auch die Emigranten hatten viele Kranke, daher mußte die reformirte Kirche in Aurich für sie zu einem Lazarath eingerichtet werden. Durch Einräumung dieser Kirche verlor die Auricher reformirte Gemeine zwar ihren be-

Landesbibliothek Oldenburg

1795 sonderen Gottes-Dienst, indessen vergönnte die lutherische Gemeine dem reformirten Prediger, wechselsweise mit ihren Predigern die Kanzel in ihrer Kirche zu besteigen.

§. 12.

Die Engländer hatten gleich nach ihrer Ankunft ein Magazin in Emden angelegt, und dazu aus dieser Provinz vorerst 600 Lasten Haber angekauft. Zufolge eines Königlichen Cabinet-Schreibens vom 10. Febr. war der Kammer, auf ihren abgestatteten Bericht, aufgegeben, den ferneren Aufkauf des Habers, unter Vorschützung des Bedarfs für die nach Westphalen heranrückenden Truppen, so viel als möglich, zu verhindern. Indessen konnte die Kammer keine desfallsige zweckmäßige Maaßregeln treffen, weil der innere Verkehr in dem Lande nicht gehemmt werden konnte, und daher die Engländer, die ohnehin gut bezahlten, so vielen Haber und andere Magazin-Bedürfnisse ankaufen konnten, wie ihnen gut däuchte. Wenn nun gleich in dem vorigen Monate, und in dem Anfange Februars, 2000 Lasten Haber für die alliirte Armee nach Westphalen, und auf Kammer-Pässe 3000 Lasten schwerer Brau-Haber nach England ausgeführt waren: so blieb dennoch ein großer Vorrath, wegen der vorjährigen reichen Erndte über. Da sich indessen am Ende doch Mangel befürchten ließ: so wurde auf Königlichen Befehl vom 23. Febr. die fernere Ausfuhr des Ha-

bers nur auf Kammer-Pässe, und in sofern der 1795
eigne Landes-Bedarf und die Verpflegung der eingerückten Truppen gesichert bliebe, verstattet; dagegen wurde die Ausfuhr von einländischem Rocken, Weitzen, Gerste, Butter, Käse und anderen Lebensmitteln, und dann auch besonders der rauhen Fourage, gänzlich und auf das strengste verboten. Zwar suchte die ständische Commission um die Aufhebung der angelegten Sperre nach, doch die Zeitumstände erlaubten es nicht, daß ihr darin nachgegeben werden konnte. Da in dieser Provinz wenig Rocken gebauet wird: so wurden im Anfange März, zur Vorbeugung eines zu befürchtenden Mangels, 200 Lasten ostseischen Rockens in Hamburg angekauft, um solche in verschiedenen Oertern der Provinz als ein Depot niederzulegen: doch ließ man vorerst den angekauften Rocken in Hamburg aufgeschüttet liegen. Nachher ist aber, wie man den baldigen Abzug der Truppen vermuthete, und die Kaufmannschaft versicherte, daß man für einen Mangel unbesorgt seyn könnte, dieses Magazin einem meistbietenden Kaufmann, mit einem beträchtlichen Verlust der Landschaft, für 39666 Rthlr. wieder verkauft.

§. 13.

Bisher war Ostfriesland blos von einer schweren Einquartierung und den damit verbundenen Belästigungen bedrängt, nunmehr trat aber die Kriegs-Gefahr selbst näher. Die Franzosen hatten die

1795 Provinz Gröningen besetzt und rückten nun weiter nach der Seite von Reiderland hin. Die Engländer, zu schwach, um Widerstand zu leisten, zogen sich am 13. Febr. über die Emse zurück, und ließen Reiderland ohne Bedeckung. Dadurch war denn dieser Theil von Ostfriesland einer feindlichen Invasion bloß gestellt. Wie nun aber die Franzosen vorerst nicht weiter vorwärts drangen, gingen am 14. Febr. 8000 Engländer aus Leer bei Leer-Ort und 800 aus Emden bei Oldersum über die Emse. Auch rückten zu gleicher Zeit andere Englische Truppen aus dem Münsterischen ins Reiderland ein, und besetzten die neue Schanze. Ihre Vorposten gingen bis Scheemda, Südbroek und Winschoten hinaus. Allgemein war die Furcht, daß die Franzosen mit verstärkter Macht die Engländer zurückdrängen und dann über die Emse gehen würden. Daher fanden sowohl die Bank in Emden, als die Regierung und Kammer in Aurich, gerathen, ihre baaren Bestände und Papiere von Wichtigkeit schleunig einzupacken, und sie demnächst erst nach Minden und dann weiter nach Magdeburg zu versenden. Die wirkliche Absendung ist aber später, erst am 1. März, geschehen, wie die Engländer sich über die Emse zurückgezogen hatten, und man stündlich dem Uebergang der Franzosen über die Emse entgegen sehen mußte. Das Administrations-Collegium hat indessen nicht für gut gefunden, seine Landschaftlichen Bestände auswärts in Sicherheit zu bringen, weil bei einer

feindlichen Invasion es durch den gänzlichen Abgang 1795
am baaren Gelde in die größte Verlegenheit gesetzt
werden könnte.

§. 14.

Die Engländer selbst befürchteten einen Ueberfall von den Franzosen. Der General Gordon traf daher am 19. Febr. vorläufige Anstalten, bei einer feindlichen Annäherung die Schleusen zu eröffnen, und die Gegend um Emden herum unter Wasser zu setzen. Die unausbleiblichen Folgen von der Ausführung dieses Projects würden sicher gewesen seyen, daß die reichsten und fettesten Gegenden dieser Provinz durch das eingelassene salzige See-Wasser auf viele Jahre unbrauchbar gemacht, die Syhlen und Wasserleitungen ruinirt, die Deiche durch den Druck des Binnen-Wassers in eine gefährliche Lage versetzt und der Emder Hafen verschlammt worden wären. Dabei besorgte man bei Durchsetzung dieses landverderblichen Plans einen gewaltsamen Widerstand der Landleute und einen allgemeinen Aufstand. Von allen Seiten, von der Stadt Emden, der Kammer, der ständischen Commission und dem Administrations-Collegio wurden ungesäumt Abmahnungs-Schreiben an den General Gordon erlassen. Auch wandte sich die Kammer, so wie auch die ständische Commission, zur Abwendung dieses, dem Lande so sehr schädlichen, Plans sowohl an den Grafen von Walmoden, als an den General Lord Cathcart. Am 21. Febr. ging vom

1795 letztern ein unbefriedigendes Antwort-Schreiben, des kurzen und wörtlichen Inhalts, ein: „Der Inge„nieur ist beauftragt, so zu handeln, wie er ge„than hat." Hierauf hat sich eine ständische Deputation zu dem General Gordon in Emden begeben, um ihm die Gefahr des Landes bei Eröffnung der Schleusen vorzustellen, worauf er ihr die Versicherung gegeben, daß nur in dem äußersten Nothfall dieses Defensions-Mittel ergriffen werden sollte. Da aber dieser Nothfall doch bald und unvermuthet eintreten konnte: so bestand die ständische Deputation darauf, daß die Kammer den, noch in Emden stehenden, Preußischen Major Fischer requiriren mögte, die Syhlen zur Abwendung einer Inundation mit seiner Compagnie zu besetzen, um wenigstens durch eine solche Handlung wider die Eröffnung der Schleusen feierlich zu protestiren. Da die Kammer indessen bei dieser Requisition einige sehr gegründete Bedenklichkeiten fand: so ist sie unterblieben. Inzwischen hatte sich das Administrations-Collegium mit der ständischen Commission, gleich nach dem Eingange des erwähnten Antwort-Schreibens, von dem Lord Cathcart unmittelbar an den König gewandt, um der Englischen Generalität alle Veranstaltungen zu einer landverderblichen Inundation schleunig zu untersagen.

§. 15.

Die Engländer hielten noch immer die Holländische, an der Ostfriesischen Gränze liegende,

Landesbibliothek Oldenburg

neue Schanze besetzt, und hatten sich auch zwischen 1795
Finsterwolde und Baarster-Syhl stark verschanzt. Sie waren willens, falls die Franzosen mit verstärkter Macht weiter vordringen sollten, den Staaten-Syhl bei der neuen Schanze zu öffnen, und sogar im Nothfall die Reiderländischen Deiche zu durchstechen. Auf eine von der Regierung und der Kammer gemeinschaftlich an den General Cathcart erlassene dringende Vorstellung standen aber die Engländer von diesem ihren Vorhaben ab. Am 27. Febr. fiel das erste Gefecht zwischen den Engländern und Franzosen vor. Der Vortrab, der aus dem Rohanischen Corps bestand, mußte mit großem Verluste weichen. Lord Cathcart ließ aber mit einem Englischen Cavallerie-Regimente die Franzosen angreifen und sie zurücktreiben. Doch an dem folgenden Tage rückten die Franzosen wieder vor, bestürmten die Schanzen bei Finsterwolde und jagten die Engländer heraus. Die Engländer, die nun der Uebermacht weichen mußten, zogen sich hierauf mit den Emigranten-Corps über die Emse zurück, und gaben solchergestalt das Reiderland den Feinden preis.

§. 16.

Am 2ten März rückten die Franzosen schon ins Reiderland ein. Der Chef dieser Truppen, General Jordan, nahm sein Hauptquartier in Weener. Es standen denn nun in Ostfriesland feindliche und alliirte Truppen, jenseits der Emse Fran-

Landesbibliothek Oldenburg

1795 zosen, diesseits der Emse Engländer und Emigranten. Um dem Feinde den Uebergang über die Emse zu wehren, mußten die Engländer Defensions-Anstalten treffen. Zuvörderst besetzten sie die ganze Emse, oder den langen Deich-Strich unterhalb im Oberledingerlande und oberhalb von Leer bis Emden, und verstatteten keine Ueberfahrt nach der andern, von den Franzosen, besetzten Seite. Dadurch wurde denn aller Handel und alle Communication mit den Niederlanden, und selbst mit dem Ostfriesischen Reiderlande, unterbrochen. Dann wurde die Fähr-Pünte von Leer-Ort nach Esklum gebracht, um die Communication von Leer mit dem Oberledingerland über die Leda zu unterhalten. Auf Leer-Ort, bei dem Fährhause, wurden Kanonen aufgepflanzt, und eifrig an den Batterien gearbeitet, wozu Lord Cathcart alle Zimmerleute hatte aufbieten lassen. Dagegen errichteten die Franzosen eine Batterie gegenüber bei Bingum. Am 4ten März fiel die erste Kanonade vor, da das, zu einem Wachthause eingerichtete, Leer-Orter Fährhaus gleich platt geschossen wurde. Alle Einwohner in Leer-Ort wurden hierauf angewiesen, ihre Häuser zu verlassen und sich mit ihren Weibern und Kindern nach Leer zu begeben. Die Engländer bemeisterten sich des zurückgelassenen Vorraths an Victualien, und besonders an Wein und Branntwein, zerschlugen und verbrannten auch viele der besten Meublen. Am 6. März machten die Franzosen, der Sage nach, 4 bis 5000 Mann stark, Miene bei Velge oder Weener über die Emse zu gehen. Vielleicht aber waren dies

nur Demonstrationen, denn es scheint nicht, daß sie, 1795
wenigstens schon zu der Zeit, beabsichtigt hatten, diesseits der Emse vorzudringen. Damals, am 6. März, war die Leda, aber nicht mehr die Emse, noch so stark mit Eis besetzt, daß die Engländer sechsspännige Bagage-Wagen und Kanonen bei Esklum herüber bringen ließen. Die Beamte wiesen hierauf die Syhl-Richter der Moormer Vogtei an, die Ebbe-Thüren an den Syhlen etwas zu sperren, damit der Ausfluß des Binnen-Wassers verstärkt und dadurch das Eis desto eher zum Brechen gebracht würde. Uebrigens blieben die Engländer und Franzosen, getrennt von einander durch die Emse, noch einige Zeit gegen einander überstehen und beschossen sich wechselsweise.

§. 17.

In dieser Zwischenzeit, am 3. März, gab der General Gordon dem Magistrat in Emden zu erkennen, daß er nunmehr die Stadt durch eine Inundation und sonstige vorzukehrende Defensions-Anstalten gegen einen feindlichen Anfall sicher stellen müßte. Doch gerade zur rechten Zeit, an dem folgenden Tage, den 4. März, ging auf die oben erwähnte ständische Immediat-Bittschrift, ein Königl. Cabinet-Schreiben ein. Darin ließ der König der Deputation eröffnen, daß keine Inundation vorgenommen werden sollte, und der Major Fischer gemessene Anweisungen erhalten habe, sich der Eröffnung der Schleusen auf das nachdrücklichste zu widersetzen, wie auch daß, wegen Abführung der fremden Truppen, schleunig die

Landesbibliothek Oldenburg

1795 erforderlichen Maaßregeln eingeleitet werden sollten. Der Major Fischer hatte kurz vorher von seinem Regiments-Chef den Befehl erhalten, sich mit seiner Compagnie nach Minden zu verfügen, und stand schon zu Remels an der Gränze, wie dieses Königl. Cabinet-Schreiben einging. Er wurde hierauf schleunig zurück berufen, und fand sich mit seiner Compagnie in Aurich ein, weil er sich nicht getrauete, auf Emden zu marschiren. Denn er befürchtete bei einem feindlichen Ueberfall abgeschnitten zu werden, wogegen ihm, bei einer Invasion von Aurich aus, der Rückzug nach Friedeburg offen blieb. Indessen hatte diese seine Entfernung von Emden auf die gedrohete Inundation keinen Einfluß, weil der General Gordon auf den ihm zugestellten Königl. Befehl es nun nicht wagen durfte, die Schleusen zu eröffnen, und sonstige Fortifications-Anstalten vorzunehmen.

§. 17. 18

Eine andere Folge der Königlichen Cabinets-Ordre war der Abzug der fremden Truppen und des Englischen Hospitals. Zuerst brachen die Emigranten-Corps in verschiedenen Colonnen vom 6. bis den 16. März auf. Sie zogen sich in das Oldenburgische und von dort weiter in das Hannöverische hin. Dieses Corps wurde mit den übrigen, im Englischen Solde stehenden, Emigranten-Truppen bald nachher zu Bremerlehe eingeschifft, erst nach England abgeführt und demnächst bei der Landung auf der Halb-Insel Quiberon gebraucht. Es ist bekannt, daß diese unter dem

Landesbibliothek Oldenburg

Grafen von Puisaye im Jun. und Jul. vorgenommene Expedition für die Emigranten so sehr unglücklich ausgefallen ist. Zufolge einer genauen Liste hat die Anzahl der dort theils gebliebenen, theils gefangenen und hiernächst füsillirten Emigranten 5274 Mann betragen. Während des Abzuges der Emigranten machten auch die Engländer Anstalten zur Abführung ihres Hospitals. Es wurden 14 Transport-Schiffe, wovon das eine fast lauter Weiber, deren eine Menge der Armee gefolgt war, am Bord hatte, mit Kranken beladen. Diese Schiffe segelten unter Bedeckung einer, auf der Emse gelegenen Fregatte von 36 Kanonen und verschiedenen kleinen Fahrzeugen, sodann einer Bombardier-Galiote nach England ab. Diese Bombardier-Galiote hatte der Capitain in Emden ausrüsten lassen, und sie mit metallenen Kanonen, die er eigenmächtig von den Emder Wällen genommen, besetzen lassen. Da aber die Transport-Schiffe nicht alle Kranke fassen konnten: so wurde am 13. März der übrige Theil des Hospitals nach Aurich gebracht, wo die Kranken einstweilen in die Reit-Scheune und in die reformirte Kirche verlegt wurden. Doch schon am 19. März wurden auch diese Kranken auf Wagen nach Bremen abgeführt, und von dort weiter nach England eingeschifft. Vorerst war also die Provinz von den Emigranten und dem Lazarethe entledigt. 1795

§. 19.

Der König hatte auf die, von der ständischen Deputation und dem Administrations-Collegio, an-

1795 gebrachten Klagen, dem Feldmarschall von Möllendorf aufgegeben, einen thätigen Officier nach Ostfriesland zu senden, um sich der Eröffnung der Schleusen zu widersetzen; überhaupt alles zweckwidrige und nachtheilige Verfahren der Engländer abzuwenden, und dann den Klagen der Eingesessenen über die Bedrängnisse und Excesse der Truppen abzuhelfen. Die Ausführung dieses Geschäfts hatte der Feldmarschall seinem Adjudanten, dem Hauptmann von Leipziger, übertragen. Dieser traf schon am 15. März in Emden ein. Da der General Gordon sein Vorhaben, die Gegend um Emden unter Wasser zu setzen, damals schon aufgegeben hatte: so bereiste der Hauptmann den ganzen Deichstrich an der Ober-Emse, um sich von den Drangsalen der dortigen Eingesessenen selbst zu überzeugen, deren Bedrängnisse zu mildern, und, nach Bewandtniß der Umstände, abzustellen. Jenseits der Emse in der Muhde vor Weener lagen damals 14 Schiffe. Da die Engländer besorgten, daß die Franzosen sich dieser Schiffe zu einer Ueberfahrt bedienen mögten: so wollten sie von ihrer, Weener gegenüber errichteten, mit 7 Kanonen besetzten, Batterie die Schiffe in den Brand schießen. An beiden Seiten der Muhde standen große, mit Getreide und sonstigen leicht zündbaren Sachen, angefüllte Magazine. Daher war der schöne und reiche Flecken der Gefahr ausgesetzt, bei dem Brande der Schiffe ein Raub der Flammen zu werden. Die erste Verrichtung des Hauptmanns war, wider die-

Landesbibliothek Oldenburg

ses Vorhaben bei dem General Lord Cathcart zu 1795
protestiren, worauf denn die Engländer von diesem Vorhaben abstanden, und so der Flecken von der ihm gedrohten Gefahr gerettet wurde. Den täglich einlaufenden Beschwerden der Eingesessenen, besonders in den Gränz-Aemtern Stickhausen und Friedeburg, vorzüglich aber auf der Route von Emden nach Leer über die unter den Englischen Truppen eingerissenen Unordnungen konnte indessen nicht sogleich abgeholfen werden. Ueberall war in den Gegenden fast gar kein Torf, Heu, Stroh und Haber mehr zu haben, da denn auch selbst das Vieh Mangel leiden mußte. Durch fortwährende Durch- und Abmärsche häuften sich die Kriegsfuhren so sehr, daß oft in einer Commune kein brauchbares Pferd mehr vorhanden war, sondern alle zum Spann-Dienste noch tauglicheu Pferde in Requisition gestellt und mit Gewalt erpreßt wurden. Dann waren oft die Landleute gezwungen, sich hin und wieder bei den Deichen mit Schießgewehren zu postiren, um den Engländern durch Schießen ein Zeichen zu geben, wenn etwa die Franzosen Miene machen sollten, sich einzuschiffen und über die Emse zu setzen. Auch diese lästige und gefährliche Verfügung ward durch Betrieb des Hauptmanns bei der Englischen Generalität sofort aufgehoben. Ueberhaupt wurde durch seine Bemühungen eine bessere Ordnung und eine genauere Disciplin unter den Truppen eingeführt. Auch wurde nunmehr veranstaltet, daß das Commissariat, so viel als

Landesbibliothek Oldenburg

1795 möglich, die Truppen mit Fourage versehen lassen mußte. Indessen ließ sich dieses, besonders bei den häufigen Durchmärschen, nicht zwingen. Daher bereiste eine Commission aus der Kammer, dem Administrations-Collegio den Deichstrich von Emden bis nach Völlen, um die Prägravationen der dortigen durch Vorspann und Fourage-Lieferungen so sehr mitgenommenen Einwohner zu untersuchen, und Verfügungen zu treffen, daß die entfernteren, am wenigsten belästigt gewesenen, Communen ihnen zu Hülfe kommen mußten. Das thätige und kluge Benehmen des Hauptmanns von Leipziger, veranlaßte das Administrations-Collegium, bei dem Feldmarschall um die Erlaubniß nachzusuchen, daß er hier bis zu dem Abzug der Englischen Truppen verweilen mögte. Durch ein günstiges Antwort-Schreiben vom 28. März wurde dieses Gesuch verstattet.

§. 20.

Am 21. März eröffnete die Kammer dem Administrations-Collegio, daß eine Preußische Armee im Anmarsch nach Westphalen begriffen sey, und schon am 26. März das Hauptquartier in Osnabrück zu stehen kommen würde. Dabei gab sie zu vernehmen, daß die Armee Mangel an Haber leiden würde, und zu dessen Herbeischaffung schleunige Vorkehrungen getroffen werden müßten. Da nun in Leer 300 Lasten von angekauftem Haber lägen: so müßten solche ohne Verzug nach Osnabrück transportirt werden, wozu, nach Angabe, des sich hier wegen des Haber-Bedarfs

eingefundenen, Haupt-Magazin-Rendanten Cübitz, 1795
600 Wagen und 2400 Pferde erfordert würden, die denn sogleich herbeigeschafft werden müßten. Da so viele Pferde, wegen der nöthigen Bestellung des Ackerbaues nicht entbehrt werden konnten, ohnehin eine Menge Pferde durch häufige Spann-Dienste abgetrieben waren, ferner das Reiderland, woraus man sonst viele Pferde nehmen konnte, noch von den Franzosen besetzt war, und dann der weite Land-Transport mit vielen Kosten verknüpft seyn würde: so lehnte das Administrations-Collegium dieses Cameral-Anliegen gänzlich ab. Dagegen aber wies es ein leichteres und minder kostspieliges Mittel an, wornach der Haber in Salter-Länder Böten, die genug in Leer zu haben waren, eingeladen, der Emse hinauf bis nach Frisoite verschifft, daselbst ausgeladen und dann weiter auf Wagen nach Osnabrück fortgeschafft werden könnte. Nach diesem, in der That, zweckmäßigern Vorschlage sind denn auch die 300 Lasten Haber sofort nach Osnabrück abgesandt.

§. 21.

In dem vorhin erwähnten Königl. Cabinets-Schreiben vom 4. März, war den Ständen die Versicherung gegeben, daß zur schleunigen Abführung aller fremden Truppen die erforderlichen Verfügungen getroffen werden sollten. Schon in der Mitte des Märzes waren die Emigranten-Corps abgezogen und die Englischen Lazarethe abgeführt: indessen blieben die Engländer, die durch Hannöverische Truppen aus dem

Landesbibliothek Oldenburg

1795 Münsterischen ersetzt werden sollten, noch eine kurze Zeit in der Provinz stehen. Am 31. März zog, nach einem achtwöchigen Aufenhalt zuerst die Englische Infanterie ab, und ging nach Bremen, um von dort nach England eingeschifft zu werden. Die Cavallerie indessen blieb noch bis zu dem Ausgange April, und zum Theil auch zugleich mit den Hanoveranern bis in den Mai stehen. Bei dem Abmarsche fielen viele Unordnungen vor, diese rührten aber wohl vorzüglich daher, weil man von hieraus versäumt hatte, Marsch-Commissarien zu bestellen, die die abziehende Englische Cavallerie bis zu der Gränze hätten begleiten sollen. So wie die Englische Infanterie in verschiedenen Divisionen abzog, rückten die Hanoveraner von dem Anfange bis zu dem Ende Aprils wieder ein. Allgemein war die Freude der Eingesessenen über die Verwechselung der Deutschen Truppen mit den Englischen. Erstere sahen sie, wie ihre Brüder an, mit denen der Bürger und Landmann sich auch in seiner plattdeutschen Landes-Sprache unterhalten konnte. Fast alle Soldaten waren Bauern-Söhne. Sie verstanden den Ackerbau und die Viehzucht, und halfen fleißig ihren Wirthen auf dem Acker, auf dem Felde und im Stall. Gleich nach dem Abmarsche der Englischen Infanterie ging die ständische Deputation, um dem Lande durch die täglichen Diäten nicht länger kostbar zu fallen, auseinander, und überließ dem Administrations-Collegio nun wieder allein die ferneren erforderlichen Verhandlungen und Verfügungen.

§. 22.

§. 22. 1795

Folgende Hannöverische Truppen haben hier in Ostfriesland gelegen:

An Cavallerie:

Garde du Corps. Chef General Graf von Walmoden.
1stes Cavallerie-Leib-Regiment von Joncquiéres.
2tes Regiment vom Prinz Ernst von England.
4tes Regiment von dem Bussche.
5tes Regiment von Ramdor.
7tes Regiment von Oeyenhausen.
9tes leichtes Dragoner-Regiment der Königin.
10tes leichtes Dragoner-Regiment des Prinzen von Wallis.

An Infanterie:

Fuß-Garde. Chef Prinz Adolph von England.
1stes Regiment Infanterie von Scheiter.
4tes Regim. von Bothmer.
6tes Regim. von Hammerstein.
9tes Regim. von Düring.
1stes Bataillon des 11ten Infanterie-Regiments von Taube.
1stes Bataillon des 14ten Regiments von Diepenbrock.
1stes leichtes Grenadier-Bataillon.
2tes Grenadier-Bataillon.
3tes Grenadier-Bataillon.
4tes Grenadier-Bataillon.
2 Compagnien Jäger.

Landesbibliothek Oldenburg

1795 An Artillerie:

Eine Division oder zwei Bataillone schwerer Artillerie.

Eine Batterie reitender Artillerie.

Befehlshaber dieser Hannöverischen Truppen war der General-Lieutenant von Hammerstein, derselbe, welcher in dem vorigen Jahre 1794 in Menin commandirte, und, als 12 Munitions-Wagen aufgeflogen waren, sich am 30. April heldenmäßig durchgeschlagen, und im Angesicht des Feindes sich auf Roußelaer und dann auf Brügge zurückgezogen hatte. Das Hauptquartier des General-Lieutenants von Hammerstein war erst in Leer und bald darauf in Aurich. Hier hatte er die Fuß-Garde bei sich. Obschon die zwei Bataillone dieser Garde 959 Mann stark waren: so hörte man doch in dieser, so schwer belegten, kleinen Stadt gar keine Klagen der Eingesessenen. Ueberhaupt hat Ostfriesland nie eine bessere Einquartierung gehabt, wie die Hannöverische. Die Officiere waren auch mit der guten Aufnahme in Aurich so zufrieden, daß sie am 9. Mai, als dem Tage vor ihrem Abzuge, ein kostbares Soupée und darauf einen Ball veranstalten ließen, wozu alle nur einigermaßen standesmäßigen Einwohner eingeladen waren. Nach Abzug der Garde rückte das vierte Regiment, welches aber nur 447 Mann stark war, wieder in Aurich ein.

Landesbibliothek Oldenburg

§. 23. 1795

Am 4. April überbrachte ein Officier aus Emden die beunruhigende Nachricht von einer vorhabenden Französischen Landung von 5000 Mann an der Küste vom Norder Amte, wozu, der Sage nach, eine Menge kleiner Schiffe bei Delfzyl zusammen gebracht worden. So unwahrscheinlich dem General-Lieutenant diese ihm überbrachte Nachricht auch vorkam: so ließ er doch zur Vorsicht ein Cavallerie-Regiment nach Marienhave und zwei Bataillone Infanterie nach dem Deiche hin marschiren. Es ließen sich aber keine feindliche Schiffe sehen, und so verschwand gänzlich diese Furcht in wenigen Tagen. Sonst fiel bis zu dem Ausgange Aprils, außer den beständigen Märschen der Truppen, nichts von Bedeutung vor. Noch immer standen die Hannoveraner und die zum Theil noch nicht abgezogene Englische Cavallerie an der rechten Seite, so wie die Franzosen im Reiderland an der linken Seite der Emse, in unthätiger Ruhe. Das schlimmste dabei war nur, daß keine freie Communication mit dem gegenseitigen Ufer bewirkt werden konnte, daher denn die Emder Schiffs-Rheder und Kaufleute von ihren in Holland liegenden Schiffen keine Erkundigung einziehen konnten.

§. 24.

Am 5. April wurde der, schon seit einigen Monaten eingeleitete, Separat-Friede zwischen dem Könige von Preußen, sowohl als König, als auch

1795 in der Eigenschaft als Churfürst von Brandenburg und Mitstand des Deutschen Reichs, und der Französischen Republik zu Basel abgeschlossen, und von den beiderseitigen Bevollmächtigten, dem Cabinets-Minister, Freiherrn von Hardenberg, und dem Französischen Gesandten, dem Bürger Barthelemy, unterzeichnet. Folgende Artikel des Friedensschlusses hatten auf Ostfriesland Einfluß. Artikel 4. Die Französischen Truppen räumen binnen 14 Tagen, nach Ratification dieses Tractats, den Theil der Preußischen Staaten, den sie auf dem rechten Ufer des Rheins (also auch an der Emse) annoch besetzt halten mögten. Die Contributionen, Lieferungen und Kriegs-Beiträge hören gänzlich nach Unterzeichnung dieses Tractats auf. Alle in diesem Zeitpuncte fällige Rückstände, so wie alle deshalb gegebenen Scheine und Versicherungen, sind ohne irgend eine Gültigkeit. Alles, was nach gedachtem Zeitpunct genommen oder empfangen werden wird, soll sogleich wieder gegeben, oder mit baarem Gelde bezahlt werden. Art. 6. Bis dahin, daß zwischen den contrahirenden Mächten ein Commerz-Tractat geschlossen ist, sollen alle Handlungs-Verbindungen und Verhältnisse zwischen den Preußischen Staaten und Frankreich auf den Fuß wieder hergestellt werden, wie sie vor dem gegenwärtigen Kriege waren.

§. 25.

Am 28. April ging die erste, von dem Feldmarschall von Möllendorf, dem, noch hier anwe-

Landesbibliothek Oldenburg

senden, Hauptmann von Leipziger zugestellte Nach- 1795
richt von dem Baseler Frieden ein. Gleich an dem folgenden Tage ging der Hauptmann über die Emse, und schloß mit dem, in Reiderland commandirenden, Französischen General Jordan eine Convention ab, wornach die Schiffahrt auf der Emse und die Communication mit dem Reiderland bei Oldersum, Leer = Ort und Weener wieder hergestellt wurde, nur mußte jeder, welcher an diesen Oertern die Emse passiren wollte, mit einem Paß von der Obrigkeit seines Ortes versehen seyn. Auch ließen nunmehr die Regierung, die Kammer und die Bank ihre nach Magdeburg versandten Effecten wieder zurückkommen, da denn die bisher gestockten Geschäfte der Emder Bank wieder in Gang gebracht wurden. Dies waren die ersten Folgen des Baseler Friedens.

§. 26.

Eine andere Folge des Friedens war, daß, nach dem vierten Artikel desselben, alle Lieferungen und Requisitionen in dem Reiderland aufhören mußten, und nach dem sechsten Artikel der freie Handel mit Frankreich wieder hergestellt wurde. In Conformität eines nachherigen Königl. Rescripts vom 14. Mai wurde dem handelnden Publico bekannt gemacht, daß, im Gefolge des Friedens-Schlusses, nunmehr die Schiffahrt nach dem ganzen Gebiete der Französischen Republik wieder geöffnet und frei sey, man sich indessen der Zufuhr

Landesbibliothek Oldenburg

1795 nach blockirten Plätzen und der Kriegs-Contrebande zu enthalten habe. So sollten auch von nun an alle Französischen Schiffe eingelassen, wohl aufgenommen und freundschaftlich behandelt werden. Diese Verfügung war der Kaufmannschaft und den Schiffs-Rhedern sehr willkommen, da der Seehandel nach dem aufgehobenen Verkehr mit Frankreich einigen Stoß erlitten hatte. Wie nämlich der König schon im Febr. 1793 ein Embargo auf alle in seinen Häfen befindlichen Französischen Schiffe hatte legen lassen: so gebrauchten die Franzosen Repressalien: doch lagen damals zum Glück nicht viele Ostfriesische Schiffe in Französischen Häfen. Größer aber war der Verlust der Kaufleute und Rheder, den sie durch Französische, und besonders Dünkircher Kaper, die den Canal und die ganze Nordsee unsicher machten, erlitten hatten. Selbst auch der Härings-Compagnie, obschon die Buisen unter Holländischer Convoy fuhren, wurden 5 Buisen genommen. Ein besonderer Vorfall darf bei dieser Gelegenheit wohl nicht unerwähnt gelassen werden. Am 1. August 1794 war ein neu erbauetes, dreimastiges Emder Galiot-Schiff, die blühende Blume genannt, von einem französischen Kaper genommen. Der Kaper-Capitain ließ von der Mannschaft blos den Steuermann und zwei Schiffs-Jungen auf dem Schiffe, und besetzte es mit einem Officier und vier Matrosen von seinen Leuten. Als der eine Emder Schiffs-Junge den vier Französischen Matrosen das Essen zubereitet hatte, und diese sich unten in dem

Schiffe an die Tafel niedersetzten, bedeckte er die 1795
Luke (das Loch zum Eingange) mit der Klappe, die er schleunig verriegelte. Der Steuermann stellte den andern Jungen an das Ruder, und warf hierauf den Officier oder Prisen-Meister über Bord. Nunmehr steuerten sie nach der Holländischen Küste hin, erreichten ein Holländisches Wachtschiff, gaben daselbst ihre Gefangenen ab, und retteten so das Schiff mit der Ladung, das sie glücklich in Helvotsluis einbrachten.

§. 27.

Noch eine andere Folge des Baseler Friedens war die Verwechselung Preußischer Truppen mit den Hannöverischen und der, bisher zum Theil noch stehen gebliebenen, Englischen Cavallerie, sodann der Abzug der Franzosen aus dem Reiderland. Bereits am 29. April machte der General von Hammerstein der Kammer bekannt, daß Preußische Truppen die Unter-Emse besetzen, und dann die alliirten Englischen Truppen zurückgehen würden. So wie nun die Preußen einrückten, zogen die Engländer und die Hannoveraner wieder ab. Die Englischen Cavallerie-Regimenter brachen vom 12. bis 18. Mai, und die Hannoveraner vom 10. bis zu dem 28. Mai in verschiedenen Divisionen auf. Erstere gingen über Bremen nach England zurück, letztere zogen über Oldenburg in das Hannöverische. Indessen blieb die ganze Hannöverische Armee unter dem Grafen von Walmoden in der zwei-

Landesbibliothek Oldenburg

1795 ten Divisions-Linie hinter den Preußen in Westphalen stehen. Die Franzosen jenseits der Emse, deren Stärke aus den Acten nicht hervorgeht, brachen nun auch im Mai auf und räumten das Reiderland. Ob sie schon als Feinde eingerückt waren: so hatten sie doch eine gute Mannszucht gehalten, keine Contribution oder Kriegs-Steuer ausgeschrieben, und, requirirte Natural-Lieferungen ausgenommen, alles theils mit baarem Gelde, theils aber auch mit werthlosen Assignaten bezahlt.

§. 28.

Während der Zeit, da die Hannoveraner und Engländer abzogen, rückten die Preußischen Truppen unter dem Oberbefehl des General von Blücher (nunmehrigen General-Feldmarschall, Fürsten Blücher von Wahlstadt) am ersten Mai und in den folgenden Tagen wieder ein. Um den Kriegs-Schauplatz von den Preußischen Staaten zu entfernen, die Ruhe in dem nördlichen Deutschland zu sichern, und die völlige Handlungs-Freiheit zwischen Nord-Deutschland und Frankreich, wie vor dem Ausbruch des Krieges, herzustellen, war in einem Separat-Artikel des Baseler Friedens eine Demarcations-Linie bestimmt. Die Französische Republik hatte sich anheischig gemacht, wider die, innerhalb dieser Demarcations-Linie, belegenen Länder ihre kriegerischen Operationen einzustellen, und ihre Truppen weder zu Lande, noch zu Wasser, dahin vorrücken zu lassen. Diese Linie fing mit

Landesbibliothek Oldenburg

Inbegriff von Ostfriesland, von dem Ausfluß der 1795
Emse und der Aa an, lief bis nach Münster herunter und stieg demnächst den Rhein hinauf bis Duisburg, von dort ging sie weiter östlich der Ober-Pfalz, Bayern und Böhmen entlangs, bis zu der Schlesischen Gränze, und schloß daher den ganzen Fränkischen und Obersächsischen Kreis mit ein. Um nun diese Demarcations-Linie, insofern sie für Ostfriesland mit gezogen war, zu besetzen, verlegte der General von Blücher 3 Compagnien Jäger nach Norden, 2 Füßilier-Compagnien von dem Bataillon des Obersten von Holzschue nach Emden, eine Füßilier-Compagnie nach Caldemünken, eine andere nach Leer, 30 Dragoner von dem Regimente des Prinzen Louis nach Oldersum und eine Jäger-Compagnie nach Aschendorf. Der General hatte 5 Eskadrons von seinem Husaren-Regimente bei sich, die er auf die Dörfer verlegte. Er selbst nahm sein Hauptquartier in Emden.

§. 29.

Wie nun solchergestalt der Krieg zwischen Preußen und Frankreich beendigt war, ging die Preußische Armee in ihre Stand-Quartiere zurück: doch besetzte ein Theil derselben die Demarcations-Linie. Bevor der Feldmarschall von Möllendorf aufbrach, schrieb er unter dem 11. Jun. aus dem Standquartiere Osnabrück an die Ostfriesischen Stände: „Da ich am 20. dieses nach Berlin „zurückkehren werde: so kann ich nicht umhin, ehe

Landesbibliothek Oldenburg

1795 „ich Westphalen verlasse, Ihnen für die, während „meiner hiesigen Anwesenheit mit der Armee, mir „so vielfältig ertheilten Beweise thätiger Willfähr„tigkeit und für die zum Besten der Truppen stets „getroffenen zweckmäßigen Verfügungen, nochmals „meinen ergebensten Dank abzustatten.“ Am 28. Mai wurden Dank-Predigten in allen Kirchen gehalten. Der vorgeschriebene Text war aus Psalm 100, V. 1—4. genommen: Jauchzet dem Herrn alle Welt, dienet dem Herrn mit Freuden, kommt vor sein Angesicht mit Frohlocken u. s. w. Einige Tage nachher wurde das Friedens-Fest in Aurich feierlich begangen, wobei sich auch der General von Blücher mit seinem Staabe aus Emden einfand.

Landesbibliothek Oldenburg

Dritter Abschnitt.

Inhalt.

§. 1. und 2. Gewinn und Verlust Ostfrieslandes, während der bisherigen Kriegs-Unruhen. §. 3. Maaßregeln wider die Theurung des Korns. Fortwährende Getreide-Sperre und endliche Aufhebung derselben. §. 4. Zustand des immer mehr blühenden Emder Handels und der Schiffahrt. §. 5. Fruchtlose Verhandlungen mit den Englischen und Französischen Commissariaten über geleistete Fourage und Fuhren an die Englischen Truppen diesseits, und die Französischen jenseits der Emse. §. 6. Untersuchung der Kriegs-Schäden. §. 7. und 8. Abermalige Pferde-Lieferung zu der Preußischen Observations-Armee. §. 9. Erweiterung und Verstärkung der Demarcations-Linie. Fortdauernde Preußische Einquartierung. §. 10. 11. und 12. Anlegung eines Treckfahrt-Kanals zwischen Aurich und Emden. §. 13. Aufnahme und Verschönerung der Stadt Aurich durch die Treckfahrts-Anlage. §. 14. Trigonometrische Vermessung dieser Provinz. Neue Charte von Ostfriesland. §. 15. See-Bade-Anstalt auf der Insel Nordernei.

§. 1.

Ostfriesland hat während des, nun durch den 1795
Baseler Frieden, in Hinsicht Preußens, beendigten Französischen Krieges an der einen Seite verloren, an der andern aber gewonnen. Gewinn und Verlust gegen einander abgewogen, mögte wohl der Gewinnst das Uebergewicht halten. Durch die vielen hier gelegenen Truppen waren die Einquartierungen so drückend, als beschwerlich. Besonders hatten die Eingesessenen, die an der Militair-Straße, oder in der Nähe derselben wohnten, bei den

1795 beständigen Durchzügen, und noch mehr durch Fourage-Lieferungen, Vorspann und Fuhren sehr gelitten. Ein schlimmer Umstand für diese Provinz war, daß einige Pferde der Emigranten die Krätze hierher brachten, wodurch schon viele einländische Pferde inficirt wurden. Indessen halfen die von der Kammer getroffenen und allenthalben befolgten Vorsichts-Maaßregeln der weiteren Ausbreitung dieses gefährlichen Uebels bald ab. Aber weit gefährlicher war das sich in Emden und in der umliegenden Gegend eingeschlichene Lazareth-Fieber, womit ganze Haushaltungen befallen waren. In der Stadt Emden lagen 1800 Kranke in dem Lazarethe, wodurch auch viele Einwohner angesteckt und gestorben waren. In dem Flecken Oldersum, worin, nach den Mortalitäts-Listen, jährlich nur 18 bis 20 Sterbefälle vorkommen, wurden 105 Menschen durch diese Epidemie weggerafft. Verhältnißmäßig war das Logaer Vorwerk von dieser Epidemie eben so stark heimgesucht. Doch durch Hülfe der Aerzte und Mitwirkung unseres gesunden Clima, breitete sich diese Krankheit nicht weiter aus und wurde bald gehoben. Endlich ist nicht zu verkennen, daß einzelne Ostfriesische Kaufleute und Rheder durch Wegnahme der Schiffe und der Ladungen durch Französische Kaper sehr gelitten haben mögen: x) indessen sind diesen doch nicht viele Prisen in die Hände gefallen. Noch wird ein Um-

x) s. 2ten Abschn. §. 26.

stand als eine vermeintliche Folge des Krieges oder 1795
des hiesigen Aufenthalts so vieler Truppen angegeben. Man war nämlich im Esener Amte einem oder mehreren Wölfen auf die Spur gekommen, welche unter den Schafen vielen Schaden angerichtet hatten. Die Kammer war, zufolge ihres hierüber nach Hofe abgestatteten Berichts, der Meinung, daß die Wölfe den Truppen gefolgt wären. So sollten auch in dem siebenjährigen Kriege in Gegenden, wo große Krieges-Heere gestanden, und wo sonst nie Wölfe verspürt worden, sich nachher Wölfe eingefunden haben. Die Kammer bezog sich auf Büffons Naturgeschichte der vierfüßigen Thiere IV. 73. Allein Büffon redet nur von Schlachtfeldern, wo man die Leichen nur obenhin verscharrt hatte. Wo war denn aber in Ostfriesland ein Schlachtfeld? Ich denke, man lasse hier die Wölfe, als eine Folge des Krieges, aus dem Spiele.

§. 2.

Dies waren die schlimmen Folgen des Krieges und der schweren Einquartierungen für diese Provinz. Diese Kriegs- und Einquartierungs-Lasten hatten aber auch ihre guten Wirkungen. Die Engländer und die in Englischen Diensten stehenden Emigranten-Corps hatten den rückständigen halbjährigen Sold hier auf einmal baar ausgezahlt erhalten. Nach dem, unter den Engländern, herrschenden Luxus läßt sich wohl berechnen, daß ihr Sold um so vielmehr in der Provinz geblieben ist,

Landesbibliothek Oldenburg

1795 weil viele Kaufleute, Krämer, Gastwirthe und Handwerker sich trefflich darauf verstanden, von den mit den Preisen der Waaren und Sachen, und mit dem Werthe des hiesigen Geldes unbekannten Engländern und Emigranten, sich sehr reichlich bezahlen zu lassen. Hatten einzelne Kaufleute und Rheder durch Wegnahme der Schiffe von Französischen Kapern gelitten: so war doch im Ganzen dieser Verlust durch die so sehr hohen Schiff-Frachten vollkommen ersetzt. Zwar hatten die Engländer bei ihrem Abzuge noch nicht alle Fourage-Lieferungen, geleistete Fuhren und Schiff-Frachten vergütet: indessen war dieser Rückstand doch nicht beträchtlich. Dagegen hatte die Provinz durch die vorjährige reiche Erndte, den großen Vorrath und starken Absatz an Korn und Getreide, und die hohen Korn-Preise so sehr gewonnen, daß der ganze Verlust und aller Nachtheil aus den Krieges-Unruhen allein dadurch reichlich gedeckt wurden. Es stand nämlich der Weitzen für jede Last zu 810 Fl., der Rocken zu 540 Fl., die Gerste zu 285 Fl., der Haber zu 225 Fl., der Buchweitzen zu 150 Fl., die Erbsen zu 780 Fl. und die Bohnen zu 400 Fl. Ostfriesisch. Der Landmann, durch dessen Ackerbau und Ausfuhr seines Getreides die Handels-Bilanz in dieser Provinz allein, oder doch vorzüglich erhalten wird, konnte sich keine bessere Zeiten wünschen. Im Ganzen hat also Ostfriesland in dieser Epoche mehr gewonnen, als verloren.

Landesbibliothek Oldenburg

§. 3. 1795

Die fortwährende Theurung des Getreides veranlaßte im Jul. die Kammer zu verordnen, daß die Communen, welche Gerste, Bohnen und besonders Rocken übrig haben mögten, eine gewisse Quantität von solchen Früchten auf jedem Wochenmarkte, nach einer vorgeschriebenen Tour, liefern sollten. Zwar waren keine Preise bestimmt: indessen sollten die auf den Markt gebrachten, und um 12 Uhr des Mittags noch nicht verkauften Früchte, nicht wieder zurück geführt werden dürfen. Diese unverkauft gebliebenen Früchte sollten in der Stadt oder dem Markt-Flecken so lange aufgesoldert werden, bis der Eigenthümer sich wegen des Preises billiger finden lassen würde. Dabei war sämmtlichen Obrigkeiten nachdrücklich eingeschärft, auf den Aufkauf der zur Ausfuhr verbotenen Producte zum Wiederverkauf und Vertheurung derselben sorgfältig zu wachen, und solchem Unwesen zu steuern. Diese Verfügung fand so viele Schwierigkeiten, daß die Kammer sie nicht ausführen konnte. Sie verordnete daher im August, daß, da sich besonders ein Brodkorn-Mangel äußerte, alle Kaufleute, Getrei-Aufkäufer und Land-Gebräucher, welche eine große Quantität Getreide vorräthig haben mögten, binnen vier Wochen die eine Hälfte auf die nächsten einländischen Märkte bringen, und gegen den Markt-Preis verkaufen sollten. Aber auch diese Verordnung hatte nicht den mindesten Effect. Uebrigens währte zwar die im Febr. dieses Jahrs angelegte

1795 Getreide-Sperre noch immer fort: indessen wurde, wegen der diesjährigen abermaligen reichen Erndte, die Ausfuhr von 6000 Lasten Haber, jedoch auf Kammer-Pässe, verstattet. So ward auch in dem Frühjahr des folgenden Jahrs 1796 die Ausfuhr von 6000 Lasten Haber, und dann wieder in dem Sommer von eben so vielen Lasten Haber, wie auch die Exportation anderer Getreide-Arten frei gegeben. Uebrigens wurde bei den fortwährenden hohen Korn-Preisen, und besonders des Brod-Korns, strenge verboten, keinen Rocken zum Branntwein oder Genever-Brennen zu verbrauchen. Endlich wurde im Septemb. 1796, auf eine bei dem Könige unmittelbar eingereichte Vorstellung, die Sperre völlig aufgehoben und die Exportation aller Getreide-Arten, unbedingt, und also auch ohne zu ertheilende Kammer-Pässe, wieder verstattet.

§. 4.

Seit der Zeit, da die Emder Kaufleute (1764) den Immediat-Handel mit England und Frankreich, und später mit Spanien und Portugall, eröffnet hatten, kam die Emder und dann auch die Leerer Schiffahrt sehr empor. Nur wollte es den Kaufleuten nicht mit dem Ostindischen Handel gelingen. Unglücklich war die Entreprise mit dem nach Batavia bestimmten und 1785 zurückgekommenen Schiffe Asia ausgefallen. y) Indessen hatte das

y) Ostfr. Geschichte IX. 184.

das nach China ausgerüstete und in Emden von 1795
dorther zurückgekommene Schiff: Prinz Friedrich Wilhelm, noch eine mäßige Ausbeute angebracht, so daß es zu einer zweiten Reise wieder ausgerüstet wurde. Auch diese zweite Expedition hatte nicht dem Vortheil entsprochen, den man davon erwartet hatte. Es war am 26. Jul. 1788, nachdem es in der Chinesischen Nord-See durch Stürme viele Haverei gelitten hatte, wieder auf die Emder Rhede zurückgekommen. Die in Emden verkaufte Ladung bestand vorzüglich in Thee, Porzelain, laquirte Waaren, Nanquins, Arrack, Rhabarber und Sago. Außer der erlittenen Haverei, hatten die Rheder auch noch das Mißgeschick, daß der Thee, als der Haupt-Artikel der Ladung, gerade bei Zurückkunft des Schiffes sehr im Preise gefallen war. Da bei dieser zweiten Reise wenig herausgekommen: so wurde eine dritte Expedition dieses Schiffes nach Ostindien eingestellt, wogegen es aber zu einer Reise nach Archangel ausgerüstet wurde. Eine nachher projectirte neue Ostindische Compagnie ist nicht zu Stande gekommen. Später, besonders 1792, haben verschiedene Emder Schiffe auf Türkische Pässe die mittelländische See befahren. Allein auch bei diesem Handel ist wenig herausgekommen. Dagegen wurde die Schiffahrt, während des Französischen Krieges, der Kapereien ohnerachtet, durch den Kanal und in der Nord- und Ost-See immer blühender. Daher wurden zum Besten der Schifffahrt die Marken auf der Emse durch

Landesbibliothek Oldenburg

1795 Kunstverständige genau untersucht und durch das Legen mehrerer See-Tonnen sehr verbessert. Da auch die Kämmerei-Casse der Stadt Emden durch die vermehrte Schiffahrt beträchtliche Einnahme erhalten hatte: so verwandte die Stadt viele Kosten zur Verbesserung des Hafens und der Kayen. Letztere ließ sie 1794 und 95 ganz von Steinen aufsetzen. Nach geschlossenem Baseler Frieden breitete sich der Handel, besonders der Commissions-Handel und die Schiffahrt noch mehr aus. Ueberall in der Ostsee, in der Nordsee und in dem Kanal von Archangel bis nach Lissabon und weiter nach Westindien, wehete die neutrale Preußische Emder Flagge. Wegen der so sehr zugenommenen Schiffahrt konnte der Hafen die Menge der ankommenden Schiffe nicht fassen, daher sehr viele Schiffe auf der Rhede vor Anker liegen blieben und darauf warten mußten, daß andere wieder auslaufende Schiffe ihnen Platz machten. Um diese Unbequemlichkeit zu heben, wollte der Magistrat 1796 noch einen zweiten Hafen und eine neue Schleuße vor dem Stroh-Deiche anlegen: weil aber, nach dem gemachten Ueberschlage, die Kosten wenigstens sich auf 40000 Rthlr. belaufen würden, auch die Stände Bedenken fanden, einen nachgesuchten Beitrag zu diesen Kosten zu bewilligen; so wurde die Ausführung dieses Plans vorerst beseitiget. Uebrigens wird noch bemerkt, daß der Flor der Schiffahrt die Kaufmannschaft veranlaßt hat, eine vierte Assecuranz-Compagnie in Emden zu errichten.

Landesbibliothek Oldenburg

§. 5. 1795

Gleich nach dem Abzuge der Engländer wurde auf die Bezahlung der, von den Eingesessenen den Englischen Truppen, geleisteten Fuhren und Schifffrachten, wie auch der, zum Theil noch nicht vergüteten Fourage-Lieferungen bei dem, noch zurück gebliebenen, Englischen Commissair Harward angedrungen. Als dieser verschiedene Schwierigkeiten und unbedeutende Einwendungen machte: so wandte sich die Kammer an den General-Commissair Brock Wathson in Bremen. Es wurde hierauf das Liquidations-Geschäft zwischen dem General-Commissariat und einem, von der Kammer dazu deputirten, Krieges-Rath in Bremen vorgenommen. Das Geschäft nahm aber einen langsamen Gang und erstreckte sich bis in das folgende Jahr hinein. Endlich erbot sich der Commissair, für alle liquidirte Forderungen 4400 Rthlr. auszuzahlen. Auf eine so geringe Offerte konnte und wollte sich die Kammer nicht einlassen. Auf ihren hierüber abgestatteten Bericht, hat der Berliner Hof seinem Gesandten in London aufgegeben, eine billigere Erklärung zu bewirken. Die Bemühungen des Gesandten waren fruchtlos, auch konnte er die Fortsetzung und Beendigung des Liquidations-Geschäfts nicht zu Stande bringen. Bis 1803 ruhete diese Sache, bis die Kammer sich wiederum hierüber an das Departement der auswärtigen Affairen wandte. Dieses erwiederte aber, daß es bei den damaligen Conjuncturen vergeblich seyn würde,

Landesbibliothek Oldenburg

1795 auf die baldige Befriedigung der Eingesessenen zu dringen, daher man eine ruhigere Zeit abwarten müßte. Zuletzt 1806 haben die Stände bei dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten angetragen, daß bei den damaligen Verhandlungen zwischen Preußen und England auch die Befriedigung der hiesigen Eingesessenen wegen der Natural-Lieferungen und der geleisteten Fuhren in Anregung gebracht werden mögte. Allein die Umstände änderten sich, und so blieb Ostfriesland unbefriedigt. Dann hatten sich die Reiderländer wegen der, von ihnen den Französischen Truppen, gelieferten Naturalien und der geleisteten Fuhren, an den Commissair-Ordinateur der Nord-Armee Malus in dem Haag gewandt. Auch hatte der Berliner Hof seinen Gesandten, Sandoz Rollin, in Paris 1797 aufgetragen, die Bezahlung der, noch nach dem Baseler Frieden, gelieferten Naturalien und geleisteten Fuhren zu bewirken. Aber auch diese in Paris angefangenen Verhandlungen sind nicht zu einem Schlusse gereift. So haben denn so wenig die Eingesessenen diesseits der Emse von den Engländern, als jenseits der Emse die Reiderländer von den Franzosen ihre Befriedigung erhalten.

§. 6.

Einige Oerter und Districte, besonders die, welche an der Militair-Straße liegen, hatten bei diesen Krieges-Unruhen mehr, wie andere gelitten.

Landesbibliothek Oldenburg

Die Stände beschlossen daher bei ihrer gewöhnlichen 1796
Mai-Versammlung 1796 durch Mehrheit der Stimmen, den vorzüglich belastet gewesenen Districten eine verhältnißmäßige Entschädigung, oder Erleichterung aus der Landes-Casse, zu gewähren. Zu dem Ende wurde eine besondere ständische Commission zur Untersuchung der Krieges-Schäden niedergesetzt. Da die Forderungen der Reiderländer mit den Forderungen der Eingesessenen diesseits der Emse in keiner Verbindung standen, indem jene auf die Engländer keinen Anspruch machen konnten, und also mit dem Englischen Commissariat nichts zu schaffen hatten, und überhaupt ihre Lieferungen und Prästationen aus einer feindlichen Invasion herrührten: so wurde die Liquidation mit dem Reiderland, wie auch mit Leer-Ort, wegen des Französischen Bombardements, zuerst vorgenommen. Die Commission untersuchte nun in den beiden Reiderländischen Flecken Weener und Jemgum, wie auch diesseits der Emse in Leer-Ort, die ihnen überreichten Rechnungen. Diese waren sehr übertrieben und auch nicht einmal gehörig justificirt. Sie betrugen 146790 Rthlr. Es wurde daher in dem folgenden Jahre von den Ständen bei einer genaueren Revision als ein Haupt-Princip festgesetzt, daß alle Einquartierungs-Kosten und Fuhren auszuwerfen, dagegen aber alle Fourage- und Haber-Lieferungen, so wie auch die auf Ordre der Commandanten verfügten sonstigen Lieferungen und Requisitionen für gültig anzunehmen seyen. Nach

1796 diesen Grundsätzen wurden sämmtliche Forderungen, mit Einschluß der Beschädigung, Leer-Orts auf 25667 festgesetzt. Hieraus gehet denn auch hervor, daß die Franzosen, ob sie schon als Feinde das Reiderland besetzt hatten, keine große Requisitionen gemacht haben. In Betracht, daß die Eingesessen diesseits der Emse eben so viel, und in einigen Districten noch weit mehr, wie die Reiderländer, gelitten hatten, und dann auch, weil der zeitige Cassen-Zustand keine große Ausgabe erlaubte, haben die Stände von diesen liquidirten Forderungen $\frac{3}{5}$ mit 15400 Rthlrn. übernommen, die den Reiderländern, nach erfolgter Königl. Genehmigung, aus der Landes-Casse ausgezahlt sind. Was nun die Entschädigung der durch die Krieges-Unruhen diesseits der Emse gelittenen Communen, und besonders Leer, Oldersum und Petkum betrifft: so wurden diese von einer Zeit zur andern auf eine bald zu hoffende günstige Erklärung der Engländer vertröstet. Diese ist aber nie erfolgt, und so sind die Damnificaten unbefriedigt geblieben.

§. 7.

Im Novemb. 1795 hatte der Wohlfahrts-Ausschuß in Paris beschlossen, die von den Preußen besetzte Demarcations-Linie nicht mehr anzuerkennen, und keine Neutralität den Deutschen Fürsten länger zu gestatten. Wie aber zwischen dem Kaiser und der Französischen Republik am 1. Jan. 1796 ein Waffenstillstand abgeschlossen wurde, hatte

obige Erklärung auf die Demarcations-Linie keinen 1796
erheblichen Einfluß. Der König hielt daher die Linie noch immer, wiewohl nur schwach, besetzt. Als man aber in der Folge voraussah, daß der Waffenstillstand nicht den allgemeinen Frieden herbeiführen würde, und dann auch derselbe am 21. Mai wirklich aufgekündigt wurde: so ließ der König einen Theil seiner Armee zur Verstärkung der Demarcations-Linie wieder mobil machen, damit weder die Franzosen, noch eine andere Macht, sie durchbrechen sollte. Schon am 30. Mai ging ein Schreiben von dem Ober-Präsidenten der Mindenschen und Ravensbergischen Kammer, von Stein, ein, wornach Ostfriesland zu den Westphälischen Regimentern 308 Pferde liefern, und am 12. Jun. in Bielefeld oder Minden stellen sollte. Das sich schleunig versammelte Administrations-Collegium fand bei der Pferde-Lieferung an sich nichts zu erinnern, indem der Krieg zwischen Preußen und Frankreich durch den Baseler Frieden wirklich geendigt, und die Provinz verpflichtet war, bei dem Ausbruch eines jeden neuen Krieges, oder aber einer neuen Mobilmachung einer Armee, nach einem geendigten Kriege, Pferde zu den Magdeburgischen und Westphälischen Regimentern zu liefern. Nur war das Collegium mit der Repartition nicht zufrieden, indem Ostfriesland, zufolge der Königl. Normal-Resolution vom 14. Sept. 1789, nur 95 Pferde zu den Westphälischen Regimentern liefern mußte. z)

z) s. 1. Buch. 2. Abschnitt. §. 5.

Landesbibliothek Oldenburg

1796 Diese Pferde waren an Entrepreneurs, die sie immer gegen ein behandeltes jährliches Warte-Geld in Bereitschaft halten mußten, ausverdungen. Diese 95 Pferde sind denn auch ungesäumt zur rechten Zeit in Bielefeld abgeliefert, so wie auch das Harlingerland, welches sein ganzes Contingent blos an die Westphälischen Regimenter abgeben mußte, dieses Contingent mit 82 Pferden ebenfalls in der vorgeschriebenen Zeit in Bielefeld gestellt hat. Solchemnach waren von Ostfriesland, mit Einschluß von dem Harlingerlande, überhaupt 177 Pferde geliefert. Das Administrations-Collegium glaubte nun, daß das eigentliche Ostfriesland, nach der Normal-Resolution, mit den zu den Westphälischen Regimentern gestellten 95 Pferden so lange frei stehen könnte und müßte, bis auch die Magdeburgischen Regimenter mobil gemacht werden würden. Dagegen behauptete die Mindensche Kammer, daß es der Ostfriesischen Landschaft gleichgültig seyn könnte, ob die geforderten Pferde nach Magdeburg oder Bielefeld abgeliefert werden sollten, indem die nach Westphalen abgeführten Pferde, im Fall auch die Magdeburgischen Regimenter mobil gemacht werden würden, von dieser Lieferung abgezogen werden sollten. Das Administrations-Collegium hielt sich aber lediglich an die Königl. Normal-Resolution. Außerdem aber sollten die Westphälischen Provinzen noch 252 Officier-Pferde, jedoch gegen eine Vergütung von 9 Pistolen für jedes Stück, liefern. Nach einer von der Mindenschen Kammer

gemachten Vertheilung, sollte dazu Ostfriesland, 1796
mit Einschluß des Harlingerlandes, 102 Pferde stellen. Auf diese Neuerung wollte sich so wenig das Ostfriesische Administrations-Collegium, als das Harlingerland, welches dazu observanzmäßig die fünfte Quote, mit 20 Pferden, beitragen mußte, einlassen. Nach einem hierauf erfolgten Hof-Rescript sollten die Streitigkeiten zwischen der Ostfriesischen Landschaft und der Mindenschen Kammer untersucht und demnächst entschieden werden. Inzwischen aber wurde der Mindenschen Kammer aufgegeben, die Pferde, welche Ostfriesland zu stellen sich geweigert hatte, auf Kosten des schuldigen Theils vorläufig und ungesäumt herbeizuschaffen, welches auch sofort geschehen ist. Erst in dem folgenden Jahre 1797 wurden diese Streitigkeiten durch eine Königliche Resolution dahin entschieden, daß es zwar bei den von Ostfriesland und dem Harlingerland, statt der geforderten 308 Pferde, nur abgelieferten 177 Pferde, sein Bewenden haben sollte: indessen die Provinz verpflichtet sey, die für ihre Rechnung angekauften 102 Officier-, wie auch die sonst von der Ostfriesischen Kammer zu stellenden 19 Pferde, die ebenfalls in Minden angekauft waren, der Mindenschen Kammer zu vergüten.

§. 8.

Bei dieser Königlichen Resolution behielt es zwar sein Bewenden, nur verbaten sich die Stän-

1796 de für die Zukunft die Lieferung, wie auch die Vergütung der, von der Kammer, zu stellenden 19 Pferde, weil beides der Königlichen Normal-Resolution zuwider war. Da nun für jedes Officier-Pferd 9 Pistolen vergütet werden sollten: so zahlte die Landschaft der Mindenschen Kammer den Ankaufs-Preis der, für Ostfriesische Rechnung, gekauften 102 Officier- und 19 Kammer-Pferde, nach Abzug von 9 Pistolen für jedes Stück, zurück. Nun mußte noch mit dem Harlingerland liquidirt werden. Das ganze Harlingerländische Contingent zu einer völligen Lieferung von 411 Pferden betrug 82 Pferde. Da aber die Magdeburgischen Regimenter nicht mobil gemacht, und daher, statt 411 Pferde, nur 177 verlangt waren: so hielt das Harlingerland dafür, daß, da die Ostfriesische Landschaft, statt der ihr obliegenden 329 Pferde, nur 95 gestellt hätte, es auch sein völliges Contingent mit 82 Pferden nicht hätte liefern dürfen. Dagegen behauptete die Ostfriesische Landschaft, daß sie ebenfalls ihr völliges Contingent zu den Westphälischen Regimentern gestellt hätte, ihr aber allein zu statten kommen müßte, daß die Magdeburgischen Regimenter nicht mobil gemacht worden, weil nur ihr, und nicht dem Harlingerland, die Lieferung an diese Regimenter zur Last lag. Da aber das Harlingerland zu den allgemeinen Landes-Lasten nur mit $\frac{1}{5}$ concurrirte, und also auch in diesem Falle, statt 82 Pferde, nur 35 hätte liefern dürfen: so gab die Landschaft nach

und entschädigte, wegen dieses Mißverhältnisses, 1796
das Harlingerland. Hiermit endigte sich diese Pferde-Lieferung.

§. 9.

Nach einer, zwischen Preußen und dem Französischen Directorio, am 5. August getroffenen Vereinbarung wurde die Demarcations-Linie erweitert und durch Hannöverische und Preußische Truppen verstärkt. Diese Demarcations-Linie sollte selbst die Küste der Nord-See, mit Inbegriff der Mündungen der Elbe, Weser und Emse, wie auch der Inseln bis Borkum, befassen. Dadurch wurde denn die Neutralität des nördlichen Deutschlandes von neuem anerkannt und bestätigt. Preußen blieb also der Garant der Sicherheit eines großen Theils von Deutschland, und selbst der freien Schiffahrt auf der Elbe, Weser und Emse bis zu deren Ausflüssen die offenbare See. Kurz vorher, im July, hatte der Herzog von Braunschweig, Oberbefehlshaber der Preußischen Observations-Armee, oder der Demarcations-Truppen, den ganzen Cordon bereist, und auch bei dieser Gelegenheit über die hiesigen Truppen in Emden Musterung gehalten. Inzwischen suchte das Administrations-Collegium, bei der noch fortdauernden Einquartierung der Preußischen Truppen, den baldigen Abzug derselben bei Hofe nach und bat, in Bezug auf die Convention von 1744, die Provinz mit einer dergleichen Einquartierung künftig zu verschonen. Nach einer hier-

Landesbibliothek Oldenburg

1796 auf unter dem 8. Novemb. erfolgten Königlichen Resolution sollte es zwar bei der, in der Convention, zugesicherten Befreiung von Recrutirung, Werbung und Einquartierung, unverbrüchlich gelassen werden, da aber solche Befreiung nicht auf die in Kriegszeiten erforderlichen Besatzungen zur Deckung der Provinz ausgedehnt werden konnte: so wurde das Gesuch um Aufhebung der, selbst zur Wohlfahrt der Provinz, abzweckenden temporellen Einquartierung abgeschlagen. Indessen ward den Ständen in dieser Resolution die Versicherung ertheilt, daß, sobald die Staats- und allgemeinen politischen Umstände es erlaubten, die Truppen abgeführt werden sollten.

§. 10.

Ostfriesland fehlte es gänzlich an einer so sehr nothwendigen Binnen-Schiffahrt zur Erleichterung und Verbreitung der Gewerbe, des Handels und besonders des inneren Verkehrs. Dagegen blüheten längst in den benachbarten Niederlanden vorzüglich die Provinzen, die mit schiffbaren Kanälen durchschnitten waren. Daher wurde schon ~~1663 bei den Ständen~~ der Wunsch rege, einen Treckfahrts-Kanal von Aurich nach Emden anzulegen. Es wurden aber nie ernsthafte Vorkehrungen getroffen, und so behielt es immer bei diesem frommen Wunsche sein Bewenden. Erst 1739 brachte der Regierungs- und Kammer-Rath Ihering die Treckfahrts-Angelegenheit wieder in Anregung. Im

Jahre 1744 waren die desfälligen Verhandlungen so weit gediehen, daß eine Octroy bis zu dem Ausgange dieses Jahrhunderts dem Regierungs-Rath Ihering und sechs anderen Theilnehmern verliehen werden sollte. Gerade damals erlosch das Fürstliche Stammhaus, und dadurch gerieth das ganze Werk ins Stecken. Nachher, unter Preußischer Regierung, wurde dieses Project wieder hervorgezogen, würde auch wirklich 1781 zur Ausführung gebracht seyn, falls nicht die Post-Aemter, deren Interesse einer solchen Kanal-Anlage nicht entsprach, demselben Hindernisse in den Weg gelegt hätten. Nun aber, 1796, vereinigten sich verschiedene patriotisch gesinnte Eingesessene in Aurich, um dieses, so lange gewünschte, Werk endlich zu Stande zu bringen. Ihnen traten gleich verschiedene Einwohner Emdens bei. Darnach wurden sofort 360 Actien, jede zu 100 Rthlrn., also 36000 Rthlr., gezeichnet. Auf die hierüber nachgesuchte und erfolgte Königliche Approbation, ward aber erst 1798 mit Grabung des Kanals der Anfang gemacht, und mit dem größten Eifer fortgesetzt. Das ganze Werk war schon 1799 so weit vollführt, daß am 3. Octob. die ersten Schuiten von Aurich auf Emden, und von Emden auf Aurich abfuhren. Dieser Treckfahrts-Kanal hält 6721 zwölffüßige Ruthen, ist daher $3\frac{1}{3}$ Deutsche Meilen lang, hat eine Boden-Weite von 30 Fuß und eine Breite von 42 Fuß am obern Rande. In dem Kanale sind drei Schleusen, jede zu 65 Fuß

1796

1796 lang und 15 breit, angelegt, die das Gefälle zu 14 Fuß von Emden nach Aurich hemmen müssen. Der Treckweg geht neben dem Kanal in einer Breite von ohngefähr 24 Fuß her und ist durch Ringschlöte von den anliegenden Ländern getrennt.

§. 11.

Als 1799 die ersten Schuiten abfuhren, war mit dem Post-Directorio noch keine Vereinbarung getroffen. Auch hatte die Societät über ihre Entreprise noch keine Königliche Octroy erhalten. Daher war für die interimistische Schuiten-Fahrt nur ein vorläufiges Reglement entworfen und unter Königlicher Genehmigung publicirt. Nach vielen Verhandlungen mit dem General-Postamte in Berlin, erfolgte endlich unter dem 23. Mai 1800 die Post-Convention. Darnach ließ das General-Postamt die reitenden und fahrenden Posten zwischen Emden und Aurich eingehen, und übertrug der Societät alle seine Rechte und Befugnisse, in Ansehung dieser Posten, mit dem Porto-Betrage und der Personen-Frachten. Nur waren davon die Briefe, die nach Oldenburg, Bremen und Hamburg gehen, ausgeschlossen. Diese mußten an die Postämter in Emden und Aurich abgegeben werden. Dagegen mußte für die Abtretung der reitenden und fahrenden Posten die Societät harte Bedingungen eingehen. Sie mußte nämlich nicht nur ein Aversional-Quantum von 500 Rhlrn. jährlich zur General-Post-Casse übernehmen, sondern sich auch

verpflichten, die Postmeister in Aurich und Emden, 1796
als Schuiten-Commissarien beizubehalten, und jedem einen Gehalt von 270 Rthlrn. auszuzahlen. Ueberhaupt mußte die Societät, als Folgen des ihr abgestandenen Postwesens, ohngefähr eine jährliche Ausgabe von 1350 Rthlrn. übernehmen. Die Königliche Octroy erfolgte erst unter dem 30. November 1802.

§. 12.

So nützlich diese Treckfahrts-Anstalt für das ganze Land, und besonders für die Städte Emden und Aurich auch geworden: so nachtheilig war sie gleich anfangs und ist sie noch jetzt für die Societät. Die Ausgaben für die Anlage überstiegen weit den, von Kunstverständigen, gemachten Anschlag, wodurch die Erwartung der Actionaire getäuscht wurde. Der Kosten-Anschlag betrug erst nur 40000 Rthlr., wurde aber schon bald nachher ohngefähr auf 60000 Rthlr. erhöhet. Bevor die ersten Schuiten abfuhren, überstiegen schon die Ausgaben beinahe um die Hälfte den letzten Kosten-Anschlag, indem bereits 80000 Rthlr. aufgenommen waren, die mit dem Actien-Ertrage zu dieser Anstalt verwandt worden. Zwar unterstützten die Stände diese dem ganzen Lande so wohlthätige Entreprise kräftig, indem sie selbst 40 Actien nahmen, für jede in dem Kanal ausgegrabene Ruthe $2\frac{1}{2}$ Rthlr. auszahlen ließen, ferner der Societät 1796 zu $2\frac{1}{2}$ proC. 15000 Rthlr. vorschossen, und end-

1796 lich 1805 ihr wieder 30000 Rthlr. auf 20 Jahre zinslos anliehen: indessen kam demohnerachtet die Societät so zurück, daß sie sich, mit Einschluß der Landschaftlichen Anleihen, in einer, 100000 Rthlr. übersteigenden, Schulden-Last versenkt sah. An eine Dividende für die Actionairs war nun gar nicht zu denken, vielmehr mußten sie noch in einigen Jahren 5 und 10 proC. zuschießen. Die Aussichten für die Interessenten wurden nun von Zeit zu Zeit mißlicher, weil in den beiden ersten Jahren verschiedene Actionairs ausgetreten, andere in schlechten Umständen verstorben und wieder andere in Concurs gerathen waren. Dadurch wurde der Cirkel immer enger und die Schulden-Last für die verminderte Zahl der Theilnehmer drückender. Bei dieser schlimmen Lage bot die Societät schon 1801 der Landschaft die ganze Anstalt mit einem Verluste von 75 proC. an. Die Landschaft lehnte aber die Offerte ab. Nachher 1803 suchte sie bei dem Könige um einen zinslosen Vorschuß von 60000 Rthlrn. aus dem Schatze nach, sie wurde aber bei den damaligen Conjuncturen abschlägig beschieden.

§. 13.

Noch blühet diese Entreprise, deren Verwaltung und Aufsicht unter einem besondern Director stehet, wegen des starken Verkehrs zwischen Emden und Aurich fort, nur welkt sie unter der großen Schul-

Schulden-Last und den schweren Unterhaltungs- 1796
Kosten des Kanals, des Treckweges, der Schleusen, Brücken, Gebäude, Schuiten, Fracht-Schiffen und Pramen. Indessen hat durch diese Anstalt die Stadt Aurich ungemein gewonnen, indem das Verkehr zwischen Emden und Aurich dadurch erleichtert, und der inländische Handel erweitert worden ist. Die Treckfahrt-Anstalt veranlaßte, daß in und bei Aurich viele neue Häuser erbauet, und eine neue Straße, die Hafen-Straße, angelegt wurde. Auch entstanden in der Nähe der Stadt sonst hier unbekannte Fabriken: eine große Papier-Mühle, Säge-Mühle, Fayanze-Fabrik, Tabacks-Fabrik u. s. w. Ueberhaupt wurde Aurich von dieser Zeit an, vor und nach, immermehr verschönert. So wurde unter andern der bisher wüstgelegene Thiergarten durch Veranstaltung des Kammer-Präsidenten, Grafen von Schwerin, 1803 in eine angenehme Promenade umgeschaffen, a) und 1805 der Kirchhof in der Stadt planirt und ein zierlicher neuer Kirchhof außerhalb der Stadt angelegt.

§. 14.

Ostfriesland war bisher noch nicht vermessen, auch war noch keine gute Charte von der Provinz vorhanden. Emmius war der erste, welcher 1615 eine

a) Die erste Anlage ist aus den, für damals verkaufte Kammer-Acten, aufgekommenen 434 Rthlrn. bestritten. Wie manche brauchbare, den Zeitgenossen und der Nachkommenschaft nützliche, nun vernichtete, Acten-Stücke mögen darunter gewesen seyn!

Landesbibliothek Oldenburg

1796 ocularische Charte davon anfertigte, und sie in Kupfer stechen ließ. Diese ist von Lorenz Michael von Hohenkirchen, Florian, Johann Janſſon, und nachher von Sanſon, Vischer, Allard, Schenk und Ottens, und noch ohnehin fehlerhaft, nachgestochen. Der Regierungs-Rath Coldewey hat 1730 die Emmius'sche Charte mit einigen Zusätzen, besonders, was die nachher eingedeichten Polder betrifft, verbessert, herausgegeben. Diese Charte ist zuerst von den Homannschen Erben in Nürnberg, und dann 1790 von Güssefeld in Berlin nachgestochen. Letzterer hat die östliche Gränze, nach der 1791 in Oldenburg veranstalteten trigonometrischen und astronomischen Vermessung, berichtigt, und einige, wiewohl unbedeutende, Zusätze angebracht. Die schlechteste und fehlerhafteste Charte ist die, welche unter dem Titel: l'Ostfrise ou Comté Emden 1757 in Paris herausgekommen ist. Sie ist von Lotter in Augsburg nachgestochen. Alle diese Charten sind nichts weiter, als Nachstiche von der Emmius'schen und der verbesserten Coldeweyschen Charte. Um nun endlich eine brauchbare Charte von Ostfriesland zu erhalten, trugen 1797 die Stände dem vormaligen Holländischen Artillerie-Capitain Camp auf, Ostfriesland und das Harlingerland trigonometrisch und nach den neuen astronomischen Observationen zu vermessen, und davon eine neue geographische Charte zu verfertigen. Auf nachgesuchte und erfolgte Königl. Genehmigung unterzog sich der Capitain Camp mit seinen beiden Gehülfen, den vormaligen Artillerie-Lieutenants Bünink und

van der Linden, dieser Arbeit. b) Sie nahmen 1797
den, fast in der Mitte der Provinz, belegenen Auricher Thurm zum Miriameter an. Nach dem Resultat ihrer Berechnung war die Länge von Aurich auf 25 Grad, 10 Minuten und 9 Secunden, und die Breite von 53 Grad, 28 Minuten und 17 Secunden bestimmt. Im Jahre 1800 war die ganze Arbeit in sofern beendigt, daß der Capitain Camp den Ständen die trigonometrische Netz-Charte, so wie auch die, auf die Bestimmung der geographischen Länge und Breite Bezug habenden, Bemerkungen vorlegen konnte. Erst 1804 kam die in Berlin, unter Aufsicht des Capitains Camp, gestochene geographische Charte von Ostfriesland und dem Harlingerland in Atlas-Format heraus. Sie ist eine der schönsten Special-Charten, die man von einzelnen Deutschen Provinzen hat. c) Es ist nur zu

b) Diese drei sehr geachteten Männer waren, nach Ausbruch der Revolution in Holland 1787, nach Ostfriesland emigrirt. Seit 1814 stehen sie nun wieder in Holländischen Diensten, ersterer als Artillerie-Oberst, letztere als Capitains.

c) Der Kammer-Rath und Haupt-Rendant der Domainen- und Krieges-Casse, Freese, hat 1806 eine Erläuterung dieser Charte herausgegeben. Unser Landesmann, der Professor der theoretischen Sternkunde, Oltmanns, hat sowohl in trigonometrischer, als astronomischer und auch topographischer Hinsicht bei der Campischen Vermessung viele Fehler, und besonders eine starke Verschiebung in dem trigonometrischen Netze vorgefunden, und solche in einem 1815 gedruckten Tractat öffentlich bekannt gemacht. Uebrigens hat der Preußische General-Major Lecoq, fast gleichzeitig

1797 bedauern, daß nicht auch das Jeverland zugleich mit vermessen ist. Der Kosten-Aufwand, welchen die Jeverische Regierung scheuete, hat die Vermessung verhindert. Nachher ließen sich die Stände eine besondere Charte, die viermal so groß, wie die gedruckte ist, von dem Capitain Camp zeichnen. Auf dieser gezeichneten Charte sind die, nach der Vermessung bis 1805, eingedeichten Polder, neu angelegten Wege und neu erbaueten Mühlen, und viele in der gedruckten Charte nicht verzeichneten kleinen Oerter ꝛc. nachgetragen. Von dieser großen Charte hat der König für seine Plan-Kammer und dann auch die Kammer eine genaue Copey erhalten. Aus der Vermessung ergiebt sich, daß, von Aurich aus gerechnet, die größte Breite dieser Provinz von Süden nach Norden 9 Deutsche Meilen, und die größte Länge von Osten nach Westen $8\frac{1}{2}$ Meilen betrage, und der Flächen-Inhalt $52\frac{1}{2}$ Quadrat-Meilen halte. Hierunter sollen sich

an cultivirtem Lande — — — —	35
an Heidefeldern, mit Inbegriff der gemeinen Weiden, — — — — — —	5
und an uncultivirtem Hochmoor, oder an Moräften — — — — — —	$12\frac{1}{2}$
zusammen	$52\frac{1}{2}$

Quadr. Meilen befinden. Die sämmtlichen Vermessungs-

mit Camp eine trigonometrische, Vermessung in den Westphälischen Provinzen ausgeführt, und seine Dreiecke von den Ufern des Rheins bis an die Küste der Nord-See fortgesetzt. Auf seine in vielen Blättern herausgekommene Charte ist denn auch Ostfriesland mit angebracht.

Landesbibliothek Oldenburg

Kosten, mit Einschluß der Ausgaben für Instru- 1797
mente, Baken u. s. w., an Taglohn für die täglich gebrauchte Mannschaft zum Kettenziehen und sonstigen Hülfsleistungen, und die gezeichneten 3 großen Charten, haben der Landschaft ohngefähr 11000 Rthlr. gekostet. Wenn angeblich die, kurz vorher vorgenommene, Vermessung des Herzogthums Oldenburg 42000 Rthlr. gekostet haben soll: so sind diese Ostfriesischen Vermessungs-Kosten gewiß nicht übertrieben. Es wird nur noch bemerkt, daß diese Kosten allein von der Ostfriesischen Landschaft, ohne Concurrenz von dem Harlingerland, bestritten worden. Zwar war das Harlingerland, nach seiner observanzmäßigen 5ten Quote zu den allgemeinen Landes-Kosten, darüber angesprochen, es hat sich aber darauf nicht einlassen wollen. Denn eines Theils waren die Harlingerländer nie um die Vermessung befragt, andern Theils behaupteten sie, daß man die nothwendigen Ausgaben von den blos nützlichen unterscheiden müßte, und sie nur zu den ersteren beitragen dürften. Bei diesem Proteste hat es auch sein Bewenden behalten. Uebrigens darf nicht unbemerkt gelassen werden, daß der Holländische General-Lieutenant Krayenhof in den Jahren 1802 bis 1810 eine trigonometrische Vermessung Hollands vorgenommen hat. Diese schließt sich bei Dünkirchen an die Französische Triangel-Reihe an, und ist bis zu der Emse fortgeführt. Nach der Vereinigung Hollands mit dem Französischen Reiche, setzte Krayenhof, auf Veranlassung des Kriegs-

1797 Ministers, 1811 diese Vermessung durch Ostfriesland und Jeverland bis zu der Holländischen Gränze fort, und stellte zur Bestimmung der Länge und Breite wiederholte astronomische Beobachtungen auf dem Schlosse zu Jever an. Diese mit vortrefflichen Instrumenten und der größten Sorgfalt ausgeführte Vermessung ist um so schätzbarer, weil sie sich an der Französischen von Delambre und der Oldenburgischen von Wessels anschließt. Dadurch ist eine ununterbrochene Triangel-Reihe vom Sunde bis Barcelona entstanden, und der größte Theil der westlichen Seite Europens von der Nord-Küste Jütlands an bis zu der Spanischen Gränze nunmehr geometrisch und astromisch richtig bestimmt.

§. 15.

Die Seebäder wurden schon längst von den Engländern, Franzosen und Dänen, besonders bei chronischen und gichtischen Zufällen gebraucht. Auch hat es die Erfahrung bestätigt, daß das Baden in dem reinen Salz-Seewasser eine besondere eigenthümliche Wirkung hat, und von Umständen begleitet ist, die bei den Bädern, auf dem festen Lande, wegen der Local-Beschaffenheit der See-Küsten oder auch der Inseln, nicht Statt finden könne. Die Stände wurden daher veranlaßt, an der Küste, oder auf einer der Inseln eine Seebade-Anstalt anzulegen. Eine solche Anstalt hielten sie um so vielmehr für die Provinz ersprießlich, weil man demnächst die häufigen und kostbaren Reisen

nach ausländischen Bädern entbehren konnte. Auch 1797
glaubten sie, daß, nach getroffenen ersten Einrichtungen, diese Anstalt sich selbst, ohne fernere ständische Unterstützung, würde erhalten können. Auf ständische Veranlassung und Kosten verfügte sich in diesem Sommer 1797 der Landphysicus und Medicinal-Rath von Halem nach Dobberan, um die von dem Herzoge von Meklenburg-Schwerin daselbst zu Stande gebrachten Seebade-Anstalten in Augenschein zu nehmen, und sich von den Wirkungen des dortigen Seebades an Ort und Stelle zu unterrichten. Das Resultat seiner Beobachtungen ging vorzüglich dahin, daß nach den, von ihm vorgenommenen chymischen Untersuchungen, das Wasser der, mit dem Welt-Meer frei zusammenhangenden, Nordsee beinahe doppelt so viel an constitutiven Theilen enthalte, als das Wasser der Ostsee. Dann war er der Meynung, daß das Seebad nicht an der Küste, sondern auf einer Insel angelegt werden müßte, weil das Wasser an der Küste nicht rein, sondern mit vielem Schlamm untermischt ist. Auf dieses eingereichte Gutachten beschlossen die Stände, das Seebad auf einer Insel zu errichten, wiewohl die Anlage auf dem festen Lande wenigere Kosten erfordert hätte. Sie wählten dazu die Insel Nordernei, weil sie dem festen Lande so nahe liegt, daß sie täglich mit frischen Nahrungs-Mitteln versorgt werden kann. Die Anschaffung der Bade-Kutschen, die aus England

1797 verschrieben werden mußten, d) die Errichtung eines Bade-Hauses, und die Erbauung eines Conversations-Hauses, waren die ersten Bedürfnisse, für die die Stände, nach erfolgter Königlicher Genehmigung einer Seebade-Anstalt, sorgten. Nach diesen getroffenen Vorkehrungen kam die Bade-Anstalt doch erst 1800 gehörig zu Stande, wiewohl sich schon vorher einzelne Gäste des Badens und der reinen Luft wegen auf der Insel aufgehalten hatten. Die Direction über die Bade-Anstalt wurde dem Medicinal-Rath von Halem, als Bade-Arzt, e) und dem auf der Insel wohnenden Wund-Arzt und Bade-Meister Bekman die besondere Aufsicht über das Oeconomie-Wesen anvertrauet. Die eigentliche Bade-Zeit war von der Mitte des Julius bis zu dem Ausgange Septemb. bestimmt. Während dieser Bade-Zeit hielt sich der Medicinal-Rath, als Bade-Arzt, auf der Insel auf. Arme Patienten hatten den Gebrauch, sowohl der kalten, als der warmen Bäder, so wie auch die Kur-Kosten frei, fanden auch zu ihrem Unter-

d) Diejenigen, welche die Kälte der Luft und den Wind an dem Strande scheuen, bedienen sich solcher Kutschen oder bedeckten Karren, in welchen man sich aus und wieder ankleiden, und zwei Fuß tief unter einem Fall-Schirme baden kann. Besonders dazu angestellte Leute führen die Kutschen in das Wasser hinein und weisen die Stellen an, wo man mit Sicherheit baden kann.

e) Er hat 1801 eine kurze und 1815 eine ausführlichere Abhandlung über diese Seebade-Anstalt herausgegeben. Der letzteren sind illuminirte Kupfer beigefügt.

Landesbibliothek Oldenburg

halt durch Collecten hinlängliche Unterstützungen. 1797
Von Zeit zu Zeit wurde für mehrere Bequemlichkeit der Gäste gesorgt. Unter andern wurde das Conversations-Haus durch einen Tanz- und Eßsaal, eine Billard-Stube und ein geräumiges Küchen-Gebäude erweitert. Zum Behuf solcher Bade-Gäste, für welche die kalten Bäder nicht anräthlich seyn mögten, wurde ein besonderes Haus zu warmen Bädern, mit drei Zimmern und einer Küche, erbauet, und mit Kesseln, Badewannen und sonstigen Geräthen versehen. Dann hielt sich, während der Bade-Zeit, ein Apotheker mit den erforderlichen Apparaten, sodann ein Buchhändler mit neuen Schriften zum Nutzen und Vergnügen, auf der Insel auf. Musikanten, Galanterie-Händler und Spieler fanden sich, wie bei andern Bädern, bei Schaaren ein. Die reine, gesunde Seeluft, der weite Blick von der Insel, und besonders von den Dünen, in das offene, sich bis zu dem Nord-Pol erstreckende, Welt-Meer, die aus der See sich so majestätisch erhebende Morgen-Sonne, und sich wieder senkende Abend-Sonne, der Anblick der silberschäumenden, mit oft Meilen weit hörbarem Geräusch, zwischen den Inseln sich durchwälzenden Brandungen, die bei der Fluth wechselsweise aufsteigenden, und bei der Ebbe zurücktretenden Wellen, die in der Nähe und in der Ferne segelnden, großen und kleinen Schiffe mit den Flaggen aller Nationen, ferner die sich aus der See erhebenden, und oft auf dem trockenen Strande sich sonnenden See-

Landesbibliothek Oldenburg

1797 hunde, und die sich, wie ein Rad, im Wasser schwimmend umdrehenden Meerschweine (Tümler), und dann, bei dem Baden selbst, die angenehme Empfindung des stets wechselnden Wellenschlages auf den Körper, dies alles sind Erscheinungen und Gefühle, die dem Bewohner des festen Landes fremd sind, und ihm den Aufenthalt auf der Insel sehr angenehm machen. Hierzu treten noch hinzu der ungezwungene, durchaus ceremoniellose Umgang mit Ausländern und Einländern, Fremden und Bekannten, höheren und niedrigen Standes, eine vortreffliche Bewirthung, gute, oder doch mäßige Quartiere, und Abwechselungen zum Vergnügen bei Promenaden und angestellten Fahrten, bei der Lectüre, bei Tanz, Musik und Spielen, und dann die süße Hoffnung der wirklichen Patienten zur Herstellung ihrer Gesundheit. Kein Wunder daher, daß die Insel in der Bade-Zeit jährlich stark besucht wurde. Schon im Jahre 1800 war der große Zufluß von Bade-Gästen ganz unerwartet, indem sich damals über 250 Personen, worunter sich aber nur einige fremde Bade-Gäste befanden, auf der Insel aufgehalten haben. Im Jahre 1803 wurden aber schon über 100 Ausländer gezählt. Inzwischen hatte auch der Herzog von Oldenburg zu Damgast ein See-Bad anlegen lassen. Zwar that dieses See-Bad dem Norderneier einigen, doch keinen beträchtlichen, Abbruch, weil das dortige See-Wasser nicht so kräftig ist, wie das See-Wasser vor der Insel Norderneі. Im Jahre 1804 stand das

Norderneier Bad noch in seinem größten Flor, nur 1797
wurde es in dem folgenden Jahre 1805, wegen der eingetretenen schlechten und nassen Witterung, nicht so stark, wie vorher, und 1806 wegen der Krieges-Conjuncturen und der Unsicherheit auf der Insel fast gar nicht besucht. Eben so verhielt es sich unter der hierauf erfolgten Holländischen Regierung, die sich ohnehin um diese Anstalt gar nicht bekümmert hat. Wie unter der nachherigen Französischen Regierung die Verbindung und das Verkehr des festen Landes mit den Inseln erschwert wurde, und die Inseln sogar befestigt und mit Militair besetzt wurden, mußte diese Anstalt von selbst aufhören. Erst nach der Preußischen Reoccupation blühete sie wieder auf, da denn das Seebad im Sommer 1814 zum ersten mal wieder besucht ist.

Landesbibliothek Oldenburg

Drittes Buch

1797 von 1797 bis 1806.

Erster Abschnitt.

Inhalt.

§. 1. Zustand des Deutschen Reichs nach dem zwischen Frankreich und Oestervreich geschlossenen Definitiv-Frieden zu Campo Formio. §. 2. Absterben des Königs Friedrich Wilhelm II. und Thron-Folge des Königs Friedrich Wilhelm III. §. 3. Verpflichtung der Beamten, Leichen-Predigten u. s. w. §. 4. Ausschreibung einer, in Berlin, einzunehmenden allgemeinen Huldigung, und Ernennung der Ostfriesischen Huldigungs-Deputirten. §. 5. Vollzogene Huldigung in Berlin. §. 6. Eingereichte Landes-Beschwerden, Königliche Huldigungs-Reversalien, und Rückreise der Deputitten. §. 7. Königliche Zusicherung, daß Ostfriesland nie von der Preußischen Monarchie getrennt werden solle. §. 8. Plan zur Verbesserung der Holz-Cultur. §. 9. Neue Strom-Charte der Emse. §. 11. Inhalt der bei der Huldigung eingereichten Landes-Beschwerden. §. 12. Die nun erfolgte Königliche Resolution auf die Ostfriesischen Landes-Beschwerden. §. 13. Fernere Verhandlungen über die Königliche Resolution. §. 14. Suspension einer Königlichen Schluß-Resolution. §. 15. Verhandlungen, nach Anleitung der Königl. Resolution, über das Urbarmachungs-Wesen und über die freie Ausfuhr des Garns. §. 16. Besondere Königl. Resolution über die Harlingerländischen Beschwerden.

§. 1.

Fünf Jahre hatte nunmehr der Französische Krieg gewährt, wie am 18. April 1797 die

Landesbibliothek Oldenburg

Friedens-Präliminarien zwischen dem Kaiser und 1797
der Französischen Republik zu Leoben, in Ober-Steyermark, unterzeichnet wurden. Nach den ferneren in Udine gepflogenen Unterhandlungen kam erst der Definitiv-Friede am 17. Oct. 1797 zu Campo Formio zu Stande, wornach Frankreich die Oesterreichischen Niederlande und die Venetianischen Inseln in der Levante erhielt, auch der Kaiser seinem Rechte auf die Cisalpinische Republik entsagte. Indessen hatten sich die Friedens-Unterhandlungen zwischen Frankreich und England zerschlagen. Auch war der Friede mit dem Deutschen Reiche noch nicht abgeschlossen, indem erst in Rastadt ein Reichs-Friedens-Congreß eröffnet werden mußte. Es blieb daher, zur Deckung der Demarcations-Linie, die Preußische Observations-Armee, zu welcher die associirten Kreis-Stände Verpflegungs-Beiträge entrichten mußten, in ihrer vorigen Position.

§. 2.

In dieser, zwar eine günstige Aussicht gewährenden, aber doch noch immer critischen Epoche starb, nach einem langen Leiden, am 16. Novemb. der König Friedrich Wilhelm II. Sein weiches Herz, seine menschenfreundlichen und wohlwollenden Gesinnungen waren die Grundlage seines Characters. Mögte, während seiner eilfjährigen Regierung, der ihm von Friedrich den Großen nachgelassene Schatz leerer geworden seyn: so hatte doch

1797 die Preußische Monarchie durch die Vereinigung der Fränkischen Fürstenthümer Anspach und Bayreuth mit der Krone, und durch die zweite und dritte Theilung Pohlens, einen Zuwachs von drittehalb Millionen Menschen und 2200 Quadrat-Meilen Landes erhalten. Der Prinz von Preßen, Friedrich Wilhelm III. bestieg nun, dem Anschein nach, unter glücklichen Auspicien den väterlichen Thron.

§. 3.

Gleich nach dem Absterben Friedrich Wilhelm II. brachten die Ostfriesischen Landes-Stände ihrem neuen Landesherrn, dem nunmehrigen Könige Friedrich Wilhelm III., das Opfer ihrer aufrichtigen Glückwünsche über den Antritt seiner Regierung dar, so wie sie auch der verwitweten Königin ihr Beileid zu dem Absterben ihres Königlichen Gemahls bezeugten. Auf diese Gratulations- und Condolenz-Schreiben erfolgten, sowohl von dem Könige, als der Königin, gnädigste Antworts-Schreiben. Alle Officianten wurden, so wie 1786 geschehen, dem Könige Friedrich Wilhelm III. von neuem verpflichtet. Auch waren die angelegte Trauer und alle andern Ceremonien dieselben. Der vorgeschriebene Text zu den, in allen Kirchen gehaltenen Leichen-Predigten, war aus Röm. 13. V. 7. genommen: Ehre dem Ehre gebührt. Die Huldigung wurde aber wegen der Jahrs-Zeit bis in das folgende Jahr ausgesetzt.

Landesbibliothek Oldenburg

§. 4. 1798

Schon hatten die Stände zu den Huldigungs-Feierlichkeiten verschiedene Vorkehrungen getroffen, wie sie benachrichtigt wurden, daß der König für dieses mal gut gefunden habe, die Landes-Huldigung nicht, wie bei vorigen Thron-Veränderungen geschehen, durch bevollmächtigte Commissarien in den Provinzen einnehmen zu lassen, sondern sich in höchst eigner Person in Königsberg für Preußen, und in Berlin für alle andere Staaten und Provinzen huldigen zu lassen. Unter dem 26. März 1798 erfolgte das Königliche Huldigungs-Ausschreiben. Darin wurden die Ostfriesischen Landes-Stände, so wie auch die Harlingerländischen Stände eingeladen, durch einige mit hinlänglichen Vollmachten versehene Deputirte sich gegen den 6. July in Berlin einzufinden, um den Huldigungs-Eid abzustatten. Dabei wurde zugleich den Ostfriesischen Ständen die Königliche Versicherung ertheilt, daß, nach abgestattetem Huldigungs-Eide, ihnen die landesherrlichen Reversalien in der Art, wie sie solche 1786 erhalten hatten, auch dieses mal wiederum zugestellt werden sollten. Die im Mai versammelten Stände ernannten hierauf zwei Deputirte aus jedem Stande. Die Wahl fiel von Seiten der Ritterschaft auf den ständischen Präsidenten, Freiherrn von In- und Knyphausen-Lütetsburg, und den ritterschaftlichen Administrator, Freiherrn von Knyphausen-Leer, von Seiten des Städte-Standes auf den Syndicus der Stadt Em-

1798 den, Jaques de Pottere und auf den Justiz-Bürgermeister der Stadt Norden von Glan, und von Seiten des dritten Standes auf den Administrator Kettler und den Verfasser dieser Geschichte, beide als Proprietairs unter dem dritten Stande. So wählte auch das Harlingerland in seinen besonderen Amts-Versammlunge seine Deputirte. Das Amt Esens ernannte den Proprietair Hinrich Mommen, die Stadt Esens den Kaufmann Peters, und das Amt Witmund den Kammer-Assessor, nachherigem Krieges-Rath, Tannen zu ihrem Deputirten. Letzter war, als Besitzer eines adlichen Guts im Witmunder Amte, zugleich Bevollmächtigter der Witmunder adlichen Grundbesitzer. Dagegen hatten die wenigen adlichen Grundbesitzer im Esener Amte keinen Deputirten ernannt. Ihnen wurde, zur Ersparung der Kosten, auf ihr angebrachtes Gesuch nachgelassen, den Huldigungs-Eid hier auf der Kammer abzustatten. Die Ostfriesischen Landes-Stände entwarfen nun, nach bisheriger Observanz bei jeder Regierungs-Veränderung, die Landes-Beschwerden über einige, unter voriger Regierung, eingetretene gravirliche Vorfälle, und übergaben solche den Deputirten, um sie vor der Huldigung zu überreichen, und auf deren Erörterung und Abstellung anzutragen. Der Inhalt dieser Beschwerden ergiebt sich aus dem unten folgenden §. 11.

§. 5.

§. 5. 1798

Nach Ankunft der Deputirten in Berlin, am 26. Jan., verfügten sie sich zu dem Justiz-Minister, Freiherrn von der Reck, als Chef des Lehn-Departements, überreichten ihr Creditiv und erhielten Anweisung, wie sie sich bei der Huldigung zu verhalten hätten. Am 6. July nahm denn der König in höchst eigner Person die Huldigung ein. Zwar gehören die Feierlichkeiten bei dieser allgemeinen Huldigung nicht zu einer Provinzial-Geschichte: indessen dürfte es doch nicht ganz überflüssig seyn, davon folgendes kurz zu berühren. Um 8 Uhr des Morgens versammelten sich die Deputirten der Städte auf dem Stadthause. Von dort gingen sie in Procession, geordnet nach den Provinzen, nach dem Lustgarten vor dem Schloß. Ostfriesland wurde zwischen dem Fürstenthum Minden und der Grafschaft Mark aufgerufen. Die Deputirten von Ostfriesland folgten daher den Deputirten von Minden. Die Abgeordneten der Haupt- und Immediat-Städte postirten sich in einem halben Cirkel vor dem Balkon des Schlosses. Hinter diesen stellten sich ebenfalls in einem halben Cirkel die Abgeordneten der kleineren Städte. Da in allen anderen Preußischen Provinzen kein dritter Stand vorhanden ist: so fügten sich die Ostfriesischen Deputirte des dritten Standes zu dem ersten Cirkel der Haupt- und Immediat-Städte. Die bewaffnete Berliner Bürgerschaft umschloß beide Cirkel. Man glaubte, daß mit Inbegriff der vie-

Landesbibliothek Oldenburg

1798 len Zuschauer, sich 80000 Menschen auf dem Platze mögen befunden haben. Dagegen versammelte sich der, aus allen Provinzen abgeordnete, Adel auf dem Schlosse, und verfügte sich demnächst mit dem Könige nach der Domkirche zur Anhörung des Gottesdienstes. Während des Gottesdienstes blieben alle nicht adlichen Abgeordnete in brennender Sonnen-Hitze in dem Lustgarten stehen. Sie waren also von Beiwohnung des Gottesdienstes ausgeschlossen, vielleicht, weil man ihnen die Kenntniß und die Befolgung ihrer Pflichten von selbst zugetrauet und eine besondere Belehrung und Einschärfung derselben für überflüssig gehalten haben mag. Nach geendigtem Gottesdienste nahm der König auf dem Schlosse in dem weißen Saal zuerst von den ritterschaftlichen oder adlichen Deputirten die Huldigung ein. Hierauf begab er sich auf den vor dem Schlosse errichteten Balkon und stellte sich unter den darauf angebrachten Thron. Demnächst wurden von dem Freiherrn von der Reck der Eid der Treue und die Verbindungs-Formeln laut und langsam vorgelesen, und von allen Deputirten mit aufgehobener rechten Hand nachgesprochen. Nachdem nun dreimal, unter Abfeuerung der Kanonen: Es lebe der König Friedrich Wilhelm der Dritte hoch! ausgerufen war, gingen alle adlichen und bürgerlichen Abgeordnete, 1181 an der Zahl, auf das Schloß, und wurden an 29 Tafeln, wobei die Huldigungs-Medaillen ausgetheilt wurden, bewirthet. Die besondere Königliche Tafel bestand aus 160 Couverts.

Landesbibliothek Oldenburg

§. 6. 1798

Vor der Huldigung hatten die Ostfriesischen Deputirten, zufolge des ständischen Auftrages, die Gravamina oder Landes-Beschwerden dem Könige schriftlich eingereicht, und in dem Berichte darauf angetragen, daß die beiden Präsidenten der Regierung und der Kammer von Schlechtendahl f) und Graf von Schwerin g) beauftragt werden mögten,

f) Die Reihe-Folge der Regierungspräsidenten ist folgende: Der Regierungs-Präsident von Derschau erhielt auf sein Ansuchen, wegen seines hohen Alters, 1785 seine Entlassung. (s. IX. 81.) Ihm folgte der Kammer-Gerichts-Rath Friedrich Wilhelm von Benike. Dieser starb 1793. Sein Nachfolger war der Clevische geheime Regierungs-Rath Reinhard Friedrich von Schlechtendahl, der noch jetzt diese Stelle mit Würde bekleidet.

g) Friedrich Carl Heinrich, Graf von Schwerin, erst Kammer-Assessor, dann Krieges-Rath, ferner Vice-Kammer-Director, wurde, nach dem im März 1797 erfolgten Ableben des hiesigen Präsidenten, Peter von Colomb, Kammer-Präsident. Im Jahre 1803 wurde er als Kammer-Präsident nach Magdeburg versetzt. Sein Nachfolger war der Mindensche Land-Rath Ludwig von Vincke, Ritter des Johanniter Ordens. Dieser wurde schon im Ausgange 1804 zum Ober-Präsidenten der Kammer zu Münster und Hamm ernannt. Nach dieser abermaligen Vacanz wurde der Graf von Schwerin, auf sein dringendes Anhalten, wegen Vorliebe zu dieser Provinz, wieder als Kammer-Präsident nach Ostfriesland versetzt. Aber nur wenige Monate bekleidete er diese Stelle. Eine tiefe Schwermuth veranlaßte im Mai 1806 seinen schnellen und freiwilligen Tod. Er, der Graf von Schwerin, war ein einsichtsvoller Mann, der das Interesse des Königs mit dem Wohl der Provinz zu verbinden gesucht hatte. Hier war er überall geschätzt.

Landesbibliothek Oldenburg

1798 solche zu untersuchen, mit einer ständischen Commission darüber zu conferiren, und demnächst davon an die Staats-Minister von Heinitz und von der Reck, zur allerhöchsten Abstellung derselben gutachtlich zu berichten. Hierauf erhielten sie die auf Pergament geschriebenen, von dem Könige höchst eigenhändig unter dem 6. July vollzogenen Huldigungs-Reversalien. Diese stimmen wörtlich mit den letzten Reversalien vom 12. Novemb. 1786 überein, h) jedoch mit dem Zusatze, daß auch diese letzten Reversalien, so wie auch die unter dem 16. Mai 1791 ertheilten Königlichen Resolutionen auf die damals eingereichten Beschwerden i) hierin von neuem bestätiget worden. Es sind denn daher den Ständen wiederum die Aufrechthaltung der Landes-Constitution und die Fortdauer ihrer Privilegien, Freiheiten, Herkommen, Rechten und Gerechtigkeiten und die Abstellung aller dawider laufenden Contraventionen, bei Königl. Worte und Glauben, an Eides Statt, zugesichert worden. Die Harlingerländischen Deputirten suchten den Erlaß des, bei jeder Regierungs-Veränderung, der Observanz nach, zu erlegenden Don gratuits oder der Huldigungs-Steuer zu 4000 Rthlrn. nach. Dieser Erlaß wurde ihnen bald nachher für dieses mal bewilligt. Nach beendigten Huldigungs-Geschäften reiseten die Ostfriesischen Deputirten nach ihrem Vaterlande zurück, und referirten den zusammen berufenen Ordi-

h) s. 1stes Buch. 1sten Abschn. §. 6.
i) s. 1stes Buch. 4ten Abschn. §. 14.

Landesbibliothek Oldenburg

nair-Deputirten von ihren Verrichtungen und Ver- 1798
handlungen.

§. 7.

Nach öffentlichen Nachrichten, so wie nach Privat-Aeußerungen, wurde eine Austauschung dieser Provinz, oder wenigstens des, jenseits der Emse gelegenen Reiderlandes an eine fremde Macht besorgt. Die Anhänglichkeit der Nation an das Preußische Haus, veranlaßte das Administrations-Collegium, Namens der Stände, den König unmittelbar um Ertheilung einer huldreichen Versicherung, daß Ostfriesland, oder auch ein Theil dieser Provinz, nicht von dem Preußischen Staats-Körper getrennt werden möge, anzugehen. Dieses Gesuch hat der König gnädigst aufgenommen, und dem Administrations-Collegio in einem Cabinets-Schreiben vom 15. März zu erkennen gegeben, daß an eine solche Abtretung nie gedacht worden, und Allerhöchstdieselben daher hofften, daß den Ständen diese Versicherung zur völligen Beruhigung gereichen werde.

§. 8.

In den beiden ersten Jahren der Königlichen Regierung sind wenige, auf Ostfriesland Bezug habende, Sachen vom Belange vorgefallen. Es können daher nur einige That-Sachen angeführt werden. Dahin gehören zuvörderst die Beförderung der Holz-Anpflanzungen. Diese waren ein wichti-

Landesbibliothek Oldenburg

1798 ger Gegenstand für die Provinz, weil das Bauholz zu außerordentlich hohen Preisen aus dem Auslande bezogen werden mußte, die Königlichen Forsten, wegen des für das Forst-Wesen so gering ausgesetzten Fonds, sehr vernachlässigt wurden, und Privat-Eingesessene zu Holz-Anpflanzungen keine Neigung bezeigten. Um nun dazu die Einwohner sowohl zu ihrem eignen Vortheil, als zu dem allgemeinen Besten des Landes aufzumuntern, hielten die Stände für das zweckmäßigste Mittel, auf Anpflanzungen Prämien auszusetzen, und dann den Eingesessenen eine Anweisung über die Holz-Cultur zu ertheilen. Ueber ihr deshalb eingereichtes Gutachten suchten sie um die höchste Approbation nach und trugen zugleich darauf an, daß die auszusetzenden Prämien halb aus der ständischen Dispositions-Casse und halb aus der Königlichen Domainen-Casse entrichtet werden mögten. Da die Kammer Bedenken fand, die Hälfte der Prämien zu übernehmen: so verzögerte sich, nach vielen Verhandlungen, diese Sache bis 1803. Erst in einer unter dem 31. Jan. 1803 erfolgten Königl. Verordnung wurden über Besaamung und Bepflanzung verschiedener Holz-Arten Vorschriften ertheilt und dann Prämien über neue Holz-Anlagen ausgesetzt. Da diese Prämien aber blos aus der ständischen Dispositions-Casse erfolgen sollten: so waren sie so geringfügig, daß sie keinesweges zu Holz-Anlagen anreizen konnten. So wurden für Bepflanzungen von 100 Rheinischen Quadrat-Ruthen, nach den

verschiedenen Holz-Arten, nur Prämien von 1 bis 1798
8 Rthlrn. ausgesetzt. Die Folge davon war, daß niemand sich mit Anpflanzungen befaßte. Indessen hatte der ständische Präsident, Freiherr von Inn- und Knyphausen, seit vielen Jahren in seiner Herrlichkeit Lütetsburg sich mit Holz-Anpflanzungen stark beschäftigt. Im Jahre 1807 gab er eine lehrreiche kleine Schrift unter dem Titel: Erfahrungen in Erziehung der Wald-Bäume, mit Bezug auf den Boden und das Clima Ostfrieslandes, heraus. Wegen der geringen Neigung zu Holz-Anlagen wurde aber diese Schrift wenig genutzt.

§. 9.

Von verschiedenen Seiten war über Ungehorsam, Trägheit, und besonders über die vielen Anmaßungen des Gesindes, beiderlei Geschlechtes, sehr geklagt. Man fand daher eine besondere Gesinde-Ordnung für nothwendig. In Conformität eines, unter dem 13. Novemb. 1798 erlassenen, Hof-Rescripts wurden die Stände aufgefordert, eine, der Provinz angemessene, Gesinde-Ordnung zu projectiren, und den Entwurf der Kammer zur näheren Prüfung zuzustellen. Dieses Geschäft übertrugen die Stände der zu dem Entwurfe eines Provinzial-Gesetz-Buches niedergesetzten und damals noch bestehenden Commission. Diese hat hierauf einen ungemein weitläufigen, aus 207 Artikeln bestehenden, Entwurf ausgearbeitet, und solchen der Kammer eingesandt. Weil aber darin verschiedene

1798 rechtliche Grundsätze aufgenommen waren: so theilte die Kammer den Entwurf der Regierung mit, um darüber deren Meinung zu vernehmen. Dadurch gerieth diese Sache so sehr in ein weitläufiges Feld, daß aller oft wiederholten ständischen Anmahnungen ohnerachtet, nie eine Resolution darauf erfolgt ist, und eine gute Gesinde-Ordnung blos ein frommer Wunsch blieb. Indessen war der Entwurf gar zu weitläufig, und würde daher, weil doch nicht alle möglichen Fälle genau bestimmt werden können, sowohl von Seiten der Herrschaft, als des Gesindes, eine Quelle vieler Chicanen geworden seyn. Ueberhaupt leuchtete aus vielen Sätzen dieses Entwurfs der Geist eines einzuführenden, hier ungewohnten, Sclaven-Dienstes hervor. Da die verschiedenen Dienst-Erfordernisse in den Städten und auf dem platten Lande sich nicht nach abgezirkelten Regeln bestimmen lassen, und die Erfahrung es vielmehr erprobt, daß eine gute Herrschaft auch gutes Gesinde halten kann: so mögte eine solche Gesinde-Ordnung, wäre sie zu Stande gekommen, nicht nur überflüssig, sondern sogar nachtheilig gewesen seyn.

§. 10.

Da in dieser Zeit der Emder Seehandel sich so sehr empor schwang: so verfertigten drei Emder Schiffer, Kamminga, de Vries und Ruyl, um die Schiffe für Unfälle zu sichern, eine genaue Strom-Charte der Emse von Emden aus bis zu dem Aus-

Landesbibliothek Oldenburg

flusse der Emse in die Nord-See, und ließen diese 1798
Charte in Holland stechen. Bald hierauf brachte die Stadt Emden die Anfertigung einer Strom-Charte von der Knocke an, die Emse herauf, bis zu der Münsterischen Gränze, bei den Ständen in Vortrag. Diese hielten aber dafür, daß eine solche Charte so wenig für die Schiffahrt, da die Lotsen mit dem Emse-Strom genau bekannt wären, als für die Deiche, da der Lauf des Stroms sich oft verändere, von fortwährenden und dem Kosten-Ertrag entsprechenden Nutzen seyn würde. Sie lehnten daher den nachgesuchten Landschaftlichen Beitrag ab, und so unterblieb die Ausführung dieses, an sich nützlichen, Projects.

§. 11.

Ueber die bei der Huldigung eingereichten Landes-Beschwerden erfolgte erst in dem folgenden Jahre 1799 eine Königliche Resolution. Diese Beschwer- 1799
den oder Gravamina waren nicht von dem Belang, wie die, welche bei der Huldigung 1786 übergeben und nachher abgestellt waren. Die mehresten waren auch keine eigentliche Beschwerden, sondern nur Desideria oder Gesuche, die durch besondere Vorstellungen füglicher, und auch wohl schicklicher hätten angebracht werden können. Diese jetzigen Landes-Beschwerden betrafen:

1) Die Lieferung der Train- und Pack-Pferde. Der ständische Antrag ging dahin, daß die Normal-Resolution vom 10. Novemb. 1789,

1799 wovon bei der Pferde-Lieferung von 1796 abgegangen war, künftig immer zur Richtschnur dienen müßte, daher denn die in der Resolution bestimmte Anzahl Pferde weder an sich, noch durch Hinzufügung der Officier-Pferde, überschritten und überhaupt keine willkührliche Abänderung, besonders in Absicht der Regimenter, worauf die Pferde einmal angewiesen waren, gemacht werden mögte.

2) Die verbotene Ausfuhr des rohen Garns und die Prodructen-Sperre. Es war auf die Aufhebung dieses Verbots, und überhaupt auf einen freien und uneingeschränkten Handel mit einheimischen Waaren und Producten, angetragen. Dabei hatten aber die Stände hingefügt, daß, falls in der Folge eine Sperre von Getreide, Butter, Pferden und Horn-Vieh nothwendig erachtet werden sollte, sie oder das Administrations-Collegium, in Gefolge der Resolution vom 16. Mai 1791, darüber erst mit einem Gutachten gehört werden müßten.

3) Die landesherrliche Oberdirection des landschaftlichen Wesens und die Verwendung der Etats-Ueberschüsse. Die Stände hatten sich beschwert, daß die, nur auf das Cassen-Wesen sich erstreckende, Oberdirection auf verschiedene, nicht dahin gehörende Fälle ausgedehnt worden. In Hinsicht der Etats-Ueberschüsse oder des Fond d'Amortissement sollte, nach einem

besonderen Hof-Rescript, dieser Fond blos zur 1799
Tilgung der Landes-Schulden, durchaus aber nicht zu Gratificationen verwendet werden. Da nun bisher die Stände verschiedene Ausgaben, besonders auch zu Gratificationen und Unterstützung der Nothleidenden aus diesem Fond bewilligt hatten: so trugen sie auf die Aufhebung dieses Hof-Rescripts an.

4) Den ständischen Dispositions-Fond. Die Stände hatten sich beschwert, daß wider ihren Willen auf diesen, lediglich ihnen zur Disposition überlassenen, Fond Gratificationen angewiesen worden. Dann hatten sie daranf angetragen, daß, wenn mit gemeinnützigen, aus diesem Fond zu bestreitenden, Anstalten jährliche Unterhaltungs-Kosten verknüpft seyn mögten, solche fortwährende Kosten aus den Etats-Ueberschüssen zu nehmen seyen, weil sonst der Dispositions-Fond allmälich geschwächt und zuletzt gar seine Existenz verlieren würde.

5) Den Königlichen Inspector bei dem Administrations-Collegio. Der Inspector hatte einigemal Commissions-Kosten und Diäten bei extraordinairen Versammlungen unter Provocation auf seine, jedoch den Ständen unbekannte, Instruction zu assigniren, sich geweigert. Das Gravamen ging daher dahin, den Inspector zu solchen Assignationen künftig anzuweisen.

6) Verbesserung des Feuer-Societäts-Reglements. Die Stände hatten darauf ange-

Landesbibliothek Oldenburg

1799 tragen, 1) daß keine Häuser unter 50 Rthlr. am Werthe in die Societät aufzunehmen seyen, 2) daß, nach der Wahl des Damnificaten, entweder eine Taxation der übriggebliebenen Materialien, oder eine öffentliche Licitation derselben vorzunehmen sey, und 3) jedem Abgebrannten frey stehen müsse, nach seiner Convenienz ein größeres oder kleineres Haus zu erbauen.

7) Die gar zu hohe Sportel-Taxe bei den Unter-Gerichten. Schon 1785 hatten sich die Stände über die hohen Sporteln der Unter-Richter, besonders die Actus voluntariae jurisdictionis betreffend, bei Hofe beschwert. Nach einem hierauf erfolgten Rescripte war eine Commission aus der Regierung und der Kammer zur näheren Untersuchung der Taxen angeordnet, bei welcher die Stände ihre Bemerkungen einzubringen hätten. Eine, von den Ständen über diesen Gegenstand, niedergesetzte Commission hatte schon längst solche Bemerkungen den beiden Landes-Collegien eingesandt, und zu wiederholten malen auf eine Conferenz mit derselben angetragen. Da nun aber diese Sache bisher liegen geblieben war: so hatten die Stände nunmehr auf die Fortsetzung der Commissionen und Erniedrigung der Sportel-Taxen angetragen.

8) Das Urbarmachungs-Edict. Nach Anleitung der Königlichen Resolution vom 16. Mai 1791 waren über die, bald nachher entworfenen,

Landesbibliothek Oldenburg

ständischen Bemerkungen, wegen Abänderung des 1799
Urbarmachungs-Edicts, verschiedene Conferenzen zwischen der Kammer und einer ständischen Commission in den Jahren 1793 und 1794 abgehalten. Da aber hierauf keine Resolution erfolgt war: so hatten die Stände bei Hofe darauf angetragen, daß mittlerweile eine Vermessung, als das einzigste und richtigste Mittel, die Gränzen der Königlichen und Privat-Moräste ausfündig zu machen, vorgenommen werden mögte. Wenn nun gleich der Kammer und auch der Regierung die Beschleunigung dieser Sache vom Hofe aufgegeben war: so hatte man sie doch bis hierzu nicht vorgenommen. Da nun viele Besitzer der Moräste, gemeinen Weiden und Wilden noch immer über die Eingriffe der Kammer in ihr Eigenthum klagten: so hatten die Stände nunmehr die weitere Beförderung dieser Sache und deren bald möglichste Entscheidung in diesem Gravamen nachgesucht.

9) Die Schmälerung der Collinghorster gemeinen Weide durch die dortigen Colonisten-Ansetzungen, und endlich 10) eine auf unrichtige Grundsätze gebauete Cameral-Entscheidung über eine Streitigkeit, wegen Schatzungs-Prästationen zwischen Bauern und Landgebräuchern in Grimersum, weil die Stände besorgten, daß diese Decision zur Consequenz gezogen werden mögte.

Landesbibliothek Oldenburg

1799 §. 12.

Auf diese, bei der Huldigung eingereichten, Landes-Beschwerden erfolgte nun unter dem 27. August 1799 die Königliche Resolution. Darnach ist das 1ste Gravamen unrichtig befunden, weil 1796 nicht mehrere Pferde gefordert und geliefert worden, als die Provinz, nach der Normal-Resolution vom 10. Novemb. 1789 zu stellen verpflichtet wurde, es übrigens, nach den militairischen Operationen, lediglich von der landesherrlichen Disposition abhängen müßte, in welcher Art die von dem Lande zu stellenden Pferde verwendet, welchen Regimentern sie zugetheilt werden sollten.

Auf das 2te Gravamen waren die Stände dahin beschieden, daß wegen des Garn-Handels ein Temperament in der Art zu treffen sey, daß, an der einen Seite die Zwirn- und Garn-Fabrikanten das, zu ihren Fabriken, erforderliche Garn erhalten könnten, an der andern Seite den Producenten und Spinnern, nach Befriedigung der Fabrik-Bedürfnisse, eine zuträgliche Handels-Freiheit zu verleihen sey. Der Kammer war aufgegeben, dieses Werk, mit Zuziehung einer ständischen Commission, zu beschleunigen. Was die Getreide-Ausfuhr anbelangte: so wäre bisher die freie Ausfuhr nur dann gehemmt oder beschränkt worden, wenn Mangel, oder Theurung, oder auch Krieges-Operationen eine Sperre nothwendig gemacht hätten. In solchen Fällen stände Sr. Königl. Majest. das Ver-

Landesbibliothek Oldenburg

bot einer Ausfuhr, nach unstreitigen landesherrlichen 1799
Rechten, ohne daß es deshalb einer vorhergehenden Consultation mit den Ständen bedürfte, unbeschränkt zu. Indessen war in der Resolution den Ständen die Versicherung ertheilt, daß nur bei dringenden Vorfällen eine Getreide- oder sonstige Producten-Sperre angelegt werden sollte.

Bei dem 3ten Gravamen war den Ständen zu Gemüthe geführt, daß seitdem dem Landesherrn (1749) die Oberdirection über das landschaftliche Wesen und über die Verwaltung der Landes-Gefälle aufgetragen worden, der derangirte Zustand dieser Administration in die beste Ordnung gebracht, der Wohlstand der Provinz selbst auf alle Weise befördert, und die große Schulden-Last beträchtlich vermindert sey. Es müßte daher, selbst zum Besten des Landes, nach Anleitung der Resolution vom 16. Mai 1791 es sowohl bei der übertragenen Oberdirektion, als bei den damaligen Verfügungen über das Recht der Land-Tage, sein Bewenden behalten. Uebrigens wollten Se. Königl. Majest. den Ständen wieder nachlassen, auf qualificirte Gratificationen aus den Etats-Ueberschüssen anzutragen, und darüber die landesherrliche Genehmigung nachzusuchen.

Auf das 4te Gravamen behielt der König sich vor, bei Einrichtung eines, aus dem Dispositions-Fond, zu bestreitenden Instituts, welches in

1799 der Folge eine jährliche Unterhaltung erfordern mögte, darunter dem Befinden nach eine nähere Verfügung zu treffen.

Auf das 5te Gravamen ward den Ständen ein für allemal bedeutet, daß künftig, in Absicht aller, von ihnen allein veranlaßten, Commissions-Kosten und extraordinairen Versammlungen nicht eher eine Anweisung zur Bezahlung der Reise-Kosten und Diäten erfolgen würden, bis die Stände dazu die allerhöchste Genehmigung nachgesucht und erhalten hätten.

Bei dem 6ten Gravamen war den Ständen bedeutet, daß bei der Einrichtung und Verbesserung des Feuer-Societäts-Reglements ihnen gebührendes Gehör gestattet worden: indessen einige von ihnen gemachte zweckwidrige Monita und Bemerkungen nicht in das Reglement mit aufgenommen, sondern solche, nach ertheiltem Gutachten der Gesetz-Commission und darüber mit den Oberbehörden geführten Correspondenz berichtiget worden.

Auf das 7te Gravamen wurden die Stände dahin beschieden, daß, da die neue Sportel-Ordnung von den beiden Landes-Collegien soweit concertirt worden, daß sie mit einer ständischen Deputation in einer zu veranlassenden Conferenz durchgegangen werden könnte, der Kammer aufgegeben

geben sey, diese Sache nunmehr ohne Verzug in 1799
Richtigkeit zu bringen, und darüber zur höchsten Entscheidung und Approbation zu berichten.

Auf das 8te Gravamen wurde den Ständen zu erkennen gegeben, daß die Regierung und Kammer schon mehrmals und jetzt wiederholend angewiesen worden, ihre Arbeiten über Abänderung oder Verbesserung des Urbarmachungs-Edicts so sehr zu beschleunigen, als es die Wichtigkeit und gründliche Erschöpfung dieser Angelegenheit erlauben würde. Se. Königl. Majestät erwarteten indessen, daß die Stände bei dieser Sache nicht den zu weit gehenden und der Landes-Cultur offenbar nachtheiligen Prätensionen und Anmaßungen einiger Gemeinen und Interessenten das Wort reden, sondern sich hierunter die wahre Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt und Cultur, wie auch des damit verbundenen landesherrlichen Interesses angelegen seyn lassen würden.

Das 9te Gravamen, die Special-Beschwerden der Communen Collinghorst betreffend, würde durch die, nächst zu vollziehende, Revision des Urbarmachungs-Edictes von selbst seine Erledigung erhalten.

Endlich sollte die in dem 10ten Gravamen angeführte Cameral-Decision niemals für einen allgemeinen Grundsatz in Hinsicht anderer Communen angenommen werden.

Landesbibliothek Oldenburg

1799 §. 13.

Es ist bereits oben erwähnt, daß die Huldigungs-Deputirten bei Ueberreichung der Landes-Beschwerden darauf angetragen hatten, daß solche dem hiesigen Präsidenten der Regierung und der Kammer zur näheren Untersuchung und demnächst, nach einer mit den Ständen hierüber abzuhaltenden Conferenz, zur Abstattung eines gutachtlichen Berichtes den Staats-Ministern von Heinitz und von der Reck zugestellt werden mögten. Statt dessen waren aber die Landes-Beschwerden an das General-Directorium abgegeben, und dieses hatte wieder die Kammer mit Zustellung derselben beauftraget, darüber gutachtlich zu berichten. Auf den Grund eines darauf abgestatteten Kammer-Berichts ist dann vorgedachte Königliche Resolution vom 27. Aug. 1799 erfolgt. Dieser unerwartete Gang, den die Erörterung der Beschwerden und die darauf gegründete Entscheidung genommen hatte, schien in der Zukunft für die Stände von den mißlichsten Folgen zu seyn, indem sie befürchten mußten, daß sie auch künftig, auf ein einseitiges Gutachten der Kammer, die, wie man wenigstens glaubte, mehr für des Königs, als der Landes-Interesse, eingenommen war, und die auch selbst die veranlassende Ursache einiger Beschwerden gewesen, ungehört condemnirt oder mit ihren gerechtesten Beschwerden abgewiesen würden. Die vorigen Huldigungs-Deputirten, denen von den Ständen, bei deren letztern Versammlung im Mai 1799 alle auf die

Gravamina Bezug habenden Verhandlungen und 1799
Geschäfte anvertrauet waren, wandten sich daher, gleich nach Eingang der Königlichen Resolution, mit einer dringenden Vorstellung an den Staats-Rath, worin sie am Schlusse derselben darauf antrugen, daß den Ständen vergönnt werden mögte, diejenigen einzelnen Gravamina, die nach ihrem Wunsche in der Resolution nicht abgestellt waren, näher zu rechtfertigen, und daß alsdann eine unpartheiische Commission darüber berichten mögte. Da das Gesuch der Deputirten auf die Aufhebung einer, aus dem Cabinet, erfolgten Königlichen Resolution ging: so fand es zuerst vielen Widerspruch. Doch endlich wurde in einem aus dem Staats-Rath unter dem 6. Febr. 1800 erlassenen Rescripte den Ständen eine nähere Deduction der Beschwerden mit dem Zusatze nachgelassen, daß Se. Königl. Majest. nach Eingang dieser Ausführungen näher beurtheilen würden, welcher Beschluß, den befundenen Umständen nach, zu treffen sey. Die Deputirten haben hierauf diejenigen Gramamina, deren Entscheidung ungünstig ausgefallen, näher aus einander gesetzt und gerechtfertigt. Wie der Staats-Rath auf diese ihm eingereichten Deductionen keine Verfügung treffen ließ: so brachten die Stände in ihrer Versammlung im Mai 1801 diese Sache wieder Anregung, und trugen auf die Beschleunigung derselben an. Unter dem 18. Mai 1802 wurde ihnen zum Bescheide ertheilt, daß es in der That unerwartet gewesen, daß sie und ihre Depu-

Landesbibliothek Oldenburg

1799 tirten bei der landesherrlichen Resolution vom 27. Aug. 1799 sich nicht beruhigt hätten. Se. Königliche Majest. wünschten und erwarteten daher, daß sie diese Sache nochmals in Erwägung ziehen, und von den gemachten neuen Ansprüchen und Forderungen abstehen würden. Indessen wurde ihnen dabei nachrichtlich bekannt gemacht, daß inzwischen von den Behörden nähere Aufklärungen eingezogen worden, ob und in welcher Art mit ihnen das Erforderliche weiter zu verhandeln und zu erörtern seyn mögte. Auf wiederholtes Ansuchen der Stände ist ihnen unter dem 26. Mai 1803 durch den Justiz- und Lehns-Minister von der Reck zum Bescheide ertheilt, daß das Hoheits-Departement hierüber mit dem Staats-Rath in Correspondenz stände, und den Ständen zu seiner Zeit von dem Königl. Beschlusse Kenntniß gegeben werden sollte.

§. 14.

Ein solcher Beschluß, ob schon von den Ständen zu wiederholten malen, und noch zuletzt 1805 darauf angetragen worden, ist nie erfolgt, und ist die ganze Sache wegen der nachherigen Krieges-Unruhen liegen geblieben. Da nun aber den Ständen eine neue Erörterung der, bei der Huldigung, eingereichten und mit Königlicher Zustimmung näher gerechtfertigten Beschwerden zugesichert war: so wurde die Königliche Resolution vom 27. August 1799, wo nicht, als aufgehoben, dennoch als suspendirt geachtet. Sie blieb daher ohne Wirkung,

Landesbibliothek Oldenburg

und hat man sich, während der Königl. Regierung, 1799
weder von Seiten der Ober-Collegien in Berlin, noch der hierländischen Kammer bei Anforderungen und sonstigen Verhandlungen und Geschäften auf diese Resolution bezogen.

§. 15.

Indessen sind doch, nach Anleitung der Königl. Resolution, zwei Puncte, worüber schon vorhin verschiedene Verhandlungen gepflogen waren, wieder in Gang gebracht. Der eine betraf das zweite Gravamen über die verbotene Ausfuhr des rohen Garns. Die Kammer war nunmehr einstimmend mit den Ständen derselben Meinung, daß die armen Garn-Spinner dadurch sehr gedrückt würden, daß sie nicht den auswärtigen Garn-Preis erhielten, sondern den inländischen Garn-Käufern in die Hände fallen mußten. Auch hielt man sich nunmehr überzeugt, daß durch die Garn-Sperre der bezielte Zweck, den Leinen-Rhedereien aufzuhelfen, keinesweges erreicht worden, indem die vorhin so sehr blühenden Garn-Rhedereien in Leer und Gödens, seit des Ausfuhr-Verbots, vor und nach gesunken und fast gar eingegangen, dagegen aber die Fabriken in dem benachbarten Herzogthum Oldenburg, worin von jeher die Ausfuhr des rohen Garns verstattet worden, immer mehr gestiegen waren. Den Verfall der hiesigen Fabriken glaubten die Stände lediglich in dem hohen Arbeits-Lohn zu finden, welches in dem Oldenburgischen, wegen der

1799 dortigen verhältnißmäßigen größeren Volks-Zahl, niedriger stand, weshalb sich dort so viele Menschen mit dem Weben beschäftigten, wogegen die Taglöhner in Ostfriesland einen besseren Verdienst bei jeder anderen Arbeit, und besonders bei dem Landbau, finden konnten. Sie hielten also dafür, daß die, den Spinnern, so nachtheilige und blos den Garn-Aufkäufern vortheilhafte Sperre wieder aufgehoben werden müßte. Dabei waren sie der Meinung, daß durch eine zu bewirkende größere Concurrenz der Weber und Vervielfältigung der Weber-Stühle die hiesigen Fabriken wieder in Aufnahme gebracht, und das ausländische Leinen allmälich verdrängt werden könnte. Zu dem Ende hielten sie es gerathen, daß die so sehr genirenden Weber-Zünfte abgeschafft werden müßten, und jedem zu verstatten sey, so viele Weber-Stühle anzulegen, wie und wo er wollte. Nach diesem abgestatteten Gutachten ist durch eine besondere Resolution 1803 zwar die verbotene Ausfuhr des Flachses beibehalten, indessen die Ausfuhr des einländischen rohen Garns verstattet. Auch ist die Weberei für ein zunftfreies Gewerbe erklärt, wodurch denn die Weber-Zünfte völlig abgestellt worden. Diese Resolution entsprach daher ganz dem Wunsche der Stände. Der andere ausgehobene Punct betraf das 2te Gravamen über Abänderung und Verbesserung des Urbarmachungs-Edicts. An Verbesserung dieses Edictes war nun zwar von einer Kammer- und landschaftlichen Commission eifrig gearbeitet, man hat

sich aber über einen gemeinschaftlichen Plan nicht 1799
vereinigen können. Daher war ein doppeltes Gutachten nach Hofe gesandt. Später, 1803, haben die Stände auf die Beschleunigung einer Resolution angetragen. Ob nun gleich die Verzögerung der zu bestimmenden festen Grundsätze, sowohl der so sehr nützlichen Vertheilung der gemeinen Weiden, als selbst dem Königl. Interesse bei Ansetzung der Colonisten, sehr nachtheilig war: so ist doch nie darüber eine Resolution erfolgt, und sind daher die Streitigkeiten über das Urbarmachungs-Edict unentschieden geblieben.

§. 16.

Die Harlingerländischen Deputirten hatten bei der 1736 in Aurich eingenommenen Huldigung ebenfalls Beschwerden eingereicht, und auf die Abstellung derselben angetragen. h) Da sie aber darüber bis zu dem Absterben des vorigen Königs unbeschieden gelassen waren: so hatten bei der letztern Berliner Huldigung die damaligen Abgeordneten des Harlingerlandes, und besonders des Esener Amtes, dieselben Beschwerden wieder in Anregung gebracht. Nachdem diese Gravamina der Ostfriesischen Kammer zu einem gutachtlichen Berichte zugestellt waren, erfolgte auch hierauf unter dem 26. April 1799 eine Königliche Resolution. Darnach war das Harlingerland mit der ersten Beschwerde über die Lieferung der Pack- und Train-Knechte bei

h) s. 1. Buch. 1. Abschnitt. §. 10.

Landesbibliothek Oldenburg

1799 dem Ausbruche eines neuen Krieges abgewiesen, und mußte daher in solchem Falle, verhältnißmäßig mit Ostfriesland, nach Anleitung der Normal-Resolution vom 12. Novemb. 1789 die Pferde stellen.

Bei der zweiten Beschwerde über die, auf Kosten der Amts-Unterthanen, zu legenden Deiche bei neuen Königl. Polder-Eindeichungen, hatten die Harlingerländer auszuführen gesucht, daß die Deichlegungen nie eine reale Last oder Pflicht der Unterthanen gewesen, indem sie unter vorigen, sowohl gräflichen, als fürstlichen, Regierungen jedesmal freiwillig und auf besonderes Ersuchen der Landesherren die Polder-Deiche gelegt hätten. Auch diese Beschwerde und das darauf gegründete Gesuch, sie künftig mit dieser drückenden Last zu verschonen, war nach dieser Resolution ungegründet befunden. Indessen haben nachher, 1803, die Aemter Esens und Witmund über diese ihnen zugemuthete Deich-Pflichtigkeit einen Proceß wider den Königlichen Fiscus angestellt, welcher noch jetzt schwebt.

Ferner waren sie mit dem dritten Gravamen über das einmal übernommene Mindensche Salz abgewiesen.

Das vierte Gravamen betraf das von Ostfriesland zu entrichtende Brod- und Servis-Geld für die Emder Garnison, wozu das Harlingerland $\frac{1}{6}$ beitragen mußte. In Betracht, daß in dem

Harlingerland, so wie in Ostfriesland, aller mili- 1799
tairische Zwang wegfiel, und überhaupt diese Beiträge mit der Staats-Einrichtung und dem Schutze der Provinz in Verbindung stände: so wurden sie auch mit dieser Beschwerde enthört.

Auch wurden sie mit der fünften Beschwerde über ihre Mitverpflichtung zur Reinigung des Emder Stadt-Grabens abgewiesen, weil die Reinigung des Grabens zur Sicherheit der Garnison und zur Erhaltung der allgemeinen Ordnung diente.

Dann wurde ihre sechste Beschwerde über ihre Beiträge zur Holz- und Feuerungs-Accise für Berlin und Potsdam um so vielmehr unstatthaft befunden, weil der vorige Beitrag des Amtes Esens schon vorhin von 60 Rthlrn. auf 20 Rthlr. erniedriget worden.

Die siebente oder letztere Beschwerde betraf den Harlingerländischen jährlichen Beitrag zur Regierungs-Sportel-Casse zu 200 Rthlrn. Zufolge der Resolution konnten die Harlingerländer auch von diesen allgemeinen Beiträgen so lange nicht entlastet werden, bis diese Casse sich im Stande befände, alle erforderlichen Gehalte, ohne Zutritt des Landes, selbst zu bestreiten.

Diese Resolution war also für das Harlingerland nicht günstig ausgefallen: indessen war am

Landesbibliothek Oldenburg

1799 Schlusse derselben der Kammer aufgegeben, da das Harlingerland und besonders das Amt und die Stadt Esens vorhin und auch noch jetzt sehr belastet worden, und es vorzüglich darin an Gewerbe und auch Menschen fehlte, sich angelegentlich Geschäfte zu machen, durch zweckmäßige Einrichtungen diesem Theil der Provinz aufzuhelfen, und Vorschläge zu thun, wie auch dazu der Meliorations-Fond zu verwenden sey.

Landesbibliothek Oldenburg

Zweiter Abschnitt. 1799

Inhalt.

§. 1. Störung des See-Handels durch Englische und Französische Kaper und sonstige armirte Schiffe. Anerkannte Neutralität der Emse. §. 2. Blühender Zustand des Ostfriesischen Handels und der Schiffahrt. §. 3. Aufhebung des Rastadter Congresses. Neuer Krieg zwischen Oestereich und Frankreich. Fortdauer der von Preußen besetzten Demarcations-Linie. Angelegte Producten-Sperre, und anfängliche Ausdehnung dieser Sperre auf porto franco Waaren. §. 4. 5. und 6. Fortwährende Sperre und Einschränkung derselben. §. 7. Salz-Mangel und Verhandlungen darüber. §. 8. Ausbruch des gelben Fiebers in Amerika und Cadix, und Vorsichts-Maaßregeln an der hiesigen Küste wider Verbreitung dieser Epidemie. §. 9. Maaßregeln wider die sich einschleichenden auswärtigen Bettler und Vagabonden. Errichtung eines Arbeitshauses in Emden. §. 10. Schlimme Lage des Schwelg-Deiches und versuchte Mittel zur Verhütung eines Durchbruches. §. 11. Einschränkung der den reformirten Theologen verstatteten Freiheit, Holländische Universitäten, besuchen zu dürfen. Abgelehnter Beitrag zu dem Berliner Schul-Seminario. §. 12. Beitrag zu der militairischen Sold-Erhöhung. §. 13. Verfall des Emder Armen-Wesens. §. 14. Zustand der Emder Härings-Compagnie. §. 15. Lüneviller Friede zwischen Frankreich und Oesterreich. Abermalige Besorgniß der Stände für eine Vertauschung dieser Provinz. §. 16. Spannung zwischen Preußen und England, und preußische Besetzung der Hannöverischen Länder. §. 17. Verstärkung der Truppen in Ostfriesland. Angelegte Batterien an der Emse. Wiederherstellung des guten Vernehmens zwischen Preußen und England. §. 18. Starker Sturm. §. 19. Friedens-Schluß zu Amiens zwischen England, Frankreich, Spanien und Holland. Realisirung der Entschädigung Preußens und anderer Deutschen Fürsten. §. 20. Abzug der mehrsten in Ostfriesland gelegenen Preußischen Truppen. §. 21. Völlige Aufhebung der Producten-Sperre §. 22. und des Verbots von Ausfuhr der Gold-Münzen. §. 23. und. 24. Etwas über das geistliche und Kirchen-Wesen.

§. 1.

Nach dem Baseler Frieden stieg der Emder und Leerer Seehandel und die Schifffahrt bis hier-

Landesbibliothek Oldenburg

1799 zu und noch weiter immer mehr empor. Besonders war den Kaufleuten und Rhedern der Zwischen-Handel zwischen den noch in Krieg begriffenen Staaten England, Holland und Frankreich unter der neutralen Preußischen und Emder Flagge sehr vortheilhaft. Indessen wurden doch sehr viele Schiffe von den Engländern, unter dem Vorwande, daß die Holländer bei den Schiffen oder der Ladung interessirt wären und zu dem maskirten Handel die Preußische Flagge gemißbraucht würde, aufgebracht. Dies war denn auch in der That gegründet. Doch verfuhren die Engländer dabei mehrentheils sehr willkührlich, indem sie oft sogar keinen Unterschied zwischen dem Gute feindlicher und neutraler Mächte machten. Im vorigen Jahre 1798 hatten sie alle aus Westindien nach Emden zurückkehrenden Schiffe, worunter freilich wohl Schiffe für Holländische Rechnung gewesen seyn mögen, angehalten und nach Barbados aufgebracht. Seitdem sie in dem Frühjahre und dem Sommer 1798 die Holländischen Häfen bloquirt hielten, ließen sie keine Schiffe mehr nach Holland durch. Einige wiesen sie zurück, andere brachten sie nach England auf. Dieses Verfahren war um so viel härter, weil England zur Nachricht und Warnung neutraler Schiffe nicht vorher öffentlich erklären lassen, daß es die Holländischen Häfen in Blockade-Stand setzen würde. Nachher nahmen die Englischen Kaper alle Schiffe, die ihnen in den Wurf kamen, ohne Untersuchung weg, brachten sie erst in England

in Sicherheit und überließen es dann den Eigen- 1799
thümern, sie zu reclamiren. Wurden denn nun auch Schiffe, nach geschehener Untersuchung, von dem Admiralitäts-Gerichte in London frei gegeben: so litten doch dadurch die Rheder einen großen Verlust, daß die aufgebrachten Schiffe eine lange Zeit ungenützt liegen bleiben mußten. Auch wurde ein neuer Handelszweig und kaufmännische Speculation schon bald nach dem Entstehen durch Englische armirte Schiffe und Kaper zernichtet. Von der Zeit an, daß die Holländer mit den Engländer im Kriege begriffen waren, war man nämlich in Emden darauf bedacht gewesen, den Wallfisch-Fang von Emden aus direct zu betreiben, i) weil die Holländische Schifffahrt durch den See-Krieg gestört war. Die Kaufmannschaft fand sich aber nicht im Stande, die großen Kosten zur Anschaffung der erforderlichen neuen Schiffe und Fischerei-Geräthe zu bestreiten. Einige Emder Kaufleute suchten daher den Holländern die erforderlichen Schiffe abzukaufen. Die Holländische Regierung wollte indessen den Verkauf und den Transport der dortigen Schiffe und Schiffs-Geräthe zum Wallfisch-Fange nur blos unter der Bedingung gestatten, daß sie aus einem Holländischen Hafen auslaufen, und dahin mit den gefangenen Fischen wieder zurückkehren sollten. Dieser Bedingung un-

i) Von der vorigen Grönländischen Handels-Compagnie zum Wallfischfange in Emden von 1643 bis 1704 s. IV. 456. Anmerk. y)

1799 terwarfen sich die Kaufleute, die zur Erfüllung derselben für jedes Schiff eine Caution von 20000 Fl. Holländisch stellen mußten. Der Ankauf der Schiffe hatte nun keine Schwierigkeit mehr und war bald berichtigt. Nachdem nun die Emder Kaufleute ihr Eigenthum der Schiffe mit den Erwerbscheinen dargethan, und die Richtigkeit derselben vorschriftmäßig eidlich bestärkt hatten, und ihnen darauf von der hiesigen Kammer See-Pässe ausgefertigt worden, ließen sie 1797 unter Preußischer Flagge 27 so genannte Grönlands-Fahrer, oder zum Wallfischfange ausgerüstete Schiffe von Holland aus auslaufen, denn damals waren die Holländischen Häfen noch nicht bloquirt. Diese nun, mit Preußischen Pässen versehenen, und unter der neutralen Preußischen Flagge fahrenden, Schiffe waren von den Engländern nicht angehalten, sondern hatten die Reise ruhig angetreten und ungestört vollendet. Man glaubte daher, daß die Engländer auch fernerhin diesen Nahrungs-Zweig nicht hindern würden. In diesem Vertraueu waren denn wiederum 1798 Preußische See-Pässe ausgefertigt, worauf denn die 27 Schiffe wieder ausliefen. Da aber damals die Engländer die Holländischen Küsten bloquirt hatten, sie auch nun den Grundsatz angenommen hatten, daß ein, in einem feindlichen Hafen angekauftes Schiff, welches seine gewöhnliche Fahrt fortsetzt, seinen National-Character beibehalte und der Käufer aus einem neutralen Lande anzusehen sey, als ob er seinen

neutralen Character abgelegt, und im vorliegenden 1799
Falle als ein Holländer anzusehen sey: so wurde dadurch die Hoffnung der bei dem Grönländischen Wallfischfange interessirten Kaufleute getäuscht. Eines dieser ausgelaufenen Schiffe wurde seiner Mannschaft beraubt, und genöthigt, nach Amsterdam zurück zu kehren; 13 wurden genommen und nach England aufgebracht; 12 Schiffe entwischten zwar, wurden aber bei ihrer Rückkehr von den Krieges- und Kaper-Schiffen zwischen Norwegen und Jütland genommen und ebenfalls nach England aufgebracht. Nur ein einziges Schiff dieser Flotte war der Wachsamkeit der Engländer entschlüpft, und hatte sich, beladen mit 9 Wallfischen, nach Emden hineingeschlichen. Dieser große Verlust würde die Emder Kaufleute, die dabei interessirt waren, bis zu ihrem völligen Ruin herabgebeugt haben, wäre nicht etwa dieser ganze Handel ein simulirter Handel mit den Holländern gewesen, welches man aus verschiedenen Umständen wohl mit Gewißheit annehmen kann. Aber auch von Französischer Seite wurde die hiesige Schifffahrt einigermaßen beeinträchtigt. Wie nämlich die Französische Republik decretirt hatte, keinen Transport Englischer Waaren selbst durch neutrale Schiffe zu dulden, und alle Schiffe ohne Unterschied, welche Englische Handels-Artikel führten, für gute Prisen zu erklären; so verlieh sie ihren Kapern die völlige Freiheit, alle Schiffe zu visitiren und den befundenen Umständen nach aufzubringen. Bei dieser Gelegenheit sind denn auch

1799 verschiedene Ostfriesische Schiffe, zum Theil auch ohne Grund, aufgebracht: die mehresten sind jedoch auf eingebrachte Reclamen, nach angestellter Untersuchung, wieder losgegeben. Indessen hat eine bald nachher erschienene und in der Nord-See kreuzende Englische Flotte die Französischen Kaper größtentheils verscheucht, so daß der Verlust der Emder Kaufmannschaft und der Rheder von dieser Seite nicht sehr fühlbar gewesen ist. Bei allen diesen Kapereien war sowohl von Französischer, als Englischer Seite, die Neutralität der Emse anerkannt. Es sollte nämlich, nach der 1796 zwischen Preußen und Frankreich getroffenen Convention, k) die Demarcations-Linie die Küste der Nord-See mit Inbegriff der Mündungen der Elbe, Weser und Emse und der Inseln befassen. Zur Beobachtung der Neutralität an der Nord-See-Küste war nachher von Preußischer Seite der Grundsatz festgesetzt, daß den Krieges- und Kaper-Schiffen jede Ausübung einer Feindseligkeit innerhalb der Demarcations-Linie untersagt bleibe: indessen ihnen zu gestatten sey, nicht nur gegen Wind und Wetter in den Häfen Schutz zu suchen, sondern sich auch darin mit Lebens-Mitteln zu versehen, und selbst die in offener See, außerhalb der Demarcations-Linie, genommenen Prisen in solchen Häfen zu verkaufen. Eine große Menge Französischer

k) s. 2tes Buch. 3ten Abschn. §. 9.

Landesbibliothek Oldenburg

scher Kaper, le Temeraire, le Dragon, le Sa- 1799
tanique, le petit Diable, Imprenable, Neptun, le Hazard, und wie sie alle geheißen haben mögen, schwärmten nun immer auf der, sie vor allen Feindseligkeiten sichernden, Emse herum, und hatten ihren Schlupfwinkel in Delfzyl, wo sie gewöhnlich ihre genommenen Prisen hinführten. Alle diese Prisen waren vor den beiden Ems-Mündungen, also außerhalb des Neutralitäts-Bezirkes, in offener See genommen. Zwar wurden einige Kaper beschuldigt, daß sie einige nach Emden bestimmte Schiffe, als ein Dänisches, Elisabeth, ein Englisches, die Union, und noch zwei andere selbst innerhalb der Ems-Mündung angegriffen und erbeutet hätten; allein der Beweis hat von den Rhedern, die diese Schiffe reclamirt haben, nicht geführt werden können. Auch scheint es wirklich aus den Acten hervorgehen, daß diese Prisen vor der Insel Borkum, und also in offener See gemacht worden. Da auch die Engländer kein einziges Schiff auf der Emse angehalten haben: so ist denn die Neutralität der Emse sowohl von Französischer, als Englischer Seite bis dahin respectirt worden.

§. 2.

Es ist wohl nicht zu verkennen, daß verschiedene Ostfriesische Kaufleute und Rheder durch die Wegnahme ihrer Schiffe und deren Ladungen sehr gelitten haben; in Betracht aber, daß der größte Handel wohl Commissions-Handel gewesen und

1799 von Ostfriesischen, besonders Emder Kaufleuten für Holländische Rechnung, unter der neutralen Preußischen Flagge, geführt worden: so mag der Verlust der Ostfriesischen Kaufleute wohl nicht so groß gewesen seyn, wie man sich vielleicht vorstellt. Dieser Unfälle und Störung der Schifffahrt ohnerachtet war der Ostfriesische, und besonders der Emder Seehandel und die Schifffahrt beträchtlich, und blühete immer mehr auf, weil die Sperrung der Holländischen See-Häfen die Holländischen Kaufleute nöthigte, ihre Handels-Artikel von England und nach England über Emden gehen zu lassen: denn wegen des großen gegenseitigen Verkehrs zwischen England und Holland konnte der Emder Hafen wegen der Kapereien nicht entbehrt werden. Daher wurden denn erst die Englischen Güter in den Emder Hafen eingeführt, und dann über Delfzyl nach Holland weiter versandt. Niemals ist die Emder Schifffahrt so im Flor gewesen, wie in diesen beiden letzteren Jahren 1798 und 1799. Dies bewähren die bei dem Emder Licent-Comtoir aufgenommenen genauen Listen. Nach denselben sind 1798 in Emden eingekommen 1227 Schiffe, und ausgegangen 1376 Schiffe. Im Jahre 1799 führen diese Listen sogar 2151 eingekommene und 3402 ausgefahrene Schiffe auf. Besonders war die Ausfuhr des Habers, welcher damals zu 17 bis 18 Pistolen für jede Last stand, beträchtlich. Auch dies beweisen vorgedachte Listen, wornach in zwei Jahren, vom April 1797 bis 1799, an einlän-

dischem Haber 17119 Lasten und an fremdem Ha- 1799
ber 21541 Lasten von Emden aus nach England ausgeführt worden. In dem folgenden Jahre 1800 aber war die hiesige Schifffahrt nicht so stark mehr, wie in den beiden vorigen Jahren, weil nach der verunglückten Englisch-Russischen Landung unter dem Admiral Mitchell die Blokade der Holländischen Häfen, mitunter auch wohl um deswillen schon im Anfange 1800 aufgehoben wurde, weil die Engländer wegen dem Absatz ihrer Handels-Artikel verlegen waren. Da solchergestalt die Holländischen Häfen wieder offen waren: so konnte nun der, bisher zum Zwischen-Handel genutzte Emder Hafen entbehrt werden. Indessen blieb denn doch die Ostfriesische Sifffahrt fortwährend ausgebreitet. Sie erstreckte sich über die beiden äußersten Häfen von Europa, von Archangel nach Lissabon, und selbst weiter nach Nord-Amerika hin. Nur nahm die Schifffahrt auf Cabotage einen schlechten Fortgang, da die kriegführenden See-Mächte gegen die neutrale Schifffahrt unduldsam sich bezeigten, und ihre Kaper alle Schiffe ohne Unterschied wegnahmen, wenn sie nur den geringsten Vorwand dazu finden konnten.

§. 3.

Nach Abschluß des zu Campo Formio am 17. Oct. 1797, zwischen Oesterreich und der Französischen Republik getroffenen Friedens, wurde der Friedens-Congreß zwischen Frankreich und dem Deut-

1799 schen Reiche zu Rastadt eröffnet. Während des trägen Fortganges dieses Congresses blieben die Preußischen Provinzen am linken Rhein-Ufer von den Franzosen besetzt und wurden auf Französischen Fuß administrirt. Dagegen hielt denn auch die aus 63000 Mann bestehende Neutralitäts- oder Observations-Armee die Demarcations-Linie zur Deckung des nördlichen Deutschlandes noch immer besetzt. Im Frühjahre 1799 gingen die Franzosen über den Rhein und die Oesterreicher über den Lech, worauf denn ein neuer Krieg zwischen Oesterreich und Frankreich ausbrach. Der Feldzug wurde in Deutschland und, nach Ankunft der Russischen Hülfs-Truppen unter dem Feldmarschall Suwarow, zugleich in Italien eröffnet. Wie der Kaiser im April seine Gesandten von Rastadt zurück berufen lassen, erfolgte der zwar bekannte, aber noch im Dunkeln ruhende, Französische Gesandten-Mord, womit sich der Rastadter Congreß endigte. Bei diesen politischen Conjuncturen ließ der König von Preußen im Mai 1799 in militairischer Rücksicht die gemessensten Verfügungen treffen, um alle Getreide-Aufkaufereien in den Westphälischen Provinzen zu verhindern. Dann wurde die Ausfuhr von Rocken, Weitzen, Haber und Gerste, sowohl see- als landwärts, strenge verboten; doch wurde das Verkehr der innerhalb der Demarcations-Linie belegenen Provinzen unter sich ungehemmt gelassen. Das schlimmste bei dieser angelegten Sperre war, daß sie auch auf das, auf porto franco eingekomme-

ne, ausländische Getreide ausgedehnt war. Die 1799
Emder Kaufmannschaft säumte nicht, hierwider mit einer dringenden Vorstellung unmittelbar bei dem Könige einzukommen. Sie bezog sich auf das von dem Könige Friedrich II. der Stadt Emden verliehene Privilegium eines porto franco. Dabei wies sie nach, daß durch eine solche Suspension dieses förmlich ertheilten, und der ausländischen Kaufmannschaft allgemein bekannten, Privilegiums, ihr der so beträchtliche Speditions- und Commissions-Handel vielleicht auf immer entzogen und sich nach einem ausländischen Hafen hinziehen würde, indem die fremden Kaufleute blos in dem Vertrauen auf die Unverletzbarkeit des porto franco-Rechtes, ihre Waaren, als ein, durch dieses Recht, geheiligtes Depot der Emder Kaufmannschaft bisher anvertrauet hätten, nunmehr aber Anstand nehmen würden, ihr fernerhin solche Aufträge zu ertheilen. Dabei fügte sie hinzu, daß sie, um sich bei ihren Committenten außer Verantwortung zu setzen, sich bereits genöthigt gesehen, die binnen kurzer Zeit zu erwartende Zufuhr von Rocken und Weitzen auf porto franco wieder aufzukündigen. Auf diese, auch von den Ständen gleich nachher unterstützte, Vorstellung ist der Handel mit dem auf porto franco einzuführenden Getreide und allen anderen Handels-Artikeln zur Wiederausfuhr gestattet, und also der porto franco Handel wieder hergestellt.

§. 4.

Die Stände trugen nun auch auf die gänzliche Aufhebung der angelegten Sperre an. In ihrer Bitt-

1799 schrift hatten sie auszuführen gesucht, daß der, durch eine Sperre, beabsichtigte Haupt-Zweck, Theurung und Mangel zu verhüten, besonders in Absicht des Rockens, nicht errichtet werden könnte, indem kein Kaufmann gerade wegen eines Ausfuhr-Verbotes ausländischen Rocken kommen lassen würde. Als eine Folge dieser Sperre führten sie an, daß, zufolge der öffentlichen Korn-Preise, die Last Rocken hier in Ostfriesland 45 Fl. höher stände, als man sie aus der Ostsee haben könnte. Doch diese von den Ständen angeführten Motive schienen dem Hofe nicht einleuchtend genug zu seyn: auch befürchtete der Herzog von Braunschweig, daß die Observations-Armee, bei der zu verstattenden Ausfuhr, Mangel leiden würde. Die Stände wurden daher, in militairischer Rücksicht, durch ein Königliches Cabinet-Schreiben vom 24. Mai 1799 abschlägig beschieden; indessen wurde doch nachgegeben, einige tausend Lasten Haber auf Kammer-Pässe auszuführen.

1800 Erst in dem Sommer des folgenden Jahres 1800 wurde die Ausfuhr aller Producte, jedoch mit Ausschluß des inländischen Rockens und Habers, einstweilen wieder frei gegeben.

§. 5.

In dieser Provinz wird, wenigstens dem Vorgeben nach, nicht so viel Rocken gebauet, als zu der inneren Consumtion erforderlich ist. Da man nun aus diesem Grunde noch immer einen Mangel befürchtete, welcher doch aber nicht denk-

Landesbibliothek Oldenburg

bar seyn konnte, so lange die Ost-See diesem 1800
Lande offen war: so wurde schon bald nach aufgehobener Sperre, als eine Vorsichts-Maaßregel, den Korn-Brennern untersagt, nicht nur den inländischen, sondern auch den ausländischen Rocken, den sie zum Behuf ihrer Fabriquen sich hatten kommen lassen, zu brennen. Da durch diese Verfügung der Stillstand und der Ruin der hiesigen vielen Fabriquen veranlaßt wurde, auch wegen der bevorstehenden, dem Anschein nach, günstigen Erndte kein Mangel sich ereignen konnte: so suchten die Kornbrenner, unterstützt von den Ständen, die Aufhebung dieses Verbots, oder doch wenigstens die Einschränkung desselben auf inländischen Rocken nach. Aber erst im Decemb. 1803 wurde dieses Verbot wieder eingezogen, ~~und sogar~~ im October 1805 bei den damaligen Krieges-Unruhen, und auch wegen der unzureichenden Rocken-Erndte, wieder erneuert.

§. 6.

Da fast in allen auswärtigen Gegenden Theurung und Mangel an den, besonders der mittleren und ärmeren Volks-Classe, unentbehrlichen Lebens-Mitteln herrschte, und auf keine Zufuhr derselben aus dem Auslande vor der Hand zu rechnen war: so wurde im October die Ausfuhr der Kartoffeln, Bohnen und Erbsen, und gleich nachher auch der Gerste, Butter, des Käse und Specks bei Strafe der Confiscation verboten. Indessen wurde bald

1800 hierauf den Kaufleuten die Ausfuhr der Gerste auf Kammer-Pässe, jedoch unter der Bedingung verstattet, wenn sie vorher nachweisen könnten, daß sie gegen die zur Ausfuhr nachgesuchte Quantität Gerste, die Hälfte an Rocken zur inneren Consumtion aus dem Auslande wieder einführen lassen. Den im Mai des folgenden Jahres 1801 versammelten Ständen lag vorzüglich die freie Ausfuhr der Butter, als ein sehr beträchtlicher Handels-Artikel um so viel mehr am Herzen, weil, wegen der bisherigen Sperre, ein großer Vorrath der, dem Verderben unterworfenen, Butter und Käse vorhanden war, und dann die Kaufmannschaft, nach ihrem Vorgeben, durch ihre Speculation ohngefähr 50 proC. verloren hätte. Auf diese von ihnen eingereichte Vorstellung wurde sofort die Ausfuhr des Käse und der Sommer-Butter unbedingt, die Ausfuhr der Winter-Butter aber nur für $\frac{2}{3}$ des Vorrathes wieder gestattet.

§. 7.

Die Mindensche Saline war in dem Winter 1794 durch den Eisgang so sehr beschädigt worden, daß sie auf eine geraume Zeit nicht im Stande war, den nöthigen Salz-Bedarf für diese Provinz zu liefern. Zur Abhelfung dieses Mangels hatte die Kammer viele Lasten Schottischen Salzes einführen lassen. Dieses schlechte Salz wurde von den Factoreien für den nämlichen Preis des Mindenschen Salzes debitirt. Hierüber hatten die

Stände damals bittere Klagen geführt, weil durch 1800
dieses schlechte Salz nicht nur das Fleisch, sondern
auch vorzüglich die Butter und Käse verdarb. Es
mußte daher dieses wichtige Handels-Product
dadurch im Auslande in Mißcredit gerathen und in
der Folge wohl gar eingehen. Die Kammer hatte
hierauf wieder so viel Mindensches Salz herbeischaf-
fen lassen, wie ihr möglich gewesen. Indessen
reichte der Vorrath zu dem Bedarf der Provinz
lange nicht hin. Es wurde daher in dem Jahre
1799, zur Verhütung eines Mangels, eine Nieder-
lage von Englischem Salze für Königliche Rech-
nung in Emden angelegt. Zwar war dieses Salz
besser, wie das gemeine Schottische Salz: indessen
doch, wie man wenigstens vorgab, fast um $\frac{1}{3}$
schwächer, wie das Mindensche Salz. Auch konn-
te es um 50 proC. weniger eingekauft werden,
wie dieses. Auf die abermaligen ständischen Be-
schwerden wurde denn in diesem Jahre 1800 der
Preis des Englischen Salzes erniedrigt, und jedem
die Wahl gelassen, das wohlfeilere Englische, oder
das theurere Mindensche Salz aus den Factoreien
sich anzuschaffen. Dem Mangel war nun durch
diese Maaßregel vorerst zwar abgeholfen: indessen
stellte sich 1804 schon wieder ein Mangel ein,
weil durch die damals von den Engländern veran-
staltete Weser-Blockade der Transport des Min-
denschen Salzes verhindert wurde. Da nun aber
der Land-Transport gar zu kostbar war: so schlu-
gen die Stände vor, das Salz von der Weser

1800 aus über die Watten kommen zu lassen. Wie nun aber die Kammer dabei viele Bedenklichkeiten fand: so übernahmen die Stände, da sie die Assecuranz-Prämien viel zu kostbar hielten, die Kriegs-Gefahr selbst. Dieses ist ihnen auch geglückt, indem kein einziges mit Salz befrachtetes Schiff von den Engländern angehalten noch weniger aufgebracht ist. In dem folgenden Jahre 1805 war wieder Mangel an Mindenschem Salze. Diesem abzuhelfen, wurde nicht blos das gute Englische Salz, sondern auch das, der Gesundheit sowohl, als der Oeconomie, nachtheilige schwache, schwarze und bittere Englische Tafel-Salz untergeschoben. Ueberdem wurde nicht einmal ein völliges und richtiges Maaß geliefert. Das Administrations-Collegium fand sich hierauf veranlaßt, auf die Entbindung von dem 1764 getroffenen Salz-Contract 1) und auf einen freien Salz-Handel anzutragen. Dieses Gesuch ist von den Ständen im Mai 1806 wiederholt. Sie sind aber darauf, wegen der damals ausgebrochenen Kriegs-Unruhen, unbeschieden gelassen.

§. 8.

Im Octob. 1799 eröffnete die Kammer dem Administrations-Collegium, daß wegen der, in Marocco, ausgebrochenen Pest und des, in America, wüthenden gelben Fiebers ein Wachtschiff in

1) Ostfr. Geschichte IX. 117.

der Mündung der Weser ausgelegt worden, und 1800
auch der Herzog von Oldenburg ebenfalls Vorsichts-Maaßregeln wider die Verbreitung dieser Epidemien getroffen hätte. Sie hielt es daher durchaus für nothwendig, daß auch in den hiesigen Häfen eine Quarantaine angelegt werden müßte. Dagegen war das Administrations-Collegium der Meinung, daß es bei der vorrückenden Jahrs-Zeit, da die Schiffahrt doch bald aufhören würde, hinlänglich seyn mögte, wenn dem Capitain des Emder Wachtschiffes die genaue Aufsicht auf alle fremde, besonders aus der mittländischen See, und auch aus Portugall kommende Schiffe, nach einer ihm hierüber zu ertheilenden besonderen Instruction, anvertrauet würde. Dieses ist denn auch geschehen. Da aber in dem folgenden Sommer 1800 die Pest oder das gelbe Fieber in Cadix ausbrach, und so sehr um sich griff, daß in Cadix 1600, und überhaupt in Andalusien 83500 Menschen davon weggerafft wurden: so wurde das Emder Wachtschiff bei der Mündung der Emse ausgelegt: auch wurden zugleich zwei Schiffe, um vor den Inseln Juist und Wangeroge zu kreuzen, ausgerüstet. Sodann wurden auf den Deichen Wachen-Posten ausgestellt. Alles dieses geschah auf Kosten der Landschaft, wozu indessen die Stadt Emden $\frac{1}{5}$ und das Harlingerland $\frac{1}{5}$, als das gewöhnliche Contingent, beitragen mußte. In dem folgenden Jahre 1801 hielten die Stände in ihrer Mai-Versammlung das Kreuzen der beiden armirten Schiffe bei den

1800 Inseln unnütz und zweckwidrig, weil eines Theils kein aus Spanien kommendes Schiff zwischen den Inseln nach dem festen Lande durchlaufen konnte, andern Theils die beiden Schiffe, zufolge der eingegangenen Nachrichten, selten vor den Inseln kreuzten, sondern fast immer ruhig am Wall vor Anker lägen. Auf dieses ihr Gutachten sind denn auch die beiden Kreuzer schon im Juny und später auch im Herbst das Wachtschiff, weil die epidemische Seuche aufgehört hatte, wieder eingezogen. Nachher sind vorerst keine Sicherheits-Maaßregeln weiter genommen, als daß nur von der Kammer auf Instanz der Stände die Verfügung bei allen Häfen getroffen worden, daß die Befehlshaber der aus America und der mitländischen See kommenden Schiffe, bevor sie ihre Equipage ans Land setzten, ihre Gesundheits-Pässe abgeben, oder sich sonst gehörig legitimiren mußten, daß sie weder epidemische Kranke, noch inficirte Waaren am Bord hätten.

§. 9.

Fremde Bettler und Vagabonden hatten sich seit einigen Jahren von allen Seiten aus der Provinz Gröningen, dem Stifte Münster und dem Herzogthum Oldenburg eingeschlichen. Diese fielen besonders dem Landmann nicht nur durch Betteln, sondern auch oft, bei einer geweigerten Gabe, durch Drohungen sehr lästig. Diesem Unwesen Wandel zu schaffen, hielten die Stände die Errichtung eines Arbeits-Hauses, um darin die aufgegriffenen Vagabonden

einzusperren und sie zur Arbeit anzuhalten, drin- 1800
gend und zweckmäßig. Zu dem Ende brachten sie
1798 den Ankauf des, zu dem Emder Zuchthause,
gehörenden Stallgebäudes zur Einrichtung eines Ar-
beits-Hauses in Vorschlag. Ob nun gleich dieser
ständische Vorschlag vom Hofe sofort genehmiget
war: so verzögerte sich doch der Ankauf des Stall-
gebäudes, wegen einiger hierüber zwischen der Re-
gierung und der Kammer entstandenen Streitigkei-
ten, noch lange hin. Die Regierung hatte näm-
lich das Directorium über alle, zu der Criminal-
Jurisdiction gehörenden öffentlichen Anstalten, und
besonders auch über das Zuchtshaus von jeher ge-
habt, so wie denn auch die Zuchthaus-Casse un-
ter ihrer Administration stand. Dagegen war das
Zuchthaus mit dem Stallgebäude ein Königliches
Domainen-Gebäude. Aus diesen Gründen wollte
jedes Collegium einseitig, mit Ausschließung des
andern, über den Ankauf des Stallgebäudes mit
den Ständen contrahiren. Da inzwischen durch
diese erbärmlichen Formalitäten die gute Sache litt,
und die Vagabonden sich immer mehr anhäuften:
so fanden die Stände gerathen, für jeden aufge-
griffenen und über die Gränze wieder gebrachten
Vagabonden und auswärtigen Bettler aus der land-
schaftlichen Casse eine Prämie auszusetzen. Denn
eben dadurch hatten sich die Vagabonden so sehr
gehäuft, weil die Gerichtsbedienten, besonders in
den Gränz-Aemtern, sich keine Mühe gaben, die
sich einschleichenden fremden Bettler aufzugreifen

1800 und über die Gränze zu bringen, da ihnen solches bei ihrem kargen Gehalte und den unbedeutenden Emolumenten zur unentgeltlichen Pflicht gemacht war. Angereizt durch diese Prämien, wurden sie nun wachsamer, und so wurden ganze Schaaren von solchem Gesindel angehalten und über die Gränze zurückgewiesen. Erst in diesem Jahre 1800 kam endlich, nach einer Verhandlung zwischen der Kammer und dem Administrations-Collegio, der Ankauf des Stallgebäudes zu Stande. Es war dabei bedungen, daß der Kaufpreis zu 2000 Rthlrn. gegen 4 proC. zehn Jahre lang unabführt stehen bleiben und die Zinsen zu 80 Rthlrn. an die Kammer bezahlt werden sollten, die diese dann wieder an die Regierung zu der Zuchthaus-Casse abgeben müsse. Durch diese Bestimmung waren die Streitigkeiten zwischen der Regierung und der Kammer gehoben. Mit der völligen Einrichtung des Stallgebäudes zu einem Werk- oder Arbeits-Hause, welches durch eine Mauer von dem Zuchthause abgesondert wurde, kam man, nach einem beträchtlichen Kosten-Aufwande, erst 1803 zu Stande, da denn mit dem 1. Jul. diese Anstalt eröffnet wurde. Zufolge einer vorher erlassenen Verordnung sollten alle fremden Vagabonden und Bettler ohne Unterschied, einheimische Bettler aber, die keinen bestimmten Wohnsitz hatten, aufgegriffen und in das Arbeitshaus gebracht werden. Dagegen aber sollten solche Ausländer, die mit Taschen-Spielen, Marionetten und wilden Thieren, ohne eine schriftliche Conces-

Landesbibliothek Oldenburg

sion, Geld zu verdienen suchten, über die Gränze 1800
gebracht werden. Dann sollte auch jeder unbekannte, reisender Fußgänger, wenn er sich bei der ersten Gränz-Obrigkeit nicht angegeben und seinen Paß nicht vorzeigen und zeichnen lassen, als Vagabonde aufgegriffen und nach dem Arbeitshause abgeführt werden. Die speciale Aufsicht über die in dem Arbeitshause eingeschlossenen Vagabonden und Bettler, und deren Beköstigung war dem Zucht-Meister, und die generale Inspection einem Mitgliede des Administrations-Collegiums anvertrauet. Diese Anstalt, die an den Gränzen aufgestellten Warnungs-Tafeln, die in den Communen angeordneten Bettel-Vögte, die Vigilanz der Gerichts-Bedienten, welche noch immer ihre Prämien erhielten, und dann auch die unerwartet angestellten Klop-Jagden hatten die beste Wirkung, so daß sich selten ein ausländischer Vagabonde mehr sehen ließ. Die jährlichen, aus der Landes-Casse bestrittenen, Ausgaben zu dieser Anstalt betrugen ohngefähr 650 Rthlr.

§. 10.

Die schlimme Lage des so oft durchgerissenen, so genannten Schweg-Deiches in dem Reiderland hatte den Communen Diele und Velge oftmals häufige Ueberströmungen verursacht. Die Stände hielten dafür, daß, wenn die Tungdorfer Erdzunge im Münsterlande durchgestochen und dem sich krümmenden Ems-Strome eine grade Richtung

1800 gegeben würde, das dortige Land für Ueberströmungen mehr gesichert werden könnte. Da aber die Tungsdorfer diese Erdzunge zu ihrer gemeinen Weide und zum Soden-Stechen nützten; so mußte sie dieser Münsterischen Commune abgekauft werden. Die Stände entschlossen sich daher, zu dem Kaufpreise eine angemessene Beisteuer zu geben, und ersuchten die hiesige Kammer, sich wegen dieses Ankaufs mit der Münsterischen Kammer in Correspondenz zu setzen. Wie nun aber nach einigen Verhandlungen die Münsterländer dieses Stück Landes nicht abtreten wollten: so hat auch der Plan nicht ausgeführt werden können. Man sah sich daher genöthigt, die mißliche Lage des Deiches durch anzulegende Häupter zu verbessern, wodurch denn auch das Land für Ueberströmungen mehr gesichert worden.

§. 11.

Durch ein Edict vom 19. Jun. 1751 war das Studiren auf fremden Universitäten strenge verboten, auch sollten die Landes-Kinder in keinen ausländischen Gymnasien und Schulen sich unterrichten lassen. Auf ersteres war bis hierzu scharf gehalten; mit letztern aber immer durch die Finger gesehen. Indessen war nachher 1791 den Ostfriesischen Theologen reformirter Confession verstattet, Holländische Academien zu beziehen, um die Holländische Sprache gründlich kennen zu lernen und sie richtig aussprechen zu können. Diese den reformirten Theologen verstattete Dispensation

von

von dem Universitätszwang wurde nun wieder in 1800
diesem Jahre 1800 blos auf ein Jahr eingeschränkt. Die Folge davon war, daß in vielen reformirten Gemeinen verkrüppelt Holländisch gepredigt wurde. Besonders war der Gallimatias der Plattdeutschen und Holländischen Sprache in solchen Gemeinen auffallend, wo der darin angestellte Pfarrer seine academische Laufbahn in Lingen angefangen und geendigt hatte. Dann wurden auch in diesem Jahre 1800 die Stände von dem geistlichen Departement in Berlin aufgefordet, einen hinreichenden Beitrag zu einem Schulmeister-Seminarium, worin junge Leute zu geschickten Schulmeistern gebildet werden sollten, auszusetzen. Die Stände lehnten aber dieses Anliegen ab, theils, weil die Provinz, so wurde wenigstens vorgegeben, mit tüchtigen Schullehrern versehen wäre; theils aber, weil sie befürchteten, daß die Schulmeister aus diesem Seminario genommen werden müßten: wodurch aber die Wahlfreiheit der Gemeinen beschränkt werden würde. Ueberdem versprachen sie sich von einem Seminario nur wenigen Nutzen. Bei dieser Ablehnung ist es auch verblieben.

§. 12.

Wegen der, seit einigen Jahren, gesteigerten Preise der unentbehrlichsten Lebens-Mittel hatte der König für gut gefunden, den wirklichen diensthuenden Unter-Officieren und Soldaten künftig von 1799 an eine bessere Verpflegung, sowohl zu Krie-

1800 ges=, als Friedenszeiten, angedeihen zu lassen. Zur Ausführung dieser wohlthätigen Absicht war zwar der größte Theil des, auf 1200000 Rthlr. angeschlagenen, Bedarfs auf die öffentlichen Staats-Einkünfte angewiesen: allein die damaligen Staats-Verhältnisse erlaubten es nicht, das Ganze daraus zu bestreiten. Um nun das Fehlende herbeizuschaffen, wurde die Accise auf einige, besonders zu dem Luxus gehörige, Artikel erhöhet und alle bisherige Exemtionen von Consumtions = Abgaben von den ausländischen Waaren und Sachen aufgehoben. Da nun aber die Westphälischen und Fränkischen Provinzen eine, von den anderen Königlichen Provinzen abweichende, Accise-Einrichtung hatten: so sollte der Beitrag jener Provinzen näher bestimmt werden. Nach einem bald hierauf angefertigten Plane wurde das jährliche Contingent für Ostfriesland, mit Einschluß des Harlingerlandes, zu der Sold-Verbesserung der Unter-Officiere und Soldaten auf 7662 Rthlr. angeschlagen. Die Ruhe und Sicherheit, die die Königliche Armee in dieser so gefährlichen Epoche dem Lande gewährt hatte, der Vorgang anderer Preußischen Staaten, und dann die Geringfügigkeit des zu dem nützlichen Behuf geforderten Beitrags veranlaßten die Stände, diesen jährlichen Beitrag durch Mehrheit der Stimmen in ihrer Mai-Versammlung 1800 zu übernehmen. Obgleich das Harlingerland observanzmäßig $\frac{1}{5}$ zu den allgemeinen Landes-Lasten tragen mußte: so sahen die Stände doch diesmal davon

ab, und legten zur Erleichterung des Harlingerlan- 1800
des das Verhältniß der Volks-Zahl zwischen Ost-
friesland und dem Harlingerlande zum Grunde.
Hiernach mußte denn das Harlingerland, statt
1532 Rthlr. nur 939 Rthlr. dazu beitragen. Die
Stadt Emden erklärte sich freiwillig 1600 Rthlr.
und die Ritterschaft 50 Rthlr. zu diesem Behuf
jährlich zu entrichten. Darnach ward folgende Ver-
theilung gemacht:

Das Harlingerland sollte — —	939
Emden — — — — —	1600
die Ritterschaft — — — —	50
und die Ostfriesische Landschaft —	5073 - -
zusammen	7662 Rthlr.

jährlich dazu beitragen. Um nun diese, der Lan-
des-Casse zur Last fallende jährliche neue Ausgabe
zu decken, hielt man eine verhältnißmäßige Erhö-
hung des Consumtions-Geldes für das zweckmäßig-
ste Mittel, weil dazu, außer der Geistlichkeit und
einigen wenigen Eximirten, jeder steuern mußte,
folglich diese Ausgabe auf gleichen Schultern ge-
tragen wurde. Zu dem Ende wurden auch die
Eximirten herbeigezogen, die Prediger und Schul-
lehrer aber von diesem Beitrage verschont gelassen.
Auf dieses ständische Gutachten erfolgte, sowohl in
Ansehung der Uebernahme, als des Vertheilungs-
Planes, bald darauf die Königliche Genehmiguug.
Indessen hatten die Stände bei dieser Gelegenheit
zugleich darauf angetragen, daß die Provinz bald
möglichst von der naturellen Einquartierung befreiet,

Landesbibliothek Oldenburg

1800 und künftig die Truppen in die Kasernen eingelegt werden mögten; sodann auch, daß die Garnisonen zu verpflichten seyen, ihre eigenen Armen zu versorgen. Hierauf wurden sie dahin beschieden, daß, so lange die Demarcations-Linie nicht aufgehoben wäre, die in Ostfriesland liegenden Truppen nicht vermindert werden könnten. Uebrigens sollte, wegen künftiger Versorgung der Garnisons-Armen, die eigentliche Bewandtniß der Umstände vorläufig näher untersucht werden. Hierauf ist der, der Landschaft obliegende, Beitrag zu der militairischen Sold-Erhöhung für das erste Cassen-Jahr, vom Mai 1800 bis 1801, weil das Consumtions-Geld, oder so genanntes Surrogat, schon ausgeschrieben war, aus den Etats-Ueberschüssen, in den folgenden Jahren aber aus dem erhöheten Surrogat und den besonderen Beiträgen des Harlingerlandes, der Stadt Emden und der Ritterschaft genommen.

§. 13.

Bei der anhaltenden schweren Einquartierung hatten sich die Garnisons-Armen in Emden durch hinterlassene Weiber und Kinder sehr gehäuft. Diese Garnisons-Armen waren eine neue, ungemein drückende Last für das Emder Gasthaus. Schon 1790 hatten die Vorsteher des Gasthauses nachgewiesen, daß die Unterhaltungs-Kosten der Garnisons-Armen jährlich auf ohngefähr 8000 Fl. angeschlagen werden könnten, wodurch das Gasthaus $\frac{1}{3}$ seiner Einkünfte, die sich auf 24000 Fl. belau-

fen mögten, jährlich einbüßte. m) Diese gerech- 1800
ten Klagen hatten die Stände veranlaßt, in ihrer vorgedachten Bittschrift sich des Emder Gasthauses anzunehmen, und auf die Verpflichtung der Garnisonen zur eignen Unterhaltung ihrer Armen anzutragen. Der Emder Magistrat wurde hierauf aufgefordert, ein ausführliches Gutachten abzugeben, wie den Weibern und Kindern der Soldaten eine zu ihrer Unterstützung dienliche Beschäftigung, etwa so, wie in Wesel, gegeben werden könnte. Da die von dem Magistrate hierauf eingereichten Vorschläge nicht zweckmäßig befunden waren: so wurden die Stände 1801 angewiesen, entweder bessere Vorschläge zu machen, oder von ihrem Antrage abzustehen. Als die Stände keine bessere Vorschläge ausfündig machen konnten: so hat der Magistrat nochmals in einer dringenden Vorstellung auf die Abhelfung, oder doch wenigstens auf Erleichterung dieser Last angetragen, weil die Verpflichtung des Gasthauses zur Aufnahme der Militair-Armen mit den Grundsätzen des allgemeinen Land-Rechtes, 2ter Theil, Tit. 19, im Widerspruch stände, und auch in allen anderen Preußischen Städten die Garnisonen für den Unterhalt

m) Nach einer besondern Specification hatten die Militair-Armen schon vorhin in den Jahren 1773 bis 1787, also in 14 Jahren 49334 Fl. blos dem Gasthause gekostet. Außerdem waren ansehnliche Summen aus der Armen-Casse der catholischen Gemeine und aus der Diaconie-Casse der Fremdlinge, zum Behuf der Militair-Armen, verausgabt.

Landesbibliothek Oldenburg

1800 ihrer Armen sorgen müßten. Der Kammer wurde nun zwar von dem General-Directorio in einem Rescripte vom 17. Sept. 1802 aufgegeben, zur Befriedigung beider Theile angemessene Vorschläge einzureichen. Hieraus ist aber nie etwas geworden, und so behielten die Emder diese drückende Last, bis sie einige Jahre nachher, nach dem Abmarsch der Preußischen Garnison und die darauf erfolgte große Staats-Veränderung, davon befreiet wurden. Noch mehr war das reformirte Armen-Wesen in Emden durch die 1772 gemachte Combination mit dem lutherischen Armen-Wesen zerrüttet und in tiefe Schulden versenkt worden. Wenn gleich seit 200 Jahren und darüber, alle Fonds, sowohl des Gasthauses, als der Diaconie der hausitzenden Armen, ein privatives Eigenthum der reformirten Gemeinen gewesen, und wenn gleich in allen anderen Oertern jede Kirchengesellschaft ihre eignen Armen versorgen muß, und selbst in Emden die Römisch-Catholischen, die Mennoniten, und sogar die reformirte französische Gemeine ihre eignen Armen versorgte: so mußte sich doch die reformirte Gemeine diese ihr nachtheilige Combination, auf höheren Befehl, gegen einen geringen jährlichen Beitrag zu 1800 Fl. von der lutherischen Gemeine gefallen lassen. Diese Vereinigung beider Armen-Wesen wurde in der Folge für die Reformirten immer drückender, weil die lutherische Gemeine von einem Jahre zu dem andern sich vergrößerte, mithin auch die Zahl ihrer, in das re-

Landesbibliothek Oldenburg

formirte Gasthaus aufzunehmenden, Armen sich häufte. Zufolge einer 1812 gemachten genauen Berechnung war der Schaden, den das Gasthaus durch diese Combination von 1772 an bis dahin, also in 40 Jahren erlitten hatte, auf ohngefähr 200000 Fl. angegeben. Die Reformirten haben zwar nachher unter Holländischer und auch Französischer Regierung auf die Separation beider Armen-Wesen angetragen; haben aber, der vielen Verhandlungen ohnerachtet, ihren Zweck nicht erreichen können. 1800

§. 14.

Die, der Emder Härings-Compagnie 1769 auf 15 Jahre verliehene, Octroy n) war nachher bis zu dem 1. Sept. 1799 verlängert. Zufolge einer Königl. Declaration vom 30. Sept. 1789 sollte diese erneuerte Octroy mit dem 1. Septemb. aufhören: indessen sollte von der Zeit an die Compagnie, ohne Bestimmung gewisser Jahre, unter dem Schutz des Staates, jedoch in der Art fortdauern, daß, nach aufzuhebender vorigen Octroy, nunmehr auch jedem andern Preußischen Unterthan vergönnt sey, im Lande erbauete und für eigene Rechnung ausgerüstete Härings-Buisen auslaufen zu lassen. Auch sollte die Einfuhr, sowohl der Nordisch-Gothenburger, als der Holländischen Häringe, gegen einen zu erlegenden Impost verstattet 1799.

n) Ostfr. Gesch. IX. 129—132.

1801 werden. Endlich sollte so wenig die Compagnie, als irgend ein anderer Härings-Fischer, einen Anspruch mehr auf den bisher genossenen Impost von fremden Häringen machen können. Dagegen aber wurde für jede gehörig ausgerüstete und ausgelaufene Buise eine jährliche Prämie von 300 Rthlrn. auf 10 Jahre, vom 1. Septemb. 1799 an, ausgesetzt. Diese Prämien sind auch, bis zu der letzten Expedition der Härings-Buisen-Flotte, aus dem Accise- und Zoll-Departement des General-Directoriums richtig ausgezahlt worden. In dem folgenden Jahre 1801 haben viele Berliner Actionairs sich zum Austritt aus der Compagnie erklärt, und auf die Theilung der Effecten angetragen. Da man nun befürchtete, daß nach einem solchen Vorgang diese, den Interessenten vortheilhafte und dem ganzen Lande, besonders aber der Stadt Emden, heilsame Anstalt aufgelöset werden könnte: so entschlossen sich einige Glieder der Societät in Emden, den Berliner Interessenten, welche austreten wollten, ihre Actien abzukaufen und sich cediren zu lassen. Der Handel kam bald zu Stande, und so traten die Käufer mit 814 Actien in die Stelle der abgefundenen Berliner Interessenten. In einer hierauf veranstalteten General-Versammlung der sämmtlichen in- und ausländischen Interessenten wurde eine neue Convention abgeschlossen. Zufolge dieser Convention verbanden sich die Inhaber der 2745 Actien, woraus die ganze Gesellschaft nunmehr bestand, für sich und ihre Nachfol-

ger, die Härings-Fischerei in der bisherigen Art, 1801
von Emden aus, fortzusetzen, und Gewinn und Verlust, nach Maaßgabe der Actien-Antheile, zu stehen. Ferner sollten zwar, so oft die Gesellschaft es nöthig erachten mögte, General-Versammlungen, die eine in Berlin für die Interessenten jenseits der Weser, die andere in Emden für die Interessenten diesseits der Weser zusammen berufen werden; in der Regel aber sollte jährlich in Emden eine General-Versammlung zur Revision und Abnahme der vorjährigen Rechnung, zur Prüfung und Revidirung des Inventarii und Formirung eines richtigen General-Abschlusses der Casse und des Vermögens gehalten werden. Außerdem wurde jedem stimmberechtigten Mitgliede verstattet, in Vortrag zu bringen, was er zum Besten der Gesellschaft bei dem ferneren Betriebe der Geschäfte für nützlich erachten mögte. Demnächst sollte der General-Abschluß und das ganze Protokoll der Committee in Berlin zugestellt werden, da denn in streitigen Fällen die Mehrheit der Stimmen, sowohl der inländischen, als ausländischen Interessenten, den Ausschlag geben sollte. Uebrigens sollte zwar jedem Mitgliede der Verkauf oder Uebertrag seiner Actien frei stehen: indessen keinem Theilnehmer erlaubt seyn, für sich auf den Austritt aus der Gesellschaft zu provociren, und sich in der Art davon zu trennen, daß er, wie von den ausgetretenen Berliner Interessenten geschehen, eine Abfindung nach dem Verhältniß des Vermögens-Zustan-

1801 des dieser Anstalt verlangen könne. Diese Convention ist von dem Könige unter dem 1. Dec. 1801 bestätigt, und der Societät die Königliche Protection zugesichert worden. Noch einige Jahre blieb die Societät in ihrem besten Flor, so daß nicht nur den Interessenten jährlich 5 proC. richtig ausgezahlt wurden, sondern sie auch zuweilen noch eine extraordinaire Dividende erhielten. So wurde ihnen 1801 auf jede Actie zu 220 Fl. überhaupt eine Dividende von 100 Fl., also beinahe 50 proC. und 1804 31 Fl., also ohngefähr 15 proC. ausgezahlt. Durch die nachherigen Zeitläufe, und da keine Buisen mehr auslaufen konnten, ist, wie solches unten näher vorkommen wird, o) die Compagnie in Verfall gerathen und zuletzt aufgelöst.

§. 15.

Nach dem 1799 abermals zwischen Frankreich und Oesterreich ausgebrochenen Kriege p) blieb noch immer ein freundschaftliches Verhältniß zwischen Preußen und Frankreich, welches von Preußischer Seite auf die Neutralität begründet war. Daher blieb, während daß das südliche Deutschland den Drangsalen eines blutigen und verheerenden Krieges unterlag, die Preußische Observations-Armee, zur Deckung der Demarcations-Linie und zum Schutz des nördlichen Deutschlandes, bis zu dem

o) s. 5tes Buch. 1sten Abschn. §. 18.

p) s. oben §. 3.

allgemeinen Frieden in ihrer bisherigen ruhigen 1801
Stellung. Zwar endigte der, am 9. Febr. 1801 abgeschlossene, Lüneviller Friede den Krieg zwischen dem Kaiser und Frankreich: indessen waren die Entschädigungen der Deutschen Fürsten noch nicht ins Reine gebracht. Daher fand Preußen gerathen, die Demarcations-Linie noch fernerhin besetzt zu halten. Da indessen Preußen selbst, wegen des Verlustes seiner am linken Rhein-Ufer belegenen Länder, noch nicht entschädigt war: so vermuthete man eine Länder-Vertauschung, die verschiedene Nachrichten bestätigten. Auch verbreitete sich das Gerücht allgemein, daß Ostfriesland vertauscht und an eine andere Macht abgetreten werden sollte. Das Administrations-Collegium fand sich daher, Namens der Stände, veranlaßt, so wie 1798, abermals diese Besorgniß dem Könige unmittelbar vorzutragen, und sich eine beruhigende Königliche Versicherung zu erbitten, daß Ostfriesland unter dem Preußischen Scepter verbleiben sollte. Hierauf erfolgte unter dem 15. März 1801 folgendes gnädigstes Cabinet-Schreiben: „Se. Königl. Majest. glaub„ten, die Ostfriesischen Stände, in Hinsicht eines „Gerüchts, das sich von selbst widerlegte, durch De„ro frühere Versicherung q) hinreichend beruhigt zu „haben. Auch jetzt wiederholen Dieselben, ihnen „jene Aeußerungen der vaterländischen Fürsorge, „womit Sie die Anhänglichkeit Ihrer getreuen

q) s. 1sten Abschn. §. 7.

1801 „Stände jederzeit erwiedern werden, und wünschen,
„daß sie, im Vertrauen darauf, ungegründeter Be-
„sorgnisse sich enthalten mögen."

§. 16.

So günstig auch die Aussichten auf dem Continent nach dem Lüneviller Frieden waren: so stürmisch schienen sie von der See-Seite an. England hatte sich in diesem Kriege, mehr, wie jemals, die Oberherrschaft der Meere angemaßt, wodurch selbst die Schifffahrt der neutralen Mächte sehr gelitten hatte. Zur Beschützung des Seehandels hatten daher Rußland, Schweden und Dänemark am 16. Decemb. 1800 eine Convention abgeschlossen. Im Anfange dieses Jahrs 1801 trat Preußen dieser bewaffneten nordischen Neutralität förmlich bei, und übernahm, als Mit-Contrahent, die Verpflichtung einer directen Theilnahme an allen Ereignissen, welche die Neutralen interessiren würden, so wie die Aufrechthaltung der Convention. Hierüber entstand eine Spannung zwischen England und Preußen. Das Erscheinen einer großen Brittischen Flotte in der Ost-See, und das an der Dänischen Küste eröffnete Kriegs-Theater, veranlaßte den König von Preußen, die Mündungen der Elbe, Weser und der Emse zu besetzen, sodann auch die sämmtlichen Churbraunschweigischen, oder Hannöverischen Länder, um sie, als Deutsche Provinzen, vor einem Französischen Angriff zu sichern, in Besitz zu nehmen. Die bisherigen, bei der De-

Landesbibliothek Oldenburg

marcations-Armee befindlichen, Hannöverischen Corps 1801
wurden hierauf demobilisirt, so wie der Administrations-Nexus zwischen Hannover und England aufgehoben wurde. Demnächst wurden sämmtliche Behörden in ihrer Verwaltung und mit ihren Cassen-Beständen dem Könige von Preußen verantwortlich gemacht. Solchemnach waren nunmehr alle Hannöverischen Länder occupirte Preußische Provinzen.

§. 17.

Bei diesen anscheinenden kriegerischen Verhältnissen befürchtete man in Ostfriesland eine Englische Landung, oder doch wenigstens Beunruhigungen der hiesigen Küste. Zur Deckung der Provinz und zur Vertheidigung der See-Küste rückten noch einige Preußische Truppen aus der Demarcations-Linie hier ein. Es lagen nun in der Provinz, unter dem Commando des Generals von Blücher, 4 Bataillone, zusammen 16 Compagnien Füsilier, 3 Eskadrons Husaren und eine Batterie Artillerie. Zur Beschützung des nach Emden gehenden Fahr-Wassers wurde bei der Knocke und dem Hoek von Loge eine Batterie an und auf dem Deiche angelegt, wozu täglich 100 Arbeiter requirirt wurden. Dieser critischen Lage ohnerachtet, kam es doch nicht zum öffentlichen Bruch zwischen Preußen und England. Da nach dem schleunigen Absterben des Kaisers Paul von Rußland durch eine am 17. Juny zu Petersburg abgeschlossene neue Seefahrts-

1801 Convention das gute Vernehmen zwischen England und Rußland wieder hergestellt wurde: so ward auch Preußen in diese friedlichen Verhältnisse mit eingeschlossen. Dann hatten sich auch selbst Frankreich und England genähert, so daß schon am 1. Octob. die Präliminar-Friedens-Artikel zwischen dem König von England und der Französischen Republik in London abgeschlossen wurden. Die Folge davon war, daß die von dem Könige von Preußen besetzt gehaltenen Hannöverischen Länder wieder geräumt, die Batterien bei der Knocke und dem Hoek von Loge abgebrochen, und die ausgegrabene Deich-Kappe wieder hergestellt wurde. Auch erhielt diese Provinz gleich hierauf einige Erleichterung von der Einquartierung, indem die Artillerie, 2 Eskadrons Husaren und einige Compagnien von den Füsilier-Bataillonen von Bila, Ivernois und Besser wieder nach Westphalen abzogen.

§. 18.

Ein in diesem Jahre sich ereignender Sturm wird noch zu erwähnen seyn. In der Nacht vom 2. bis 3. Novemb. wüthete ein schrecklicher Orcan, welcher, nach allen Zeitungs-Nachrichten, überall in der Ostsee, der Nordsee, in dem Canale und dem mitländischen Meere unermeßlichen Schaden angerichtet hatte. Blos zwischen dem Canal und dem Sunde sollen ohngefähr 800 Schiffe verunglückt seyn. Auch an der Ostfriesischen Küste war der, durch den Sturm angerichtete, Schaden be-

trächtlich. Auf dem Dollart verunglückten drei 1801
Schiffe, wobei 17 Menschen ein Opfer der Wellen wurden. Ein anderes Schiff wurde von seinen Ankern losgerissen und auf den Deich bei Grothusen hingeschlagen. Es war ein besonderes Glück, daß der Sturm anfing sich zu legen, wie die Fluth eintrat. Demohnerachtet stieg das Wasser doch so hoch auf, daß Emden, wenige Stellen ausgenommen, ganz inundirt war. Auf der Insel Rottum wurde der Kap weggespült, weshalb in dem folgenden Jahre 1802 ein neuer Kap auf dieser Insel errichtet werden mußte. Auf der Insel Nesserland, vor Emden, war der Deich fast ganz weggerissen. Zur Herstellung dieses Deiches wurden den Insulanern 1200 Rthlr., halb aus der Königl. und halb aus der landschaftlichen Casse ausgezahlt. Auch hatte die niederemsische Deich-Acht durch diesen Sturm beträchtlich gelitten. Wegen dieses, sie betroffenen Schadens, und in Betracht ihrer sonstigen schlechten Umstände, denn sie hatte eine Schulden-Last von 168181 Gulden, suchte sie zu Schlagung neuen Holzes und zur Fortsetzung ihres Flinten-Baues um eine ständische Unterstützung nach. Weil nun aber die, unter der niederemsischen Deich-Acht, liegenden Länder, in Rücksicht ihres schlechten Zustandes, lange Jahre hindurch niedriger beschatzt worden, wie andere Länder, und dann die Landschaft zur Herstellung ihrer 1721 zerrissenen Deiche so viele, zum Theil noch zu verzinsende, Kapitalien aufgenommen hatte: so wurde

1802 das Gesuch dieser, bisher so sehr begünstigten, Deich-Acht von der Hand gewiesen.

§. 19.

Nach den vorerwähnten, zu London getroffenen, Präliminair-Friedens-Artikeln wurden die weiteren Verhandlungen zu Amiens gepflogen. Am 27. März 1802 wurde daselbst der Definitiv-Frieden zwischen England, Frankreich und Spanien abgeschlossen, wornach Frankreich alles wieder zurück erhalten sollte, was England erobert hatte. So war denn erst durch den Lüneviller und nun durch den Amienner Frieden der allgemeine Frieden zwischen den kriegführenden Mächten, zu Wasser und zu Lande, in Europa wieder hergestellt. Doch blieb leider! der Janus-Tempel nur auf eine kurze Zeit, nicht einmal ein Jahr hindurch, geschlossen. Inzwischen mußte nun noch der Entschädigungs-Plan, woran, auf den Grund des Lüneviller Friedens, von der Reichs-Deputation zu Regensburg, schon seit geraumer Zeit, gearbeitet war, zur Ausführung gebracht werden. Durch Realisirung dieses Entschädigungs-Plans erhielt der größte Theil des Deutschen Reiches eine Umformung und eine neue Gestalt. Drei alt-fürstliche Häuser wurden mit dem Churhute begünstigt, wogegen drei Erzbisthümer und 21 Bisthümer säcularisirt wurden und aus der Reihe der Deutschen Reichs-Stände verschwanden. So reichhaltig an

That-

That-Sachen und wichtigen Ereignissen dieses Jahr 1802
für Deutschland und die Deutsche Staats-Verfassung überhaupt, und für die mehresten Deutschen Provinzen besonders ist: so mager ist es für die Special-Geschichte Ostfrieslands, welches seinen Landesherrn behielt und keine Veränderung in seiner Staats-Verfassung erlitt. Es dürfte hier nur vorerst blos bemerkt werden, daß Preußen zur Entschädigung seiner, über das linke Rhein-Ufer, abgetretenen Länder die Stifter Hildesheim und Paderborn, den größten Theil des Stiftes Münster, ferner das Eichsfeld, die Städte Erfurt, Mühlhausen, Nordhausen und endlich die Stifter Essen, Werden und Elten, wie auch die Abteien Herforden und Quedlinburg, mit einer Volks-Zahl von ohngefähr 564000 Seelen, erhalten und davon den Besitz ergriffen hat.

§. 20.

Zwar hatte in dem vorigen Jahre Ostfriesland von der Einquartierung einige Erleichterung erhalten: indessen waren doch nicht nur die mehresten Truppen stehen geblieben, sondern auch noch andere, wie die aus vier Compagnien bestehenden Füsilier-Bataillone von Wedel, und zwei Compagnien von Carolowiz, wieder hinzugekommen. Der General von Blücher hielt noch immer sein Hauptquartier in Emden. Der General-Major von Bülow hatte sein Hauptquartier in Aurich. Die Stände hatten, nach nun wieder hergestelltem allgemeinem

Landesbibliothek Oldenburg

1802 Frieden, die Evacuation der sämmtlichen Truppen bei dem Könige nachgesucht. Ihr Wunsch wurde dadurch erreicht, daß im Jun. zur Besetzung der, dem Könige zur Entschädigung angewiesenen, Länder und Städte fast alle Truppen wieder abzogen. In dem, auf vorgedachte ständische Imploration, erfolgten Königlichen Cabinets-Schreiben war den Ständen zu erkennen gegeben, daß die starken Einquartierungen blos durch den Krieg veranlasset worden. Wenn nun aber, so lautet der Schluß dieses Cabinets-Schreibens, die Provinz jetzt nach und nach von den Truppen geräumt worden: so glaubten auch Se. Königl. Majest. dadurch den Ständen hinlänglich erwiesen zu haben, daß nur durch die Nothwendigkeit das Land bisher so stark besetzt gewesen sey.

§. 21.

Eine Folge des Amienner Friedens war auch die gänzliche Aufhebung der Producten-Sperre. Bisher war die Ausfuhr des Habers nur zu gewissen, jedesmal bestimmten, Quantitäten auf zu ertheilende Kammer-Pässe verstattet. Auch durfte die Gerste nur unter der Bedingung in das Ausland versandt werden, wenn gegen 3 Lasten exportirter Gerste 2 Lasten Rocken wieder eingeführt würden. Die Ausfuhr des Weitzens war zwar erlaubt: indessen mit so vielen Schwierigkeiten verknüpft, daß sich die Kaufmannschaft ungerne damit abgab. In dem Frühlinge dieses Jahrs wurde die

bisherige Sperre aller Producte wieder aufgehoben, 1802
und die Ausfuhr aller Producte unbedingt verstattet. Doch war der Kaufmannschaft aufgegeben, von dem Rocken, den sie aus der Ost-See einführen lassen, wäre ein $\frac{1}{6}$ für den bestimmten Preis in die dortigen Königl. Magazine abzuliefern. Durch diese Verfügung stieg der Rocken zu 26 Gulden für jede Last über den bisherigen Preis. Auf eine hierwider eingereichte Vorstellung wurde auch diese Magazin-Abgabe sofort wieder aufgehoben.

§. 22.

Dann war auch die Versendung der Gold-Münzen in das Ausland strenge verboten. Diese Verordnung war dem Ostfriesischen Handels-Verkehr mit den benachbarten Provinzen, als Holland, Münster, Oldenburg und Jever sehr nachtheilig, weil aus diesen Ländern hierher mehr Gold eingehet, als dorthin ausgeführt wird. Ueberhaupt konnte dieses Verbot den bezielten Zweck nicht erreichen, weil die fremden Kaufleute ihre Forderungen in Gelde gelegentlich abholen, oder durch Wechsel und Assignationen sich übermachen lassen. Auf eine desfalsige ständische Vorstellung ist auch durch eine Cabinets-Ordre vom 30. Sept., die freie Ausfuhr und Versendung der Gold-Münzen wieder hergestellt.

§. 23.

Bevor wir zu den neuen Kriegs-Unruhen übergehen, wird noch ein flüchtiger Blick auf das

Landesbibliothek Oldenburg

1802 Ostfriesische geistliche und Kirchen-Wesen zu werfen seyn. Da solches in dieser Epoche an sich nicht gehaltreich ist: so wird nur überhaupt bemerkt, daß nach dem Absterben des Königs Friedrich Wilhelm II. die hyperorthodoxen Geistlichen ihren vorigen großen Einfluß verloren hatten, und dann auch das 1788 eingeführte Religions-Edict, wenn zwar nicht ausdrücklich aufgehoben, dennoch allmälig außer Kraft gekommen war. Von der Zeit an blühet unter den Lutheranern, die nun freiere Luft schöpfen konnten, eine mehr liberale Denk- und Lehr-Art auf. Hierzu hatte vorzüglich der General-Superintendent Coners durch seine Schriften den Grund gelegt. r) Indessen gab es unter den Lutheranern, und besonders bei denen, die dem, hier zwar geschwächten, doch lange nicht erloschenen, Urelsbergianismus s) anhingen, noch verschiedene frömmelnde Schwärmer und Kopfhänger. Unter diese gehörten besonders die Geist-

r) Seine darauf Bezug habenden Schriften sind in dieser Geschichte IX. 202. u. f. w. angeführt. Er, Gerhard Julius Coners, war 1730 in Westphalen geboren, ging nach vollendeten academischen Studien mit einem jungen Manne, dessen Informator er war, nach London. Bei seinem sechsjährigen Aufenthalt in England benutzte er den Umgang mit den dasigen Gelehrten. 1763 kam er nach Ostfriesland zurück, wurde Prediger in Esens, nachher Kirchen-Inspector im Esener Amte, und Consistorial-Rath, und demnächst 1792 General-Superintendent. Er starb 1797. Sein Biograph ist der Prediger Gordens.

s) s. IX. 212—216.

Landesbibliothek Oldenburg

lichen, welche nach der Verheißung des Heilandes: 1802
Gehet hin in alle Welt und lehret alle Heiden, auch sich aufgefordert glaubten, das Missions-Geschäft in fremden Welttheilen zu unterstützen. Sie hielten ihre geheimen Conventikel, correspondirten fleißig mit der Missions-Gesellschaft in London, und sammelten theils selbst, theils durch ihre Emissarien, beträchtliche Beiträge zum Behuf der Missionen. Zwei Beispiele werden es bewähren, wie unaufgeklärt und finster es in den Köpfen einiger Gemeinen ausgesehen haben mag. Ein Böttticher zu Nesse, Harm Meints Harms, hatte eine Erbauungs-Schrift unter dem Titel: Schifffahrt zum Himmel 1790 herausgegeben und in Norden drukken lassen. Schon blos aus den beigefügten, schlecht gestochenen Kupfern und deren Unterschriften, läßt sich auf den erbärmlichen Inhalt des Buchs selbst schließen. So stellt unter andern ein Kupfer ein schwer beladenes Schiff vor, mit der Unterschrift:

Herr Jesu Christ
Mein Ballast ist.

Ein anderes Kupfer enthält eine große Flagge, worin Christus am Kreuze hängt, mit der Unterschrift:

Die Flagge ja das Kennzeichen ist,
Das Wappen hab ich von Jesu Christ.

Daß dieses Buch begierig gelesen worden und eine große Schaar frommer Seelen erbauet haben mag, bestätigt der starke Absatz desselben in den Ostfriesischen nördlichen Gemeinen, indem der Verleger

1802 in dem folgenden Jahre eine neue Auflage davon veranstaltete. Gewiß ein redender Beweis der in dortiger Gegend geherrschten frommen Einfalt! Dann ließ ein hierländischer Prediger, in derselben Gegend, ein Gespräch zwischen einem Lehrer und seinen Zuhörern über die jetzigen Zeiten und das Wort der Weissagungen 1792 ebenfalls in Norden drukken. Diese Schrift handelt vorzüglich von den großen Veränderungen, die dem Reiche Gottes bevorstehen und der neuen Aufrichtung desselben, nach Vertilgung des Antichristen, durch das apokalyptische Thier. Dieses Buch, voll geistlichen Unsinnes, wurde 1806 wieder aufgelegt. Die Zahl der, dieser zweiten Auflage vorgedruckten, 927 Ostfriesischen Subscribenten bewährt es, welchen großen Einfluß ein solcher Geistlicher auf den gemeinen Mann gehabt habe, und wie finster es in solchen Gemeinen ausgesehen haben mag.

§. 24.

Dagegen herrschte unter den reformirten Geistlichen, zwar nicht überall, doch in den mehresten Gemeinen eine aufgeklärtere und feinere Denk- und Lehr-Art. Sie suchte die dunkle, scholastische und mystische Denk-Art und Lehr-Weise mit gehöriger Vorsicht allmälig zu verdrängen, und dagegen eine deutlichere und faßlichere, mehr den Lehrsätzen der Reformatoren in der Schweiz sich nähernden, Lehre in ihre Gemeinen einzuführen. Blos die heilige Schrift und die apostolische Ortodoxie dienten ih-

Landesbibliothek Oldenburg

nen zur Richtschnur bei ihren Lehren und Unter- 1802
weisungen. Den Grundsatz einer solchen zu ver-
bessernden Denk- und Lehr-Art legten vorzüglich
die Emder Prediger Kater, Olk und Meder, so-
wohl durch ihre öffentlichen Vorträge, als ihre
Schriften. 1) Aber nicht blos der innere Gottes-
dienst, sondern auch die äußere Form wurde fast
mit allgemeiner Zufriedenheit verändert und verbes-
sert. Dahin gehört denn auch besonders, daß seit
1804 die Austheilung des Abendmahls, wie eine
eigentliche Mahlzeit in der Emder Kirche behandelt
wird, indem die Communicanten an einer gedeck-
ten, mit Brod und Wein besetzten, Tafel gemein-
schaftlich sitzen. Indessen gab es unter den refor-
mirten Geistlichen noch viele, die den Neuerungen
und Verbesserungen nicht beitreten wollten. Diese
hielten sich schlechterdings an den alten Kirchen-
Glauben, und besonders an die Schlüsse der
Dortrechter Synode. Daher entstand in den re-
formirten Gemeinen eine, durch das alte und neue
Licht, (het oude en nieuwe Gevoel) bezeichne-

1) Dahin gehören vorzüglich der von dem Prediger Olk schon 1788 herausgegebene Catechismus (s. 40. Buch. 2. Abschn. §. 9.) und der von dem Prediger Helias Meder 1796 herausgegebene Onderwys in de beschouwende ende beoefende Godsdienst-Leer naar de heilige Schriften, besonders aber sein großer in vier Bänden in den Jahren 1802 bis 1806 herausgekommener Commentar über den Emder Catechismus, in dessen Einleitung viele, die ältere Kirchen-Geschichte betreffende, vortrefliche Nachrichten vorkommen.

Landesbibliothek Oldenburg

1802 te Spaltung. Die ächten ortodoxen Anhänger des alten Lichts hielten sich, im strengsten Sinne, an die Prädestination, ließen nur solche zu dem Genusse des Abendmahls, welche die Kennzeichen ihrer Bekehrung, und die Einwirkung des heiligen Geistes, an sich spürten, wollten lediglich durch den Glauben und nicht auch durch Werke selig werden, und verdammten die Anhänger des neuen Lichts, als offenbare Ketzer. u) Dieses alte Licht wird von Zeit zu Zeit schwächer und von dem heller scheinenden neuen Lichte immer mehr verdunkelt.

u) Over het oude en nieuwe Gevoel (in vier Gesprächen). Emden, 1790.

Landesbibliothek Oldenburg

Dritter Abschnitt. 1803

Inhalt.

§. 1. Ausbruch eines neuen Kriegs zwischen Frankreich und England. §. 2. Preußische Neutralität und Begünstigung des See-Handels Preußischer Unterthanen. Türkische See-Pässe. §. 3. Emden, eine bedeutende Handels-Stadt und Haupt-Niederlage der Handels-Artikel. §. 4. Entdeckte heimliche Englische Werbung in Emden. §. 5. Ein Zug von Kindes-Liebe und heroischer Entschlossenheit. §. 6. Allgemeine Aufnahme der Vaccination. §. 7. Aufmunterung junger Professionisten zur Wanderung nach großen Städten. §. 8. Begünstigung der Theilung gemeiner Weiden. §. 9. Verhandlungen über ein anzulegendes Irren-Haus. §. 10. Fernere Begünstigung der Ostfriesischen Schifffahrt und des See-Handels. §. 11. Projectirte schiffbare Kanäle von Aurich aus nach Witmund und Carolinensyl, §. 12. und von Weener nach der Lang-Acker Schanze. §. 13. Verbesserung und Ausreinigung des Emder Fahr-Wassers, des Gretsyler Hafens, der Norder Syl-Tiefe und der Friedeburger Tiefe. §. 14. Entwurf eines Provinzial-Gesetzes über die zu verschaffende Vorfluth. §. 15. Patriotisches Geschenk an schlecht besoldete Schullehrer. §. 16. Abermaliger Ausbruch des gelben Fiebers und Vorbeugungs-Mittel zur Abwendung dieser occidentalischen Pest. §. 17. Anlegung des Auricher neuen Kirchhofes. §. 18. Entwurf eines Fischerei-Reglements. §. 19. Abnahme des Sardellen-Fanges. §. 20. Vorgeschlagene Egalisirung der Maaße und Gewichte. §. 21. Harter Winter. Schlechte Erndte.

§. 1.

Der Amienner Friede war eigentlich nur ein Waffenstillstand, oder blos ein Ruhe-Punct der kriegführenden Mächte. Schon in dem Anfange des Jahrs 1803 brachen wieder neue Mißhelligkeiten zwischen Frankreich und England aus. Die

1803 erste Veranlassung dazu war, daß die Engländer die von ihnen, zufolge des Amienner Friedens, zu räumende Insel Malta noch immer besetzt hielten. Am 18. Mai 1803 erklärte Frankreich an England förmlich den Krieg. Ein französisches Corps zog sich hierauf, unter dem General Mortier, nach Westphalen an der Ober-Emse hin und drang dann weiter in das Hannöverische vor, denn Frankreich betrachtete nun das Churfürstenthum Hannover, als eine Englische Provinz, obschon solches in dem Lüneviller Frieden ausdrücklich, als ein integrirender Theil des Deutschen Reiches angesehen war. Nach einer am 3. Jun. zu Sulingen abgeschlossenen Convention mußten die Hannöverischen Truppen sich in das Lüneburgische, an dem rechten Ufer der Elbe, zurück ziehen. Wie aber der König von England die Sulinger Convention nicht genehmigen wollte, mußte das ganze Hannöverische Corps die Waffen niederlegen und ging auseinander, worauf denn die gesammte Landes-Administration in Französische Hände kam. Dann machte Frankreich große Zurüstungen zu einer Landung in England. Dagegen bedeckten wieder Englische Flotten die Meere, und blokirten die Elbe, Weser und Schelde, ferner die wichtigsten Plätze an der Französischen Küste und die vornehmsten Häfen Italiens.

§. 2.

Bei diesen politischen Conjuncturen beobachtete

Preußen nicht nur die strengste Neutralität, sondern 1803
suchte auch die Schiffahrt und den See-Handel seiner Unterthanen mehr auszubreiten, zu sichern und zu begünstigen. Zu dem Ende verordnete der König, daß alle Preußischen See-Plätze sich einer allgemeinen Staats-Flagge, nämlich des gekrönten schwarzen Adlers in einer weißen Flagge, bedienen sollten. Hiernach wurden auch besonders die Emder Rheder und Schiffer angewiesen, diese Flagge beständig zu führen, wenn sie sonst, bei etwaigen ihnen von anderen Nationen zuzufügenden Ungelegenheiten, auf den Schutz des Staates ~~Anspruch~~ Anspruch behalten wollten. Dann hatte auch der König bei dem Großherrn in Constantinopel eine Firman ausgewirkt, wornach den Regierungen zu Algier, Tunis und Tripoli die Verpflichtung auferlegt war, die Preußischen Handlungs-Schiffe freundschaftlich zu behandeln. Später, unter dem 24. Sept. 1806, wurde auf Königl. Special-Befehl durch die hiesigen Wochenblätter dem hiesigen handelnden Publicum bekannt gemacht, daß auf Antrag des Königl. Geschäftsträgers zu Constantinopel die Ottomannische Pforte den Preußischen Kaufarthei-Schiffen die freie ungehinderte Fahrt hin und zurück, nach den an dem schwarzen Meere gelegenen Russischen Häfen, zugestanden habe. Doch konnten leider! bei der damaligen völligen Stockung des Handels und der Schiffahrt die Ostfriesischen Kaufleute keinen Gebrauch davon machen.

Landesbibliothek Oldenburg

1803 §. 3.

Der Gang der politischen Angelegenheiten und die vorhin gemeldete Blokade der Elbe, Weser und der Schelde, war dem hiesigen Handel und der Schifffahrt sehr günstig, weil die Emse der einzige Fluß an der Nord-See war, worauf hin und zurück eine freie und ungehinderte Schifffahrt Statt fand. Daher war in dem Sommer und in dem Herbste die Emder Rhede mit Schiffen aller Nationen bedeckt. Unter andern befanden sich darunter verschiedene aus Westindien und Grönland gekommene Schiffe, drei Schwedische von China zurückgekommene Schiffe, wie auch ein Schiff aus dem mitländischen Meere. Die sämmtlichen mitgebrachten Waaren wurden in kleinere Schiffen verladen, und dann weiter nach Hamburg, Bremen und der Batavischen Republik transportirt. Auch viele Waaren wurden, mehrerer Sicherheit halber, auf Wagen weiter verfahren. Besonders gingen sehr viele Waaren, mittelst des Land-Transports, nach Frankfurt und der Schweiz, wodurch denn auch das Verkehr in dem Innern des Landes sehr lebhaft wurde. Solchemnach war Emden in diesem Jahre ein sehr bedeutender Handels-Ort und die Haupt-Niederlage eines großen Theils der Handels-Artikel von Bremen, Hamburg und der Batavischen Republik. Dann war auch die Emder Härings-Compagnie in diesem Jahre besonders glücklich gewesen, indem die Buisen 1235 Lasten Häringe zurückgebracht hatten. Der Wohlstand der,

Landesbibliothek Oldenburg

durch Schifffahrt und Handel so sehr empor gekom- 1803
menen, Stadt Emden wurde nicht nur durch viele neugebauete Privat-Häuser und Pack-Häuser, sondern auch durch öffentliche Gebäude sichtbar. So wurde Emden in diesem Jahre 1803 durch eine neugebauete, prächtige catholische Kirche, durch eine neue, kostbare Wage und die darüber befindliche Französische Kirche, und durch eine neue Bepflasterung des großen Markts und einiger Hauptstraßen, sehr verschönert.

§. 4.

Im November wurde in Emden von dem Magistrat eine heimliche Englische Werbung entdeckt. Es hatte nämlich ein Englischer Major Malket, in London, von dem Gouvernement Erlaubniß erhalten, ein Bataillon zu errichten. Dieser hatte unter andern einem vormaligen Holländischen Officier eine Hauptmanns-Stelle bei dem neuen Bataillon zugesichert, wenn er eine gewisse Zahl Recruten liefern würde, wobei ihm für jeden Recruten eine Prämie von 10 Pfund zugesichert war. Dieser Officier, Pringle, war mit zwei anderen Werbe-Officieren, Belman und Wilson, in Ostfriesland angekommen. Hier, besonders in Leer und Emden, warben sie verschiedene junge Leute unter der Vorspiegelung an, daß ihnen das Klarkische Handlungs-Haus in London einträgliche Arbeit in Fabriquen, und besonders in Zucker-Bäckereien, verschaffen würde. Schon waren 50 bis

1803 60 angeworbene Recruten eingeschifft, wie ein, als Schmiede-Gesell, engagirter Ostfriese bemerkte, daß man ihn zum Land-Soldaten bestimmt hätte. Nachdem er Gelegenheit gefunden, zu entwischen und den Vorfall angezeigt hatte, ließ der Magistrat die drei Werbe-Officiere einziehen. Bei angestellter Inquisition gestanden sie zwar das angeschuldigte Factum, entschuldigten sich aber damit, daß sie ihren Werbern zur strengsten Pflicht gemacht hätten, keine Preußische Unterthanen anzuwerben, wie denn auch in der That, außer dem vorbemeldeten Schmiede-Gesellen, alle andere Recruten Ausländer waren. Es wurde hierauf die Verfügung getroffen, daß kein Schiff eher auslaufen sollte, bis der Capitain die darauf befindlichen Passagiere angezeigt und nahmhaft gemacht hätten, und diese dann über ihre freiwillige Mitreise vernommen worden. Noch während dieser Untersuchung entdeckte der Magistrat wieder drei Englische Werber, wovon der eine ein Hannöverischer Officier war, welcher schon 22. Recruten, mehrentheils Hannoveraner und Holländer, bei sich hatten. Bei der Entdeckung entwichen die Werber. Die Recruten wurden erst in sichere Verwahrung genommen, nachher aber auf freien Fuß gestellt. Immittelst saßen noch eine geraume Zeit die ersten Englischen Werbe-Officiere Pringle, Belman und Wilson so lange in Arrest, als nachher durch ein besonderes Hof-Rescript die ganze Untersuchung niedergeschlagen ward, worauf denn diese Werbe-Officiere, mit einer ernstlichen Warnung

Landesbibliothek Oldenburg

für einen ähnlichen Unfug wider die Königl. Ho- 1803
heits- und Neutralitäts-Rechte, wieder entlassen wurden. Die Untersuchungs-Kosten, zu 1473 Rthlr., wurden der Stadt Emden nachher aus der Königl. Domainen-Casse vergütet. Später, im April 1805, hatten die Polizei-Bediente viele Reisende aufgebracht, die sich für Zucker-Bäcker ausgaben, welches die bekannte Rubrik der Englischen Werber war. Diese wurden erst eingezogen und darauf über die Gränze zurück gebracht. Dies gab die Veranlassung, daß in den hiesigen Wochenblättern und einigen auswärtigen Zeitungen bekannt gemacht wurde, daß durchaus keine fremde Recruten-Transporte in dieser Provinz gestattet und durchgelassen, sondern solche Recruten gefänglich eingezogen und die Anführer, nach Befinden der Umstände, strenge bestraft werden sollten.

§. 5.

Das Andenken eines Zuges von Kindes-Liebe, verbunden mit einem heroischen Muthe, würdig dem Zeit-Alter der Griechen und der Römer, verdient in den vaterländischen Annalen aufgehoben zu werden. Ein hiesiger Schiffer, Bahl und sein Sohn, hatten mit einem kleinen Schiffe bei einer Insel Sand geholt. Bei der Rückreise stieß das Schiff in der Nacht (im October) an ein größeres, und bekam dadurch einen solchen Leck, daß sie das Schiff nicht über Wasser halten konnten. Der Sohn, bei der Gewißheit eines unvermeidlichen

Landesbibliothek Oldenburg

1803 Todes, band zwei Bretter zusammen, um sich und den Vater darauf zu retten. Dieser fand die Bretter zu leicht, und in Ueberzeugung, daß nur einer sich darauf retten konnte, setzte er seinen Sohn allein auf die Bretter, forderte ihn auf, laut um Hülfe zu schreien, stieß dann die Bretter selbst von dem Schiffe ab, ging zurück und befahl nun seine Seele ruhig Gott. Gleich darauf sank das Schiff mit ihm in den Abgrund herab. Dem Sohne wurde nach einer zwei stündigen Todes-Gefahr von herannahenden Schiffern hülfreiche Hand gereicht, und so trug dieser sein Leben als eine Beute davon.

§. 6.

Während des fortdauernden See-Krieges genossen die Preußischen Staaten, so wie denn auch Ostfriesland, eine stille Ruhe. Es kommen daher in diesem Abschnitte keine, auf Ostfriesland, Bezug gehabte Krieges-Begebenheiten, und noch weniger kriegerische Vorkehrungen, mehr vor. Desto reicher ist aber diese kurze, nur bis in das Jahr 1805 fortwährende, Periode an verschiedenen, diese Provinz betreffenden, größtentheils heilsamen Einrichtungen und Verfügungen. Dahin gehört zuvörderst die Einführung der Schutz-Blattern oder der Vaccination. Erst in dem Jahre 1798 wurden die Schutz-Blattern, oder die Kuh-Pocken in England entdeckt und auf Menschen angewandt. Drei Jahre später, 1801, führten einige hiesige Aerzte die Schutz-Blattern in dieser

diese Provinz mit dem besten Erfolge ein. Den hie- 1803
sigen Eingesessenen gereicht es daher zur Ehre, daß sie diese heilsame Neuerung so bald angenommen haben. Doch fanden noch sehr viele Eltern Bedenken, ihre Kinder vacciniren zu lassen. Wie aber nach einer Königl. Verordnung vom 31. Oct. 1803 allen Orts-Obrigkeiten und Magistraten zur Pflicht gemacht wurde, der Beförderung der Schutz-Blattern, auf die best möglichste Weise, die Hand zu bieten, und besonders das dawider obwaltende Vorurtheil aus dem Wege zu räumen: so nahm die Einimpfung der Schutz-Blattern in der ganzen Provinz und unter allen Religions-Verwandten so sehr die Ueberhand, daß man, seit der Zeit, keine an den Blattern verstorbene Kinder auf den Sterbe-Listen mehr bemerkt hat, da doch noch in dem Jahre 1787, wie die Einimpfung der natürlichen Blattern schon eingeführt war, v) 750 Kinder, und in dem Jahre 1791, wie die Inoculation schon allgemeiner geworden war, 285 Kinder an den natürlichen Blattern gestorben waren. Um die Verbreitung der Vaccination hat sich vorzüglich in dieser Provinz der Superintendent und Prediger Pfeiffer, in Repsholt, verdient gemacht. Er hatte zuvörderst die besten Schriften über die Impfung gründlich studirt, und darauf in dem Amte Friedeburg, worin weder ein Arzt, noch Wundarzt vorhanden war, bis hierzu alle Kinder mit dem besten Erfolge geimpft; weshalb er auch von dem Ober-Medicinal-Collegio

v) s. 1. Buch. 2. Abschnitt. §. 11.

1803 in Berlin mit der Medaille, die der König auf diese der Menschheit so heilsame Entdeckung hatte schlagen lassen, beschenkt wurde.

§. 7.

Wenn gleich in dieser Provinz verschiedene geschickte Handwerksleute vorhanden waren: so hatte doch im Ganzen die Handwerks-Kunde keine sonderliche Fortschritte gemacht. Die vorzüglichste Ursache davon war, daß die jungen Professionisten selten ihre Wander-Jahre in ausländischen größeren Städten, sondern entweder in dem benachbarten Herzogthum Oldenburg, oder in der Herrschaft Jever, gewöhnlich aber in der Provinz selbst, und sogar oft in unbedeutenden Flecken, aushielten. Zum Besten der Provinz, so wie der Handwerker selbst, ward daher in einem Hof-Rescripte vom 31. Jan. 1803 verordnet, daß auf das Aushalten der Wander-Jahre in größeren Städten, außerhalb der Provinz, genau gehalten werden sollte. Diejenigen Professionisten, welche bei geschickten Meistern in großen Städten, es sey in Preußischen oder fremden Staaten, gearbeitet haben würden, sollte zu ihrer Ermunterung, nach ihrer Rückkehr, das freie Meister-Recht unentgeltlich ertheilt werden, und sie eine zweijährige Befreiung von dem, zur Landschaftlichen Casse fließenden, Consumtions-Gelde zu genießen haben. Durch diese Verordnung sind denn auch viele junge Professionisten ermuntert worden, sich auf ausländische Wanderschaft zu begeben, wo-

Landesbibliothek Oldenburg

durch denn in der Folge diese Provinz verschiedene 1803
tüchtige Handwerker aller Art erhalten hat.

§. 8.

Die Theilung der, zu einer Dorfschaft gehörenden, gemeinen Weiden war bisher mit vielen Schwierigkeiten verknüpft. Das Haupt-Hinderniß war, daß man das sonderbare Principium bei der Kammer angenommen hatte, daß, wenn unter allen Interessenten, auch nur einer wider die Theilung protestirte, alsdann die Abtheilung nicht vor sich gehen könnte. Auf ständisches Anhalten wurde unter dem 8. April 1803 durch ein Hof-Rescript dieser Grundsatz, welcher blos die Ansiedelung der Colonisten, die gewöhnlich Bettler waren, beabsichtigte, aufgehoben und dagegen verordnet, daß, bei etwaigen Widersprüchen der Interessenten, über vorzunehmende Theilungen, auch in dieser Provinz, nach den Vorschriften des allgemeinen Land-Rechtes, 1ster Theil, 17ter Titel, §. 311. u. f. verfahren werden sollte. Auch wurden zur Beförderung der Landes-Cultur durch Aufhebung der Gemeinheiten und zweckmäßige Theilung derselben, Separations-Commissarien, sowohl aus der Justiz, als dem administrativen Fache, für beständig angesetzt. Diesen waren denn die Theilungs-Geschäfte besonders aufgetragen. Darnach wurden in vielen Communen die gemeinen Weiden vertheilt, wodurch denn die Landes-Cultur in solchen Gegenden ungemein befördert ist.

Landesbibliothek Oldenburg

1804 §. 9.

Nach einem, von dem hiesigen Medicinal-Collegio, aufgenommenen Verzeichniß befanden sich in dieser Provinz 135 Wahnsinnige, eine im Verhältniß der Volks-Menge gegen andere Provinzen gewiß beträchtliche Zahl. Schon seit einiger Zeit waren die Stände auf eine sichere Aufbewahrung und gute Verpflegung solcher unglücklichen Menschen, die sich in einem hohen Grade des Wahnsinnes befanden, bedacht. Auf eine desfällige ständische Vorstellung hielt der Hof 1804 es ebenfalls nützlich und nothwendig, daß ein besonderes Haus zur Aufbewahrung und Verpflegung solcher Personen errichtet würde. Die Stände brachten nun erst das Zucht- und Arbeitshaus in Emden dazu in Vorschlag, man mußte aber davon bald absehen, weil wegen Mangel des Raums darin eine solche Separat-Anstalt nicht angelegt werden konnte. Hierauf wurden, zu diesem Behuf, die Gasthäuser in Leer, Weener und Bunde vorgeschlagen. Aber auch die Vorsteher dieser Armen-Institute lehnten den ständischen Antrag ebenfalls, wegen Mangel des Raums, ab. Endlich wollte man ein solches Irren-Haus auf einem der beiden Bastionen auf den Emder Wällen anlegen: der Kosten-Anschlag war aber so hoch, daß die Stände sich nicht darauf einlassen konnten. Da inzwischen zu Marienfeld, ohnweit Herforden, ein Irren-Haus für 500 Personen errichtet wurde, und diese Anstalt schon ihrer Vollendung nahe war: so wünschten die Stände, die

hiesigen Wahnsinnigen gegen ein zu behandelndes 1804
Geld-Quantum in dieses Institut unterbringen zu können. Die Vorsteher dieses Instituts waren nun zwar geneigt, die Irrenden aus dieser Provinz darin aufzunehmen: sie machten aber dabei die Bedingung, daß Ostfriesland an dieser Anstalt wirklichen Antheil nehmen und folglich die Bau- und Unterhaltungs-Kosten mit tragen sollte. Da die Stände Bedenken fanden, eine solche Bedingung anzunehmen, und auf eine, für jedes aufzunehmende Individuum, zu behandelndes Kost- und Verpflegungs-Geld bestanden, die Vorsteher aber von dieser Bedingung nicht abgehen wollten: so sind die Verhandlungen darüber abgebrochen. Die nachherigen Kriegs-Unruhen veranlaßten, daß der Plan zur Errichtung eines Irren-Hauses beseitigt wurde. So blieben die Wahnsinnigen ihrem Schicksal überlassen; doch ließen die Stände den nächsten Verwandten eines dürftigen Irrenden aus der Landschaftlichen Casse eine jährliche Unterstützung zufließen.

§. 10.

Bei dem noch fortwährenden Kriege zwischen England und Frankreich richtete der König von Preußen, bei der strengen Neutralität stets beharrend, seine besondere Aufmerksamkeit auf die Ostfriesische Schifffahrt und den Handel, und suchte solche auf alle mögliche Weise zu begünstigen. Da es die Ostfriesische Kaufmannschaft und die Rheder sehr interessirte, die Grundsätze zu kennen,

1804 worauf die Englischen Admiralitäts-Gerichte ihre Entscheidungen gründeten, und dann auch von den Formalitäten unterrichtet zu seyn, welche fremde Schiffe bei einem See-Kriege, und besonders bei der Blokade der Flüsse und der Küsten, zu beobachten hatten: so wurde auf ausdrücklichen Königlichen Befehl im Febr. 1804 ein umständlicher und zuverlässiger Bericht darüber zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht, und solcher noch besonders in den hiesigen Wochenblättern abgedruckt. Auch hatte der König nachher, im October, bei der Französischen Gesandtschaft in Hamburg und dem Reichs-Marschall Bernadotte, Chef der Französischen Truppen in dem Churfürstenthum Hannover, bewirkt, daß alle in Preußischen Schiffen geladene und nach Preußischen Oertern bestimmte Waaren bei dem Transporte auf der Weser und Elbe die vollkommenste Freiheit in dem Hannöverischen genießen und überall keiner Visitation und keinem Aufenthalt unterworfen seyn sollten. Dabei wurden aber die Schiffer ernstlich gewarnt, keine verbotene Waaren einzubringen. Zu gleicher Zeit hatte auch das Brittische Ministerium, auf Ansuchen der Preußischen Gesandtschaft in London, eine völlige freie Küsten-Fahrt, von den Ostfriesischen Häfen und Sylen aus nach der Weser und der Elbe hin, jedoch blos mit neutralen Gütern, zugestanden, und darauf die Befehlshaber der Kriegs- und Kaper-Schiffe angewiesen, diese bewilligte freie Küsten-Fahrt auf keine Weise zu beeinträchtigen.

Landesbibliothek Oldenburg

§. 11. 1804

In dem vorigen Jahre wurde bei einigen Eingesessenen der Wunsch rege, einen schiffbaren Kanal von Aurich aus über Witmund nach Karolinen-Syl zu ziehen, und solchemnach diesen neuen Kanal mit dem Trecktiefe von Aurich nach Emden in Verbindung zu setzen. Der große Nutzen einer solchen Anstalt ist unverkennbar, indem dadurch nicht nur 4564 wüstliegende ~~Länder~~ zwischen Witmund und Aurich unter Cultur gebracht, sondern auch seitwärts die unabsehbaren Moräste im Auricher und Friedeburger Amte damit verbunden und urbar gemacht werden können. Durch diese Anlage ließ sich denn auch in der Folge eine beträchtliche Staats-Revenue erwarten. Besonders aber würde ein solcher schiffbarer Kanal für Handel und Schifffahrt von großer Wichtigkeit seyn, weil dadurch die ganze Provinz von der Harlingerländer Küste an bis nach Emden in Verbindung gebracht, und dann die von Bremen, Hamburg u. s. w. kommenden und nach Emdem destinirten Schiffe ins Carolinen-Syl einlaufen und in einem Tage von dem Syl aus nach Emden fahren können, da sie sonst bei contrairem Winde erst nach vielen Tagen in die Emse einlaufen und dann weiter den Emder Hafen erreichen können. Sicher vor Gegenwind, Windstille und Sturm würden denn auch umgekehrt Emder Schiffe in einem Tage ~~das~~ Carolinen-Syl erreichen und dann weiter segeln können. Kurz, die Vrrlängerung des Auri-

1804 cher Kanals nach Witmund und Carolinen-Syl würde, wäre sie zu Stande gekommen, einen solchen vortheilhaften Einfluß auf den in- und ausländischen Handel, auf die Landes-Cultur und auf die Bevölkerung durch viele neue Colonate gehabt haben, dergleichen keine frühere Anlage je gehabt, noch eine anderwärtige künftig leisten kann. Auf Veranlassung und Kosten einiger Privat-Personen hat der Ingenieur-Capitain Camp in dem Ausgange des vorigen Jahrs 1803 das Nivellement vorgenommen. Aus dem Resultate hat sich ergeben, daß diese Anlage in technischer Hinsicht ausführbar sey, und zu dem Kanal, dessen Länge sich ohngefähr auf 6500 Ruthen belaufen mag, sieben Schleusen erfordert werden. Der Kosten-Anschlag war erst auf 186000 Rthlr. gemacht, wurde aber nachher, bei einer genaueren Revision, wenn die ganze Entreprise in 11 Jahren ausgeführt werden sollte, auf 213188 Rthlr. berechnet. Der für die Beförderung nützlicher Anstalten so sehr betriebsame Kammer-Präsident von Vincke hatte 1804 dem Hofe den großen Nutzen, welchen diese Entreprise der Provinz gewähren würde, vorgestellt und darauf angetragen, daß der König diese Anstalt übernehmen und aus der Staats-Casse ausführen lassen mögte, wenn auch die Stände dazu einen angemessenen Beitrag aussetzen würden. Da der König unter dieser Bedingung zur Uebernahme und Ausführung dieser Anstalt nicht abgeneigt war: so legte der Präsident diese wichtige Sache den Ständen dringend an das

Herz. Nach einigen hierüber gepflogenen Verhand- 1804
lungen haben die Stände, doch erst in ihrer Mai-Versammlung 1805, sich erboten, zu dieser Anstalt 60000 Rthlr., jedoch unter der Bedingung herzugeben, daß, außer diesem Beitrage, keine sonstige Ansprüche von Prämien für auszugrabende Ruthen, oder sonstige Anforderungen zu dieser Anstalt auf die Landschaft gemacht werden sollten. Nach dem hierüber nach Hofe abgestatteten Berichte würde der Kanal sicher zu Stande gebracht seyn, wenn nicht die dazu erforderlichen Vorkehrungen, wegen der gleich hierauf eingetretenen Kriegs-Unruhen und der darauf erfolgten Staats-Veränderung, ausgesetzt worden. So wurde denn dieser Plan, dessen Ausführung wir unseren Nachkommen in ruhigeren und geldreicheren Zeiten überlassen wollen, ganz beseitigt. Wie, unter nachheriger Französischer Regierung, diese projectirte Anstalt wieder in Anregung gebracht worden, wird weiter unten vorkommen. (s. 5tes Buch, 4ten Abschn. §. 14.)

§. 12.

Während der Verhandlungen über die Verlängerung des Kanals nach Witmund und Karolinen-Syl, projectirte man auch in ~~dem~~ Reiderland eine Treckschuiten-Fahrt von der Lang-Acker-Schanze nach Weener und dann weiter von Weener nach Leer-Ort. Der gemachte Kosten-Anschlag betrug 79108 Rthlr. Man war in dem Reiderland so warm für diese Anstalt, daß bereits 544 Actien,

Landesbibliothek Oldenburg

1804 jede zu 20 Pistolen, also 54400 Rthlr. gezeichnet waren. Darnach hatte dieses Project mit dem Witmunder Kanal das nämliche Schicksal. Vorerst lehnten die Stände die, bei ihnen nachgesuchte Unterstützung aus der Landes-Casse, theils, weil der Plan noch nicht zur gehörigen Reife gebracht war, theils wegen des damaligen Cassen-Zustandes, von sich ab. Dann aber protestirte der Emder Magistrat förmlich bei der Kammer wider diese, dem Emder Stapel-Rechte so sehr nachtheilige, Anstalt. Es konnten nämlich bisher von den, hinter Emden liegenden, Oertern keine Waaren mit Schiffen nach den Batavischen Provinzen, ohne Emden zu berühren, gebracht werden, da denn vermöge des, der Stadt zustehenden, Stapel-Rechtes die Abgaben entrichtet werden mußten. Durch Anlage eines solchen Kanals würde aber Emden von dem Stapel-Rechte nicht nur in Hinsicht der hinter Emden liegenden Ostfriesischen Oerter, sondern auch des Stiftes Münster und des Herzogthums Oldenburg keinen Gebrauch machen können. Auch hielt sich der Magistrat überzeugt, daß die Holländer, zum größeren Nachtheil dieser Provinz, den Westphälischen und Oldenburgischen Handel, mittelst dieses Kanals nach Gröningerland, ausschließlich an sich ziehen würden. An diesen beiden Klippen der ständischen Ablehnung eines Beitrages und des Emder Protestes scheiterte dieser Plan, der ohnehin wegen der gleich nachher erfolgten kriegerischen Umstände nicht würde zur Ausführung gekommen seyn.

Landesbibliothek Oldenburg

§. 13. 1804

Dagegen wurde das schon seit einiger Zeit, besonders aber durch die, in dem vorigen Jahre, 1803 eingetretene Dürre sehr verschlammte Emder Fahr-Wasser wieder in gehörigen Stand gesetzt. Zu dem Ende wurden die Außen-Graben der Stadt um 100 Fuß erweitert, die alten Verlaaten oder Schleusen reparirt und zwei neue Schleusen angelegt, sodann an beiden Seiten des Fahr-Wassers viele sogenannte Duques d'Alven geschlagen, und hinter denselben Duike-Dämme aufgeworfen. Die darauf verwandten beträchtlichen Kosten wurden aus der, damals in den besten Umständen sich befindenden, Cämmerei-Casse der Stadt bestritten. Auch wurde zur nämlichen Zeit der Gretsyler Hafen, der den Schiffen bei Sturm und Eisgang den bequemsten Noth-Hafen darbietet, erweitert. Die zu dieser nützlichen Anstalt verwandten Kosten zu 4464 Rthlrn. waren größtentheils von den Einwohnern in Gretsyl durch Actien mit 3000 Rthlrn. zusammen gebracht, die übrigen 1464 Rthlr. hat die Landschaft dazu hergegeben. Dann haben auch in dem folgenden Jahre 1805 die Interessenten des großen Norder Syls zur Ausreinigung der Norder Syltiefe und zu der damit verbundenen Verbesserung der Norder Schifffahrt eine ständische Beisteuer zu 5000 Rthlrn. erhalten. Endlich ist auch in dem nämlichen Jahre das Friedeburger Tief von der Oldenburgischen Gränze an bis nach Friedeburg, 2371 Rheinländische Ruthen lang, völlig

1804 ausgereinigt, wozu die Stände ebenfalls einen Beitrag von 5000 Rthlr. hergaben. So waren denn in diesen beiden Jahren verschiedene nützliche Anstalten theils projectirt, theils wirklich ausgeführt. Zu den Verbesserungs-Anstalten gehört auch der, wiewohl später 1806, angelegte neue Fahr-Weg von Brockzetel nach Wiesede, wodurch der sonst gewöhnliche Weg von Aurich nach Friedeburg beinahe um eine Meile abgekürzt ist. Wäre Ostfriesland bei seinem Wohlstande geblieben und hätten die patriotisch-gesinnten Stände noch einige Jahre hindurch zum Besten des Landes wirken können: so würde sich diese Provinz ungemein aufgenommen haben.

§. 14.

Unter dem 6. Jul. 1773 war ein besonderes Edict über die zu verschaffende Vorfluth und Ausräumung der Gräben und Bäche erlassen. Nach diesem Edicte waren bisher die Vorfluths-Streitigkeiten blos als Landes-Polizei-Gegenstände behandelt. Nach einer nun 1804 ergangenen Königl. Verordnung sollte aber bei Vorfluths-Streitigkeiten das allgemeine Land-Recht P. 1. Tit. 8. §. 102 — 117. zur Richtschnur dienen. Dadurch wurden denn diese Angelegenheiten einem processualischen Verfahren, nach Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung, unterworfen. Da das allgemeine Preußische Land-Recht, in Hinsicht dieser, für Ostfriesland so wichtigen, Angelegenheit sehr mangelhaft

Landesbibliothek Oldenburg

ist, und dann ein, bei den Justiz-Gerichten sich 1804
in die Länge ziehendes, processualisches Verfahren den Eingesessenen sehr nachtheilig seyn mußte: so hielt die Kammer ein möglichst vollständiges Provinzial-Gesetz über diesen Gegenstand dringend und nothwendig. Sie forderte daher die Stände auf, ein umständliches Vorfluths-Reglement zu entwerfen. Ein solches, von einer besonderen ständischen Commission hierauf entworfenes, Reglement ist der Kammer unverweilt zugestellt. So gründlich und zweckmäßig auch die Kammer diesen Entwurf fand: so hielt sie doch vorsichtshalber gerathen, noch vorläufig darüber die Meinung einiger sachkundigen Behörden einzufordern. Dadurch wurde aber diese Sache verzögert, so daß bei den nachherigen Kriegs-Unruhen und der darauf gefolgten Staats-Veränderung das Provinzial-Vorfluths-Reglement nicht zu Stande gekommen ist.

§. 15.

Der Patriotismus des Doctors Weis in Leer darf in diesen vaterländischen Annalen nicht übergangen werden. Er, obschon ein Ausländer, gebürtig aus Erfurt, schätzte Ostfriesland, wo er so wohl aufgenommen war und worin er durch seine Praxis, als Arzt, sich ein mäßiges Vermögen erworben hatte, so wie sein eignes Vaterland. Vermöge einer von ihm unter dem 11. Decemb. 1804 ausgestellten Urkunde schenkte er der Landschaft 10000 Rthlr. Gleich nach seinem Absterben soll-

1804 ten diese Gelder der Landschaft baar ausgezahlt: indessen seiner Frau, so lange sie ihn überleben würde, die Zinsen davon aus der landschaftlichen Casse jährlich entrichtet werden. Zufolge der Stiftungs-Urkunde sollten, nach Ableben seiner Frau, die Zinsen von 8000 Rthlrn. zur Unterstützung schlecht besoldeter Schullehrer von den Ständen verwendet, die übrigen 2000 Rthlr. aber so lange gegen gehörige Sicherheit ~~tüchtig~~ belegt werden, bis der ganze Schenkungs-Fond zu einem Haupt-Stuhl von 20000 Rthlrn. erwachsen seyn würde. Von der Zeit an sollten die sämmtlichen Zinsen schlecht besoldeten Schullehrern, ohne Unterschied der Religion, zufließen. Wie er in dem folgenden Jahre 1805 in dem 79sten Jahre seines Alters verstorben war, zahlte die Wittwe die legatirten 10000 Rthlr. dem landschaftlichen Administrations-Collegio baar aus, und erhielt davon, bis zu ihrem 1811 erfolgten Absterben die ~~Zinsen mit 5 proC.~~ ~~Damit aber hatte die ganze Geschichte~~ ein Ende. Das geschenkte Kapital war zu dringenden Landes-Bedürfnissen verwandt, oder in das Meer der landschaftlichen Schulden versenkt: und so haben die armen Schulmeister den Genuß dieses wohlthätigen Geschenks bis hierzu entbehren müssen. Bei ruhigeren Zeiten läßt es sich von einer milden und gerechten Regierung sicher erwarten, daß der vergriffene Fond wieder hergestellt und die Zinsen davon nach dem Willen des Schenkers verwandt werden.

§. 16. 1804

Im Herbste 1803 wüthete wieder die occidentalische Pest oder das gelbe Fieber in Neu-York und St. Domingo. Sie war durch inficirte Matrosen erst nach Mallaga übergebracht und hatte sich dann weiter über Gibraltar, Alicante, Carthagena und andere an dem mittländischen Meere belegene Oerter ausgebreitet. Um diese fürchterliche Epidemie von der Küste abzuhalten, waren wiederum zweckmäßige Vorsichts-Maaßregeln getroffen. So war das Emder Wachtschiff bei dem Ausflusse der Emse, und noch ein anderes bewaffnetes Schiff bei der Westbalge ausgelegt. Diese mußten alle Spanische und Americanische Schiffe schlechterdings zurückweisen, alle andere aber, sowohl in Absicht der Mannschaft, als der Waaren, untersuchen. Zu dem Ende war in Emden eine besondere Gesundheits-Commission angeordnet, an welche die Capitains der beiden Schiffe über jeden Vorfall berichten mußten. Durch diese armirten Schiffe war die Ost- und West-Emse, so wie auch alle Fahrten auf Norden und Gretsyl, gesichert. Außerdem war die Batavische Republik requirirt, den Commandanten von Delfzyl anzuweisen, die beiden angelegten Schiffe im Nothfall zu unterstützen. Endlich wurden nicht nur bei der Knocke und dem Hoek von Loge Militair-Commando's ausgestellt, sondern auch auf den Deichen, und besonders bei den Sylen, Patrouillen angeordnet; letztere wurden aber, weil man den Küsten-Bewohnern diese Last nicht allein zumuthen konnte, von der Landschaft beköstiget. Alle diese Vorsichts-

1804 Maaßregeln wurden auf eingegangene Nachrichten, daß diese Epidemie allerwärts aufgehört habe, im Anfang März 1804 wieder aufgehoben. Aber schon in dem Sommer war das gelbe Fieber wieder in dem südlichen Spanien, und sogar zu Livorno, in Italien, ausgebrochen, da denn durch Stationirung des Wachtschiffes bei der Kap-Tonne, eines kleineren armirten Schiffes Delfzyl gegenüber, und eines Advis-Schiffes die Küste wieder gedeckt werden mußte. Auch war Ostfriesland von der andern Seite gesichert, indem der Herzog von Oldenburg auf der Weser und auf der Jahde zwei armirte Wachtschiffe auslegen lassen. Bei der, das ganze Jahr hindurch, fortwährenden Seuche fand der König, zufolge eines Rescripts vom 16. Decemb. 1804, die Anordnung einer Sicherheits-Anstalt in der Gegend oberhalb Emden gerathen. Dahin sollten alle, sowohl bei der Nord-Küste, als in Emden und Leer, eingehende Waaren aufgehoben werden. Da zu einer solchen Contumaz-Anstalt, wenn sie zweckmäßig seyn sollte, ein sehr großes Gebäude und ein Personal von ohngefähr 50 Menschen erfordert wurde: so war eine, zum Behuf dieser Anstalt, niedergesetzte ständische Commission der Meinung, daß zur Ersparung der schweren Kosten eine bloße Reinigungs-Anstalt für die nicht schnell Gift fangenden Waaren bei der Knocke anzulegen, dagegen aber die aus verdächtigen Gegenden kommenden und mit Gift fangenden Waaren befrachteten Schiffe schlech-

schlechterdings ab- und nach einer fremden Contu- 1805
maz-Anstalt hinzuverweisen seyen. Indessen hörte in dem Anfange 1805 diese epidemische Krankheit fast gänzlich auf, so daß sich nur davon noch einige Spuren in Mallaga und in der Gegend umher blicken ließen. Dadurch wurden die projectirten und weitläufig behandelten Contumaz-Anstalten beseitigt, die Patrouillen auf den Deichen eingezogen und die übrigen Vorsichts-Maaßregeln eingestellt. Doch blieben noch das Emder Wachtschiff und die beiden Oldenburgischen armirten Schiffe das ganze Jahr hindurch ausgelegt, so wie auch die Contumacial- und Quarantaine-Anstalten in dem Sunde bei Helsingör, Nyborg und Fridericia noch lange hin fortwährten.

§. 17.

Lange schon war man in Aurich darauf bedacht gewesen, den der Stadt zur Mißzierde gereichenden, und bei heißen Sommer-Tagen die Luft verpestenden, Kirchhof außerhalb der Stadt zu verlegen. Man blieb aber immer bei einem frommen Wunsche stehen, bis schnell und ohne viele Berathschlagung, die Anlage eines neuen Kirchhofs so ganz unvermuthet zu Stande kam. Es hatte nämlich der Bürgermeister Tiaden öfters sich laut geäußert, daß er sehnlichst verlangte, außerhalb der Stadt, wo es auch seyn mögte, dereinst beerdigt zu werden. Gleich bei seinem Absterben (1805) kam ein Theil der Bürgerschaft in Bewegung,

1805 und sahe den Wunsch des Verstorbenen für seinen zu befolgenden letzten Willen an. Sie wählten sich an der West-Seite der Stadt zur Anlegung eines neuen Kirchhofes einen Kamp aus, rissen den Stadt-Wall durch, um einen bequemen Weg und Zugang nach dem Kamp zu erhalten und ließen, ohne sich vorher mit dem Eigenthümer darüber zu verständigen, ein Grab graben, worin die Leiche des Bürgermeisters eingesenkt werden sollte. So tumultuarisch auch diese ganze Handlung an sich war: so herrschte doch darüber eine allgemeine Zufriedenheit, indem die Leiche unter Begleitung aller Glieder der Landes-Collegien, des Magistrats, der Bürgerschaft und der Geistlichkeit dahin geführt, und, nach einer von dem General-Superintendenten gehaltenen Rede, feierlich in das Grab herunter gelassen wurde. Dies ist der Ursprung des, eine angenehme Promenade gewährenden und bereits mit vielen Epitaphien gezierten, neuen Kirchhofs. Anfangs ließen die Einwohner der Stadt ihre Leichen willkührlich auf dem alten oder neuen Kirchhofe begraben; in dem folgenden Jahre 1806 aber ließ die Kammer die Beerdigung der Leichen sowohl in der Kirche, als auf dem alten Kirchhofe, bei schwerer Ahndung untersagen. Diesem Verbote ohnerachtet wurde eine Dorfs-Leiche, unter einer Zusammenrottirung vieler Einwohner der Auricher Dörfer, auf eine tumultuarische Art am hellen Mittage, im Angesicht der Beamten, die dem Unwesen keinen Einhalt thun konnten, auf dem alten

Kirchhofe begraben. Zwar wurde der Haupt-Rä- 1805
delsführer (1807) in eine Zuchthaus-Strafe condemnirt, weil aber diese Sentenz nach der, damals noch nicht aufgehobenen Preußischen Criminal-Ordnung, einer höheren Bestätigung bedurfte, das Holländische Ministerium aber auf die nachgesuchte Confirmation keine Resolution ertheilt hat: so ist die erkannte Strafe nie vollstreckt worden.

§. 18.

Der Mangel an frischen Fischen brachte die Fischereien sehr in Verfall. Die Ursache davon schrieb man der Austrocknung vieler Landseen, den immer mehr beförderten Abwässerungen, dem Einlassen des Salz-Wassers, dem vorigen strengen Winter und der vermehrten Consumtion zu. Die Stände waren der Meinung, daß die Abnahme der frischen Fische vorzüglich daher rührte, daß theils zu jeder Jahrs-Zeit gefischt würde, theils aber man sich der Fischerei nachtheiligen und schädlichen Instrumente und Netze bediente. Sie entwarfen daher ein besonderes Fischerei-Reglement, welches vorzüglich darauf ging, daß das Fischen zur Laich-Zeit strenge zu verbieten sey, und mit keinen den Fischen und der jungen Brut schädlichen Instrumenten und Netzen gefischt werden sollte. Zu dem Ende hatten sie eine genaue Beschreibung von den zu verstattenden Instrumenten und Netzen gemacht. Ueber diesen Entwurf ist mit der Kammer lange conferirt; es ist aber wegen der erfolgten Staats-Veränderung

1805 nie ein Reglement darüber herausgekommen, und so wird denn noch immerhin zu jeder Zeit mit Netzen und Instrumenten aller Art nach Belieben gefischt.

§. 19.

Auch war der vorhin so beträchtliche Sardellen-Fang in der Emse, bei Ditzum, seit einigen Jahren ganz in Verfall gerathen. Noch waren 1792 über 80 Anker, jedes zu 3000 Stück, von den Ditzummer Schiffern nach der Ostsee versandt. Weit mehrere hatten die Gröninger aufkaufen lassen. Die Abnahme des Sardellen-Fanges glaubte man darin zu finden, daß diese kleinen Fische, wegen einer angewachsenen Sand-Plate, ihren Zug verändert hätten, und denn auch, weil die Schiffer sich bei der Seefahrt besser befanden, wie bei dem Sardellen-Fang. Auf Veranlassung der Kammer erboten sich indessen (1805) einige Schiffer, den Sardellen-Fang wieder in Gang zu bringen, wenn ihnen, außer einer Prämie, eine angemesse Unterstützung zur Ausbesserung ihrer Schiffe und Anschaffung der erforderlichen Netze, gereicht würde. Die Kammer brachte daher bei den Ständen die Aussetzung einer Prämie von 1 Rthlr. auf 1000 gefangene Sardellen in Vortrag. Die Stände haben aber, da ihnen der Sardellen-Fang gar zu unbedeutend anschien, und weil die Zahl der gefangenen Sardellen sich schwerlich würde controlliren lassen, diese Proposition abgelehnt.

Landesbibliothek Oldenburg

§. 20. 1805

Fast jedes Amt und jede Stadt hatte bis hierzu sein besonderes Maaß und Gewicht, welche Abweichungen nicht selten Irrungen veranlaßten. Schon unsere Vorfahren hatten darüber laute Klagen geführt. So schrieb einer unserer Landsleute 1559 unter das Ostfriesische Land-Recht:

Wenn wy alle hadden eenen Geloven,
Gott un den gemeenen Nütt vor Ogen,
Eene Elle, Mathe un Gewichte,
Guden Frede un recht Gerichte,
Eenerlei Münte un god Geld,
So stund wol in aller Welt.

Schon in dem Anfange der Königlich-Preußischen Regierung von 1744 bis 1748 waren über Egalisirung der Maaße und Gewichte weitläuftige Verhandlungen gepflogen; man hat aber nie zu einem gemeinsamen Schlusse kommen können. In diesem Jahre 1805 wurde nun aber diese Angelegenheit wieder in Anregung gebracht. Man beschloß, daß das Emder Maaß und Gewicht zu einem Normal-Maaß dienen sollte. Zu dem Ende war in Emden eine besondere Commission angesetzt, auch waren bereits die dazu erforderlichen hydrostatischen Instrumente auf landschaftliche Kosten angeschafft, wie bald darauf durch die eingetretenen kriegerischen Umstände dieses Geschäft unterbrochen und abgebrochen wurde. Was also unsere Vorfahren längst gewünscht haben, ist daher bis jetzt nicht zu Stande gekommen.

Landesbibliothek Oldenburg

1805 §. 21.

Der Ausgang des vorigen Jahres 1804 und der Anfang dieses Jahrs ist, wegen eines ungewöhnlich lange angehaltenen Frostes, merkwürdig. Schon im Anfange Novembers trat der Frost ein und stand bis Ausgang März, also beinahe 5 Monate hindurch, da das Wasser wieder offen kam. Bei einem so lange anhaltenden Froste und der hinzugetretenen Theurung des Brods, konnte der nahrungslose Arbeiter nicht bestehen, daher er denn durch Collecten unterstützt werden mußte. Auf den langen Winter folgte ein unfruchtbarer Sommer, indem bei einer stets dunklen Luft die Sonnenstrahlen selten durchbrechen konnten, und daher der Boden nicht Wärme genug erhielt. Die Folge davon war eine späte, und dann, wo nicht schlechte, dennoch sehr mäßige Ernte.

Landesbibliothek Oldenburg

Vierter Abschnitt.

Inhalt.

§. 1. Abermaliger Ausbruch eines Krieges zwischen Frankreich, Oesterreich und Rußland. §. 2. Rüstung Preußens. Abzug der Franzosen aus Hannover. Preußische und Englische Besetzung Hannovers. §. 3. Folgen der Preußischen Rüstung auf Ostfriesland. Erste Haberlieferung für die Preußische Armee. §. 4. Zweite Haberlieferung für die Westphälischen Provinzen. §. 5. Producten-Sperre. §. 6. Stellung der Artillerie- und Pack-Pferde nach Magdeburg, §. 7. und für die Westphälischen Regimenter. §. 8. Schlacht bei Austerlitz. Presburger Friede. §. 9. Pariser Tractat zwischen Frankreich und Preußen und Wiederherstellung der freundschaftlichen Verhältnisse zwischen diesen beiden Mächten. §. 10. Preußische Civil-Besitznahme Hannovers und Sperrung des Englischen Handels nach der Emse, Weser und Elbe. Embargo auf Preußische Schiffe in Englischen und Schwedischen Häfen. §. 12. Völlige Stockung des Ostfriesischen Handels und der Schifffahrt. Beträchtlicher Schaden der Ostfriesischen Kaufleute und Rheder. §. 13. Befürchtete Englische Landung. Verstärkung und Verpflegung der Preußischen Truppen in Ostfriesland. §. 14. Batterie-Anlagen auf den Deichen an der Emse, §. 15. und sonstige Defensions-Anstalten. §. 16. Fortdauernde Englische Blokade der Emse. §. 17. Friedens-Unterhandlungen zwischen England und Frankreich. Spannung zwischen Preußen und Frankreich und Mobilmachung der ganzen Preußischen Armee. §. 18. Neue Besorgniß der Ostfriesen über eine Abtretung dieser Provinz. Beruhigendes Königl. Cabinet-Schreiben über diesen Gegenstand. §. 19. Abermalige Pferde-Lieferung zur Preußischen Armee. §. 20. Beträchtlich vermehrte Landes-Schulden. §. 21. Ständischer Antrag auf Ausschreibung eines allgemeinen Land-Tages. §. 22. Defensions- und Sicherheits-Anstalten bei einer in Ostfriesland zu befürchtenden Französischen Invasion. §. 23. Näherung der Preußischen und Englischen Höfe. Aufhebung der Defensions-Anstalten wider eine Englische Landung. Abzug der Preußischen Truppen zur Armee. §. 24. Versendung der Cassen und Archive nach Magdeburg. §. 25. Abgewandte Einführung der Tresor-Scheine. §. 26. Aufhebung der Blokade der Emse, Elbe

1805 und Weser. §. 27. Großer Verlust der Kaufmannschaft bei dem Bruche Preußens mit Frankreich. §. 28. Unglückliche Schlacht bei Auerstädt und Jena. §. 29. Annäherung feindlicher Truppen und letzte Proclamation der Königl. Ostfriesischen Landes-Collegien.

§. 1.

Wir näheren uns nun einer der wichtigsten Perioden in der Ostfriesischen Geschichte, worin wir den Umsturz der bisherigen Regierung und die Vertilgung der, so lange bestandenen und auf Verträge zwischen Landesherren und den Unterthanen gegründeten, Ostfriesischen Staats-Verfassung erblikken werden. Dieser ganze Abschnitt enthält die Vorbereitung zu dieser großen Veränderung. Um den Zusammenhang, von der ersten Quelle an, mit flüchtigem Blicke zu überschauen, mag folgende kurze Skizze der kriegerischen Begebenheiten hinreichen. Frankreich und England standen nur noch allein auf dem Kampfplatze: doch hatten diese beiden kriegführenden Mächte keinen Berührungs-Punct. Ausser den Französischen Landungs-Anstalten bei Brest und Boulogne, und der noch fortwährenden Französischen Besetzung der Hannöverischen Länder, befand sich also das feste Land in ungestörter Ruhe. Wie aber Napoleon, nun seit dem vorigen Jahre 1804 Kaiser der Franzosen, Ligurien, oder den vormaligen Genuesischen Freistaat, in dem Sommer 1805 seinem Kaiser-Reiche einverleibte, konnten Oesterreich und Rußland diese Vergrößerung Frankreichs nicht mit gleichgültigen Augen ansehen. Schleunig machten sie kriegerische Bewegungen. Schon

am 8. Sept. ging die Oesterreichische Armee, die 1805
sich bei Wels versammelt hatte, unter Anführung des Generals Mack, über den Inn, rückte in Baiern ein und setzte den Marsch nach dem Lech und nach Schwaben fort. Der Kaiser Napoleon hob hierauf sein Lager bei Brest und Boulogne auf und eilte mit seinen Landungs-Truppen nach den Rhein-Gegenden. In den letzten Tagen des Septembers gingen die Franzosen von Straßburg bis Manheim über den Rhein. Er selbst, Napoleon, folgte ihnen nach und stellte sich am 1. Oct. an die Spitze seiner Truppen. Hierauf brach denn der Krieg, ohne vorhergehende Krieges-Erklärung und sonstige gewöhnliche Formalitäten aus. Um schleunig nach Baiern vorzudringen und die in Schwaben stehende Oesterreichische Armee abzuschneiden, drang ein großer Theil der Französischen Armee durch die Preußischen Fränkischen Fürstenthümer. Dies gab die erste Veranlassung zu einer Spannung zwischen Preußen und Frankreich. Durch den so ganz unvermutheten Durchzug der Franzosen durch die Fränkischen Fürstenthümer war indessen vom 7. bis 21. Octob. die Niederlage der Oesterreicher, ohne eine Hauptschlacht, entschieden, indem am 21. Oct. die in Ulm eingeschlossene Oesterreichische Armee sich durch Capitulation ergeben und die Waffen niederlegen mußte. Sonderbar aber war es, daß dieses an dem nämlichen Tage geschah, woran der Englische Admiral Nelson die vereinigte Französisch-Spanische Flotte bei Trafalgar vernichtete.

Landesbibliothek Oldenburg

1805 §. 2.

Die Kriegs-Rüstungen Oesterreichs und Rußlands hatten den König von Preußen, kurz vor dem Ausbruche des Krieges, in die Nothwendigkeit gesetzt, einen Theil seiner Armee mobil zu machen, um, falls der Krieg wirklich ausbrechen sollte, Westphalen und das nördliche Deutschland vor dem Einmarsch fremder Truppen zu sichern. Doch blieb der König, dieser Vorsichts-Maaßregeln ohnerachtet, seiner bisher beobachteten Neutralität stets getreu. Wie aber diese Neutralität durch den erwähnten Französischen Durchzug in Franken verletzt war, veränderte sich diese so lange gestandene Scene, indem der König nicht nur den Russen den Durchzug durch Schlesien und andere Preußische Provinzen verstattete, sondern auch drei Armeen, nemlich in Niedersachsen, in dem Anspachischen und in Westphalen zusammen ziehen ließ. Am 25. Oct. traten der Kaiser von Rußland und der König von Preußen persönlich zusammen. Die Folge dieser Conferenz war der am 3. Novemb. zwischen diesen beiden Mächten abgeschlossene Of- und Defensiv-Allianz-Tractat. So schien denn auch Preußen mit in den Krieg wider Frankreich verwickelt zu werden. Inzwischen hatten die Franzosen ihre Positionen an der Elbe und Weser verlassen, die Hannöverischen Länder, die sie drittehalb Jahre besetzt hatten, geräumt, und sich zu der großen Armee in Schwaben hinbegeben. Hierauf besetzten Preußische Truppen und demnächst auch einige Eng-

Landesbibliothek Oldenburg

Usche Truppen das Churfürstenthum Hannover, das 1805
Lauenburgische aber wurde von Schwedischen Truppen besetzt. Auch veranlaßte der Abzug der Franzosen den König von England, die Blokade der Elbe und der Weser wieder aufzuheben, wodurch denn Handel und Schifffahrt wieder in den vorigen Gang gebracht wurde.

§. 3.

Die Preußischen Kriegs-Rüstungen hatten auch auf Ostfriesland großen Einfluß. Zuvörderst wurde die Landschaft aufgefordert, zur Verpflegung des, zur Deckung Westphalens, aufzustellenden Armee-Corps 5000 Wispel Haber, gegen näher zu bestimmende Feld-Etats oder Magazin-Sätze, nach Emden oder Leer zu liefern. Zu dem Ende sollten die Grund-Besitzer ihren vorräthigen Haber ohne Verzug ausdreschen und in Bereitschaft halten. Das Administrations-Collegium übernahm nun, Namens der Stände, die Lieferung von 4000 Wispel, da denn das Harlingerland, nach seiner observanzmäßigen 5ten Quote, die übrigen 1000 Wispel herbeischaffen mußte. Nach dem Vorschlage der Kammer sollte der Haber auf die Grundstücke vertheilt werden; das Administrations-Collegium fand aber diesen Vorschlag in der Ausführung sehr schwierig. Die Lieferung der 4000 Wispel oder $1873\frac{1}{4}$ Lasten Haber wurde daher öffentlich ausverdungen, und darauf von einem Kaufmann in Münster für 75 Rthlr. in Golde oder in Courant, mit Agio,

Landesbibliothek Oldenburg

1805 für jede Last angenommen. Da bald nachher der Magazin-Preis nur auf 17 Rthlr. 10 gGr. Cour. für jeden Wispel festgesetzt war: so hat die Landschaft bei dieser Lieferung einen beträchtlichen Verlust erlitten. Sie hatte nämlich für die 4000 Wispel dem Lieferanten — 143723 Rthlr. 11 gGr. ausgezahlt; dagegen aber nur, nach dem Magazin-Preise, aus der Feld-Kriegs-Casse wieder erhalten — — — 69666 — — 18 —

Folglich betrug der Verlust 74056 Rthlr. 17 gGr.

Der Harlingerländische Verlust bei den gelieferten 1000 Wispeln stand diesem ~~gleich~~.

§. 4.

Kaum waren die 5000 Wispel Haber abgeliefert: so erhielt die Kammer vom Hofe den Auftrag, bei der großen Haber-Production in dieser Provinz wieder 5000 Wispel, jedoch gegen currente Preise, zu fordern. Diese Lieferung sollte für solche Westphälische Provinzen geschehen, die das auf sie repartirte Quantum nicht herbei schaffen konnten. Sie war also nur, als ein Vorschuß für andere Westphälische Provinzen, anzusehen. Daher sollte, auf ausdrücklichen Königl. Befehl, der Haber diesmal nicht durch einen, gewöhnlich kostbar fallenden, Verding, sondern durch eine Repartition auf die Grundstücke, aufgebracht werden. Das Administrations-Collegium wurde hierauf zur Anfertigung ei-

Landesbibliothek Oldenburg

nes solchen Repartitions-Planes auf die Districte und Communen aufgefordert; lehnte aber solches unter dem Vorwande ab, daß ein Vertheilungs-Plan nur lediglich auf Producten-Tabellen, die blos bei der Kammer vorhanden wären, gegründet werden könnte. Nach einigen Discussionen sahe sich die Kammer gedrungen, diese abermals geforderten 5000 Wispel Haber durch eine Ausschreibung auf die Communen, wobei sie die Aussaat zum Maaßstabe genommen hatte, ohne Mitconcurrenz der Landschaft, in Ostfriesland und dem Harlingerlande zusammen bringen. Den Lieferanten waren 17 Pistolen für jede Last zugesichert. In dem folgenden Jahre erfolgte eine Abschlags-Zahlung, die Bezahlung des Rückstandes zu ohngefähr 90000 Rthlrn. ist aber, so sehr auch darüber bei der Kammer angedrungen worden, nie erfolgt. 1805

§. 5.

Eine andere Folge des Krieges war ein schon in dem Ausgange Septembers auf Königl. Special-Befehl erlassenes Ausfuhr-Verbot von Weitzen, Rocken, Gerste, Haber, Mehl, Erbsen und anderen Hülsen-Früchten, so wie auch von Pferden. Jeder Uebertretungs-Fall sollte mit Confiscation der auszuführen verbotenen Objecten, wie auch der Schiffe, Wagen und Pferde unnachläßig bestraft werden. Diese Sperre währte aber nur bis in den April des folgenden Jahrs, da sie, zufolge einer Königlichen Cabinets-Ordre, vom 10. Apr. 1806

1805 wieder aufgehoben wurde. Damals aber hatten die Engländer wiederum die Emse blokirt, daher konnte von der verstatteten See-Exportation kein Gebrauch gemacht werden.

§. 6.

Die dritte Folge des Krieges und der Mobilmachung der Preußischen Armee war die Lieferung der Artillerie-Pferde, erst für die Magdeburgischen, und dann für die Westphälischen Regimenter. Zufolge eines Königl. Anschreibens sollten 251 Pferde, längstens gegen den 19. Novemb., nach Magdeburg abgeliefert werden. Da Ostfriesland aber nur verpflichtet war, 234 Pferde in Magdeburg zu stellen: w) so sollten die mehr geforderten 17 Pferde bei der Lieferung zu den Westphälischen Regimentern der Ostfriesischen Landschaft wieder abgerechnet werden. Die Magdeburgische Kammer hatte zufolge des, 1790 mit der Ostfriesischen Landschaft abgeschlossenen, Contracts sich verpflichtet, die Lieferung der von Ostfriesland jedesmal zu stellenden Artillerie- und Pack-Pferde, gegen 10 Pistolen für jedes Stück, so lange zu übernehmen, bis der Contract von der einen oder der andern Seite aufgekündigt worden. x) In Gefolge dieses Contractes forderte nun das Administrations-Collegium die Magdeburgische Kammer zur Stellung

w) s. 1stes Buch. 2ten Abschn. §. 5.

x) s. 1stes Buch. 3ten Abschn. §. 10.

Landesbibliothek Oldenburg

der verlangten 251 Pferde auf. Diese aber lehnte 1805
die Lieferung aus dem Grunde ab, weil der Entrepreneur der Pferde-Lieferung, der Dom-Dechant Stieleke, vor einiger Zeit verstorben war, und bisher niemand an dessen Stelle habe treten wollen. Dadurch gerieth das Administrations-Collegium in die größte Verlegenheit. Da die Kürze der Zeit keinen Aufschub erlaubte: so rief es schleunig die solidesten Pferde-Händler zusammen. Unter diesen erbot sich ein Jeverischer Kaufmann, die Pferde gegen 18 Pistolen für jedes Stück zur bestimmten Zeit in Magdeburg zu stellen. Hierüber wurde denn mit ihm, als dem Mindest-Annehmenden, der Contract abgeschlossen. Schon hatte er die mehresten Pferde angeschafft und in Bereitschaft, wie ein israelitischer Kaufmann, Itzig Feibelman, in Berlin, sich erbot, die Pferde zu 10 Pistolen und 2 Rthlr., also beinahe für den halben Preis zu liefern. Das Collegium nahm keinen Anstand, dieses Anerbieten anzunehmen, und benachrichtigte davon sofort den Jeverischen Kaufmann, mit der Aufgabe, den ferneren Ankauf der Pferde einzustellen. Dieser machte nun unter dem Vorgeben, daß er schon alle Pferde zusammen hätte, auf eine große Entschädigung Anspruch. Nach einer langen Verhandlung verglich man sich mit ihm auf $7\frac{1}{2}$ Pistolen für jedes Stück, also überhaupt auf 9410 Rthlr., die ihm auch baar ausgezahlt wurden. Solchemnach hatte, nach einer so hohen Indemnisation, die Landschaft bei dem neuen Berliner Contracte

1805 nur einen unbedeutenden Vortheil. Nachdem nun die Pferde zur Zufriedenheit der Mobilmachungs-Commission abgeliefert waren: verlangte die Landschaft von der Magdeburgischen Kammer Entschädigung oder Ersatz dessen, was jedes Pferd über 10 Pistolen gekostet hatte. Da die Kammer sich auf eine Indemnisation nicht einlassen wollte: so beschlossen die Stände, diese Gerechtsame der Landschaft durch den Weg des Rechtens geltend zu machen. Wegen der bald darauf erfolgten Staats-Veränderung ist aber diese Sache ins Stecken gerathen.

§. 7.

Erst unter dem 13. Novemb. erfolgte der Königliche Befehl, daß auch die Artillerie- und Packpferde für die Westphälischen Regimenter geliefert werden sollten. Nach der Normal-Resolution von 1788 mußten von Ostfriesland und dem Harlingerland nach Westphalen 177 Pferde gestellt werden, y) dieses mal wurden aber nur 153 Pferde verlangt. Da die Mobilmachung der Westphälischen Regimenter so sehr beschleunigt wurde, daß keine naturelle Pferde-Stellung aus Ostfriesland mehr Statt finden konnte: so wurden die Pferde, ohne Vorwissen und ohne Mitconcurrenz der Landschaft, von der Mindenschen Kammer für Ostfriesische Rechnung ange-

y) Nämlich von Ostfriesland 95, und von dem Harlingerland 85. s. 1stes Buch. 2ten Abschn. §. 5.

angeschafft. Nach Stellung der Pferde forderte die 1805
Kammer 100 Rthlr. für jedes Stück. Da diese Forderung aber sehr übertrieben war: so wurde sie nachher auf 82 Rthlr. 4 gGr. behandelt und bestimmt. Die beträchtlichen Kosten von den Haber- und Pferde-Lieferungen wurden theils durch Anleihen von der Emder Banque, theils durch Privat-Geld-Negotiationen und dann auch aus dem Fond d'amortissement, oder den landschaftlichen Etats-Ueberschüssen bestritten.

§. 8.

Inzwischen hatten die Franzosen schnelle Fortschritte gemacht. Sie waren durch Baiern und Oesterreich durchgedrungen und schon am 13. Novemb. triumphirend in die Kaiser-Stadt Wien eingezogen. Nach ihrem Uebergange über die Donau erfolgte am 2. Decemb., unter Anführung oder in Gegenwart der drei Kaiser, Franz, Alexander und Napoleon, die blutige Schlacht bei Austerlitz. Die Folgen dieses von den Franzosen hier erfochtenen Sieges waren der Abzug der Russischen Armee, der bereits am 6. Dec. zu Austerlitz getroffene Waffenstillstand, und dann der, dem Hause Oesterreich an Völker- und Länder-Verlust so sehr nachtheilige, am 26. Decemb. zu Preßburg abgeschlossene Definitiv-Friede, der die Auflösung der Deutschen Staats-Verfassung und die Vernichtung des tausendjährigen Reichs-Körpers nach sich zog. So war denn dieser, dem Anschein nach, lange fort-

1806 währende Krieg innerhalb dreier Monaten völlig geendigt.

§. 9.

Nach dem Preßburger Frieden wurde auch das, seit wenigen Monaten, gestörte freundschaftliche Verhältniß zwischen Preußen und Frankreich wieder hergestellt. Es wurde solches schon im Jan. 1806 der hiesigen Kaufmannschaft öffentlich bekannt gemacht, damit sie, ohne alle Besorgniß, ihre Handels-Geschäfte nach anderen Ländern, in voriger völkerrechtsmäßigen Art, wieder treiben könnte. Dann ließ der König seine Truppen wieder demobilisiren und in ihre Stand-Quartiere einrücken. Nur blieb ein, zur Besetzung der Hannöverischen Länder bestimmtes, Corps noch auf dem Feld-Etat. Es sollte nämlich, nach einer zwischen Frankreich und Preußen abgeschlossenen Convention, das ganze Churfürstenthum Hannover, bis zu einem allgemeinen Frieden, von Preußen in einstweiligen Besitz und Administration genommen werden. Preußen eröffnete hierauf dem Brittischen Cabinette diese Convention und forderte es auf, zu diesem Zwecke die Englischen Truppen aus dem Hannöverischen zurückzuziehen. Da nun durch eine solche Maaßregel das Churfürstenthum vor einer Französischen Invasion gesichert war, ließ England seine Truppen, nebst der Deutschen Legion, auf der Weser einschiffen und nach England abführen. Hierauf rückten die, zur Besetzung dieser Länder, bestimmten Preu-

Landesbibliothek Oldenburg

ßischen Truppen unter dem General der Cavallerie, 1806
Grafen von Schulenburg, wieder ein.

§. 10.

Nach ferneren Unterhandlungen zwischen Preußen und Frankreich wurde in der Mitte Februars ein Definitiv-Tractat zwischen beiden Mächten in Paris abgeschlossen. Vermöge desselben trat Preußen die Fürstenthümer Anspach und Neufchatel und das Herzogthum Cleve an Frankreich ab. Dagegen sicherte Frankreich den rechtlichen Besitz der, durch das Eroberungs-Recht von ihm erworbenen Staaten des Churhauses Braunschweig-Lüneburg, oder Hannover Preußen zu. Hierauf wurden die sämmtlichen Hannöverischen Länder am 8. März und den folgenden Tagen von Preußen in Civil-Besitz genommen. Auch hatte sich Preußen in dem vorgedachten Pariser Tractate zur Sperrung des Englischen Handels nach der Emse, Weser und Elbe verpflichtet. Es wurde daher dem Publicum, um sich vor Nachtheil zu hüten, öffentlich bekannt gemacht, daß die Häfen an der Nord-See, so wie die Ströme, welche sich darin ergießen, der Englischen Schifffahrt gesperrt werden sollten. Die hiesige Kammer erhielt noch eine besondere schriftliche Anweisung, zweckmäßige Maaßregeln zu treffen, um ankommende Englische Schiffe erst in der Güte zurückzuweisen, und dann, wenn freundschaftliche Abmahnungen nichts fruchten sollten, Gewalt zu gebrauchen, oder die Schiffe mit den Ladungen in

Landesbibliothek Oldenburg

1806 Beschlag nehmen zu lassen. Um diesen Verfügungen Nachdruck zu verschaffen, wurde das auf der Emse liegende Emder Wachtschiff mit Militair besetzt.

§. 11.

Wider die Preußische Civil-Besitznahme Hannovers ließ der König von England feierlich protestiren und öffentlich erklären, daß weder er, noch ein Prinz seines Hauses, je in irgend eine Abtretung der Länder, welche das Churhaus seit undenklichen Jahren in Deutschland besessen hatte, willigen würde. Die bei dem bisherigen guten Vernehmen zwischen Preußen und England so unvermuthet veranlaßte Sperrung der Häfen und der Ströme erregte den völligen Unwillen der Englischen Nation. Schon am 1. April wurde ein allgemeines Embargo oder Beschlag auf alle Preußischen Schiffe, die in den Häfen oder auf den Rheden des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland lagen, mit allen am Bord dieser Schiffe sich befindenden Personen und Effecten gelegt, und dann auch zugleich Kaper-Briefe wider Preußische Schiffe ertheilt. Endlich wurden auch am 8. April die Mündungen der Emse, Weser, Elbe und Trave von den Engländern blokirt, welche Blokade den fremden Gesandten in London durch eine Circulär-Note bekannt gemacht wurde. Demnächst ließ auch die Krone Schweden, wegen einiger zwischen ihr und Preußen über die Besetzung

des Lauenburgischen entstandenen Mishelligkeiten, 1806
nicht nur auf die in ihren Häfen befindlichen Preußischen Schiffe Embargo legen, sondern auch die Preußischen Häfen an der Ostsee durch ihre Scheeren-Flotte blokiren.

§. 12.

Alsobald, wie England die Ströme an der Nord-See blokirt hatte, trat eine völlige Stockung des bisher so blühenden Ostfriesischen Seehandels und der Schifffahrt ein. Nur noch blos an der Küste wurde ein unbedeutender Handel getrieben. Uebrigens wurden sowohl in Amsterdam, als Hamburg, alle Versicherungen auf Ostfriesische Schiffe völlig abgelehnt. Aufgemuntert durch die vorhin erwähnte, im Januar erlassene ministerielle Proclamation, daß nunmehr der See-Handel sicher und ungestört getrieben werden könnte, hatte die Kaufmannschaft ihren See-Handel eifrig fortgesetzt. Dadurch, daß sie und die Rheder nicht früh genug von dem so unerwarteten Bruch zwischen England und Preußen, den Niemand ahnden konnte, unterrichtet waren, und nicht einmal auf eine entfernte Art darüber einen Wink erhalten hatten, waren von ihnen gar keine Sicherheits-Maaßregeln getroffen. Nach einem Berichte des Preußischen Consuls Fridag, in Lordon, waren über 400 Preußische Schiffe, die in Brittischen Häfen lagen, mit Embargo belegt. Unter diesen befanden sich 107 Ostfriesische Schiffe. Außer diesen waren noch vor

1806 und nach 56 Emder, oder sonstige Ostfriesische Schiffe, durch Englische Kaper aufgebracht. Viele andere Ostfriesische Schiffe lagen in Französischen, Holländischen, Spanischen und Portugiesischen Häfen. Da diese nun nicht auslaufen durften: so waren sie der Gefahr ausgesetzt, von den See-Würmern, bei dem langen Stilleliegen, angefressen zu werden. Die Ausbesserung dieser Schiffe und die Unterhaltung der, am Bord derselben befindlichen, nun unthätigen, Mannschaften war für die Rheder mit beträchtlichen Kosten verknüpft. Die Mannschaften auf den von den Engländern genommenen, oder auch mit Embargo belegten Schiffen wurden, als Kriegs-Gefangene behandelt. Zwar erhielten die Schiffer von der Zeit an, da der am Bord befindliche Proviant verzehrt war, eine Unterstützung: diese war aber so gering, daß die unglücklichen Leute kaum ihr Leben damit fristen konnten. So erhielt der Schiffs-Capitain täglich nur 1 Schill. 6 Pf., der Steuermann 1 Schill. und der Matrose 9 Pf. Im Jun. machte man in London mit der Confiscation der aufgebrachten, oder auch in Beschlag gelegten Preußischen Schiffe den Anfang. Das Admiralitäts-Gericht confiscirte nun nach der Reihe weg fast alle Schiffe. Zufolge eines, von der Emder Kaufmannschaft im Anfange Jul. der Kammer eingereichten, Special-Verzeichnisses, betrug der Werth der condemnirten Emder Schiffe und Ladungen schon bis dahin 1902047 Gulden 4 Schill. 8 Pf. Holländisch. Verhältniß-

mäßig werden auch Kaufleute und Rheder in Leer, 1806
Norden ꝛc. gelitten haben. Die Stockung der Seefahrt war auch um deswillen vorzüglich für Emden von mißlichen Folgen, weil eine große Anzahl geringer Leute, die bisher bei der Handlung und Schifffahrt ein reichliches Auskommen gefunden, nunmehr keine Gelegenheit zu irgend einem Brod-Erwerb mehr hatten. Das schlimmste dabei war, daß die Engländer auch die Härings-Fischerei nicht freigeben wollten. Ueber 600 Menschen hatten bisher täglich bei der Härings-Compagnie gearbeitet, und nun fehlte es ihnen gänzlich an Arbeit, um sich und die Ihrigen zu unterhalten.

§. 13.

Wie die Engländer im April Embargo auf alle Preußischen Schiffe gelegt und die Emse, Weser und Elbe blokirt hatten: befürchtete man auch eine Englische Landung. Diese Besorgniß veranlaßte eine Verstärkung der Preußischen Truppen in Ostfriesland. Bis zu dem Frühjahre war diese Provinz nur mit drei Compagnien von Ernst und Beust besetzt. Zur Deckung der hiesigen Küste rückten nun im April und Mai mehrere Truppen ein. So viel sich aus den Acten entnehmen läßt, lagen hier nach dieser Verstärkung folgende Truppen:

1) Ein Füsilier-Bataillon von 4 Compagnien von dem General-Major von Ernst. Der Commandeur war der Oberst von Gaza.

Landesbibliothek Oldenburg

1806 2) Eine Compagnie von dem Obersten von Beust.
3) Zwei Compagnien Anspachischer Fuß-Jäger.
4) Ein Bataillon von dem Obersten Ivernois.
5) Ein Bataillon des Regiments von Lettow, stark 900 Mann. Der Commandeur war der Oberst von Oertel.
6) Ein Eskadron Dragoner des Regiments von Brusewitz. Commandeur, Oberst von Fahrenholz.
7) Eine zwölfpfündige Batterie von Neander.
8) Eine Batterie des Hauptmanns von Scholz.

Chef dieser, größtentheils zur Besetzung der Küste, dienenden Truppen war der General-Major von Ernst, dessen Haupt-Quartier in Emden war.

Die Natural-Verpflegung der vorhin hier gelegenen 3 Compagnien, und dieser nun seit April und Mai hinzugekommenen Truppen, mußte Ostfriesland und das Harlingerland, jedoch gegen zugesicherte Rückzahlung der Magazin-Preise, übernehmen. Die öffentlich ausverdungenen Lieferungen betrugen, bis zu dem Abzug der Truppen, über ~~50000 Rthlr.~~ die aus der Landes-Casse entrichtet worden. Wegen der nachher eingetretenen Staats-Veränderung ist aber die Rückzahlung nach den Magazin-Preisen nicht erfolgt.

§. 14.

Zur Deckung der Küste wurden nun verschiedene Vorkehrungen getroffen. Dahin gehört zuvör-

Landesbibliothek Oldenburg

derst die Errichtung einer Batterie an dem Deiche 1806
bei der Knocke, einer anderen auf dem Hoek von
Loge und einer dritten auf der kleinen Insel Nes-
serland. Diese Anstalten, besonders die letztere,
hielt man zur Abwendung eines Bombardements
von Emden durchaus nothwendig. Am 29. April
wurde mit diesen Werken der Anfang gemacht. Der
Lieutenant von Meander leitete und dirigirte diese
Arbeit. Außer dem Militair und den Zimmerleu-
ten, arbeiteten täglich an der Schanze bei der
Knocke 200 und auf Nesserland 150 Mann. Die-
se Arbeiter wurden aus den benachbarten Dörfern
aufgeboten und erhielten täglich 12 gGr. Am 19.
Mai war die Arbeit an der Batterie auf der Knocke
vollendet, und darauf mit der Batterie bei Loge
der Anfang gemacht. Dann wurde noch auf dem
rechten Flügel der Batterie auf der Knocke eine
Schanze errichtet. Bei der Knocke waren 9 und
bei Loga 4 Banquets angelegt. Alle Schanz-Ar-
beiten, wozu auch noch ein bei Gretsyl aufgeworfe-
ner Vertheidigungs-Posten gehört, waren am 30.
Jul. also in 3 Monaten vollendet.

§. 15.

Während dieser Schanz-Arbeiten waren auf
den Deichen von Norden an bis nach Emden 11
Fanale oder nächtliche Signale und bald nachher
auch auf den Harlingerländischen Deichen noch ei-
nige Fanale aufgerichtet. Den Dorfschaften war
aufgegeben, sobald sie die Feuer-Signale sehen

Landesbibliothek Oldenburg

1806 würden, die Sturmglocken anzuziehen. Dann mußte ein Ober-Lotse aus Emden sich beständig bei der Knocke aufhalten, um die Flaggen der ankommenden Schiffe zu recognosciren. Ferner wurden die Küsten-Bewohner von den Chefs der Truppen aufgefordert oder doch ermuntert, bei einer etwaigen Landung der Engländer sich bewaffnet dem Militair anzuschließen. Die Kammer fand aber diese Maaßregel nicht anräthlich, vielmehr gefährlich. Daher wurde denn auch nach einer Remonstration eine solche Aufforderung wieder zurückgenommen. Demnächst ließ die Kammer die Eingesessenen durch die Wochenblätter warnen, die See-Deiche von der Fridrichs-Schleuse, im Witmunder Amte, an bis nach Emden hin zur Nachtzeit nicht zu passiren, weil eine solche Passage für den Reisenden oder Fußgänger, aus Mißverstand, von unglücklichen Folgen seyn könnte. Endlich wurde zur Vermeidung eines Irrthums, wegen der Feuer-Signale, das gewöhnliche Brennen des Strohes auf dem Lande, in der Abend- oder Nachtzeit, strenge verboten. Uebrigens war die ganze Küste überall mit militairischen Commando's besetzt. Dies waren denn die Vorkehrungen wider eine besorgte, aber nicht erfolgte, Englische Landung.

§. 16.

Freilich war Hannover der erste Stein des Anstoßes zwischen England und Preußen: indessen wünschte England doch wohl nicht, daß Preußen

Landesbibliothek Oldenburg

noch zur Zeit auf seinen, ihm von Frankreich für 1806
die abgetretenen Provinzen übertragenen Erwerbs-Titel, Verzicht leisten, und das Churfürstenthum nun schon räumen sollte, indem der König von England den Preußischen Civil-Besitz seiner deutschen Staaten einer, alsdann unvermeidlichen feindlichen Französischen Occupation vorziehen mußte. Auch war das Brittische Ministerium sehr wohl unterrichtet, daß Preußen nicht aus feindseligen Gesinnungen gegen England, sondern wegen seiner damaligen Lage und seinen Verhältnissen zu Frankreich, seine an der Nord-See belegenen alten und neuen Häfen der Englischen Schifffahrt gesperrt hatte. Daher bezeigte sich bald nachher die Englische Regierung, vorwaltenden Umständen nach, sehr nachgiebig gegen Preußen. So verordnete sie schon im Jun., daß die Preußische Schifffahrt in der Ost-See nicht mehr gestört werden sollte und dann auch die Fahrt der Neutralen nach den Deutschen Nord-See-Häfen zuzulassen sey. Auch suspendirte sie die Navigations-Acte, wornach fremde Schiffe nur bloß die Producte ihres Landes nach England führen, in Ansehung der neutralen Schiffe, die aus Preußischen Häfen Güter nach England bringen würden. Doch konnte Ostfriesland bei der fortwährenden Sperre der Emse von dieser Begünstigung keinen Gebrauch machen, weil die Engländer die Mündung der Emse mit einigen Fregatten und sonstigen bewaffneten Schiffen noch immer besetzt hielten. Daher war denn auch die Communication

1806 des festen Landes mit der wichtigen Insel Borkum völlig aufgehoben. Auch kreuzten sie bei den anderen Ostfriesischen Inseln beständig herum. Nie aber machten sie einen Versuch, oder auch nur eine Miene, an das feste Land zu kommen. Auf den Inseln bezahlten sie ihre Zeche oder sonstige mitgenommenen Bedürfnisse baar und obendrein reichlich. Nur einzelne, und dies war ein seltener Fall, zogen ohne Befriedigung der Insulaner wieder ab. Borkum und Nordernei wurden von ihnen am häufigsten besucht. Auf letzterer Insel gefiel es ihnen besonders, indem sie sich in dem Conversations-Hause und bei den Bade-Anstalten oft lustig machten.

§. 17.

Nach Absterben des Englischen Premier-Misters Pitt waren im Jun. Friedens-Unterhandlungen zwischen England und Frankreich in Paris eingeleitet. Der schwierigste Punct betraf die Hannöverischen Länder, auf deren Restitution England durchaus bestand. Bei ferneren Verhandlungen wurde nicht nur die Retrocession Hannovers, sondern auch ein neuer Länder-Tausch gegen Abtretung älterer Preußischer Provinzen in Anregung gebracht. Diese zum Nachtheil Preußens in Vorschlag gebrachten Tausch-Anträge und das Zusammenziehen Französischer Truppen an der Sächsischen Gränze, (denn die Franzosen waren nach dem Preßburger Frieden in Schwaben, Franken und Baiern

Landesbibliothek Oldenburg

noch zur Zeit stehen geblieben) veranlaßte den Kö- 1806
nig von Preußen im August seine ganze Armee schleunig mobil zu machen, um seine Rechte mit den Waffen zu vertheidigen. So hatte denn die Acquisition Hannovers erst Preußen mit England entzweiet und nun veranlaßte eben dieses Hannover wieder einen Bruch zwischen Preußen und Frankreich.

§. 18.

Schnell verbreitete sich das Gerüchte von einer neuen Länder-Austauschung. Die Besorgniß, daß auch Ostfriesland mit in solchen Tausch-Tractaten einbegriffen und dann an eine andere Macht übergehen würde, bewog die Ordinair-Deputirten und Administratoren, Namens der Stände, diese Besorgniß dem Könige unmittelbar zu eröffnen, und die Sehnsucht der treu-gehorsamen Ostfriesen, stets unter dem Preußischen Scepter zu bleiben, darzustellen. Hierauf erfolgte unter dem 4. Sept. aus Charlottenburg folgendes Königliches Cabinet-Schreiben: „Se. Königl. Majestät geben dem „Collegio der Ordinair-Deputirten und Admini„stratoren von Ostfriesland auf deren Eingabe vom „25. vorigen Monats zu erkennen, daß allerhöchst „denselben die darin enthaltenen Versicherungen un„erschütterlicher Treue und Anhänglichkeit sehr er„freulich, die Gerüchte aber von ferneren Länder„Abtretungen und Vertauschungen, die zu diesen „Aeußerungen die Veranlassung gegeben haben,

1806 „völlig grundlos sind. Das genannte Collegium „kann diese Versicherung zur Befestigung des Ver„trauens der guten und getreuen Ostfriesen öffent„lich in dem Lande bekannt machen." Diese Bekanntmachung erfolgte auch ungesäumt durch die hiesigen Wochenblätter. Die Abneigung des Königs zu einer neuen Vertauschung gehet noch näher aus einer, hier sowohl, als in anderen Königl. Provinzen, öffentlich bekannt gemachten Königlichen Erklärung hervor, „daß an eine weitere Abtretung „und Vertauschung irgend einer Königlichen Pro„vinz nie gedacht worden, und daß Se. Königl. „Majestät auch nicht ein Dorf davon weiter abtre„ten würden." So fest war der Wille des guten, allgemein geliebten Königs. Allein die Vorsicht, deren Wege nicht die unsrigen sind, hatte ein anderes beschlossen.

§. 19.

Die Mobilmachung der Preußischen Armee hatte denn wiederum auf Ostfriesland einen großen Einfluß. Der König hatte dem General-Lieutenant von Blücher aufgegeben, von Ostfriesland 1041 Zug- und Pack-Pferde und 20 Reserve-Pferde zu fordern. Diese Pferde sollten ohnfehlbar schon am 1. Septemb. zu Bremen bei der strengsten Verantwortung abgeliefert werden. Zufolge eines hierauf von dem General-Lieutenant aus seinem Hauptquartier zu Münster erlassenen Schreibens vom 18. Aug. sollten diese Pferde, um sie schleu-

Landesbibliothek Oldenburg

nigst bei einander zu bringen, auf die Communen 1806
vertheilt, allenfalls mit militairischer Hülfe ausgehoben und dann am 1. Sept. in Bremen abgeliefert werden. Uebrigens war eine Vergütung von 12 Pistolen für jedes Pferd versprochen. # Mit Vertheilung der Pferde auf die Communen wollte indessen das Administrations-Collegium, um sich bei den abwesenden Ständen nicht verantwortlich zu machen, nicht befassen. Weil Gefahr bei dem Verzuge obwaltete, fand sich die Kammer gedrungen, selbst einen Vertheilungs-Plan anzufertigen. Sie gab hierauf den Beamten und Rentmeistern auf, die Pferde nach diesem Vertheilungs-Plan in den Communen auszuheben und erforderlichenfalls militairische Hülfe zu requiriren. So wurde denn die Herbeischaffung dieser 1061 Pferde und der 20 Reserve-Pferde von der Kammer, ohne Mitconcurrenz der Landschaft, verfügt. Die versprochene Vergütung von 12 Pistolen für jedes Pferd ist indessen, wegen der nachher eingetretenen Holländischen Occupation, nicht erfolgt. Fast zu gleicher Zeit sind noch 62 Zelter-Pferde für die Officiere der abziehenden, hier gelegenen Truppen, jedoch für Königl. Rechnung, verlangt. Diese hat die Kammer nach einem Lieferungs-Contracte zu $17\frac{1}{2}$ Pistole für jedes Stück zusammen gebracht. Weil aber damals die combinirte Domainen- und Kriegs-Casse nach Magdeburg gesandt war: so hat das Administrations-Collegium, nach einer Vereinbarung mit der Kammer, unter der Bedingung die

1806 Bezahlung verfügt, daß diese vorgeschossenen Gelder an den nächstfällig werdenden Subsidien wieder eingekürzt werden sollten.

§. 20.

Durch die beträchtlichen Ausgaben, die die Landschaft bei den Lieferungen des Habers, bei den Stellungen der Pferde, der Verpflegung der in dem Lande liegenden Truppen, und bei sonstigen außerordentlichen Fällen zu bestreiten gehabt hatte, war der Fond d'amortissement nicht nur längst völlig verschwunden, sondern es hatten auch zur Bestreitung solcher dringenden Ausgaben theils von der Banque und theils von Privat-Eingesessenen vor und nach Gelder aufgenommen werden müssen. Solche Geld-Negotiationen hatten auch bisher, bei dem noch fortwährenden Credit der Landschaft, nicht die mindesten Schwierigkeiten gefunden. So wie das eigentliche Ostfriesland, so hat auch das Harlingerland sich, bei dem Drange der Umstände, durch Geld-Negotiationen aushelfen müssen. Die in den letztern Cassen-Jahren 1805 und 1806 von der Ostfriesischen Landschaft, also außerhalb des Harlingerlandes, contrahirten Schulden betrugen ohngefähr 168000 Rthlr. Außerdem hatten die Communen aus den, auf sie repartirten Pferde- und Haber-Lieferungen zur Preußischen Armee ohngefähr 164500 Rthlr. in Golde zu fordern. Die, zur Deckung so vieler ausserordentlichen

chen Ausgaben, aufgenommenen Capitalien sollten, 1806
nach einem erlassenen Hof-Rescripte, durch eine Repartition auf die Eingesessenen wieder aufgebracht, und dadurch die Schulden getilgt werden. Dieses Hof-Rescript war den, im Mai 1806, versammelten Ständen vorgelegt. Da diese Provinz keine Fabriken hat, für alle ihre Bedürfnisse das baare Geld in das Ausland geht, und nur blos durch Versendung der Producte von dem Ackerbau und der Viehzucht wieder Geld zurück kommt und in Cirkulation gebracht wird: so lehnten die Stände, wegen des nun durch Sperrung der Flüsse und gänzliche Stockung des Handels allerwärts hier fühlbar gewordenen Geld-Mangels, die bei ihrer Versammlung in Vortrag gebrachte Königliche Proposition ab. Dabei schien es ihnen hart und drükkend, besonders für diejenigen zu seyn, welche bei dem großen Verluste ihrer Schiffe und deren Ladungen noch bei dieser Zeit zu solchen ausserordentlichen Ausgaben angestrengt werden sollten. Auch glaubten sie verlangen zu können, daß, da sie, oder die Provinz, während des Krieges, beträchtliche Aufopferungen gemacht hätten, wozu sie nach der Constitution eigentlich wohl nicht verpflichtet gewesen wären, ihnen wenigstens die Mittel zur Herbeischaffung der benöthigten Gelder nicht erschwert werden müßten, zumal die Zinsen der aufgenommenen Capitalien noch wohl in den künftigen Etats-Jahren aus den Etats-Ueberschüssen oder dem Fond d'amortissement bestritten werden könnten.

1806 §. 21.

Wenn nun, dieser ständischen Remonstration ohnerachtet, der Hof noch immer auf den Abtrag der, zu dem Kriegs-Behuf, aufgenommenen Capitalien bestand, und nun wieder im Septemb. zur Verpflegung der mobil gemachten Preußischen Armee 4539 Wispel Haber, 382 Wispel Rocken und 9287 Centner Heu, gegen Magazin-Preise, gefordert worden: so getrauete sich das Administrations-Collegium nicht, sich eigenmächtig, ohne Concurrenz der Stände, darauf einzulassen. Es trug daher das Collegium auf die Ausschreibung eines Landtages an. Unter dem 15. Septemb. ließ der König dem Collegio eröffnen, daß aus angeführten Gründen die Zweckmäßigkeit eines allgemeinen Land-Tages, sowohl wegen der contrahirten Landes-Schulden, als auch wegen anderer wichtigen Gegenstände, nicht verkannt würde, und daher die Kammer angewiesen sey, die Einleitung zu einem allgemeinen Land-Tage und dessen Ausschreibung zu treffen. Dabei wurde den Ständen zugleich bekannt gemacht, daß auf diesem Land-Tage eine beständige ständische Deputation niedergesetzt, und mit einer unbeschränkten Vollmacht versehen werden sollte, um die, während der Kriegs-Unruhen, vorkommenden Gegenstände zu bearbeiten, und darüber, Namens der Stände, Beschlüsse zu fassen. Schon waren die Anstalten zur Eröffnung des Land-Tages gemacht und die Repartition der Haber-, Heu- und Rocken-Lieferungen angefertigt, wie im

Octob. die Holländische Occupation eintrat. Da- 1806
durch wurde der Land-Tag wendig und die Pro-
vinz blieb von diesen abermaligen Natural-Liefe-
rungen vorerst verschont.

§. 22.

Der Ausbruch eines Krieges zwischen Frank-
reich und Preußen schien schon im Anfange Augusts
unvermeidlich zu seyn, indem damals die Franzo-
sen Miene machten, die Grafschaft Burg-Stein-
furt zu besetzen. Man besorgte daher, daß sie wei-
ter herunter in Westphalen bis nach Ostfriesland vor-
dringen würden. Der General-Lieutenant von
Blücher fand sich daher veranlaßt, ein Corps von
2000 Mann vorrücken, die Brücken über die Em-
se abbrechen und an dem Flusse eine Batterie auf-
werfen zu lassen. Am 7. Aug. ließ der in Leer
commandirende Oberst Ivernois, um sich vor einer
feindlichen Invasion von der Holländischen Seite
zu sichern, bei Leer-Ort die Emse sperren, und
die an dem jenseitigen Ufer der Emse befindlichen
Schiffs-Fahrzeuge nach dem diesseitigen Ufer her-
über bringen. Durch diese militairische Verfügung
war die Communication mit dem Reiderland völlig
aufgehoben, nur noch blos die Post wurde unter
einer militairischen Eskorte über die Emse gelassen.
Dann ließ der Oberst durch einige sichere Leute
an der Herzoglich-Arembergischen Gränze von den
Bewegungen der Französischen Truppen täglich und
stündlich Nachrichten einziehen. Auch ließ an dem

1806 nämlichen Tage, am 7. August, der in Emden commandirende Oberst von Gaza den Emder Hafen sperren, so, daß kein Schiff mehr aus dem Hafen gelassen wurde, und die auf der Rhede liegenden Schiffe sich nach dem Hafen zurück begeben mußten. Diese Maaßregeln waren auch nothwendig, weil die Französischen Alliirten, die Holländer, nunmehr anfingen, von Delfzyl aus Preußische und andere Schiffe anzuhalten und zu visitiren. Indessen ward auf eingegangene beruhigende Nachrichten, daß die Franzosen nicht weiter vordrängen, schon am 9. Aug. das wechselseitige Verkehr mit dem Reiderland wieder hergestellt und die Sperre der Emse bei Leer wieder aufgehoben.

§. 23.

Die §. 17. erwähnten Friedens-Unterhandlungen zwischen England und Frankreich wurden zwar noch fortgesetzt, aber immer lauerer betrieben, so daß sich mit Gewißheit voraussehen ließ, daß ein definitiver Friedens-Schluß zwischen beiden Reichen nicht erfolgen würde, so wie denn auch wirklich die in Paris gepflogenen Tractate im October abgebrochen wurden. Bei vorwaltenden Umständen näherten sich nun wieder Preußen und England. Zwar währte die Blokade der Emse, Weser und Elbe noch bis zum 25. Septemb. fort: indessen war seit einiger Zeit von den Engländern so streng nicht mehr darauf gehalten. Vor einer Englischen Landung war man aber gar nicht mehr

Landesbibliothek Oldenburg

besorgt; dagegen fürchtete man nun von der Land- 1806
seite eine Französische Invasion, wodurch denn die bisherige Scene völlig umgewandelt war. Die Defensions-Anstalten gegen eine Landung konnten also, dem Anscheine nach, keinen ferneren Nutzen gewähren. Daher wurden schon am 31. July, nachdem erst an dem vorigen Tage alle Schanz-Arbeiten vollendet waren, die Kanonen von den Batterien auf den Deichen und von der Batterie auf Nesserland mit den Pulver-Wagen wieder abgeführt und in einem, bei Aurich auf dem Harxtummer Felde dazu errichteten, Gebäude aufgestellt. Bis zu dem 17. August blieben die Kanonen und die Pulver-Wägen in dem Schoppen auf dem Felde stehen, da sie dann über Leer nach Westphalen abgeführt wurden. Auch zogen zu gleicher Zeit in einigen Tagen nach einander die mehresten hier gelegenen Preußischen Truppen ab, um sich der in Westphalen stehenden Preußischen Armee anzuschließen. Die noch zurückgebliebenen Truppen, die unter dem Befehl des Obersten von Gaza standen, brachen erst im Ausgange des Septembers nach Westphalen auf. Nur blieben blos noch eine Compagnie des Obersten von Beust in Emden und eine Invaliden-Compagnie unter dem Lieutenant von Paulitsch in Aurich stehen. Diese beiden Compagnien zogen erst im October, nach der eingegangenen Nachricht von der Schlacht bei Auerstädt, ab. Diese waren denn die letzten Preußischen Truppen, die wir hier sahen.

Landesbibliothek Oldenburg

1806 §. 24.

Die Besorgniß eines feindlichen Einfalls veranlaßte die Regierung, die Kammer und die Emder Banke ihre Archive und Bestände in baarem Gelde einzupacken, und unter einer militairischen Bedeckung am 18. August nach Magdeburg abzusenden. Dazu war auch das Administrations-Collegium aufgefordert. Das Collegium fand es aber nicht gerathen, die Landes-Casse zu versenden, weil man in die größte Verlegenheit gerathen würde, wenn bei einer feindlichen Invasion und den damit verknüpften dringenden Ausgaben keine baaren Gelder vorhanden seyn sollten. Diese Casse blieb also zurück.

§. 25.

Kurz vor Abgang der Emder Bank sollten auch Tresor- oder Schatz-Scheine in diese Provinz eingeführt und in Umlauf gebracht werden. Hiermit hatte es folgende Bewandtniß: Der Berliner Hof hatte, zufolge einer Verordnung vom 4. Febr. 1806, nöthig gefunden, um bei dem eingetretenen Geld-Mangel einer Störung in dem Handel und in den Gewerben vorzubeugen, Tresor-Scheine von 5 bis zu 250 Rthlrn. zu creiren. Diese Tresor-Scheine sollten dem Courant-Gelde gleich seyn, und alle Eigenschaften des Courant-Geldes haben. Auch sollten sie bei einigen nahmhaft gemachten Bank-Comtoirs zu jeder Zeit, gegen Silber-Courant, ohne Aufgeld, umgesetzt werden können. Nur

war unter den bezeichneten Banken die Emder nicht 1806
mit begriffen. Uebrigens sollte jedem Schuldner verstattet werden, das, was er in Silber zu bezahlen hatte, mit Tresor-Scheinen zu berichtigen. Die Einführung der Tresor-Scheine sahen die Stände bei der isolirten Lage dieser Provinz, und bei dem inneren Handels-Verkehr, da hier weit mehr Gold und Holländisches Geld, als Preußisch Courant circulirte, sehr schwierig an. Besonders aber hielten sie diese Einführung für die Eingesessenen, bei der Entlegenheit der Realisations-Comptoire, sehr nachtheilig. Aus diesen und anderen Gründen hatten die Stände bei ihrer Mai-Versammlung 1806 sich die Einführung der Tresor-Scheine verbeten, und im Fall dieses ihr Gesuch nicht verstattet werden mögte, darauf angetragen, daß auch die Emder Bank zur Realisirung der Scheine zu authorisiren sey. Nach einigen ferneren Verhandlungen über diesen Gegenstand, hat der Hof der Emder Bank aufgegeben, auch die ihr von Privat-Personen einzureichenden Tresor-Scheine zu realisiren. Bei Eingang dieser Verfügung waren aber die Effecten der Bank schon nach Magdeburg abgeführt. Bei diesen Umständen unterblieb die Einführung der Tresor-Scheine.

§. 26.

Zwar war den ganzen September-Monat hindurch weder von Preußischer, noch Französischer Seite eine Kriegs-Erklärung proclamirt: indessen

1806 war nun doch der Bruch zwischen beiden Reichen unvermeidlich. Dieser unbezweifelte Bruch stellte die vorigen freundschaftlichen Verhältnisse Preußens mit Schweden und England wieder her. Schon am 27. August besetzten, unter Preußischer Zustimmung, die Schweden, nach den Allianz- und Subsidien-Verhältnissen mit England, wieder im Namen des Königs von England das Herzogthum Lauenburg. Am 3. Septemb. hob Schweden die Blokade der Preußischen Häfen an der Ostsee, und das auf Preußische Schiffe in Schwedischen Häfen gelegte Embargo, wieder auf. Später, am 25. Septemb., hoben auch die Engländer, die bisher die Häfen von der Elbe bis Brest blokirt gehalten hatten, die Blokade von der Elbe bis zur Emse, beide Flüsse mit eingeschlossen, wieder auf. So war denn die Schifffahrt auf diesen Flüssen und aus allen diesen an der Nordsee belegenen Häfen wieder völlig frei.

§. 27.

Von dieser freien Schifffahrt konnte der Ostfriesische Kaufmann und Schiffs-Rheder wenigen Gebrauch machen, weil fast alle Schiffe in auswärtigen Häfen lagen, und man, statt vorhin Englische Kaper, nun Französische Kaper fürchtete; ohnehin war auch die Jahrszeit schon zu weit verstrichen, um die noch hier liegenden Schiffe auszurüsten. Uebrigens war der Bruch zwischen Preußen und Frankreich der Ostfriesischen Kaufmannschaft

und den Rhedern durchaus verderblich. Bei dem 1806
Ausbruche der Mißhelligkeiten zwischen Preußen und England lagen sehr viele Emder und sonstige Ostfriesische Schiffe in Französischen und auch Holländischen Häfen. Noch andere Schiffe, deren Capitains von der unvermutheten Emse-Blokade und von den aufgebrachten Schiffen unterrichtet worden, waren mehrentheils in Französische Häfen eingelaufen, worin sie bis zu diesem eben so unerwartet zwischen Frankreich und Preußen ausgebrochenen Kriege sicher gelegen. Nunmehr belegten die Franzosen diese Ostfriesischen Schiffe, ohngefähr 70 an der Zahl, mit Embargo, confiscirten sie nachher und behandelten die Equipage, als Gefangene. Außerdem lagen noch 15 Ostfriesische Schiffe in dem Lübecker Hafen. Wie in dem Anfange des Novembers die Franzosen Lübeck mit Sturm einnahmen, confiscirten sie auch diese Schiffe; doch wurden sie nachher von den Eigenthümern mit 72000 Fl. Holl. wieder eingelöset. Uebrigens haben die Holländer kein in ihren Häfen gelegenes Ostfriesisches Schiff confiscirt. Zwar findet sich der Verlust der Ostfriesischen Kaufmannschaft und der Rheder in den Acten nirgends angegeben, wenn man aber der Sage trauen darf: so mag überhaupt der Verlust bei den, erst von den Engländern, nachher von den Franzosen aufgebrachten, arretirten und confiscirten Ostfriesischen Schiffen, sich wohl auf $3\frac{1}{2}$ Millionen Rthlr. belaufen haben. So war denn der große Gewinn, den die Kauf-

1806 leute aus den, von ihnen genutzten, Conjuncturen gezogen hatten, mit einemmal wieder verschwunden. Die so sehr durch Handel und Schifffahrt empor gekommene Stadt Emden, sank nun von einer ansehnlichen Seehandels-Stadt zu einer mittelmäßigen Land-Stadt wieder herab.

§. 28.

Im Septemb. rückten die Preußen in Sachsen ein und vereinigten sich mit den Churfächsischen Truppen. Am 21. Septemb. reiste der König selbst zur Armee ab. Am 2. Oct. kam Napoleon, nachdem er vorher sein Lager bei Meudon aufgehoben hatte, bei der großen Armee an und nahm sein Hauptquartier in Würzburg. Unter dem 9. Oct. erfolgte das Preußische Kriegs-Manifest gegen Frankreich aus dem Königlichen Hauptquartier Erfurt. Schon am 14. Oct. wurde mit Tages-Anbruch die blutige Schlacht bei Auerstädt und Jena eröffnet. So sehr sich auch die Preußische Armee und der König selbst, als deutscher Mann und Held an der Spitze derselben durch Muth und Tapferkeit ausgezeichnet hatte: so mußte sie doch wegen hinzugetretener besonderer Zufälle, und dann, bei der unvermutheten Ankunft des Marschalls Ney, der Ueberlegenheit der Feinde unterliegen. In wenigen Stunden war die Armee auseinander gesprengt, und theils gefangen, theils aufgerieben. Nur ein Theil dieser Armee rettete sich hinter die Oder. Nun öffnete eine Festung nach der andern

dem Sieger die Thore, und schon am 27. Octob. 1806
zog Napoleon triumphirend in die Königs-Stadt
ein.

§. 29.

Nach eingegangenen sicheren Nachrichten von der unglücklichen Schlacht und der Niederlage der Preußischen Armee, ließ sich nun eine baldige Besetzung dieser, von allen Preußischen Truppen, geräumten Provinz mit Gewißheit voraussehen. Die beiden Landes-Collegien, die Regierung und Kammer, die sich nun zum letzten mal Königlich-Preußische Regierung und Kammer nannten, ließen unter dem 25. Oct. folgendes Publicatum ergehen: „Da der „Fall möglich ist, daß fremde Truppen die hiesige „Provinz betreten: so wird den Unterthanen Ruhe „und Erhaltung guter Ordnung, imgleichen, wenn „sich der Einmarsch jener Truppen ereignen sollte, „eine gute Aufnahme und Behandlung derselben „dringend empfohlen." Leider! sie kamen. —

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

